

FASCICULI
DUO
ADJUNCTORUM,

Quibus
OBSERVATIONES FORENSES
illustrantur.

Primus,
Rerum in Imperiali Camerae Judicio
decisarum, sive Sententiarum recentio-
rum ex magno numero selectarum
CONTINUATIO.

Secundus,
Variorum Documentorum
notabilium.

Cum Indicibus necessariis.

FASCICULUS
D. D. O.
AD IUNCTORUM.

Observationes Torbenses
Illustrationes

Primum
Requisita in Tribunali Civico
doctrinae, seu sententiarum
tam ex magno numero selectarum

CONTINUATIO.

Secundum
Variationes Documentorum

notabilium
Cum in hisce voluminibus



FASCICULUS PRIMUS
 Sententiarum, sive Rerum Judicata-
 rum in Camera Imperiali nota-
 bilium
 CONTINUATIO.

I.

*Modus tractandi causam in qua Judex prio-
 ris Instantie Actorum priorum editionem declinaverat.*

*Tentatis omnibus mediis ordinariis, tandem parti appellanti pro-
 ductio Actorum domesticorum concessa fuit, & causa
 definitive decisa.*

Expedit. 16. Octobris 1719.

Num. I.

Sachen des von Bevern zu Landsberg/
 Uxorio nomine, Appellanten, wider den von Schall
 zu Bahn / Uxorio nomine, Appellaten: Ist das
 gebettene Ruffen erkannt; Ingleichen seynd die
 durch Dr. Sachs wider die Churfürstlich / Pfälz-
 bische / zum Büllich- und Bergischen Geheimen Rath verordo-
 nete Canslar und Rätthe gebettene ulteriores Compulsoriales ers-
 kannt / und Dr. Sachs zu deren Reproducirung Zeit 6. Wochen
 pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesehen / mit dem
 Anhang 2c. 2c.

Num.2.

Expedit. 14. Junii 1720.

IN Sachen des von Bevern zu Landeberg / Uxorio nomine, Appellanten, wider den von Schall zu Wahn / Uxorio nomine, Appellaten: Ist Lt. Steinhausen und Dr. Sachs ihr respective der non-Devolution und Mandati Attentator. Revocatorii halber beschenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern gedachtem Lt. Steinhausen glaubliche Anzeig zu thun / das denen aufgangen / verkünd / und reproducirten Kayserlichen ulterioribus Compulsorialibus zu nothdürfftiger weiterer Einsehung der Sache / jedoch dem Gültich / und Bergischen Privilegio allerdings ohne Nachtheil / gehorsamlich gelebt seye / Zeit ad primam post Ferias magnas pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang 2c. 2c. Inmittelst ist arctior Inhibitio ex officio htermit erkannt.

Num.3.

Expedit. 27. Februarii 1726.

IN Sachen des von Bevern zu Landeberg / Uxorio nomine, Appellanten, wider den von Schall zu Wahn / Uxorio nomine, Appellaten: Ist Lt. Steinhausen / verzögerlichen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / das denen aufgangen / verkünd / und reproducirten Kayserlichen Compulsorialibus, auch darauf am 14. Junii 1720. ergangenen modificirten Paritiori-Urthel gehorsamlich gelebt seye / Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen nochmalen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / das es in puncto Poenæ bey ermeldter Urthel bleiben / auch der Real-Execution halber ferner ergehen solle / was recht ist.

Num.4.

Expedit. 6. Septembris 1726.

IN Sachen des von Bevern zu Landeberg / Uxorio nomine, Appellanten, wider den von Schall zu Wahn / Uxorio nomine, Appellaten: Ist das durch Dr. Sey am 30. Augusti jüngsthin gebettene Mandatum Attentatorium, Revocatorium & Cassatorium erkannt / dann in puncto Actorum, werden die Churfürstl. Pfälz

Pfälzische zum Gütlich / und Bergischen Geheimen Rath verordnete Canslar und Rätthe in die Pœna 20. Marck löthigen Goldes / denen Compulsorialibus simplicibus & ulterioribus einverleibt / fälschlich erklärt / und seynd darauf ermeldtem Dr. Goy arctiores Compulsoriales sub aggravata pœna erkannt / auch ihme zu deren Reproducierung Zeit 6. Wochen sub præjudicio absolutionis à Citatione angefehrt.

Ferner soll Lt. Heeser und Lt. Wigand als Substituti Weyland Lt. Steinhausen von ihren respectivè Herren Principalen binnen 4. Wochen einen auf sich selbst principaliter gerichteten Geswalt ad Acta produciren.

Expedit. Decembris 1726.

Num. 5.

In Sachen des von Bevern zu Landsberg / Uxorio nomine, wider den von Schall zu Bahn / Appellationis & Mandati Attentator, Revocatorii & Cassatorii S. C. Ist in puncto dicti Mandati wider die Chur / Pfälzische zum Gütlich / und Bergischen Geheimen Rath verordnete Canslar und Rätthe / das durch Drem. Goy gebettene Ruffen erkannt / gegen den Chur / Pfälzischen Hof / Canslar von May aber / wie auch den von Schall / als respectivè unstatthaft und überflüssig abgeschlagen / sondern so viel den lezten betrifft / Lto. Wigand / als Substituto Weyland Lt. Steinhausen / glaubliche Anzeig zu thun / das dem außgegangen verkünd / und reproducirten Kayserlichen Mandato gehorsamlich gelebt seye / Zeit eines Monaths pro Termino & Prorogatione von Amtes wegen angefehrt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / das er jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Pœn berührtem Mandato einverleibt / htermit erklärt / fernere Processus auch erkannt / das er den Impetranten die Gerichts / Kosten / an diesem Kayserlichen Cammer / Gericht aufgeloffen / nach Rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn solle.

Dann in puncto arctiorum Compulsorialium, ist Dr. Goy sein der Declaration in pœnam halber beschehenes Begehren noch

zur Zeit abgeschlagen / sondern wider vorge dachte Chur- Pfälzische zum Gütlich- und Bergischen Geheimen Rath verordnete Cantlar und Rätthe Ruffen erkannt. Es bleibt auch ermeldeten Dris. Goy Principals die Acta priora aus seinen Privat- Actis zu redintegriren / und selbige vermittelst Eyds allhier produciren zu lassen / unbenommen / und wird übriges wegen des bereits erklärten Pœn- Falls der Kayserliche Fiscal seines Amtes erinnert. Endlich werden Lt. Heeser und Lt. Wigand der unterm 6. Septembris jüngsthin ergangenen Urthel durch Producirung auf sie selbst gerichtete Gewälter binnen 4. Wochen ein Genüge zu thun / bey Straf der Ordnung angewiesen.

Num.6.

Exedit. 31. Maji 1728.

IN Sachen des von Bevern zu Landeberg / Uxorio nomine, **W** modò Wilhelminen Freyfrau von Bevern / geböhner von Landeberg / wider den von Schall / Appellationis & Mandati Attentator. Revocatorii & Cassatorii, jeßo in puncto Actor. Ist durch Dr. Sachs am 7. Aprilis jüngsthin gebettene Erklärung / da die am 14. Junii 1720. publicirte und folgende Urthel das dem Herzogthum Gütlich und Berg ertheilte Kayserliche Privilegium genugsam verwahret / als überflüssig abgeschlagen / darauf demselben zu Gelebung derer in puncto editionis Actorum ergangenen Urthel nochmalen und endliche Zeit 4. Wochen pro Termino & Prorogatione von Amtes wegen angesetzt / mit dem Anhang / daß widrigenfalls auf das durch Dr. Goy am 17. Septembris 1727. in puncto redintegrationis Actorum beschehene Anruffen ergehen solle / was recht ist.

Dann ist Lt. Wigand die am 28. Aprilis a. c. ad excipiendum, und zu Einbringung eines Gewältes gebettene Zeit verstatet und zugelassen.

Num.7.

Exedit. 7. Septembris 1728.

IN Sachen des von Bevern zu Landeberg / Uxorio nomine, **W** modò Wilhelminen Freyfrau von Bevern / geböhner von Landeberg / wider den von Schall / Appellationis & Mandati Attenta-

centa-

tentator. Revocatorii & Cassatorii, jeho in puncto Actor. Ist die in der Urthel vom 31. Maji a. c. Dri. Sachs zu Gelebung der in puncto editionis Actorum vorhin ergangenen Urthel präfigirt gewesenene Zeit nunmehr vor purificirt & darauf der durch Dr. Goy in [67] producirte Special-Gewalt ad jurandum ex officio vor besandt angenommen / und ermeldter Dr. Goy zu Abschwörung des in Recessu Orali vom 17. Septembris 1722. anerbottenen Eyds gelassen. Dann ist Lto. Wigand / was er seiner Seits zu etwa noch nöthiger Ersetzung der Acten Erster Instanz zu produciren / wie auch zu handeln vermeynet / Zeit 6. Wochen pro omni Termino & Prorogatione von Amtes wegen angefetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß alsdann die durch Drem. Goy in [66] producirte Acta domestica pro judicialibus & integris, auch der punctus Devolutionis vel non-Devolutionis vor beschloffen angenommen seyn / und darin ohne fernere Nachsicht endlich ergeben solle / was recht ist.

Expedit. Anno 1728.

Num. 8.

IN Sachen des von Bevern zu Landsberg / Uxorio nomine, jeho Wilhelminen Freyfrau von Bevern / gebuhrner von Landsberg / wider den von Schall / Appellationis primæ, & Mandati Attentator. Revocatorii & Cassatorii, in specie den punctum Attentatorum betreffend: Ist Dr. Goy / des durch Dr. Sachs und Lt. Wigand fürgebrachten unerheblichen Einwendens / und verzögerlichen Zeit Suchens ohngehindert / denen vorkommendens und besonders auch ex [46] sich ergebenden Umständen nach / zu Abschwörung des in der Urthel vom 7. Septembris 1728. ihm auferlegten Eyds in heutiger oder nachfolgender Audientz / jedoch der Exception non-Devolutionis ohne Nachtheil / gelassen / deme vorgegangen / ferner ergeben solle / was recht ist.

Expedit. 20. Decembris 1728.

Num. 9.

IN Sachen des von Bevern / jeho Annen Marien Wilhelminen von Bevern / gebuhrner von Landsberg / wider Maximilian von Schall / Uxorio nomine, Appellationis primæ: Seynd auf den durch

durch Dr. Goy am 29. Novembris jüngsthin abgelegten Eyd die in [66] producirte Aaa pro judicialibus, und zu gegenwärtiger Entscheidung genugsam instruirt / wie auch fernern Zeit: Suchens ehngelindert / die Sach nach so langem derselben Umtrieb in puncto Devolutionis vor beschloffen von Amts wegen angenommen / darauf die durch Berland Lt. Steinhausen eingewandte Exceptio non Devolutionis, bey vorkommenden besonderen Umständen / und da dieser Sachen Beschaffenheit nach kein Possessorium allhier platz findet / denen Kayserlichen beyden Herzhogthümern Gütlich und Berg ertheilten Privilegiis in applicirlichen Fällen ohne Nachtheil / als unstatthaft hiermit verworffen / und ferner erkannt / daß Appellat das allbereit befangene Petitorium, und zwar nunmehr bey diesem Kayserlichen Cammer:Gericht / im Fall derselbe die Appellantin dieserhalb Anspruchs zu erlassen nicht gemeynt / fortzusetzen schuldig und dazu anzuweisen seye / als wir hiermit schuldig erkennen und anweisen.

Dann solle Lt. Wigand / als Substitutus Lt. Steinhausen / innerhalb 4. Wochen einen auf sich selbst principaliter gerichteten Gewalt / nach Inhalt voriger Urtheil / bey Straf nach Ermäßigung ad Aaa produciren / und um willen solches in der von ihm colligirten / auch durch die Urtheil vom 31. Maji laufsenden Jahrs verstatteten Frist nicht geschehen / ist gegen ihn die Straf der Ordnung vorbehalten.

II.

Decisio variorum Articulorum in controversia inter Con-Dominos Territorii Nobiles Immediatos.

N. 10.

Expedit. 31. Octobris 1724.

In Sachen Franz Friedrich Marschall von Osheim / Appellanten etnes / entgegen und wider Adolph Ernst von Diemar und Consorten, Appellaten andern Theils: Ist Dr. Gütchen sein / so wohl der non - Devolution und Desertion, als des Mandati de
lice

lite pendente non contraveniendo Pacto interimistico halber beschehenes Begehren/ und zwar letzteres/ als überflüssig/ abgeschlagen/ darauf die Haupt-Sach respectivè von Amts wegen vor beschloffen angenommen/ und allein Vorbringen nach zu Recht erkant/ daß durch Richtern voriger Instanz wohl gesprochen/ übel davon appelliret/ derowegen solche Urtheil/ samt der darauf gefolgten Declaration zu confirmiren/ mithin der Appellante bey der von alten Zeiten hergebrachten Communion in Walldorff/ wie sie bey dessen Vatter und Vor-Eltern/ dann zwischen allerseits Gan- Erben Weyland gewesen und gehalten worden/ auch wie solche die von Anno 1620. bis 1686. zwischen ihnen errichtete Re-cessu specificè anzeigen und bestättigen/ für das künfftige und jederzeit zu verbleiben schuldig seye; Solcher gestalt und also/ daß er wie in Oneribus, also auch in Commodis, wie nicht weniger/ was die Vora bey gemeinschaftlichen Deliberationen betrifft/ gleich seinen Mit-Gan-Erben/ einseßlich jeder Gan-Erb-schaftliche Stamm zum dritten Theil hierbey zu concurriren habe/ und insonderheit in Votis die Majora, ausgenommen in denen Fällen/ da die mehrere Stimmen denen Rechten nach keinen Platz finden/ und salvo eo, was bey Vocation eines Pfarrers der Re-cessu de Anno 1686. ins besondere verordnet/ gültig seyn/ und diese Communion nicht nur auf Gassen und Straßen/ Gemeine Häuser/ Brunnen/ Flur/ Weyden/ und anderer dergleichen gemeinsamen Derter und Sachen/ welche die Gemeine betrifft/ oder auf diejenige Vogten- Fälle/ so Fremde und Aufwärtige angehen/ sondern nach Maasgebung des Re-cesses vom 15. Januarii 1686. und ohne/ daß unter den Gan- Erben selbst einige Requisitiones deswegen zu thun erforderlich seyn/ hauptsächlich auch auf die völlige Cent/ in denen in der Cent-Ordnung vermeldten Fällen/ (als zu deren Befreyung sämtliche Gan- Erben so wohl racione der Kosten/ nach Buchstäblichem Inhalt ermeldter Cento Ordnung/ als Bewachung der Inquiriten mit der bisher unter den Unterthanen von Mann zu Mann disfalls üblichen Beobachtung der Reiche/ zu concurriren haben) und auf die Jura Ec-

olesiastica, (wobin unter andern das Jus dispensandi in Matrimonialibus, samt übrigen Ehe-Sachen/ die Erkennung der Kirchen-Bußen/ Außschreibung öffentlicher Fasten und dergleichen / zu beyden aber / nemlich der gemeinsamen Cent- und Heilslichen Juribus die auf dem Hospital, und unter derer Gan- Erben Domestiquen, oder sonst auf ihren Stühen sich begebende / sie oder ihre Familie selbst nicht angehende Fälle / allerdings gehören) so dann auch auf alle übrige Jura, welche von uralten Zeiten her gemeinsamtlich tractiret worden / sich erstrecken solle. Zu welchem Ende nicht nur das so genannte alle Jahr gewöhnliche Peters- Gericht fernerhin ordentlich und gesamtlich / sondern auch ein gemeinsamer Gerichts- Halter beständig zu halten / und wegen Erwählung des Subjecti, so wohl jeho als bey künftigt ferneren sich ereignenden Fällen/ sämtliche Gan- Erben einstimmig/ oder allensals durch erkiesende Arbitros, sich darüber zu vergleichen/ wie nicht weniger es im übrigen auch/ nebst Beybehaltung des gemeinschaftlichen Siegels / dessen Mißbrauch jedoch ernstlich hiermit untersaget wird/ es bey dem einen Gemein- Schulßen / wie von Alters hergebracht / zu lassen / und in solches Amt der bißherige Schultheiß Amstein so wohl als die währenden Streits einseitig abgesetzte Schöffen und andere gemeinschaftliche Bediente in vorigen Stand / jedoch mit der Verordnung / daß sie inskünfftige sämtlichen Gan- Erben gleich schuldigen Respeß und gebührenden Gehorsam leisten / wieder zu stellen / mithin solche Aemter so wohl jeho / als füröhin / gemeinsam nach bißherigem Gebrauch zu besetzen / die gemeinsame Bediente an ihren Ordnungs- und Besetz- mäßigen Functionen nicht weiter zu hindern / oder darin irr z- machen / die gemein- und heilige Rechnungen unverzüglich o- zuzuhören / auch was die ein- oder andern Theils einseitig gemacht / und hiermit cassirte bißherige Schultheiß / Dorffs- Vo- steher / und Heiligen Meister (zu jeden solchen letzteren beyden Aemtern / dem Marschallischen Stamm einen / Die mar- und Wolfskeelischen Stämmen aber zusammen auch nur einen zu setzen zusiehet) an gemeinen Einkünfften eingenommen/

wie

wieder zur Gemeine zu liefern; Im übrigen aber dabey / daß ein jeder Gan- & Erbe über seine besonders abgetheilte Unterthanen und deren Güther die Vogteyllichkeit separiret habe / und exercire / mit Beobachtung jedoch dessen / was auf den Fall / da ein Gan- & Erbe / dessen Bedienter und Unterthan gegen seines Mit- & Gan- & Erbens Bedienten oder Unterthanen Kläger wäre / in dem Recels de Anno 1610. verordnet ist / es sein unverändertes Verbleiben habe / insofänglich jeder Gan- & Erbe / so viel dessen abgetheilte Unterthanen oder deren Güther betrifft / gleichwie zu allen andern Obrigkeitlichen Juribus, welche einem Vogtey- & Herrn zustehen / also auch insonderheit zur Bestrafung seiner Unterthanen / wann diese wider ein von sämtlichen Gan- & Erben gemeinschaftlich gestelltes Gebott oder Verbott handeln solten / dann zu Stellung dergleichen Gebotts oder Verbotts selbst / in so weit solches nicht gemeinsame Sachen betrifft / nach denen vorher ergangenen gemeinschaftlichen Verordnungen / oder Gan- & Erbschaftlichen Recessen und Verträgen entgegen ist / desgleichen zu Aufübung derer Actuum Jurisdictionis voluntariae, Verstattung Brantwein- & Brennens / Abforderung des Umgelds von Geträncken / Einnehmung derer Handwercke / in so weit nicht etwa durch gemeine Ordnungen und Statuta, oder Rechtliche Observanz diffalls etwas sonderbares versehen ist / ferner zu Aufnehmung der Steuer von seinen Unterthanen / und deren Einlieferung an die Ritterschaftliche Cassa, zu Aufgrabung Salpeters und anderer Mineralien auf dem Seinigen / und was dergleichen mehr seyn möchte / privative berechtiget / hlerunter jedoch gestalten Sachen nach die Aufnahm der Juden / und Verstattung derer Synagogen, die Sehung Maasz und Gewichts / wie auch das Jus Sequelæ nicht mit begriffen seyn / sondern allsolches gemeinschaftlich tractiret / sonsten auch wegen der gemeinsamen Trauer / so dann wegen der Jagd es respectivè bey denen Protocollis und Recessen von den Jahren 1667. 1682. und 1620. unverändert gelassen / wegen des Abzug- & Gelds aber / wie es dann vor gegenwärtigem Process, und in ältern Zeiten zu Wall-

dorff gehalten worden / von beyden Theilen dahin beigebracht werden / und darauf auch dieses letztern Puncts halber Rechtliche Entscheidung erfolgen solle.

Würden endlich die Appellaten ihr Vorgeben / daß sie zugleich mit dem Appellanten die Ober-Aufsicht über das zu Wallsdorff befindliche Hospital und dessen Verwaltung / nebst der Revision der Rechnung über dasselbige / von alten Zeiten hergebracht / besser / als geschehen / beschehnet / daß sie damit gehöret werden / und so dann auch hierauf ergehen solle / was recht ist.

Dahingegen der Appellant, was die Schäferen und Fischwasser / ingleichen auch die occasione der Communion ihm angeblich zugefügte Schäden / auch andere eingeklagte besondere Beswehrden / in specie wegen dessen / was die Appellaten aus denen gemeinen Güthern / Geldern und Strafen / an sich privativè gezogen haben sollen / betrifft / dafern er dieselbe Spruch und Forderung zu erlassen nicht gemeynet / solches gehöriger Orten besonders aufzuführen / hin-mit seinem unschicklichen Gesuch aber / wegen nochmaliger Berechnung über die zu Erlangung der Cent und Geislichkeit ehemals angewandte und vorlängst verrechnete Gelder / auch wiederholender Taxirung der Deffertshäuser Wüstung ab- und gänzlich zur Ruhe verwiesen wird.

Als wir solcher gestalt confirmiren / declariren / schuldig erkennen / respectivè ab- und verweisen / die Unkosten derentwegen aufgelauffen / aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Schließlichen ist beyden Theilen zur würcklichen Execution und Vollziehung dieser Urtheil Zeit 2. Monathen 2c. 2c.

Formula consueta Executorialium.

N. II.

Expedit. eodem die.

In Sachen Franz Friedrich Marschall zu Ostheim / contra Adolph Ernst von Diemar und Consorten, Mandati Inhibitorii de non via facti, sed Juris procedendo, & Restitutorii S. C. Ist Lt. Glender / Dr. Gülchen und Dr. Güllich ihr respectivè der
Decla-

Declaration Pœnz und ardiorn, auch Cassationis Mandati halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern dieser Sachen sonderbaren Beschaffenheit nach von Amts wegen / um in solcher gering / schätzigen / und vornemlich klagenden Theil sehr wenig zu importiren scheinenden Streitigkeit zwischen denen von Marschall und von Dleinar / zuförderst die Güte möglichsten Fleißes zu tentiren / und dadurch mehrerer unnöthigen Kosten Aufwand zu verhüten / in deren Entstehung aber / was eigentlich vor Schade aus der eingeklagten Veränderung Klägern und seinen Unterthanen zuwachse / oder noch zu befürchten / auch / wie hoch derselbe zu estimiren / weniger nicht / ob die Herrph Insonderheit an dem streitigen Ort ein flumen publicum oder privatum seye / zu untersuchen / sodann einen richtigen Abriss von dem streitigen Graben und der umliegenden Gegend verfertigen zu lassen / auch was etwa sonst zu mehrerer Erläuterung dieser Sache dienen möchte / davon Erkundigung einzuziehen / zu dem Ende durch Zeugen / Verhör / Ocular - Inspection , oder sonstien die eigentliche Beschaffenheit zu erfordern / und endlich von allent solchen ausführlichen Bericht und Gutachten zu erstatten / Commissio hiermit erkannt / und jeden der ermeldten beyden Theillen einen der Sache verständigen Commissarium vorzuschlagen / Zeit 6. Wochen pro Termino & Prorogatione angesetzt / mit dem Anhang / wo ein oder anderer deme also nicht nachkommen wird / daß alsdann auf des Gegentheils Anruffen ferner in der Sach ergehen solle / was recht ist.

III.

Continuatio causa Spiringiana & Weichsiana, vid. Collectionem Sententiarum Observat. præcedentibus subjunctam Num. XXXIX.

Expedit. 30. Maji 1732.

N. 12.

In respectivè entschiedener Sachen Carl Wilhelm von Sytes Ring / wider Johann Joseph Clemens von Weichs und Con-

forten in Actis benannt / Appellationis, & nunc diversarum Supplicarum pro Mandatis, respectivè de Exequendo, & Attentatorum Revocatorio: Werden die so wohl durch Weyland Dr. Hert am 23. Maji, 12. Junii, und 17. Novembris 1731. und durch Dr. Scheurer am 7. Februarii a. c. als durch Lt. Jung am 2. Junii 1731. in dieser Sache extrajudicialiter exhibirte Supplicationen, samt dazu gehörigen Beylagen / ad Acta zu registriren verordnet / daro auf alle in solcher Vermalen bey diesem Kayserlichen Cammergericht allein Rechts-hängigen Sache nach der am 15. Novembris 1728. eröffneten Urthel / vom Ehr- Pfälzischen Hof-Rath zu Neuburg angemasse / zum theil denen allhier aufgefalleenen Judicatis gerad entgegen lauffende / oder doch nur besagtem Hof-Rath / weil disfalls zur Zeit nichts aufgetragen noch anbefohlen worden / unter dem hierbey unschicklichen Vorwand / daß derselbe Judex à quo & domicilii seye / ganz nicht gebührende / auch sogar in etzigen hieselbst noch nicht entschiedenen Punkten unterfangene Rescripta, Decreta, Commissions-Anordnungen / Executiones und Sequestrationes, wodurch Appellant aus dem Genuß der bey diesem Höchsten Gericht ihm zugesprochenen / Weyland seines Bettern Erbschafft völlig gesehet worden / als offembare hoch verbottene Attentata htermit cassiret / und ermeldtem Hof-Rath so wohl als denen Appellaten, welche durch ihren ungebührlichen Recurs an jenen zu eben der Zeit / als sie bey diesem Kayserlichen Cammergericht pro Mandato de exequendo, und um weitere Decision derer noch aufgesetzten Punkten nachgesuchet / ein solches aufgewürcket / bey Straf 10. Marck löthigen Goldes / der durch solche wider dieses Höchsten Gerichts Auctorität und Jurisdiction angemasse Unternehmungen bereits verwürckten vorbehältlich / anbefohlen / daß dieselbe also fort solche Attentata gänzlich aufheben / und repariren / Appellanten in dem ruhigen Besiß und Genuß der ihm zuerkannten Güther und Erbschafft / mit Erstattung derer ihm abgenommenen und entzogenen Einkünfften und Nutzungen / wie nicht weniger alles Schadens / Interesten und Kosten / völlig herstellen / auch / wie solches geschehen /

hen / in Zeit 1. Monaths von der mehr besagtem Hof- Rath zu beschehenden Insinuation dieser Urthel anzurechnen / diesem Kayserlichen Cammer- Gericht glaubhafte Anzeigē thun sollen / mit dem Anhang / daß Appellaten, ehe und bevor sie dem allen richtige Folge geleistet / in dieser Sache weiter nicht gehört / noch wegen derer vor sie entschiedenen Punkten Appellant zur Partition der hierüber ergangenen Urthel angehalten / oder gegen denselben mit Erkennung der Execucion verfahren werden solle.

Solcher Restitution aber vorgängig / Ist Appellant, die in nechst vortiger Urthel denen Appellaten zugesprochene Capitalia an dieselbe ohne ferneren Aufenthalt abzutragen schuldig / jedoch bleibt ihm / wann er die davor im Testament angewiesene Güther so hoch nicht verkauffen könnte / oder selbige auch bey unterbleibendem Verkauf so hoch nicht zu taxiren seyn möchten / daß alsdann daran noch ermangelnde Anlehnungs- Weiße auf das Fideicommiss aufzunehmen vorbehalten.

Hingegen solange das in nur besagte Güther von Appellaten ehemals veranlaßte Sequestrum gewähret / auch ferner von der Zeit an / da diese in Aprili 1731. sich darin von neuem attentatorisch immittiren lassen / bis sie Appellanten in deren völligen Genuß wieder gesetzt haben werden / derselbe mit Erstattung derer von erstermeldten Capitalien fallenden Zinsen zu verschonen / sondern es mögen Appellaten an statt dieser die aus der Sequestration bereits erhobene / und nachher ferner ex attentato genossene Fructus an sich behalten / auch so während der Sequestration etwas davon an andere / gleich an den von Rußwurm geschehen / gekommen / solches bey denenselben suchen / die übrige von Zeit des Testatoris Tod an erschienene Reichs- übliche Zinsen aber bleibt Appellant der lezt vortigen Urthel zufolge / zugleich mit den Capitalien an Appellaten zu bezahlen allerdings schuldig.

Dann ist wegen des ledigen Anfalls auf die weiter vortbrachte Documenta, und derer Partheyen darüber gepflogene Handlung ferner zu Recht erkannt / daß der denen Appellaten in vortiger Urthel zugesprochene dritte Theil der Wolff-Adrianischen Erbo

Erbschafft / woben es / Einwendens ungehindert / sein unverändertes
 Verbleiben hat / von einem mehrern nicht / als nach Abzug
 der Gräfin von Portia reservirten Sechsten Theils / auch des von
 denen zwey Heillichen Schwestern auf eben besagte Dhom. Her-
 ren nach deren Verzicht gefallenem Einen / und von dem entleib-
 ten Bruder ererbten halben Sechstheils / auf welche so wohl
 als seinen eigenen Sechsten Theil derselbe seines Bruders. Söh-
 nen zum Besten renunciiret / von denen übrig bleibenden Fünff
 Zwölfftheilen der Gohwintischen / durch die Wolff Adriantische
 Wittib an ihren Sohn Wilhelm Franz von Spiering Anno 1675.
 abgetretenen Erbschafft zu verstehen / und zu rechnen / und sol-
 chem nach mehr nicht als der Dritte Theil von Fünff Zwölffthei-
 len der Herrschafft Fronberg / und dessen / was weiter zu besag-
 ter Erbschafft gehöret / denen Appellaten zuzuerkennen / und
 ihnen von Appellanten zu überlassen und herauszugeben : Nach
 dessen Maasgebung auch wegen desjenigen / was nach Einwerf-
 sung und Parification dessen / so ein jedes derer Gohwintischen
 Sechs Kinder / verinöge der Mütterlichen Designation sub [304]
 nach des Vatters Tod / und insonderheit der Dhom. Herr Wolff
 Ignatius durch den Vergleich de Anno 1654. an Seibelsdorff und
 andern unbeweglichen Güthern erhalten / auf eines jeden An-
 theil gekommen / wäre Appellant den dritten Theil 1098. fl. 53. kr.
 herauszugeben schuldig. Wosern Appellaten jedoch / das un-
 ter denen 5500. fl. wovor das Haus zu Neuburg von dem Dhom.
 Herrn verkauffet worden / der Garten und Ager daselbst nicht
 mit begriffen gewesen / darthun würden / ist Appellant auch des-
 ren Werth auf gleiche Weise zu conferiren / und denen Appellaten
 ihr daraus gebührendes Antheil zu vergüten gehalten.

Soviel aber die nur besagter Erbschafft anlebende / und
 von denen Appellaten nach Ertrag des ihnen zugesprochenen An-
 theils mit zutragende Schulden anlanget / ist hiermit weiter der
 Bescheid : Das

(1.) Wegen der Dablbergischen Forderung Appellant den
 bey hiesigem Gericht sub rubro : *Mom contra Spiering / anhängen*
gigen

gigen alten Process vor allen Dingen zu reaktiviren habe / und gegen Appellaten desfalls sich der Ordnung gebrauchen möge. Sodann

(2.) Wegen des Testatoris Wilhelm Franz von Spiesring / Maternorum, weßhalb die durch Appellaten, aus verhinberetis verworffenen / oder doch unerheblichen und nicht gegründeten Ursachen / gesuchte Rescission des Vergleichs de Anno 1684. keine statt findet / wird Lt. Jung auf dasjenige / was davon unster oben gemeldter Erbschafft sich befunden / oder darauf gehaffet zu haben / durch Appellaten weitläufftig angegeben und specificiret werden ; Wie auch

(3.) Wegen der sub [331] Lit. Hh. angegebenen Normännischen Schuld an 500. fl. Und

(4.) Wegen der laut eben desselben Quadranguli bezahlten Schieferischen Schuld an 1000. fl. in specie zu handeln / Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amte wegen sub præjudicio angesetzt. Wosern auch

(5.) Appellant die abschriftliche benzelegte Quittungen über das Gutttenbergische Capital ad 4000. fl. seinem Erbieten nach in Originali produciren würde / ist selbige ihm von denen Appellaten pro rata des denenselben zuerkannten ledigen Anfalls gut zu thun. Dahingegen

(6.) Appellant mit denen gleichfals angesetzt / aber bey noch während der Administration der Wolff Adrianischen Wittib bereits bezahlten Prisingischen und Lindenselsischen Posten an 180. und 150. fl. abzuweisen.

Wegen derer angegebenen Meliorationen aber wird Appellantes bessern Beweis bezubringen / auch davon diejenige Kosten / welche nur zu Unterhaltung und geringen Verbesserung der Gebäude angewendet worden / abzusondern und hinwegzulassen aufgegeben.

Endlich wird Appellant dahin angewiesen / daß er den wegen der Rauber / Mühle angeblich Rechts / hängigen Process fürs dersamst zu Ende zu bringen trachten / und solches Stück wenigstens

stens innerhalb derer nachstfolgenden 10. Jahren aus denen Kronbergischen Einkünften einlösen / hierzu ihm jedoch 2000. fl. wann sich so viel baares Geld / nach Abzug derer Leich- & Bestattungskosten / und anderer dem Fideicommiss aufliegenden Onerum, in der Erbschaft nicht befunden / auf das Fideicommiss Ansehens-Weise aufzunehmen nachgelassen seyn solle.

Würden auch Appellaten wegen der gesuchten Fideicommissarischen Caution, welcher gestalt und wie hoch sie solche eigentlich fordern / sich erklären / soll gleicher gestalt dieses Punkts halber Rechtliche Entscheidung erfolgen.

IV.

In Controversia de itinere Commissio ad inspectionem loci decernitur cum variis monitis specialibus.

N. 13.

Expedit. 18. Novembris 1733.

IN Cauſa quondam Petri Ernesti de Charneux olim Appellantis, nunc ejus hæredum Reorum, contra Joannem Fromanteau antea Appellatum, nunc Actorem: Lto. Deuren Sententiam in causa principali adhuc denegamus, sed pro qualitate hujus causa Commissionem utriusque partis sumtibus peragendam ex officio decernimus, Syndicis Aquisgranensibus, Hoyenthal & Salden, (salvis, si quæ essent contra personas exceptionibus) eam delegantes in optima forma, ut ad locum Ayneux Jurisdictionis Fleronensis, sese conferant, tum verò vocatis partibus, & accepta de hac controversia itineris, informatione summaria, prævia etiam inspectione loci controversi, amicam & constantem inter partes compositionem auctoritate Imperiali facere, omni meliori modo studeant: In eventum verò, & reluctantibus præter spem nostram una alterave parte, assumpto Geometrâ adhuc actum speciali Juramento obstringendo, Chartam Ichnographicam ab Actore Fromanteau 9. Junii Anno 1732. ad Cameram Imperialem transmissam, & Commissario præfenti adjungendam, ab altera parte verò erroris incusatum, accurate examinent, monita per Reum de Charneux ad

ad eam facienda, cum rationibus atque fundamentis utriusque partis, ea qua fieri potest brevitate, remotisque ambagibus inutilibus, audiant atque diligenter annotent testimonia quoque, si quæ producerentur, legaliter suscipiant, & ubi opus erit Ichnographiam novam fieri, curent, in qua totus ambitus Anno 1684. cessus, sit descriptus, cum differentia status loci controversi ante, & per ipsam transactionem, nec non post eam usque ad præsens tempus, simulque indicetur qua ratione dictæ conventioni de Anno 1684. in omnibus articulis ad hanc litem pertinentibus satisfactum fuerit vel minus, tandemque Protocollum Commissionis, cum Relatione distincta & clara de statu controversiæ nec non placito, Imperiali huic Judicio, pro facienda ulteriori Ordinatione, transmittant.

Atque ad hoc negotium perficiendum Terminum duorum Mensium præfigimus, cum tali comminatione, quod, si una vel altera pars in promovenda Commissione moram commiserit, ad implorationem adversariam nihilominus fieri debeat, quod est Juris.

V.

Privilegia immunitatis non afficere Juribus territorii quoad Bona in eo sita.

Expedit. 17. Julii 1726.

N. 14.

IN Sachen Johann Bonaventura von Bodeck / wider Bürg
germeister und Rath der Stadt Franckfurth / Citationis ad
extradendam accuratam Designationem vel Rationes prætenforum
præstandorum, liquidandum & solvendum, sicque condemnari:
Ist der Schluß von Amtswegen hiermit aufgehoben / und mit
Verwerfung der von beklagtem Magistrat eingewendeten anhero
nicht reichenden Exceptionis rei judicatæ, zu Recht erkannt / daß
Kläger / als angebohrner hiebevoriger Einwohner zu Franckfurth /
Schuldig seye / all dasjenige / so er von seinem unter der Stadt
Franckfurth Jurisdiction gelegenen, von Vatter und Mutter er
erbten, auch erheyratheten, oder sonst erlangten Vermögen / von
Zeit

Zeit zu Zeit besessen / wann und wie sich solches allenfals verändert habe / oder anderwärts hingebbracht worden / aufrichtig und dergestalt / wie er solches mit einem würclichen Eyd zu erhärten gedencet / zu specificiren / als wozu ihme Klägern Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen hiermit angefehrt wird / diesem nach auf ein oder andern Theils Anrufen / ferner zu beschehen / was recht ist.

N. 15.

Expedit. 15. Julii 1729.

In Sachen Johann Bonaventura von Bodeck Klägern / wider den Bürgermeister und Rath der Stadt Franckfurth Beklagte / Citationis ad extradendam accuratam Designationem vel Rationes prætorum præstandorum, liquidandum & solvendum condemnari: Ist hiermit zu Recht erkannt / daß beklagte Bürgermeister und Rath von des Klägers **ausserhalb der Stadt Franckfurth Jurisdiction** gelegenen oder befindlichen Vermögen einige Schatzungs Beytrag / vielweniger aber den zehenden Pfening zur Nachsteuer zu fordern / und deroentwegen des Klägers Ehefrauen an derselben bey dasiger Recheney liegenden Capitalien, auch darab verfallenen Interessen etwas abschreiben zu lassen / einzubehalten / oder zu compensiren / sonderbar dieser Sache Umständen halber keineswegs befugt gewesen / sondern Kläger von solcher Abforderung zu absolviren und entledigen / mithin die an erst ermeldter seiner Ehefrau Capitalien und ausständigen Interessen diesertwegen angemaste Abschreibung oder Compensation hinweg wiederum zu cassiren und aufzuheben;

Er Kläger hingegen auch besonderer dieser Sachen Umständen halber wegen des von Vatter und Mutter ererbten / oder von ihm sonst erworbenen / auch von seiner Ehefrau ihm zugebrachten Vermögen / soviel und lang solches ab Anno 1680. unter der Stadt Franckfurth Jurisdiction gelegen gewesen / Schatzung und Beytrag / auch von denen / so hiervon nachher **ausser der Stadt Franckfurth Jurisdiction** abgeführt worden / zur Nachsteuer oder Abzug Geld den zehenden Pfening zu

„ bezahle

„bezahlen/ und zu Feststellung des eigentlichen Quanti seinem Bes
 „richtlich gethanen Erbieten gemäß/ die Loos- Zettul oder Theil-
 „lungs- Receß in Originali oder beglaubter Abschrift zu produ-
 „ciren/ schuldig und gehalten seye.

Als wir hiermit absolviren/ entledigen/ cassiren/ aufhe-
 ben und schuldig erkennen; die Gerichts- Kosten an diesem Kay-
 serlichen Cammer- Gericht derentwegen aufgeloffen/ aus bewes-
 genden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Diesem nechst/ und da nunmehr/ oder auch nach Gerichts-
 lich beschehener Producirung derer Loos- Zettul und Theilungs-
 Recessen, als wozu ihme Kläger Zeit 2. Monathen pro Termi-
 no & Prorogatione von Amts wegen htermit angefetzt werden/
 wegen der von seinen Väterlichen/ Mütterlichen/ auch von sei-
 ner Frau ihm zugebrachten/ unter der Stadt Franckfurth Juris-
 diction gelegen gewesenenen/ oder daselbst noch befindlichen Ver-
 mögen/ ermeldter maßen schuldigen Schätzung und Beyträgen/
 und allenfals zur Nachsteuer zu zahlen habenden zehenden Pfens-
 nings/ beyde Theile wider besseres Verhoffen sich in der Güte
 miteinander zu berechnen nicht vermöchten/ so sollen dieselbe/
 und jeder aus ihnen hierüber inner 3. Monathen von Publicirung
 dieser Urthel eine ordentliche Liquidation bey diesem Kayserlichen
 Cammer- Gericht übergeben/ um hierauf ferner zu verordnen/
 was recht ist.

Exedit. 14. Februarii 1733.

N. 16.

In Sachen Johann Bonaventuræ von Bodeck / wider Büro-
 germeister und Rath der Stadt Franckfurth / Citationis ad
 extradendam accuratam Designationem &c. nunc Supplicæ pro
 Mandato de non contraveniendo Privilegiis & Immunitatibus Cæ-
 sareis &c. Ist Dr. Goy sein des Mandati &c. halber beschehenes
 Begehren/ als ohnstatthafft/ hiermit abgeschlagen/ sondern läßt
 man es bey dem unterm 15. Julii 1729. eröffneten Urthel ledig-
 lich bewenden.

VI.

Continuatio causa Reuschenbergiana, vid. præced.
Sententias post Observat. CLXVI.

N. 17.

Expedit. 16. Julii 1732.

In Sachen Weyland Balduin Philipp von Reuschenberg/
wider auch Weyland Franz Ignatium Merode d' Hoffalze,
jedo beyderseits Erben in Actis benannt / decisæ Appellationis pri-
mæ, nunc Liquidationis: Ist die durch Lt. Deuren am 8. Julii
jüngsthin extrajudicialiter überreichte so rubricirte unterthänigste
Exhibition des Vergleichs de Anno 1676. ad Acta zu registriren
verordnet / darauf die Sach von Amts wegen vor beschlossenen an-
genommen / und zu Recht erkannt:

(1.) Daß von denen vom 1. Octobris 1624. bis den 1. Octo-
bris 1654. inclusivè verfallen, und unbezahlt gebliebenen Jahr-
lichen Renthen kein Interesse moræ bis zum gedachten 1. Octo-
bris 1654. sondern solches nur vom 1. Octobris 1655. an à Fünff
vom Hundert / und zwar dergestalt / daß diese Renthen in zehn
Theile und Jahrs-Terminen getheilet / und das Interesse moræ
nach Proportion, wie jede dieser Renthen obbesagter maßen ver-
fallen und unbezahlt geblieben / gerechnet werden solle / in der
Liquidation zu passiren seye.

(2.) Wird zwar das Interesse moræ à Fünff vom Hundert
von denen am 1. Octobris 1655. und ferner bis hieher verfallenen
Renthen / in so weit dieselbe unabgetragen blieben sind / passirt;
Es hat aber Liquidantia dasjenige / was aus denen verhypothecir-
ten Reuschenbergischen Güthern genossen worden / jedes Jahr
zuforderst auf die laufende Jahrs-Renthen / und den Uberschuß
des Genußes auf vorermeldtes Interesse moræ zu rechnen.

(3.) Betreffend die Reuschenbergische Gegen-Forderun-
gen / und in specie den Terminum à quo, in welchem Jahr nem-
lich liquidantische Theil zu dem Genuß der verhypothecirten Gü-
ther gelanget / werden beyde Theile zu desselben besseren Erläu-
terung und Verificirung angewiesen. Liquidantia aber ist

(4.) Ob

(4.) Obgedachten Genuss bis in das Jahr 1709. inclusive, als in welchem derselbe/ Gerichtlicher Beständnuß nach/ aufgehört hat/ zu verrechnen; Auch

(5.) Entweder den von Selten des von Reuschenberg in [80] übergebenen Contra- statum ratione Perceptorum anzunehmen/ und sich hierüber positivè zu erklären/ oder/ wann sie jenes zu thun nicht gemeynet/ eine richtige Specification des Genusses zu übergeben und zu verificiren. Hingegen

(6.) Liquidantischer Theil den aus angeblicher Ausholzung des Walds erlittenen Schaden: Ingleichen

(7.) Was er in Causa Appellationis secundæ attentatoriè an Liquidantin zahlen müssen/ nebst dem Zins davon/ ebenfalls deutlicher zu specificiren und zu erweisen schuldig. Und endlich

(8.) Wird das durch Beyland Dr. Geibel in [81] producirte Arrestatum des Baradeins als unerheblich verworffen.

Als wir solcher gestalt nicht/ und respectivè passiren lassen/ antweisen/ schuldig erklären und verwerffen/ auch beyden Theillen zu gehorsamer Gelebung dessen/ was ihnen in dieser Urthel aufgegeben ist/ Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione vom Amte wegen sub prajudicio ansehen.

Inmittelft/ und bis zu dieses Liquidations-Geschäfts völliger Erörterung/ ist vorgekommenen Umständen nach der in [80] producirte Reuschenberger Contra- status tam in puncto Terminii à quo, quam quanti Fruatum, wie auch in puncto des attentatoriè beygetriebenen Quanti, provisionaliter angenommen/ auch ferner/ jedoch ebenfalls nur provisoriè, erkannt/ daß/ nach Abzug sothanen Genusses/ und der attentatoriè beygetriebenen Post/ samt Interesse, eine Summ von Vierzig Vier Tausend/ Siebenzig Sieben Gulden an Haupt/ Stuhl/ und an denen vom 1. Octobris 1624. bis den 1. Octobris 1732. inclusive verfallenen/ und verfallenden Renthen/ wie auch an Interesse morz, als liquid zu sehen/ und Liquidaten zu derselben Bezahlung zu condemniren und verdammen seyen/ als wir htermit provisionaliter vor liquid setzen/ condemniren und verdammen.

Dann

Dann ist denen Liquidanten zu gehorsamer Vollziehung dieser Urthel Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angefehlt / mit dem Anhang / wo sie deme also nicht nachkommen werden / daß dieselbe jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Pœn 10. Marck löchtigen Goldes / halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil ihr der Liquidancia zu entrichten und zu bezahlen / erkläret seyn / auch allenfalls wegen Remission in die verhypothecirte Güther / auf ferneres Anrufen / ergehen solle / was recht ist.

N. 18.

Expedit. 17. Julii 1733.

In Sachen Weyland Balduin Philipp von Reuschenberg / wider auch Weyland Franz Ignatium Merode d' Hoffalze, jeho beyderseits Erben in Actis benannt / decisæ Appellationis primæ, nunc Mandati de immittendo, & respectivè Supplicæ pro Restitutione in integrum adversus Sententias de 20. Decembris 1730. & de 16. Julii 1732. latas: Ist die durch Lt. Wolff wegen des in obgedachten Urtheilen determinirten Werths eines Nacher Zhalers / und zuerkannten Zinsen von unbezahlt bliebenen Renthen gesuchte Restitutio in integrum, als unstatthafft / abgeschlagen / so viel aber das jeho mit eingeführte Beneficium *ex §. 171. 172. & 173. Recessus Imperii Noviss.* in puncto des Nachlasses aufgeschwollene Renthen / ingleichen dasjenige / was in Supplica pro Mandato &c. in [108] sub Num. 2, 3. angeführet worden / betrifft / ist Lt. Weylach / was sich in specie darauf zu handeln gebühret / Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen sub præjudicio angefehlt.

Dann wird mit Verwerffung des durch ihn Lt. Weylach in [107] producirten irrigen und Urthelswidrigen Status Liquidationis die in der Urthel vom 16. Juli 1732. auf Vier und Bierzig Tausend Siebenzigt Sieben Gulden provisionaliter als liquid erkannte Summe / welche mit Zurechnung der Jahres Rentb und Interest bis zum 1. Octobris 1733. auf Fünff und Bierzig Tausend Zwey Hundert und Zwey Gulden zu erhöhen wäre / nach obbes

sehen

schebener neuen Einwendung auf Sieben Tausend Ein Hundert Achtzig Acht Gulden Rheinisch/ 45. kr. jedoch ebenfalls nur provisionaliter, herunter gesetzt/ der Ueberrest aber/ an Acht und Dreyßig Tausend Dreyzehn Gulden 15. kr. bis zu Entscheidung obbemeldeten Einwendens des Beneficii *ex s. de Indaganda &c.* aufgestellt/ darauf dem Gütlich- und Bergischen Hof- Rath in Düsseldorf/ zur Bezahlung obgedachter Summe an Sieben Tausend Ein Hundert Acht und Achtzig Gulden 45. kr. denen Liquidaten eine endtliche Zeit von 6. Wochen zu präfigiren/ in Entstehung der Zahlung aber die Liquidanten auf so hoch ohne Verstattung fernerer Frist in die verhypothecirte Güther zu Befolgung des schon erkantten Mandati de immittendo würcklich einzusetzen/ und bis dahin das unterm 18. Junii 1733. an die Neuschenbergische Pfächter und Halbwinner ergangene Inhibitorium bey Kräften zu lassen/ auch wie dieses alles befolget worden/ innerhalb 3. Monaten bey der in gedachtem Mandat enthaltenen Pœn glaublich anzudeuten/ hiermit aufgegeben.

Endlich soll Lt. Wolff einen andern von Franz Carl von Neuschenberg proprio & Curatorio nomine seiner minderjährigen Geschwister unterschriebenen Gewalt prima post Ferias magnas bey Straf der Ordnung ad Acta produciren.

VII.

Pradium nobile à jurisdictione Territoriali Comitatus Imperii exemptum declaratur per Paritoriam ad Mandatum. Ad hanc Sententiam melius intelligendam adjungitur Mandati ipsius tenor.

Expedit. 30. Maji 1732.

N. 19.

In Sachen Freyer Reichs- Ritterschafft des Wetteraufschen Bezircks/ samt zugehörigen Orten/ und Consorten, Klägern/ wider Weyland Herrn Wilhelm Morthen/ jcho Herrn Friedrich Wilhelm Grafen zu Solms- Braunsfels und Consorten, Beklagte/ Mandati de relaxando Arresto, neque amplius gravan-

vando contra Privilegia Cæsarea, ut & de non offendendo Sine-
de restituendo verò Cum Clausula, cum Citatione ad videndum se
declarari in pœnam Privilegiis Cæsareis insertam: Seynd die AAs
pro redintegratis angenommen / darauf allem Vorbringen nach
erkannt / daß beklagtem Herrn Grafen und seinen Vorfahren
über die in der Herrschafft Hungen sesshafte / in AAs benannte
Freye Reichs- Ritterschafftliche Mit- Glieder und deren Adeltiche
Güter (darunter gleichwohlen die vor- und noch etwa beyge-
kauffte / oder sonsten acquirirte Bauren- Güter nicht zu ziehen)
wider die Reichs- Immedietät / Freyheit / und Kayserliche Privi-
legien, sich der Jurisdiction und Vorkünfftigkeit anzumassen / und
dieselbe mit allerhand Lasten zu beschwehren nicht geziemet noch
gebühret / sondern daran zu viel und unrecht gethan / dahero sol-
ches alles abzustellen / das Abgenommene zu restituiren / und hin-
süro gedachte Ritterschafftliche Mit- Glieder in ihrem unmittel-
baren Stand und hergebrachten Gerechtsame ruhtig zu belassen /
auch derentwegen gebührend zu caviren schuldig / und dazu zu
condemniren und verdammen / hingegen von der mit außgange-
nen Citation ad videndum se declarari in pœnam Privilegii &c.
vorkommenden Umständen nach / zu absolviren und entledigen
seye. Als wir hiermit condemniren / verdammen / und respecti-
vè absolviren / die Gerichts- Kosten derentwegen aufgeloffen /
aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vero-
gleichend.

Dann ist dem Herrn Beklagten zur Execution und Volls-
ziehung dieser Urtheil Zeit 2. Monathen pro Termino & Proro-
gatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er des-
me also nicht nachkommen wird / daß derselbe jetzt als dann / und
dann als jetzt / in die Pœn berührtem Mandato einverleibt / hiers
mit erklärt seyn / und auf des klagenden Theils ferneres Anruf-
fen ergehen solle / was recht ist.

So viel aber die Jagd- Gerechtigkelt und das Marckmets
sich- Amt / nebenst Extradirung des Marcker Buchs / wie auch
angeblich verbotene Veräußerung einiget acquirirten Bauren-
Güter

Güter betrifft / mögen die dabey interessirte Possessores gedachter Adelichen Güter ihr vermeyntlich habendes Recht und Befugniß selbst und besonders ein- und ausführen.

Endlich soll Lt. Jung nach Absterben Lt. Dimpffel eine mit neuer Substitution versehene Vollmacht herbringen / ingleichen Dr. Hofmann Sen. Copiam signatam seines von jetzigen Herrn Grafen zu Solms-Braunfels gemeinlich habenden Gewalts zu dieser Sache auch legen.

Mandatum de relaxando Arresto, neque amplius gravando contra Privilegium Cæsareum, ut & de non offendendo Sine- de restituendo, non turbando in exercitio Venationis, nec impediendo alienari Bona propria verò Cum Clausula, cum Citatione ad videndum se declarari in pœnam Privilegiis Cæsareis insertam. In Sachen der Freyen Reichs-Ritterschafft in der Wetterau und zugehörigen Orten und Consorten, contra Grafen zu Solms und Consort.

Wir Leopold von Gottes Gnaden cc. cc. cc.

Entbieten denen Wohlgebohrnen / Unsern und des Reichs Lieben Getreuen *Mauritio* Grafen zu Solms / und Herrn zu Nünzenberg / Rittern; Sodann dessen Cantzley-Rath Wilhelm Eitten Sameßen / Unser Gnad und alles Guts.

Wohlgebohrner / Liebe Getreue!

Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht haben unser und des Reichs auch liebe Getreue N. N. gemeine gestreyte Reichs-Ritterschafft und Adel des Wetterauischen Zircks / samt zugehörigen Orten / und derselben verordnete Hauptleute / Aufschuß und Rätthe / sodann Mauritius von Nordeck zu Rabenau / ingleichen Johann Ernst Bellerheim genant Sturkelheim / unterthänigst supplicirend für- und anbracht: Obwohl ermeldten von Nordecken zu Rabenau in des gedachten Grafens Gebiet zu

Bellersheim Wetterauischen Bezircks liegende Adeltliche Burgo Hof und Güter frey und immediat seyen / und dahero sie von Nordecken zu Rabenau wegen derselben weit über Menschen Gedenden bis anhero die ordinari- und extraordinari-Ritter-Steuer in der Zeit zur Wetterauischen Reichs-Ritterschafft's Cassa ohne einigen Disputat und Contradiction, besag der Beylage sub Lit. A. Num. 1. & 2. ruhig geliefert / nicht weniger auf gedachtem Frey-Adelichen Hof keine Solmische Unterthanen / sondern fremde Hof-Leut sitzen thäten / und also ihrer Güter halben nichts habe gefordert werden können / einfolglich sie von Nordeck zu Rabenau in kundbarer Possession vel quasi der Reichs-Freyen immediat seyen / so hättest du beklagter Graf dennoch den Kayserlichen Privilegiis, Immunitäten und Freyheiten e diametro zu entgegen / dieselbe in solcher wohlhergebrachten Freyheit / ohnerachtet deren dawider schriftlich und mündlich beschenehen Beschwörung vorsehlich turbirt / und in vorgedachte Frey-Adeltliche Burg nicht allein von denen bey diesem währenden Krieg dem Dorff Bellersheim assignirten Kriegs-Völkern durch Schultheiß und Gemeinde daselbstigen eines Theils so viel / andern Theils mehr als im Dorff gelegen / einlogiren / und die darauf wohnende Adeltliche Hof-Leute zu deren Verpflegung zwingen / sondern auch von ihnen Monathliche und andere Contributions-Gelder exigiren und exequiren lassen / wie solches aus den Beylagen sub Lit. B. & C. mit mehrern zu ersehen sey.

Obwohlen auch supplicirender Reichs- und Ritterschafft Adeltliche Mit-Glieder obgedachte Gebrüdere Johann Ernst / und Johann Daniel Bellersheim / genannt Sturbelsheim / gleich ihren Vorfahren auf die Ritter-Tage beschrieben / auch daselbstigen erschienen seyen / nicht weniger ihren Frey-Adelichen Sitz / samt zugehörigen Gütern zu Muschenheim / wie auch andere in des beklagten Grafens Gebiet liegen hätten / von welchem allen auf den Ritter-Conventen verwilligte Ritter-Anlagen jedesmal weit über Menschen Gedenden zur Wetterauischen Reichs-Ritterschafft's Cassa ohne einiges Menschen Widerspres

Sprechung / laut Beylag sub Lit. D. I. ruhig gellefert worden
 wären / so hättest du beklagter Graf jedoch unterm anmaßlichen
 Prætext eines in Ewigkeit nicht erwelßlichen / noch im Wetterauis-
 schen Bezirck statt findenden Landsassatus einzig und allein die
 von Bellersheim um ihre Gerechtsame und Freyheit zu bringen /
 in ihrer ohnbevormundt gewesenen Minorennität und Abwesenheit
 ohnangesehen / deren Vatter und Groß / Vatter über Menschen
 Gedenccken ohne einigen Disputat aus wohlhergebrachtem Recht
 und dessen Possession vel quasi Märcker / Meister über die Wäld-
 der zu Bettenhausen und Muschenheim gewesen / und das Mär-
 cker Beding entweder von ihnen selbst / oder in Abwesenheit von
 den Bellersheimischen Bedienten zu Muschenheim vor dero Ades-
 lichen Behausung gehalten worden / durch Pfarrern und Inspec-
 toren Adam Hahstein / wie auch Schultheissen zu Muschenheim
 Nicolaus Knob / das Märcker Buch ihrer Mutter aus solcher
 Persuasion, ob solte es / wann die beyde noch minderjährige Söh-
 ne Majorenes seyn würden / restituirrt werden / aus Handen ha-
 ben bringen / und bisz dato, ohnerachtet verschiedenmal besche-
 hener Ansuchungen solches nicht wieder herausgeben lassen /
 sondern dem Schultheissen und der Gemeind zu Muschenheim
 das Märcker Beding zu haben / welches auch mit Vorbengehung
 mehrgedachter von Bellersheim bisz dato geschehen seye.

Desgleichen hättest du beklagter Graf in wärender Mi-
 norennität ihrer von Bellersheim auf deren Frey-Adelichen Haus
 zu Muschenheim geseffene Hof / Leute durch Pfandungen und
 Arresten zu denen Oneribus dergestalt astringiren lassen / dasz sie
 endlich gezwungen gewesen davon zu gehen / und sie von Bellers-
 heim ihre Adelige Güther um die Helffte den beklagten Grafens
 Unterthanen verlehnen müssen.

Nicht weniger durch dein Bedienten / wegen einer an den
 ältesten von Bellersheim habenden Schuld / Forderung von Sech-
 zig Reichsthaler / so ihme in Holland gelehnet / und er wegen
 Mangel Mittel nicht gleich habe zahlen können / auf seinem Frey-
 Adelichen Haus zu Muschenheim bey Fünffzig Reichsthaler Straf

in propria causa befehlen lassen / solche vorgestreckte 60. Rthlr. innerhalb 8. Tagen dem Juden zu Hungen Isaac / deme solche cedirt wären / zu zahlen / oder der Execution gewärtig zu seyn.

Dabeneben hättest du beklagter Graf ihme dem ältesten von Bellersheim wegen dessen / daß sein Schwein ohnversehens auf sein eigen / bey seinem Frey / Adeltichen Haus nechst gelegenen Acker in die Frucht gangen / durch das Gericht zu Muschenheim 2. fl. Straf ansehen / als aber selbiger / wie billig / sich dessen geweigert / von seinem Frey / Adeltichen Gefäll zu Bettenhausen das vor Frucht arrestiren und hinwegnehmen lassen.

Ebenmächtig habest du beklagter Graf mehrgedachtem ältesten von Bellersheim / als Laurelius Schulmeister / welcher ein Reichlicher Erb seye / an selbigen eine Prætenzion wegen zwey Achtel Mann / Korn Jährlich gemacht / er aber hingegen es ihme erheblicher Ursachen halben nicht gestanden gehabt / auf dessen / durch den Schultheissen von Bettenhausen auf seinem Frey / Adeltichen Haus zu Muschenheim einen widerrechtlichen / dir ganz nicht competirenden Befehl / denen vorermeldten Reichlichen Erben das gedachte vermeynlich aufstehende Mann / Korn ohne weitem Aufenthalt zu zahlen / oder der unfehlbaren Execution gewärtig zu seyn / ertheilet / dabeneben auf dem Frey / Adeltichen Bellersheimischen Haus / des von Bellersheim damaligen Knecht / (weilen er eines des beklagten Grafens Unterthans Sohn aus Muschenheim gewesen) aus Eyffer gegen seinen Herrn / bey 10. Rthlr. Straf / sich mit einem blauen Rock und Gewehr zu versehen / mündlich deuten lassen.

Nachdem nun er von Bellersheim solches alles / wie billig / weilen es wider die Reichs / Adeltiche Privilegien und Freyheiten liefe / zu Gemüth gezogen / und daher ex iusto dolore auf seinem Frey / Adeltichen Haus gegen vorbezagten Schultheissen hincse Formalibus, wann er mit dergleichen Befehl auf seinem Frey / Adeltichen Haus mehr käme / ihn hinunter prügeln zu lassen / sich vernehmen lassen / hättest du beklagter Graf auf dessen erhabene Relation durch deinen Keller zu Hungen / nebst zweyen

Gerrichte Leuten von Muschenheim / thme von Bellersheim auf selb-
nem Frey-Adelichen Haus / wegen jehzt erzehlter Dräu- Wort 200.
Rthlr. Straf / innerhalb 4. Tagen zu erlegen / anmaßlich andia-
ret / und auf den Ungehorsams- Fall ihn zu exequiren gedrohet / wie
solches alles mit beystlegendem / der supplicirenden Reichs- Ritters-
schafft den 29. Novembris 1670. in der Kayserlichen Burg Friedberg
übergebenen reiterirten Memoriali sub Lit. D. 2. docirt werde.

Wiewohl nun jehztgedachte klagende Ritterschafft auf so-
thanes Beschwehrungs- Memorial, wegen solcher höchst / präju-
dicirlichen Eingriffen und Drangsalen / laut Beylage sub Lit. E.
& F. den 9. Januarii, nebst Venschließung etnes Proscripti vom
12. ejusdem, als styl. ver. des 1671ten Jahrs remonstrando ges-
schrieben / und um Restitution, auch Abstehung von dergleichen
Bedrangnüssen dich beklagten Grafen ersuchet / solches Schreiben
auch bevgeschlossen / seinen vidimirten Kayserlichen Privilegiis deto-
nem Cansley- Rath / dir obgedachten Sameßen / laut Instru-
menti Originalis sub Lit. G. durch einen Notarium und zwey Zeu-
gen insinuiren lassen / so seynd dennoch darauf das geringste nicht
geantwortet / und einen Weeg als den andern fdrtgefahren / und
supplicirenden von Bellersheim auf ferner anmaßliches Klagen
gedachten Rehtischen Erbens und Schulmeisters / mit allem in
Anno 1675. besag der Adjunktorum sub Lit. H. & I. von seinem
Frey-Adelichen Zehenden zu Bettenhausen vier Achtel Korn ar-
restiret / und jehztgedachtem vermeynten Kläger zugestellt / son-
dern auch Anno 1676. im Herbst / nach vorhergegangenem Arrest,
thme Laurelio wieder erlaubt worden / zwey Achtel Korn aus ges-
dachten Frey-Adelichen Gefällen hinwegzuführen / welches selb-
ger auch gethan / und zugleich sich bedrohentlich verlauten lassen /
wann der von Bellersheim thme die zwey Achtel Korn dieses
Jahr nicht würde mitrichten / solche durch dein beklagten Gra-
fens Hülff wieder zu hemmen und an sich zu bringen / wie das
sub Lit. K. den 15. Februarii nechst vorigen Jahrs jüngsthin bey
mehrgedachter Reichs- Ritterschafft übergebene hochgemüßigtes
Erinnerungs- Memorial mit mehrerem aufzweife.

Über

Über das hättest du beklagter Graf dem ältesten von Bellersheim/ auf seines untreu gewesenem/ und ohne Ablegung einiger Rechnung nächtlicher Weile davon gezogenen Kellers Kopperten bloße einseitige ohntwahrhaftige Delation, als wann er wider dich auf seinem Frey-Adelichen Haus einige injuriöse Worte aufgestoßen hätte/ nachdem derselbe auf dreyimalige Citatio zu Hungen in der Landtley nicht erschienen/ 200. Rthlr. Straf ganz nulliter & incompetenter angesetzt/ und ihme durch deinen Keller zu gedachtem Hungen/ Schultheissen und einige Gerichts-Schöffen zu Muschenheim/ auf seinem Frey-Adelichen Haus solche Straf innerhalb 14. Tagen zu erlegen/ sub comminata Executione ansagen lassen/ wie solches alles die Adjuncta sub Lit. L. M. N. & O. genugsam an den Tag legeten.

Deßgleichen habe auf dem beklagten Grafens Befehl das Gericht zu Muschenheim dem ältesten von Bellersheim wegen eines in seinem Frey-Adelichen Garten zum öfftern neben andern zu Schaden gegangenen/ und wegen nicht erfolgter Abstellung endlich von ihm ex iusto dolore ob patientiam saepius laesam erschossenen geringen Bauern- Schweins in zehen Gulden Straf/ ein Ducaten vor das Schwein/ und die Gerichts- Kosten ganz incompetenter & nulliter condemnirt/ und zu deren Erlangung ihme nicht allein zwey Meßten Batzen vor den Büttel von seinem Frey-Adelichen Vogten- Gefäll zu Bettenhausen/ sondern auch eine Ruhe vor seinem Frey-Adelichen Hof in Arrest genommen/ solche an einen Juden/ nachdem sie nicht gelöst werden wollen/ verkaufft/ und das eingenommene Geld bis dato behalten/ wie selbiges zu Muschenheim notorium, und nicht verneinet werden kan.

Wetters hättest du beklagter Graf/ um den zum öfftern höchstens gravirten von Bellersheim noch mehr zu drücken/ ihme contra omnia Jura Gentium & Civilia solches nicht gestatten wollen/ daß er einigte wenige unfreye von seinem Vattern einem Bauern abgekauffte Güther an einen Unterthanen zu Muschenheim verschencket/ und nicht allein demselben in specie, sondern auch

auch allen andern Nachbarn zu Muschenheim inaudito modo durch den Schultheißen auf einen Sonntag öffentlich vor der Kirchen nach der Predigt solche Güther anzunehmen verbieten lassen / also daß sie auf diese Stund noch wüste liegen blieben.

Zudem habest du bey diesem jüngsten Winter 3 Quartier der Fürstlich-Münsterischen und Lüneburgischen Völcker / dem von Bellersheim einen Münsterischen Regiments 3 Quartiermeister Bominghäusischen Regiments zu verpflegen angewiesen / und selbigem nicht allein schriftliche Gewalt ertheilet / seine Portiones an ihn von Bellersheim zu fordern / und deren / so gut er könnte / fähig und habhaft zu machen / sondern auch vor alle daraus entstehende Verantwortung und Schaden die Garantie versprochen / worauf dann erfolgt / daß solcher Regiments 3 Quartiermeister per modum Executionis einen Münsterischen Corporal samt seinem Knecht auf des von Bellersheim Frey 3 Adeltichen Haus zu Muschenheim zwar gewiesen / als aber derselbe ihm nichts habereichen wollen / er endlich wieder davon gangen / und folgendes zu des von Bellersheim höchsten Ruin und Präjudiz Anfangs thime im Feld vor dem Pflug ein Acker 3 Pferd / und hernacher vor dem Adeltichen Hof zwey Pferde aus dem Wagen spannen und in Arrest führen lassen / und obschon supplicirende Ritterschafft an dich beklagten Grafen um Restitution der arrestirten Pferde geschrieben / so seye dennoch ein mehreres nicht / als darsunter das geringste durch einen Bauern aus Muschenheim thime von Bellersheim wieder gelieffert / die andere zwey aber / als sie nicht gleich gelöst worden / vor Sechzig Reichsthaler / da sie doch ein weit mehreres werth gewesen / verkauft worden / wie dieses alles die Beylagen sub Lit. P. Q. R. S. T. mit mehrerem klärtlich aufweiseten.

Endlich woltest du beklagter Graf dich unterstehen / die von Nordecken zur Rabenau und die von Bellersheim aus ihrer von Alters hero wohlhergebrachten Jagens-Gerechtigkeit zu verdringen / indeme du / wie Dorff- und Land-Kündig / deinen Untertthanen öffentlich befohlen / thnen oder ihren Dienern / wann

sie selbstge auf der Hasen- & Jagd antreffen / entweder die Röhr abzunehmen / oder wohl gar der Personen sich zu bemächtigen / und sie gefänglich nacher Hungen zu führen / wie dann deine Untertanen dem Bellersheimischen Diener auf der Jagd einmahl seta Röhr abgenommen / und bis dato nicht restituiret / dabeneben dem ältesten von Bellersheim auf seinem Frey- & Adelichen Hauß bey Straf befehlen lassen / daß er gleich denen Bauren seinem Hof- & Hund einen Knüttel anlegen solle / wie solches erst angezogene Beylagen sub Lit. B. C. D. und E. klärlich bezugeten.

Aus welchem allen nichts anders abzunehmen seye / als die von Bellersheim vor ihre Personen und Frey- & Adeltiche Güther aus der Immediatät und Freyheit / nicht weniger aus ihrer Possession vel quasi der Jagens- & Gerechtigkeit / auch aus dem wohlhergebrachten Besiß der Marckmeister- & Gerechtsame zu sezen / hingegen sie deiner Gräflichen Bittmäßigkeit unterwürffig zu machen.

Wann nun vorerzehlte Bedrangnüßen / widerrechtliches Verboten / Bestrafungen / Bekümmernüßen / Hemmungen / gewaltsame Abnahme / Eingriffe / Turbationes, Einquartirungen / und dergleichen / denen von unsern Löblichen Verfahren Römischen Kaysern und Königen Glorwürdigsten Andenckens wohl erlangten und confirmirten hochverpöntten sub Lit. V. hiebeygehenden Privilegio, Immunitäten und Freyheiten / benanntlich Privileg. 1. Privileg. 2. §. Es sollen auch 2c. 4. §. Zum Dritten. §. 12. und §. 4. Privileg. 5. Privileg. 6. Privileg. 7. §. 4. & seqq. Privileg. 9. §. 5. & seqq. und Privileg. 10. §. 12. und 13. §. 18. und 19. §. 25. und 29. und Collectations - Patent sub Num. 12. schnurstracks zuwiderlauffende / auch in des Heiligen Reichs Satzungen außdrücklich verboten seyen / nicht weniger zu besorgen stehe / daß du beklagter Graf und du mit- & beklagter Rath Sameß / euren vorhin gefassten bekandten Enfer noch nicht nachlassen werdet / den von Bellersheim außs äusserste zu verfolgen / und ihme alle fernere Drangsal zuzufügen / woraus endtlich andere

dere gefährliche Ungelegenheiten entstehen können / also / daß nicht allein à Mandato Sine Clausula juxta *Ordinat. Cam. part. 2. tit. 23.* sondern auch juxta *Constitut. de relaxand. Arrest.* wohl angefangen / und *Citatio ad videndum se declarari in poenam Privilegiis insertam*, erkannt werden könne; Zumahl so viel die *Relaxationem der Arresten* betrifft / die von *Vellersheim loco Cautionis in foro competentis* sich jedesmal zu sistiren / alle in der *Graffschafft Hungen* liegende *Frey-Adeliche Güther* verschrieben / und dann *Weyland Kayser Rudolphus II. Glorwürdigsten Andenkens* anberührt unser *Kayserliches Cammer- & Gericht* den 9. Julii 1605. nach *Aufweis der Beylage Lit. W.* allergnädigst rescribiret / daß da der *Rheinisch- und Wetterauischen Reichs- Ritterschafft / oder derselben Adelichen Mitglieder* von einem oder dem andern *Stand mit unbilligem Gewalt / Gefängniß / Pfandungen / Arrest, Spolien, oder andere verbottene Wege / den ertheilten Privilegien und derselben Melioration und Declaration zuwider / zugesetzt werden solte / dasselbe alsdann ihr der Ritterschafft oder der to Mit- & Gliedern mit Erkennung unserer Kayserlichen und des Heiligen Reichs Ordnungen gemäßer Processen nicht allein jedesmal behüßlich seyn / sondern auch in solcher also privilegirten Sache alle frivolas Exceptiones und suchende Weitläufftigkeit abschneiden solle / allermaßen dessen Jurisdiction ohnedem respectivè tam ratione personæ quàm bonorum immediatorum Equestrium überflüssig fundirt seye. Solchem nach auch diese unsere Kayserliche Mandata und Ladung (deren Narrata Supplicans in puncto Citationis ad videndum se declarari in poenam Privilegiis Casareis insertam loco Libelli; Sodann obangezogene Beylagen in vim probationis zu reperiren gemeynet) wider dich besklagten Grafen / und dich mit- & besklagten Sameßen zu ertheilen inständigst anrufend erlangt / daß dieselbe heut zu End besmeldten dato nachfolgender gestalt erkannt worden seynd.*

Hierum so gebieten wir euch von Römischer Kayserlichen Macht / und bey Pœn zehen *Marck löthigen Golds* / halb in unsere Kayserliche Cammer / und zum andern halben Theil denen

Supplicanten ohnnachlässig zu bezahlen / htermit ernstlich / und wollen / daß ihr den nechsten nach Uberantwort / oder Verkündigung dieses / ohne einlge Exception und Widerred / die bißhero verschiedentlich angelegte Arresta relaxirt / deme von Rabenau und denen von Bellersheim die arrestirt gewesene und hinweggenommene Früchte / und weggeschätzte Pferde / wie auch die spolierte Büchse / oder / da solches nicht geschehen könnte / den Werth davor / ohne Entgeld / samt dem den Adelichen Hof / Leuten abgepreßten Gelde / und dem Märcker / Buch restituiret / dieselbe bey ihrer Possession vel quasi des Jagens Gerechtigkeit ohnerurbirt lasset / und weder sie noch ihre Hof / Leute wegen ihrer Frey / Adelichen Güther wider die Reichs / Immediat / Kayserliche Privilegien und Freyheiten / mit Assignationen einlger Kriegs / Völcker und deren Verpflegung / oder andern Oncribus , sie mögen Mahnen haben wie sie wollen / ins künfftig ferner graviret / noch die von Bellersheim in Veralienirung ihrer unfreyen weniggen Güther contra Jura Gentium & Civilia hindert / auch sie beyde hächst gravirte Theile in einlge Wege / es geschehe directè oder per indirectum , auf ihren Frey / Adelichen Häusern und Güthern / gar nicht beleidiget noch betrübet / sondern sie in ihrem Frey / Adelichen Stand und Besiß ihrer Frey / Adelichen Güther und wohlhergebrachten Gerechtsame ruhig und ohnbeleidigt lasset / oder da ihr wider selbige in Personalibus vel Realibus was zu suchen hättet / solches wider sie in foro competentis anbringet / deme also gehorsamlich nachkommet / als lieb euch seyn mag / vorangeregte Poen zu vermeiden.

Daran geschlehet unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dich beklagten Grafen und dich mit beklagten Rath Sameßen / auch auf den Sechzigsten Tag den nechsten nach Uberantwort / oder Verkündigung dieses / deren wir euch Zwanzig vor den Ersten / Zwanzig vor den Andern / Zwanzig vor den Dritten / letzten und endlichen Rechts / Tag setzen und benennen peremptoriè , oder ob derselbe kein Gericht / Tag seyn wird / den nechsten Gerichts / Tag darnach / an berühro

berührtem unserm Kayserlichen Cammer- Gericht durch genugsam-gevollmächtigten Procuratorn zu erscheinen / forderist zu sehn und hören / daß ihr wegen der obangezogenen Kayserlichen Privilegia zuwiderlauffende Proceduren, als deren Violirung / in die demselben einverleibte Straf durch Richterlichen Spruch condemniret und erkläret werdet; Sodann wegen jetzt angeregter unserer Kayserlichen Mandaten euren geleisteten und willfährigen Gehorsam glaublich darzuthun und zu beweisen / oder wo nicht / und da denenselben über Zuversicht zuwider gehandelt worden solte / alsdann gleicher gestalt zu sehn und hören / daß ihr um dißfalls bezeugten Ungehorsams und Widersetzlichkeit willen in vorgemeldte Pœn der zehen Marck löthigen Golds gefallen zu seyn / mit Urtheil und Recht sprechen erkannt und erkläret werdet / im Fall ihr aber durch oberwehntes Mandatum de restituendo vel non turbando in exercitio Venationis, nec impediendo alienari bona propria, beschwehrt / und daher demselben also zu geleben nicht schuldig zu seyn in Recht begründete Ursachen und Einreden zu haben vermeynet / alsdann dieselbe / wie auch zugleich erhebliche Entschuldigung / warum beyde vorgedachte Erklärungen nicht geschehen solten / Rechtlicher Gebühr vorzubringen / und alleenthalben unsers Kayserlichen Cammer- Gerichts förderlichen Entscheids und Erkenntnuß darüber zu erwarten.

Dann bestimmen wir / soviel dieses unser Kayserliches Mandatum de restituendo, nec non turbando, nec impediendo &c. wie auch unsere Kayserliche Ladung ad videndum vos incidisse in pœnam Privilegiis insertam, belangt / beyderseits Partheyen zu Uebergebung derjenigen Gerichtlichen Handlungen / welche nach der in primo Reproductionis Termino, vermög der Ordnung und Jüngern Reichs- Abschieds ferner einzubringen sich gebühren mag / Zeit dreyer Monathen pro Termino legali: Wann ihr kommet und erscheinet / alsdann also oder nicht / so wird doch nichts do weniger auf des Gegentheils / oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern / hiein im Rechten respectivè mit gemeldter

Erkänntniß / Erklärung / und andern gegen euch verhandelt und procediret / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach ihr euch zu richten.

Geben in unserer und des Heiligen Reichs Stadt Speyer den Acht und Zwanzigsten Tag Monats Januarii, nach Christi unsers Lieben Herrn Geburt im Sechzeben Hundert Acht und Siebenzigsten / unserer Reichs des Römischen im Zwanzigsten / des Hungarischen im Drey und Zwanzigsten / und des Böhemischen im Zwey und Zwanzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

(L. S.)

Johann Niclas Becht / Ltus.
Kaysrl. Cammer & Gerichts
Cantzley / Verwalter. Mppriä.

Johann Adam Weickard /
Protonotarius.

VIII.

Præstationes annua Vidua Principis promissa, post ejusdem alterum Matrimonium adjudicantur.

N. 20.

Expedit. 24. Martii 1732.

In Sachen Frauen Charlotten Friederiken Amelien verwittibten Fürstin zu Anhalt - Cöthen / nunmehr vermählter Gräfin zu Lippe - Schaumburg / Klägerin / wider Herrn August Ludwig Regierenden Fürsten zu Anhalt - Cöthen / Beklagten / Citationis ad videndum se Paßis Dotalibus conformiter manere-

nuteneri & respectivè ad ea servanda condemnari, necnon Mandati de præstandis provisionaliter Alimentis Sine Clausula, uti & Citationis ad videndum exigi Morgengabam in Pactis Dotalibus promissam, aut se immitti in Bona eo nomine specialiter oppignorata: Ist auf die durch Weyland Dr. Hert sub [37] producirte Anzeig/ beschehener Acceptation und Litis Renunciacion erkannt: Das Herr Beklagter/ die nach dem Fürst / Brüdertlichen Pacto vom Jahr 1716. eingestandene Jährliche Leib / Renthen vom 19. Novembris 1728. als dem Sterb / Tag Weyland Herrn Fürsten Leopoldi, bis zur Zeit der zweyten Vermählung/ an Frau Klägerin zu entrichten schuldig / jedoch der zu Ende erwehnten Jahrs 1728. und zu Anfang des folgenden beschehene Abträge von Zwey Tausend Ein Hundert Reichsthaler auf solches Leib / Beding / und auf den angegebenen Rückstand von Morgengabes Interessen zu rechnen seye: Als wir htermit schuldig und anzuzunehmen zu seyn erkennen. Dann die nach der Frau Klägerin zweyten Vermählung weiters zu reichende Jährliche Leib / Renthen / wie auch den Punkt der Morgengabe belangend: Ist bey derselbts Procuratoren ihr der respectivè Condemnation, Remission ad separatam, und Absolution halber / auch sonst Declinatorisch beschehen Begehren purè und noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Soy / was sich auf [47] in specie à verbis: Hernechst haben zc. zu handeln gebühret / Lt. Zwicklein aber den Herrn Fürsten zu Bernburg / als Torem der unmiündigen Prinzeßin / wie nicht weniger die Städte Cöthen und Altenburg zu dieser Sache principaliter mit / citiren zu lassen / Zeit zweyer Monathen pro Termino & Protogatione von Amts wegen angefezt / mit dem Anhang / wo ein / oder anderer deme also nicht nachkommen wird / daß so dann nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils Anruffen ferner ergehen solle / was recht ist.

Ubrigens aber wird Herr Beklagter bis zu Austrag der Sache mit Abführung der Morgengabes / Interessen richtig einzuhalten angewiesen.

IX.

Operarum non determinatarum praestatio, si Dominus cum quibusdam transfegerit, non accrescere debet reliquis, sed ipsi Domino decrescere.

Expedit. 22. Maji 1733.

N. 21.

IN Sachen der Gemeind Meinringhausen / Appellanten et nes / wider Georg Friedrich von Gaugreben / Appellaten andern Theils: Ist Dr. Schmid sein der non-Devolution halber beschene Begehren abgeschlagen / sondern diese Sach von Amts wegen für beschlossen angenommen / und erkannt / daß durch voriger Instanz Richtern übel geurtheilet / wohl davon appelliret / derowegen solche Urthel zu reformiren seye / dergestalt und also / daß Appellat von Gaugreben / wann er weder mit dem vor seiner Belehnung für die Meyerey-Diensten gezahltem Geld, Quanto ad Ein Hundert Acht und Zwanzig Reichsthaler / noch auch mit der in [13] & [42] benannten Anzahl der Diensten hin für sich zu begnügen nicht gemeynet / er gleichwohlen die appellirende Gemeinde Meinringhausen mit mehreren Diensten / als selbtge / wann sie dem Fürstlichen Waldeckischen Amt Landau annoch incorporirt wäre / an jezt besagtes Amt präkiren müste / zu graviren / und die Meyerey-Diensten gegen das alte Herkommen auf anderthalbe Tag in jeder Wochen zu sehen nicht befügt / sondern selbtge bey der Proportion, worin sie vormals zu der Fürstlichen Meyerey zu dienen verbunden gewesen / zu belassen / auch was er Appellatus darüber durante lite an Diensten erwünschtlich genossen haben möchte / denen Eingeseffenen zu vergüten schuldig / und darzu zu verdammen / hingegen von der mitgebettenen Restitution der durch derenselben ungeziemenden Widersesslichkeit veranlassen und exequirten Straf-Gelder zu absolviren seye; Als wir hiermit reformiren / respectivè condemniren und absolviren / dem von Gaugreben seinen Regress gegen den Herrn Fürsten zu Waldeck / soweit er darzu berechtiget zu seyn vermeynet / in separato zu suchen anheim stehend. Dann ist dem Appel-

Appellaten zu würcklicher Belegung dieser Urtheil / auch / daß sol-
cher ins künfftig gehorsamlich gelebt werden solle / anzuzeigen /
Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen
angeseht / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen
wird / daß derselbe jezt als dann / und dann als jezt / in die Straf
zehn Marck löthigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco , und
zum andern halben Theil der appellirenden Gemeind ohnachs-
läßig zu bezahlen / fällig seyn / und auf weiteres Anrufen der
Real-Execucion halber ergehen solle / was recht ist.

X.

*Vidua nobili adjudicantur ex Pacto matrimo-
niali partes Bonorum Mariti.*

Expedit. 24. Nov. 1753.

N. 22.

IN Sachen Weyland Sophiz Augustæ verwittibten von Hedo-
den / modò deroselben Erbin / Appellantin eines / wider Hedo-
wig Elisabeth verwittibte von Collbach / Appellatin andern Theils :
Ist die Sach von Amts wegen für beschloffen angenommen / daro-
auf / und allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß die
zwischen Weyland Bernhard Christoph von Collbach und der
Appellantin den 23. Januarii 1719. errichtete Ehe- & Bedinge für
gültig / und letztere zu der Nachlassenschaft ihres abgelebten Ehe-
manns qualificiret zu halten ; Demnach Appellatin zu Abtre-
tung deren zweyen dritten Theil derer Ottensteinischen / und and-
ern von Elisabeth von der Marck bey ihrem 1705. erfolgten Ab-
leben hinterlassenen Güthern / der Einrede divisa causa conti-
nentis ungehindert / abzutreten / und die darab bishero genosse-
ne Einkünfften und Fructus zu erstatten und zu ersetzen schuldig /
und dazu zu condemniren und verdammen / folglich Appellatin
bey diesen zweyen dritten Theilen zu manuteniren und handhas-
ben seye / als wir für gültig und qualificirt halten / condemni-
ren / verdammen / auch manuteniren und handhaben / Appellatin
in die Gerichts- & Kosten bey diesem Kayserlichen Cammer- & Geo-
richt

richt aufgeloffen / fällig erthellend. Dann bleibet gedachter Appellantin ihre etwa habende Ansprüche und Forderungen wider die von Collbach in dem Judicio Familix Erciscundæ ein- und außzuführen unbenommen / sondern vorbehalten. Diefem nechst ist Appellantin zu würclicher Execution und Vollziehung ic. cum Termino 2. Mensium &c.

XI.

*Sequestratio bonorum qua hæres in Testamento contro-
verso scriptus non expectato Decreto Judicis occupa-
verat, decernitur.*

N. 23.

Expedit.

IN Sachen Weyland dieses Kayserlichen Cammer- Gerichts Assessoris Christoph Johann von Friesenhausen in Ehe- Vogts-
Nahmen / wider auch Weyland Emmerich von Bubenheim und Consorten, Citationis ad videndum se declarari hæredem &c. jetzo in Sachen Rectoris des Collegii Societatis Jesu zu Worms / wider Weyland Annam Evam Wittib von Friesenhausen / und Franz Marsilium von Sturmfeder / Implorationis pro immissione ex Lege ult. Cod. de Edict. Div. Hadr. tollend. und vice versâ er-
meldten Franz Marsilii von Sturmfeder / gegen die Gebrüdere von Hauben / und Erben Schütz von Holzhausen / so dann übrige in Actis specificirte Beklagte / auch respectivè Prætententes, und der Lerchischen Gütther angegebene Derentores, Supplicæ pro Citatione ad videndum se declarari hæredem Fideicommissarium, præstari Cautionem, respectivè ex- & immitti, cassari, & manuteneri, ut & restitui Fructus perceptos, & percipiendos, & extradi Documenta & Pretiosa ad Fideicommissum pertinentia, sequæ ad id condemnari, nunc petitæ Restitutionis in integrum &c. Seynd die durch Lt. Wtgand den 29. Aprilis, und 9. Julii 1726. extrajudicialiter übergebene Exhibita ad Acta zu registriren hiezo mit verordnet / darauf des darinnen / und sonst vorbrachten un-
erheblichen Einwendens ohngehindert / was sich auf die Sturm-
feder

federische Implorations-Schrifft [203] gebühret / in specie zu hand-
 deln / Zeit zweyer Monathen pro Termino & Prorogatione von
 Amtes wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo derselbe dem also
 nicht nachkommen wird / daß alsdann die Sach für beschloffen
 angenommen / der Weeg zu fernerer Handlung benommen seyn /
 und auf des Gegentheils Anruffen ergehen solle / was Rechtsens.

Inmittelst ist wegen der vom Collegio Soc. Jesu in Worms/
 bey noch nicht richtig gestellter / und vor sufficient angenommener
 Caution, und also gegen die Urtheil vom 10. Martii 1721. allschon
 den 26. selbtigen Monaths / und folgendes ungebührlich angemas-
 ster Possession, Commissio ad sequestrandum, die von Hugo Ebero-
 hard Perch von und zu Dürmstein in Anno 1699. besessenen und
 nunmehr von benanntem Collegio einhabende Güther an Haupt-
 mann und Rätthe der unmittelbaren Ober- & Rheinischen Reichs-
 Ritterschafft hiermit erkannt / gestalten solches Sequestrum so
 fort / und ohne einzige Widerrede dem Collegio zu gestatten / zu
 bewerckstelligen / fort / wie solches würcklich geschehen / ihren Bes-
 richt innerhalb sechs Wochen Zeit zu diesem Kayserlichen Cam-
 mer- & Gericht einzuschicken ; Dann ist ermeldten Lt. Wigands
 Principalen die Urtheil vom 30. Aprilis 1723. wegen ihnen darin-
 nen auferlegten Manifestation besser / als geschehen / Folge zu lei-
 sten / und alles / was sie aus der Perchischen Erbschafft an Aa-
 vis, Briefschafften / Mobilien, oder sonsten / wie es Nahmen ha-
 ben möge / an sich gebracht / und erhoben / auch wieder herbracht /
 oder doch davon / wie es an andere gekommen / Wissenschaft er-
 langet / Endlich anzuzeigen / und darüber specificè eingerichtete
 Vollmacht von denenjenigen aus ihrer Societät / welche mit dies-
 ser Erbschafft zu thun gehabt / oder doch die beste Ränntnüs das
 von haben / unterschrieben aufzustellen / und Gerichtlich zu über-
 geben. Desgleichen dem von Sturmfeder / falls er noch ein von
 Casparo dem Vierten Perch von und zu Dürmstein nach dem
 Jahr 1635. errichtetes Testament in Originali in Handen und
 seiner Gewalt hat / oder haben kan / solches ad Aa zu produciren /
 oder / daß er keines hinter sich würcklich habe / noch hinter

sich gehabt / weder durch sich / noch andere verbracht / sich Endlich zu expurgiren.

Better Lt. Heeser wegen deren von Hauben eine bessere Legitimation als in [126] geschehen / beyzubringen.

Weniger nicht Lt. Deuren als Rechausscher Anwalt seinen gemein / habenden Gewalt zu dieser Sachen auch zu legen / folgendes auf den von Dr. Pfeiffer den 10. Octobris 1732. abgehaltenen Reces, und die Benlag sub [304] was sich gebührt / zu handeln / Dr. Pfeiffer aber alles Einwendens ungehindert / dem Urtheil vom 30. Aprilis 1723. in puncto Recognitionis vel Diffessionis, deren durch Dr. Hofmann Jun. sub [196] & [197] producirten Original-Vergleich ein Genügen zu leisten / und auf die Reich / Plabische Forderungen in [148] sich in specie vernehmen zu lassen / allerseits Zeit zweyer Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen sub præjudicio angesehen.

Endlich ist Lt. Heeser / und sämtliche Interessenten die Einsicht derer von denen Patribus Societatis in Lectoriâ deponirten Perchtischen Brieffschaften und Documenten, auch die davon verlangende Abschriften / ohne ferneren Aufenthalt zu verstaten / hiermit verordnet.

XII.

Rejecta querela contra executionem rei judicata reservatur condemnato deductio Gravaminum de executionis excessu.

N. 24.

Expedit. 23. Decembris 1726.

In Sachen Heinrich Leopold von Grevenstein / Appellanten
Seines / wider Annam Sophiam Schelvers / geborne Wilsage /
Appellantin andern / dann der Abtristin des Weltlichen Striffts
Heerse / pro Interesse suo, Intervenientin dritten Theils: Ist
Lt. Deuren seiner Delection halber irrig beschehenes Suchen ab-
ge

geschlagen / sondern in der Haupt - Sache allem Vorbringen und Umständen nach zu Recht erkannt / und von Amts wegen verordnet : Dasi / ungehindert des durch Dr. Ludolffs in verschiedenen reproducirten Supplicis , und der Anno 1723. am 30. Augusti übergebenen Replie - auch folgenden Schrifften / gethanen Einwendens / es bey denen / in Befolg derer Anno 1712. ertheilten Bescheiden / Anno 1719. ergangenen Executions-Decretis , so weit solche zur würcklichen Vollziehung gebracht / zu lassen seye / jedoch dergestalt und also / daß dem Appellanten selbst / oder durch andern Cessionarium , die in Executione verkaufte Stücke gegen Wieder - Bezahlung des Kauffschillings zu reluiren frey : Der intervenirenden Abtiffin aber ihr Lehen - Herrliches Recht / so weit solches gegründet / allerdings ohnvernachtheiliget : Ferner dem Appellanten annoch vorbehalten bleibe / gegen die Anno 1712. in Contumaciam vor bekannt angenommene Bilagische Liquidation , vermöge welcher / das ursprüngliche Anno 1682. nur 1100. Rthlr. gewesene Debitum seiner Eltern auf 3195. Rthlr. angewachsen seyn sollen / seine habende Erinnerung bey diesem Kayserlichen Cammer - Gericht rechtlicher Gebühr / und mit Vermeidung der bisher gebrauchten Weitläufftigkeit / vorzubringen / zu welchem Ende dann Lt. Deuren zu Uebergebung nicht allein der Anno 1712. zu Paderborn producirten / und daselbst in Contumaciam vor bekannt angenommenen Liquidation in beglaubter Abschrift / sondern auch zugleich eines völligen Urthel - und Bescheids - mäßigen Status seiner Principalin Forderung / mit gebührendem Abzug dessen / was dieselbe bey der vormaligen Anno 1687. geschehenen / und jüngst Anno 1719. wiederholten Execution empfangen. Darauf dann appellantischer Anwald die Nothdurfft kürzlich und summariter einzubringen / allerseits sechs Wochen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt wird.

XIII.

*Confirmatoria Sententia prioris Instantia per quam
Bona nobilibus Dominis Feudi erant adjudicata cum
aliqua declaratione.*

N. 25.

Exedit. 8. Junii 1733.

IN Sachen Louysen von Rau / und Christinen von Lüder /
modò von Rau alleinig / wider Georg Heinrich / und Franz
Ulrich / Gebrüdere von Breidenbach / Appellationis : Ist allem
An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß durch Richter
voriger Instanz wohl gesprochen / übel davon appelliret / dahero
solche Urthel zu confirmiren und bestättigen seye / dergestalt und
also jedoch / daß unter denen dartinnen als Lehenbar abzutretten
auferlegten Zehenden / der zu Melßbach / noch zur Zeit nur zum
achten Theil desjenigen / so die nach Absterben der von Lüder als
sehn über seyenden Appellantin verwittibte von Rau / davon be-
sisset / begriffen / und solcher gestalt von ihr der Appellantin pro-
visionaliter , samit allen von solchem Theil seit Ablebens ihres
Vatters erhobenen Nutzungen abgetretten und eingeräumet wer-
de. Hingegen Appellati , falls sie an sothanen Zehenden meh-
rere Lehenbarkeit zu behaupten vermeynten / solches Rechts-
beständig / und mit Ablehnung dessen / so hierüber in [50] vor-
gebracht / darzuthun und zu erweisen schuldig und gehalten seyen.
Wie dann ferner wegen des Zehenden zu Schlierbach / auch war-
um selbiger specificè pro allodio zu halten / der von Rau zu Vor-
bringung Rechtlicher Nothdurfft Zeit 6. Wochen pro Termino
& Prorogatione von Amts wegen angesetzt wird / mit dem An-
hang / wo sie deme also nicht nachkommen / und die Allodialität
dieses Zehenden erweisen wird / auf gegentheiliges Anruffen und
puncto Deoccupationis ergehen solle / was recht ist.

Ubrtgens läst man es wegen der andern Zehenden / auch
sämtlicher Renthen und Gefälle in denen Dorffschafften und Ger-
richtern / bey der in nur gedachter Urthel beschriebenen Erkännts-
niß / also / daß auch hierunter die Reliquia des Hofes zu Melß-
bach /

bach / nach Maassgab der Anno 1686. ergangenen Urthel / und
 S. 2. des sub [21] befindlichen Vergleichs / unter der darinnen auf-
 gelegten Herausgabe an Capital und Zinsen mit begriffen wer-
 de / lediglich bewenden. Und wird wegen der Mühle unterm
 Breidenstein / Appellantin solche samt daraus erhobenen Pfächten
 abzutretten und zu ersetzen / Appellati hingegen den Bau hieran
 in dem Werth / wie dieser Anno 1722. sich befunden / zum hal-
 ben Theil / samt Zinsen / ihr der Appellantin zu vergüten con-
 demnirt und schuldig erklärt.

Letztlich wird die von Rau den Breidenbachischen Briefs
 Rasten denen Appellatis entweder nach der dabey etwa befind-
 lichen Designation, oder allenfals bey Abgang solcher Designa-
 tion, oder ein und andern darinnen benannten Stückes sub Jura-
 mento Manifestationis aufzuantworten hiermit angewiesen / je-
 doch frey gegeben Copyen oder nöthig befundene Stücke auf
 ihre Kosten nehmen zu lassen: Als wir hiermit confirmiren /
 schuldig erklären / und aufgeben / die Gerichts - Kosten allenthals
 ben / in so weit selbige den halben Theil der Anno 1726. zu ersetzen
 anbefohlenen Commissions - Gebühren nicht betreffen / compen-
 sierend und vergleichend.

Dann ist zu Vollziehung dieser Urthel ihr der Appellantin,
 und zwar so viel die Einraum - und Abtretung in dieser und vor-
 riger Urthel erwehnter Lehen - Stücke (worunter auch der Obero
 Wetterer Zehend mit begriffen / weshalb jedoch nach beschehener
 Abtretung / der ihr im Urthel voriger Instanz vorbehaltenene bes-
 sere Beweis der Allodialität annoch Zeit zweyer Monathen sub
 præjudicio zu præstiren frey gelassen seyn solle) betrifft / Zeit ei-
 nes / zu Erstattung derer Fructuum perceptorum aber vier Mo-
 nathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt /
 mit dem Anhang / wo sie solchem also nicht nachkommen wird /
 daß sie jezt als dann / und dann als jezt / in die Straf zes-
 hen Marck löthigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco, und
 zum andern halben Theil denen Appellaten ohnmachlässig zu
 bezahlen hiermit erkläret seyn / auch der Real - Execution hal-
 ber

ber auf deroelben ferneres Anruffen ergehen solle / was recht ist.

Paritoria ad hanc Sententiam expedit. 17. Julii 1733.

XIV.

Jus Forestale quatenus sit annexum Jurisdictioni Territoriali.

N. 26.

Expedit. 16. Decembris 1733.

In Sachen Prälat und Convent des Closters Wadgassen / wider die Fürstlich Nassauische Ober Amtmann und Rätbe zu Saarbrücken / und das Forst Amt daselbst / Appellationis : Ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß die auf bloßes Angeben eines Herrschaftlichen Holz Försters am 3. Martii 1732. verkündete / und so fort andern Tags vorgenommene Besichtigung des Elösterlichen eigenthümlichen Walds im Enghelmer Bann / ohne vorherige sattsame Erkundigung der Sachen / und des Herkommens selbiger Orten / auch vorgängiger Vernehmung des Prälaten selbst / über die Umstände / zu fürceilig und unrecht geschehen.

Dahero die im Bericht / Schreiben [14] unterm 4. Martii 1732. ertheilte Resolution und Inhibition des Holz Verkaufß zu cassiren / besagte Ober Amtmann und Rätbe auch fürcehlin das Closter mit unnöthig / und unzeitigen Besichtigungen / zum Abbruch ihres Eigenthums und selbst eingestandenen Rechten im Enghelmer Bann / auch Abnutzung der Waldung / unterm Vorwand einer denen übrigen Unterthanen vorgeschriebenen Wald Ordnung / nicht zu beschwehren haben. Dabey gleichwohl der Fürstlichen Lands Herrschaft die Inspektion über Administration der Closter Güther / nach Maasgebung deroer bey diesem Kayserlichen Cammer Gericht in andern Actis eröffneten Urtheil / in begebenden Fällen und erweislichen Devastationen, auf sattsame unpartheyische Erkundigung / vorzunehmen unbenommen bleibt.

Als wir hiermit erkennen / cassiren / und vorbehalten / die Gerichts-Kosten bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht des rentwegen aufgelossen / compeasirend und vergleichend.

XV.

*Reformatoria, in qua Domino sylva communio
saginationis porcorum adjudicatur.*

Expedit. 14. Febr. 1733.

N. 27.

IN Sachen Prälat und Convent des Closters Badgassen / Appellanten eines / wider die Gemeinde zu Bischmesheim / Appellanten andern Theils: Ist Lt. Faber sein der non-Devolution und Libelli inepti halber irrig beschickenes Begehren abgeschlagen: Sodann die durch Lt. Deuren am 8. Januarii nechsthin übergebene Supplicia pro Mandato attentatorum revocatorio, ad Acta zu registriren verordnet. Hierauf allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß durch Richter voriger Instanz übel geurtheilet / wohl appelliret / dahero die am 10. Januarii 1730. von denen Fürstlich-Nassauischen Rätthen zu Saarbrücken gefällte Urtheil zu reformiren seye / dergestalt und also / daß Appellanten, Prälat und Convent, verinög des in Actis producirten Vergleichs de Anno 1614. vom Genuß des Voräckertgs in ihrem eigenthümlichen Wald / Enzheimer Bann / nicht auszuschließen / sondern desselben mit und nebst appellarischer Gemeind / soviel diesen nach Inhalt besagten Vergleichs zukommt / sich zu gebrauchen haben / solchem nach einige Ersehung des Schadens ermeldter Gemeinde zu thun nicht schuldig: Von derselben aber die oberwehnte geklagte mit Wegtreibung der Clösterlichen Schwelne begangene Attentata wieder herzustellen / auch der hierdurch dem Closter zugefügte Schaden / nach vorgehender Liquidation und Richterslicher Ermäßigung / zu ersetzen seye.

Demnechst werden beyde Theile dahin / daß wann füros hin Mastung sich zeigt / sie gesamter Hand deren Besichtigung vornehmen / und wie viel Schwelne eingeschlagen werden

können / sich vereinbaren sollen / angewiesen : Als wir vorerwehnte Urtheil erster Instanz hiermit reformiren / erkennen und antwelen / die Gerichts- / Kosten aus bewegenden Ursachen compensirend und vergleichend.

Dann ist gegen den appellarischen Schriftsteller Lt. Schmid zu Saarbrücken / wegen seiner gebrauchten anzüglichen und stracklichten Schreib- / Art / die Straf einer Marck Silbers in den Armen- / Säckel innerhalb 4. Wochen sub poena dupli & realis Executionis zu erlegen / hiermit vorbehalten / und soll Lt. Faber solche Straf in besagter Zeit etubringen.

XVI.

Paritoria contra subditos ad praestationem pecuniarum pro excubiis. In qua Sententia arbitrium Domini circa impositionem Collectarum male allegatum reprehenditur.

N. 28.

Expedit. 18. Novembris 1733.

In unterschiedener Sachen Herrn Friedrich Wilhelms Grafen zu Neuwied / wider die mehrere Kirspiel der Nieder- / Grafschaft Wied / Mandati de praestando pendente lite debitam obedientiam, servitia, & onera consueta, nunc Restitutionis in integrum decisae, die Wacht- / Gelder betreffend : Ist Dr. Schmid sein des Mandati de Exequendo halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Weylach / wiewohl mit Verwerffung des in materia Collectarum von gegenseitigem Schriftsteller in [122] so gar unter Mißbrauch einiger dahin nicht erreichender Cameral-Præjudiciorum, als unzweiffentlich vorgebildeten allzu arbitrarischen- und des Heiligen Römischen Reichs Verfassung gar nicht gemäßen Principii, ungenugsamen Beweises / auch übrigen unerheblichen- theils längst verworffenen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß der am 15. Julii 1729. eröffneten Urtheil gehorsamlich gelebt seye / Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen ange-

gesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß alsdann das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Nachsehen aus der Cansley verabsolget werden solle. Im übrigen wird Lt. Weylach die ihm in vorbesagter Urtheil andiarte Straf aus denen durch ihn vorbrachten Ursachen wieder erlassen.

XVII.

Absolvitur Reus ab actione Juris Retractus & ad Interesse, quoad partes Bonorum allodiales. Ratione Feudalium verò interlocutoria. Quam deinde sequitur definitiva contra Emptorem Feudorum propriorum.

Expedit. 21. Octobris 1716.

N. 29.

IN Sachen Joachim Ernst Truchsess von Weßhausen / Klä-
ger eines / wider Weyland Wolff Dieterich Truchsess von
Weßhausen / Beklagten / und Intervenienten Otto Philipp von
Guttenberg / andern Theils / decisi Mandati Inhibitorii de non
alienando Bona Avita &c. jcho wider gedachten von Guttenberg /
und Johann Adolph Freyherrn Wolff genannt Metternich zur
Gracht / Uxorio nomine, respectivè Beklagten und Assistenten,
Supplicationis, so wohl in puncto Retractus der verkauften Allo-
dial-Güther und Actionis ad Interesse, als Actionis Revocatoria
Feudi: Ist in puncto Retractus und Actionis ad Interesse allem
Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß Beklagter und Assistent
von angestellter Klage zu absolviren und entledigen / die Gerichtes
Kosten in diesem Punct derentwegen aufgelossen / gegeneinander
compensirend und vergleichend.

Dann in puncto Actionis Revocatoria der mitverkauften
Lehen-Güther / ist Dr. Gülchen sein der Commission ad separan-
dum Feuda ab Allodiis beschehen Begehren noch zur Zeit abge-
schlagen / sondern ihme / was sich auf die durch Weyland Lt. Als-
brecht disffalle übergebene / und zu diesem Punct gehörige Dedu-
ctions-Schrift sub [89] sivè [117], in specie auch wegen der
darin angezogenen Gewohnheit der Würzburgischen Adlichen

Lehen / zu handeln gebühret / dem Gegentheil seine fernere Bes
gen-Handlung vorbehalten / Zeit 2. Monathen pro Termino &
Prorogatione von Amte wegen angefehlt / mit dem Anhang / wo
er selchem also nicht nachkommen wird / daß alzdann auf des Bes
gentheils Anruffen in der Sachen ferner ergehen solle / was recht
ist.

N. 30.

Expedit. 30. Aprilis 1733.

IN Sachen Weyland Joachim Ernst / jeho dessen Söhne /
Wolff Dieterich / und Joachim Ernst / Truchses von Weh
hausen / Klägern eines / wider Weyland Wolff Dieterich Truch
ses von Wehhausen / und Otto Philipp von Guttenberg / Bes
klagten andern Theils / decis Mandati Inhibitorii de non alienan
do Bona, hernachmals Supplicationis respectivè decisæ in puncto
Juris Retrahus, jeho Actionem Revocatoriam der verkaufften Le
hen-Güter betreffend: Ist auf die nach eröffneten Urthel vom
21. Octobris 1716. weiters übergebene Handlungen / ohngehin
dert des durch Lt. Jung Nahmens Weyland Johann Adolph
Freyherrn Wolff Metternich zur Bracht / jeho dessen Wittib /
als Assistenten des beklagten von Guttenberg / beschenehen Vor
bringens / insonderheit der angezogenen / nicht aber Rechtlich er
wiesenen Bewohnheit / als ob die Würzburgische Adelige Le
hen-Güter insgemein / oder auch der Truchsesischen Familie in
sonderheit / allein mit Lehen-Herrlichem Consens, zu Nachtheil
derer in erster Belehnung mitbegriffenen Agnaten verkaufft wer
den möchten / zu Recht erkannt / das beklagter von Guttenberg
die von Weyland Wolff Dieterich Truchses Anno 1695. erkauft
te Würzburgische Lehen-Güter / soviel darunter Alt-Väters
liche rechte Mann-Lehen sind / denen Klägern / nebst allen von
Zeit Absterbens vordenannten Verkäuffers davon erhobenen Aus
sungen / wieder abzutretten schuldig / und dazu zu condemniren
und verdammen sene: Als wir denselben htermit condemniren
und verdammen / die Gerichts-Kosten bey diesem Kayserlichen
Cammer-Gericht darentwegen aufgelossen / compensirend und
vergleichend.

Hier

Hierauf ist zu gehorsamer Belegung dieser Urtheil/ und Abtretung besagter Mann/ Lehen/ Stücke/ so viel aus denen Lehen/ Bräusen von dieser Qualität zu seyn/ in continenti zu erweisen/ beklagtem von Guttentberg Zeit 4. Monatzen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angefehlt/ mit dem Anhang/ wo er deme also nicht nachkommen wird/ daß derselbe jezt als dann/ und dann als jezt/ in die Straf zehen Marck löthigen Goldes/ halb dem Kaiserlichen Fisco, und zum andern halben Theil denen Klägern zu bezahlen/ fällig erthellet seyn/ und der Real-Execution halber ergehen solle/ was recht ist.

Dann/ so viel die mitverkaufte Söhn/ und Töchter/ Lehen betrifft/ ist der Bescheid: Würden Dris. Goy Principalen in obbestimter Frist Rechtlich darthun/ daß in solchen Lehen/ Stücken/ in specie dem Guth Zimmerau/ des Wolff Dieterich Truchses hinterlassene Tochter Wittib Metternich zur Bracht/ und deren Descendenten, so lang der Männliche Stamm des ersten Acquirentis noch übrig/ nach Würzburgischem Lebens/ Gebrauch der Succession unfähig seyen/ darneben die alten und neuen Lehen/ Briefe darüber in glaubhafter Form beybringen/ so ergeheth deshalben ferner was recht ist.

Endlich soll Lt. Jung/ was es mit denen in der am 21. Februarii 1701. übergebenen Deductions - Schrift [89] & [117] am Ende angezogenen/ auf die Lehen/ Güther consentirten 24000. Rthlr. und 10000. fl. vor Bewandnuß habe/ umständlicher/ mit Beybringung der Consens - Briefe und Bekanntnüsse/ in obbesagter Zeit anzeigen.

XVIII.

Ad varia Gravamina subditorum Sententia interlocutoria & respectivè provisionalis.

Expedit. 18. Januarii 1734.

N. 31.

In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Rastph/ wie auch übriger Wittgensteinischer Unterthanen derer dreyen Landes

Lands-Biertel / Lauff / Feidngen / und Urfeld / wider Herrn Augustum Grafen zu Wittgenstein / decisi Mandati de non gravando contra inveteratas consuetudines &c. wie auch vice versa Mandati de praestando servitia, contributiones, & obsequi debita Sine Clausula, jesho besagter Unterthanen Supplicationem pro Mandato de non gravando contra tenorem Sententiae, sed cassando & restituendo, ut & Inhibitorio ratione novorum Gravaminum betreffend: Ist Dr. Goy die am 16. Novembris nechsthin gebettene Zeit zu Einbringung vorbehaltener Rechtlicher Nothdurfft pro omni Termino & Prorogatione zugelassen und angesehen / ino mittelft aber soll sein Herr Principal mit Wiedererinschickung des vorigen Bericht-Schreibens / nebst Beylagen / der am 7. Septembris jüngsthin eröffneten Urthel zu Folge sich nicht aufhalten / sondern solches zu förderlichster Einsicht wieder übergeben.

Sodann in puncto verschiedener durch Drem. Besserer Anno 1731. den 10. Novembris, Anno 1732. den 4. Martii und 3. Aprilis, wegen übermäßiger Dienst-Pferde / (weßhalben auch die unterm 28. Novembris 1731. Anno 1732. 18. Februarii und 24. Martii erstattete Gräffliche Bericht-Schreiben / samt Gegeng Bericht vom 9. Februarii 1732. ad Acta zu registriren sind.)

Ferner Anno 1733. den 30. und 31. Januarii, auch 7. Martii, wegen des Besahen Gelds junger Eheleute / Hirten und Schäfer.

Weiter den 19. Novembris, 23. Decembris, und Anno 1734. den 8. Januarii, wegen etlicher neuer Gravaminum: betreffend

(1.) Die wegen unterlassener Beklöppelung der Hertschafftlichen Hunde zu Pasphe exquirte Strafe.

(2.) Die Vermehrung der Land-Milch / und allerhand deshalben angeblliche Beschwerden.

(3.) Die Contribution zum Zeug-Wagen.

(4.) Abforderung des Mast-Hafers / wann schon keine Mast vorhanden / und zwey Albus vor jedes Schwein aufzuschreiben.

(5.) Die Übermaße in Prastation des Haus-Hafers.

Endo

Endlich auch Anno 1733. den 13. und 28. Februarii, auch 27. Martii in puncto der so genannten Rott- und Raun- Güther/ werden zwar die bey einigen von diesen Supplicationen angeführte von einem dieses Kayserlichen Cammer- Gerichts Copisten als Notario gefertigte Rotuli Examinis der Zeugen in causa propria, als zur Bescheinigung der Klage untüchtig / hiermit verworffen / und hätte sich dißfalls der Anwald der in vortiger Urtheil vom 31. Octobris 1724. geschehenen Weisung erinnern sollen; Es mag aber derselbe die Klagen selbst mit übrigen Beylagen Gerichtlich produciren / darauf wird dem Herrn Beklagten Zeit 6. Wochen / um sich darauf verantwortlich vernehmen zu lassen / präfigirt und angefehrt: Die durch Dr. Soy unterm 24. Novembris, 5. Decembris 1733. auch 8. Januarii jetzt lauffenden Jahrs extrajudicialiter übergebene Anzeigen und Vorstellungen gen aber / sollen ihme zuruck gestellt werden / und mag sich derselbe solcher Schriften und Beylagen / wann dieselbe erst nach Ordnung und auf die mehrere Umstände der Klagen eingerrichtet / in derselben Beantwortung gebrauchen.

Inmittelst / soviel in specie die nach dem Contributions- Fuß von Herrn Beklagten erforderte Pferde / und bey deren Ermangelung jedesmalen ansehende Strafe betrifft / werden die Unterthanen mit ihren eigenen / und nicht mit entlehnten Pferden ihre Güther / worauf Pferde gehalten werden können / zu bestellen / beklagter Herr Graf aber an Diensten von solchen Pferden / welche gedachte Unterthanen zu Bestellung ihrer Güther halten / bis zu gänzlichlicher Entscheidung dieses Puncts sich zu begnügen / und bis dahin die Anschaffung mehrer Pferde ihnen nicht zumuthen / noch deshalb sie exequiren zu lassen: Nicht weniger auf das im Segen- Bericht beschehene Anführen / daß die Unterthanen diejenigen / welche vor die Dienste Geld geben / mit Dienst- Leistung übertragen müsten / sich vernehmen / auch dißfalls nichts zu Schulden kommen zu lassen / ernstlich ermahnet.

Ferner das Beyfassen: Geld betreffend / hat Herr Beklagter der General - Contradiction ungehindert / sich Specialiter vornehmen zu lassen / zu welcher Zeit solche Præstation unter dem Nahmen eines Hirten und Schäfer: Schatz aufkommen / und wie diese Leute bey ihrem ohne diß geringen Lohn subsistiren können. Ferner die verheyrathete bey ihren Eltern wohnende Kinder betreffend / was diese vor eigenes Gewerbe zu treiben pfliegen / um deswillen sie mit 6. Rthlr. Beyfassen: Geld / auch ob solches durchgängig gleich angesetzt worden. Im Fall nun solche Abgabe auch auf diejenigen / welche bey ihren Eltern bloß als Knecht und Mägde dienen / und kein besonderes Gewerbe haben / gemeynht seyn solte / wird Herr Beklagter damit bey dergleichen Leuten biß auf weitere Verordnung einzuhalten / angewiesen.

Ingleichen die Hafer: Lieferung betreffend / dafern es also wie in den Supplicis vom 23. Decembris 1733. und 8. Januarii 1734. angebracht / mit der Strafe und Aufspändung bewandt / soll Herr Beklagter gleichfalls damit biß zu näherer der Sachen Untersuchung in Ruhe stehen / inmittelst aber den Untertanen das abgepfändete Vieh so fort wieder verabsolgen lassen.

Da nun zu dieses Höchsten Gerichts nicht geringer Beschwernuß so vielerley fortwährende Klagen einkommen / wo bey die Untertanen / daß sie zu legaler Bescheinung nicht gelangen könnten / gestalten ihnen weder schriftliche Resolution noch Copia Protocollis ertheilet würde / anführen / als ist die Verordnung hiermit / daß Herr Beklagter auf die bey ihm mit gebührender Bescheidenheit übergebene Bitt: Schriften / wann schon solche nicht veritum von einer ganzen Gemeinde / sondern nur von denen Vorfiehern unterschrieben / oder durch einen von ihnen ordentlich requirirten Notarium gefertigt und überreicht werden / jedesmal deutliche schriftliche Resolution ertheilen / oder Copiam Protocollis verabsolgen lassen / auch keine Execution ohne schriftlich ihnen aufstellende Verordnung / warum solche geschehe / vor
neh:

nehmen solle/ damit man in Unterbleibung dessen bey diesem Höchsten Gericht auf die Narrata allein Reflexion zu machen keinen Anlaß haben möge.

XIX.

In Processu super Constitutione de Pignorationibus paritoria Sententia ad Mandatum publicata fuerant Anno 1620. Revisio verò deserta, proinde nova Paritoria fertur, & post executionem peractam definitiva in puncto Causalium. Tandem inhaesivum cum rejectione remedii Restitutionis in interpositum.

Expedit. 22. Maji 1722.

N. 32.

Dieser respektivè entschiedener Sachen Weyland Balthasar / und Johann Eustachii von Schliz / genant Görtz / jeko Friederich Wilhelm Freyherrn von Schliz / genant Görtz / Klägern / wider auch Weyland Herrn Balthasar / und Herrn Johann Friederich / dann Herrn Adalberten / jeko Herrn Constantinum, Abten des Stiffts Fulda / Beklagten / Mandati primi der Pfandung / cum Citatione, die außgeriffene Marck / Steine betreffend / jeko in puncto Causalium : Ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / das sich nicht gezeimet noch gebühret / die unter Administration des Weyland Herzogen Maximiliani zu Oesterreich Anno 1591. verglichene Stelnsatzung zu verändern / die Marck / Steine gewaltsam außreissen und wegschaffen zu lassen / auch denen von Schliz den Wald zu verbieten / und dadurch sie Klägere in ihrer Possession der Waldung geklagter massen zu turbiren / sondern an solchem allen zu vtel und unrecht gethan sey / daher Herr Beklagter sich dessen füröhin zu enthalten / und deshalben bey diesem Kayserlichen Cammer / Gericht gebührlische Caution zu leisten / auch nunmehr die von Zeit beschebener Aufreissung der Steine Anno 1604. bis zu deren in causa Mandati verordnet / und exequirten Wiedereinsatzung genossene Früchte / wie solche künfftig bey diesem Kayserlichen Cammer / Gericht werden zerkü-

mit werden / ihme Klägern zu erlegen schuldig / und hierzu zu condemniren und verdammen sey / als wir Herrn Beklagten darzu / wie auch in die Gerichts- & Kosten bey diesem Kayserlichen Cammer- & Gericht in puncto Causatum aufgeloffen / nach Rechtlicher Ermäßigung dem Kläger zu bezahlen hiermit condemniren und verdammen.

Dann ist Lt. Steinhausen / was sich auf die durch Lt. Dümpfel am 11. Septembris Anno 1716. übergebene Designationem Fruatum zu handeln gebühret / Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amte wegen und sub praesidio angesetzt.

Schließlich / wofern Herr Beklagter den Kläger in der Haupt- & Sach dieser Waldung halber Struchs und Forderung zu erlassen nicht gemeynet / bleibet ihme solches der Cammers Gerichts- & Ordnung nach in Petitorio besonders gehöriger Orten ein- und aufzuführen unbenommen / sondern vorbehalten.

N. 33.

Exedit. 16. Aprilis 1714.

In Sachen Weyland Balthasar / und Johann Eustachii von Schütz / genannt Görz / jcho Friedrich Wilhelm / und Wilhelm Balthasar Freyherrn von Schütz / genannt Görz / Klägern / wider auch Weyland Herrn Balthasar / und Herrn Johann Friedrich / jcho Herrn Adalbertum, Abten des Stifts Fulda / Beklagten / Mandati auf die Pfandungs- & Constitution, primi & secundi; In Lt. Dümpfels sein des Mandati de Exequendo halber beschickenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Steinhausen der vorgewandten / aber unerfolgten und längst defect gewesenen Revision, auch alles übrigen unerheblich / und verzüglichen Einredens ungehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß dem am 7. und 9. Martii Anno 1620. bey diesem Kayserlichen Cammer- & Gericht eröffneten Urthel gehorsamlich gelebt sey / Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amte wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er selchem also nicht nachkommen wird / daß alsdann das Mandat de Exequendo ohne ferneres Anruffen aus der Cankley gefolgt werden solle.

Expe-

Expedit. 9. Octobris 1721.

N. 34.

In entschiedener Sachen Beyland Balthasar / und Johann Eustachii, jeho Johann Freyherrn von Schlich / genannt Götz / Klägern / wider auch Beyland Herrn Balthasar / modd Herrn Adolph / Abten und Fürsten des Stiffts Fulda / Beklagten / Mandati der Pfandung primi & secundi, auch docita Citationis Causaliū, nunc petita Restitutionis in integrum: Ist allem durch Lt. Jung beschenehen Vorbringen obngehindert / die begehrte Restitutio hiermit abgeschlagen / sonderu läst man es bey der Anno 1722. den 22. Maji eröffneten Urthel allenthalben betwenden; Dann so viel den von Dr. Goy Principala als ein Attentatum geclagten Jagd Punct betrifft / wird solcher damit zu besonderer Ein- und Ausführung hiermit verwiesen.

XX.

Sententiarum in causa Monasterii ad Lacum contra subditos in Crafft & vice versa, successivè publicatarum à Numero I. usque XIX. series, in qua varii articuli de Jure Sylvatico & succisione arborum, deciduntur.

I. Expedit. 5. Julii 1695.

N. 35.

In Sachen Bürgermeister / Geschworne / und übriger Gemeinds Genossenen zu Crafft / wider Prälaten und sämtliche Conventualen des Closters Raach / Appellationis: Seyndt durch Lt. Niderer benannte / und respectivè bewilligte Dr. Johann Tils / und N. Wenzel zu Commissarien hiermit verordnet / darauf Commissio in communi, & optima forma, Documenta zu cranlumiren / und Augenschein einzunehmen / jedoch salvis Exceptionibus contra personas, & dicta Testium, wie insgleichen dem Gegentheil einen unparthevischen Notarium dem Verhör zu adjungiren / vorbehalten / auch pro prima Dilatione probandi Zeit 3. Monathen erkannt / zugelassen / und angesetzt.

N. 36.

II. *Expedit. 27. Octobris 1700.*

IN Sachen Bürgermeister / Geschworne / und übriger Gemeinds-Genossen zu Crufft / wider Prälaten und sämtliche Conventualen des Closters Laach / Appellationis: Ist Lt. Niderer sein der angegebenen Attentaten halber beschehen Begehren abgeschlagen / sondern in der Haupt- Sache allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß durch Richtern vortiger Instanz wohl geurtheilet / übel davon appelliret / derohalben solches Urthel in allen Punkten, welchen auch die schuldige / bißhero aber nicht bezahlte Forst- Haber und Wald- Rügen bezusehen / zu confirmiren / und bestättigen seye / als wir dieselbe hiermit confirmiren und bestättigen / gedachte Appellanten in die Gerichts- Kosten derents wegen allenthalben aufgelossen / ihnen den Appellaten nach Rechtslicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen / fällig ertheilend.

Dann ist gedachten Appellanten zu würcklicher Execution und Vollziehung dieser Urthel Zeit 3. Monath pro Termino & Prorogatione von Amts wegen aufgesetzt / mit dem Anhang / wo sie solchem also nicht nachkommen werden / daß sie jezt als dann / und dann als jezt / in die Straf zehen Marck löthigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil denen Appellaten ohnnachlässig zu bezahlen erkläret seyn / auch der Real- Execution halber auf ferneres Anruffen ergehen solle / was recht ist.

Endlich ist gegen vorermeldte Appellanten wegen ihres vielfältigen Litigirens und freventlichen Appellirens die Straf zweyer Marck Golds / dem Kayserlichen Fisco, wie auch gegen ihren Advocaten Doctorem Steus / um willen er zu solcher Appellation gerathen / und darin advocando sich gebrauchen lassen / die Straf 6. Marck Silbers / in hiesigen Armen- Säckel innerhalb zwey Monath sub poena dupli & realis Executionis, ohnnachlässig zu entrichten und zu bezahlen hiermit vorbehalten.

Expe-

III. *Expedit. 15. Julii 1701.*

N. 37.

In Sachen Bürgermeister / Geschworne / und übriger Gemeinds / Genossen zu Crufft / wider Prälaten und sämtliche Conventualen des Klosters Laach / Appellationis, jesho Executorialium: Ist Lt. Steinhausen sein der Declaration Pœnz, und Mandati de Exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Niderer aufzüglichen & bereits abgeurtheilten und verworffenen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß der am 27. Octobris nechst vorigen Jahrs ergangenen Urthel / und angehängten Executorialien, in allen Punkten, auch mit würcklicher Bezablung dem Kayserlichen Fisco, der seinen Principalen andickirten Straf derer zwey Marck löthigen Golds gehorsamlich gelebt seye / Zeit ad primam post Ferias magnas pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angefehrt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß es alsdann bey angeregter Urthel und angehängten Executorialien endlich bleiben / und der Declaration Pœnz, und Mandati de Exequendo halber / auf ferneres Anruffen ergehen solle / was recht ist.

IV. *Expedit. 17. Julii 1702.*

N. 38.

In unterschiedener Sachen Bürgermeister / Geschworne / und übriger Gemeinds / Genossen zu Crufft / wider Prälaten und sämtliche Conventualen des Klosters Laach / Appellationis, in specie den dem Kayserlichen Fiscal adjudicirten Pœn - Fall betreffend: Ist dem Fiscal sein der Declaration Pœnz, dupli, & Mandati de Exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Niderer aufzüglichen und unerheblichen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß der am 15. Julii nechst abgewichenen Jahrs / und vorher ergangener Urthel / mit würcklicher Bezablung der seinen Principalen andickirten Straf der zwey Marck löthigen Golds / gehorsamlich nachgelebt seye / Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angefehrt / mit dem Anhang / wo er dem also

nicht nachkommen wird / daß es alsdann bey berührten Urtheln endlich bleiben / und der Declaration Poenz, und Mandati de Exequendo halber / auf ferneres Anruffen ergehen solle / was recht ist.

Dann in puncto der durch Lt. Steinhausen designirten Expensen ist von Amts wegen der Bescheid / wofern er dieselbe gebührend bescheinigen wird / daß alsdann der gebetteten Taxation und Moderation halber gleichfalls ergehen solle / was recht ist.

N. 39.

V. *Expedit. 27. Octobris 1702.*

In unterschiedener Sachen Bürgermeister / Geschworne / und übriger Gemeinds / Genossen zu Crufft / wider Prälaten und sämtliche Conventualen des Closters Raach / Appellationis, in puncto Expenarum: Soll Lt. Niderer die am 16. Octobris jüngsthin durch Lt. Steinhausen eingebrachte Bescheinigung in heutiger oder nächstkünftiger Audiens recognosciren oder diffiren / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß dieselbe ex officio für bekannt angenommen seyn / und auf fernere Anruffen in obberührtem Punct ergehen solle / was recht ist.

Dann ist gedachtem Lt. Niderer / was sich auf fernere Designation Expenarum, selbigen Tags fürgebracht / in specie zu handeln gebühret / wie auch in puncto der dem Kayserlichen Fiscal zuerkannten Straf / der am 13. Julii vorher ergangenen Urthel gehorsamlich zu leben / Zeit 6. Wochen pro Termino & Prorogatione nochmals von Amts wegen angesehen / mit dem Anhang / wo er solchem nicht nachkommen wird / daß es alsdann respective bey berührter Urthel bleiben / und darin auf ferneres Anruffen ergehen solle / was recht ist.

N. 40.

VI. *Expedit. 30. Martii 1702.*

In unterschiedener Sachen Bürgermeister / Geschworne / und übriger Gemeinds / Genossen zu Crufft / wider Prälaten und sämtliche Conventualen des Closters Raach / Appellationis, in puncto Expenarum: Seynd die am 6. Octobris nechst vortgen

gen Jahrs / und vorhero designirte Gerichts- & Kosten moderirt /
taxirt / und erkannt / Schwören gedachte Appellaten selbst / oder
durch ihren hiez zu specialiter bevollmächtigten Anwalt / einen Eyd
zu Gott und auf das Heilige Evangelium, daß sie in dieser Sach
254. fl. 15. kr. Abtatsch / darob / und nicht darunter / Gerichts- & Kos-
ten aufzugeben / und erlitten haben / daß ihnen alsdann besagte
Appellanten solche Summ / dazu was sie ferner für das Urthel /
und andere nothwendige Briefe / an dieses Kayserlichen Cammers
Gerichts Cansley aufgegeben / oder annoch aufzugeben schuls-
dig / in Zeit 6. Wochen / und 3. Täg / den nechsten nach Ersuchung
an berührtem Cammer- & Gericht / entrichten und bezahlen sollen /
und sernd von angesehter Summ dem Advocaten 60. fl. 20. kr.
dem Procuratori 40. fl. 15. kr. jedoch ihnen davon abzuziehen /
was sie zuvor daran empfangen / für ihre Belohnung hiermit
taxirt.

Ferner den adjudicirten Poen-Fall betreffend / ist dem Kay-
serlichen Fiscal sein der Declaration Penz, dupli, und Mandati
de Exequendo halber beschriebenes Begehren noch zur Zeit ab-
geschlagen / sondern Lt. Niderer abermaligen nichtigen & bereits
verworfenen Einwendens ungehindert / glaubliche Anzeta zu
thun / daß der am 17. Julii nechst vortigen Jahrs ergangenen Ur-
thel alles ihres Inhalts / mit würcklicher Bezahlung der seinen
Principalen andickirten Straf der 2. Marc löthigen Golds / ge-
horsamlich gelebt seye / nochmalen Zeit 2. Monathen pro Termi-
no & Prorogatione von Amts wegen angefehrt / mit dem Anhang/
wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß es alsdann bey
angeregter Urthel endlich bleiben / und das gebettene Mandatum
de Exequendo ohne ferneres Anruffen aus der Cansley gefolgt
werden solle.

VII. Expedir. 30. Octobris 1711.

N. 41.

In entschiedener Sachen Bürgermeister und Geschworne
der gangen Gemeind zu Crufft / wider Pralaten und sämts
lupe Conventualen des Closters zu Raach / Appellationis, jesho Exe-
cutio-

curatorialium, in puncto der dem Kayserlichen Fisco, wegen frevels müßiger Appellation, am 27. Octobris 1700. angesehen Straf der zwey Marc löbigen Golds betreffend: Läßt man es bey der am 30. Martii 1703. angesehen und purificirten Zeit betwenden / und ist darauf das durch gemeldten Kayserlichen Fiscal gebettene Mandatum de Exequendo hiermit erkannt.

Dann soll Lt. Albrecht / als Weyland Lt. Niderers Sub-Kirurker Anwald / einen principaliter auf sich gerichteten Gewalt mit einverleibter Substitution, dem Jüngern Reichs Abschied gemäß / zu dieser Sachen einbringen.

N. 42.

VIII. *Expedit. 23. Junii 1722.*

In Sachen Bürgermeister / Geschworne / und übriger Gemeinds-Genossen zu Crufft / wider Prälaten und sämliche Conventualen des Closters Raach / decise Appellationis secundæ, Weyd- und Waldungs-Berechtigkeit betreffend / nunc Supplicationis pro Mandato de non vastando sylvam, sed conformando se ordinatæ succissioni lignorum, juxta communem ordinationem sylvestram, nec abutendo Jure suo in possessione adjudicato: Ist Dr. Sachs sein des Mandati halber beschehen Begehren nunmehr pure abgeschlagen / sondern allem fernern Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt / daß die fürhin beschehene Forst- mäßige Verkäufe des Bau- Brenn- und andern Gehölzes aus dem Cruffter Wald betreffend / Pralat und Convent bey Possession vel quasi eines Drittels des billigen Pretii, und aller aus besagtem Wald ziehenden Nutzbarkeiten / bey denen übrigen zwey Dritteln aber die vormalige / hernach an Pralat und Convent gekommene Adelige Höfe / und die Gemeinde Crufft / jedoch ermeldte Adelige Höfe nur nach Proportion ihres bisherigen von den beklagten Gemeinds-Leuten in [44] fol. 4. fac. 1. & 2. eingestandenem Genusses / bis zu Auftrag des Peritorii, welches in hoc puncto ebenfalls beyden Theilen vorbehalten wird / zu manuteneiren / dabeneben aber es bey des Closters in [54] fol. 6. fac. 2. gethanen Erbieten (daß es / wann

wann ihm hinfürters eine Unforstmäßigkeit beygebracht werden könnte / darüber der Cruffter Gemeind allhier gebührende Rede und Antwort geben wolle) zu belassen seye / als wir dann also manutenciren / und belassen. Dann in puncto moderationis adjudicati damni, in causa dictæ Appellationis secundæ, seynd von Amts wegen die in [32] specificirte drey erste Posten / zusammen 3278. fl. aufwachend / mit Verwerffung des vierten zum Richter erster Instanz / gemäßiget / taxirt und erkannt / Schwören Abt und Convent mehrgedachten Closters Laach durch ihren Bevollmächtigten einen Eyd zu Gott und auf sein Heiliges Evangelium, daß sie und ihre Vorfahren / seit gewährter hiesiger Appellations-Instanz ebender mehr / als weniger / 2000. fl. Schaden durch der beklagten Cruffter Verhinderung und Thätlichkeiten erlitten / auch dieselbe lieber / als den de facto vorenthaltenen / aber in beyden Instantiis zuerkannten Genuß des Cruffter Walds entbehret haben wolten / daß ihnen alsdann die beklagte Gemeind solche Summ (nach Abzug jedoch des rechten Preißes vor dasjenige / was sie beklagte Cruffter ex Actis decise Appellationis, mehrgedachte Wald- und Waid- Gerechtigkeiten betreffend / und sonstigen Zeit hiesiger Cameral- Litispending von 1692. bis an das 1700te Jahr / nicht aus dem Laacher / sondern aus dem Wald quæstionis benuset / und genossen zu haben / liquidiren werden) in sechs Wochen / und drey Tagen / den nächsten nach Erfuchung / an diesem Kayserlichen Cammer- Gericht aufgegangenen Gerichts- Kosten bis anhero / aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Weiter die an Seiten des Closters sub [43] Appellationis tertie einbrachte / an der Gegenseit aber vielfältig widersprechene Interims- Forst- und Wald- Ordnung anlangend: Ist hiermit der Vorbescheid / würde das Kloster dieselbe ohnpartheyischer / auch ohne Anregung und Verlegung der Fundations- Briefen / Weisthümer / und anderer ad Peritorium gehöriger Documenten, allerseits ohnpräjudicirlich / der nicht allein auf die Gemeind / sondern auch auf das Kloster selbst / und seinen Crufftern

tern Herren / Hof / nebst denen / von denen ehemaligen Edelcun-
ten überkommenen Höfen / verbindlich eturichten lassen / (zu dem
End dieses Kayserlichen Cammer / Gerichts Advocaten und Pro-
curatores Lt. Jung / und Dr. Lindheimer / um innerhalb Zeit eto-
nes Monats / die ihnen aus der Cansley verabfolgende Instra-
cion und Notata, jedoch bemeldte Zeit von würcklicher Verab-
solgung erwehnter Instrukcion ererst anzurechnen / zu befolgen /
von Amts wegen zu Commissarien hiermit ernennet) daß solches
gehört werden / und alsdann in puncto petitz Confirmationis auf
ein / oder andern Theils ferner Anruffen ergehen solle / was recht
ist.

N. 43.

IX. *Expedit. 16. Julii 1723.*

IN Sachen Bürgermeister / Geschworne / und übriger Geo-
metads / Genossen zu Crufft / wider Prälaten und sämt-
liche Conventualen des Closters Laach / decisz Appellationis se-
cundæ, Wand / und Waldungs / Gerechtigkeit betreffend / nunc
Supplicationis pro Mandato de non devastando sylvam, sed con-
formando se ordinatæ succissioni lignorum, juxta communem or-
dinationem sylvestrem, nec abutendo Jure suo in Possessorio adju-
dicato: Ist an statt des verstorbenen Dr. Lindheimers / der durch
Lt. Deuren am 21. Aprilis vorgeschlagene Dr. Güllich hiermit
zum Commissario verordnet / und solle die in der letzten Urthe-
len 23. Junii nechst vortigen Jahrs erwehnte Instrukcion zu Verfer-
tigung der Interims- Forst / und Wald / Ordnung hienächst aus
der Cansley verabfolget werden.

N. 44.

X. *Expedit. 24. Januarii 1724.*

IN Sachen Bürgermeister / Geschworne / und anderer Geo-
metads / Genossen zu Crufft / wider Prälaten und sämt-
liche Conventualen des Closters Laach / decisz Appellationis se-
cundæ, Wand / und Waldungs / Gerechtigkeit betreffend / nunc
Supplicationis pro Mandato de non devastando sylvam, sed con-
formando se ordinatæ succissioni lignorum, juxta communem or-
dinationem sylvestrem, nec abutendo Jure suo in Possessorio adju-
dica-

dicato: Ist Lt. Deuren sein des Mandati de Exequendo beschehen Begehren in puncto adjudicati Liquidi ad 2000. fl. noch zur Zeit abgeschlagen / sondern die ex adverso in [92] gebettene Extensio Commissionis. (jedoch nicht weiter / als die Urthel vom 23. Junii 1722. in verbis: Nach Abzug x. bis ad verba: liquidiren werden x. inclusivè mit sich führet) erkannt / und zu dem Ende denen Appellaten zu Führung des ihnen vorbehaltenen Beweises drey Monath Zeit / sub præjudicio hiermit angesetzt.

XI. *Expedit. 15. Februarii 1726.*

N. 45.

In Sachen Bürgermeister / Geschworne / und übriger Gemeinds / Genossen zu Crufft / wider Prälaten und sämtliche Conventualen des Klosters Raach / decisæ Appellationis secundæ, Wald- und Waldungs- Gerechtigkeit betreffend / nunc Supplicationis pro Mandato de non devastando sylvam, sed conformando se ordinatæ successioni lignorum, juxta communem ordinationem sylvestrem, nec abutendo Jure suo in Possessorio adjudicato &c. Ist Lt. Deuren sein des Mandati de Exequendo, in puncto adjudicati damni ad 2000. fl. halber beschehen Begehren nochmals noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Stephani die in [96] weiter gebettene Extensio Commissionis, jedoch auf alle nige Kosten seiner Principalen, auch vorigen Cameral- Urtheln / in puncto damni jam tam adjudicati, & restrictæ Extensionis Commissionis ohne Nachtheil / nur dahin / daß die ernannte Commissarien mit Zuziehung zweyer Wald- und Forst- Verständigen / über die strittige Waldung und dessen Zustand / ocularem inspectionem einnehmen / und auch hterüber ihren Bericht / nebst projectirender Interims- Wald- Ordnung / nach der ihnen ex Cancellaria verabsolgenden Notaten loco Instructionis einschicken sollen / erkannt;

Dann ist so wohl Lt. Stephani Principalen zu Führung des ihm vorbehaltenen Beweises / als mehrermeldten Commissariis zu Befolgung dieser und nechst voriger zweyer Urtheln / vier Monath / von Zeit der aus der Cansley verabsolgeten Instruction

anzurechnen / respectivè sub prjudicio, und bey Straf 5. Marck löthigen Golds hiermit angefehrt.

N. 46.

XII. *Expedit. 2. Aprilis 1700.*

IN Sachen Josephi Prälaten des Gotteshauses Laach / Kläo
Wgern / wider die Einwohner und Gemeinde des Fleckens Crufft /
 Beklagte / Mandati de restituendo, pendente lite nihil innovando
 vel attentando, amplius non turbando in Possessione vel quasi S. C.
 in specie die von den Beklagten abgenommene Eichen-Bäume
 betreffend: Ist Lt. Steinhausen sein der Declaration Poenz
 und Aräorn halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abge-
 schlagen / sondern Lt. Niderer / unerheblichen und theils anhero
 nicht gehörigen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu
 thun / daß dem außgangen verkünd und reproducirten Kayser-
 lichen Mandat alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt seye / Zeit
 dreyer Monathen pro Termina & Prorogatione von Amts we-
 gen angefehrt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nach-
 kommen wird / daß gedachte Beklagte jezt als dann / und dann
 als jezt / in die Poen berührtem Mandat einverleibt / htermit ero-
 klärt / fernere Proceß auch erkannt / daß sie ihrem Gegentheil die
 Gerichts-Kosten derentwegen aufgeloffen / nach Rechtlicher Er-
 mäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

N. 47.

XIII. *Expedit. 16. Julii 1700.*

IN Sachen Josephi Prälaten des Gotteshauses Laach / Kläo
Wgern / wider die Einwohner und Gemeinde des Fleckens Crufft /
 Beklagte / Mandati de restituendo, pendente lite nihil innovando
 vel attentando, amplius non turbando in Possessione vel quasi S. C.
 in specie die von den Beklagten abgenommene Eichen-Bäume
 betreffend: Ist Lt. Steinhausen sein der Declaration Poenz und
 Aräorn halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschla-
 gen / sondern Lt. Niderer / ungenugsamer Partition ungehindert /
 glaubliche Anzeig zu thun / daß der am 2. Aprilis jüngsthin ero-
 gangenen Urthel mit ebenmäßiger würcklicher Restitution der
 abge-

abgenommenen Eichen-Bäum/ oder da dieselbe nicht mehr vor-
handen / den billigen Werth dafür / gehorsamlich gelebt seye / noch
malen Zeit zwener Monathen pro Termino & Prorogatione von
Amtswegen angefehrt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht
nachkommen wird / daß es alsdann bey angeregter Urthel end-
lich bleiben / und der Declaration Poenz und Arxiorn halber / auf
ferneres Anruffen ergehen solle / was recht ist.

XIV. *Expedit. 27. Octobris 1700.*

N. 48.

IN Sachen Josephi Prälaten des Gotteshauses zum Paach /
Klägern / wider die Einwohner und Gemeinde des Fleckens
Crufft / Beklagte / Mandati de restituendo, pendente lite ni-
inovando, & amplius non turbando in Possessione vel quasi S. C.
in specie die von dem Beklagten ermeldten Klägern abgenom-
mene Eichen-Bäume betreffend: Ist Lt. Steinhausen sein der
Declaration Poenz und Arxiorn halber beschehenes Begehren noch
zur Zeit abgeschlagen / sondern die durch Lt. Niderer jüngsthin
gebettene Zeit ad parendum, jedoch / daß inmittelst der am 16. Ju-
lii dieses lauffenden Jahrs ergangenen Urthel mit würcklicher Re-
stitution der abgenommenen und vermdg eingebrachten Nota-
riat-Scheins annoch vorhandenen Eichen-Bäume ohne ferneren
Aufenthalt gehorsamlich nachgelebet werde / zugelassen und an-
geseht / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen
wird / daß es alsdann bey angeregter Urthel endlich bleiben / und
auf ferneres Anruffen der Declaration Poenz und Arxiorn halber
ergehen solle / was recht ist.

XV. *Expedit. 17. Julii 1715.*

N. 49.

IN Sachen Prälaten und Conventualen des Closters Paach /
wider dero Unterthanen zu Crufft / Mandati de non contra-
veniendi rei in Camera judicata, nec turbando in Possessione Ju-
ris lignandi, sed de desistendo ab ulterioribus injuriis & violen-
tiis, & resarciendo damna data, cum omni Interesse S. C. & Ap-
pellationis: Ist Lt. Deuren sein des Mandati arxiornis und De-
clara-

clarationis Poenz halber beschehen Begehren noch zur Zeit abge-
schlagen / sondern Dr. Sachs / was sich auf den durch gedachten
Lt. Deuren am 29. Aprilis jüngst reproducirten Libellum Grava-
minum, mit Beylagen sub Num. 1. bis 12. inclusivè, in puncto Ap-
pellationis zu handeln gebühret / die den 28. Julii nechsthin gebets-
tene Zeit / jedoch allein usque ad primam post Ferias magnas hiers
mit zugelassen / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nach-
kommen wird / daß alsdann der Weeg solches zu thun ihme hiers
mit benommen seyn / und auf gegenheiliges Anruffen ferner
ergehen solle / was recht ist.

Dann ist in causa Appellationis Publicatio & Communica-
tio Actorum, nicht wentger zu Einbringung Rationum Deciden-
di, ulteriores Compulsoriales una cum Citatione ad videndum se
incidisse in poenam, simpliciter erkannt / und Lt. Deuren zu deren
Reproducirung Zeit ad primam post Ferias magnas pro omni Ter-
mino & Prorogatione von Amts wegen angesehen.

N. 50.

XVI. *Expedit. 15. Junii 1716.*

IN Sachen Prälaten und Conventualen des Klosters Paach / wos
der deren Unterthanen zu Crufft / Appellationis, in puncto
denegatae Restitutionis in integrum contra Sententiam Judicii à
quo: Ist allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt /
daß durch Richtern vortiger Instanz übel geurtheilet / wohl davon
appelliret / dahero solche Urtheil zu reformiren seye / als wir dies
selbe hiermit reformiren / dergestalt / daß gedachte Appellanten in
den Stand / darin sie vor der den 20. Maji 1713. ergangenen Untero
Richterlichen Urtheil gewesen / zu restituiren und setzen seyen.

Dann ist die Haupt-Sach von Amts wegen hiermit vor
beschlossen angenommen / und darauf allem Vorbringen nach
gleichmäßig zu Recht erkannt / daß mehrgedachte Appellanten
von der in ersterer Instanz angestellten Klag / reservato tamen Pe-
titorio, zu absolviren und entledigen seyen; Als wir dieselbe hiers
mit absolviren und entledigen / die Gerichts-Kosten allenthalben
aufgelassen / aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensi-
rend und vergleichend.

Sero

Ferner inter easdem, Mandati de non contraveniendo rei in Camera judicataz, nec turbando in possessione Juris lignandi, neque impediendo aversionem arborum czarum, sed delistendo ab ulterioribus injuriis & violentiis, & resarciendo damna data, cum omni Interesse S. C. simplicis & arctioris: Ist wider das Ehr- & Ererische Hof- Bericht das gebettene Ruffen hiermit erkannt/ so viel aber die beklagte Cruffter Untertbanen betrifft/ ist Lt. Deuren sein der Declaration Pœnaz halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Sachs ungenugsamer Partitions- Anzeig/ auch Präventions- und andern ohnerheblichen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / das denen außgangen / verkünd / und reproducirten Kayserlichen Mandatis alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebt seye / Zeit 3. Monaten pro omni Termino & Prorogatione hiermit angefetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / das alsdann sie Beklagte jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Pœn berührten Mandatis etwerleibt / hiermit erklärt / fernere Process auch erkannt / das sie ihrem Gegentheil die Gerichts- & Kosten derentwegen aufgelossen / nach Rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Schließlich inter easdem, in puncto petiti Mandati de non devastando sylvam, sed conformando se ordinataz succissioni lignorum, juxta communem ordinationem sylvestrem, nec abutendo Jure suo in Possessorio adjudicato: Ist das durch Dr. Sachs Mahmens seiner Principalen gebettene Mandatum noch zur Zeit abgeschlagen / sondern läst man es bey dem durch Lt. Deuren den 6. Maji jüngst judicialiter beschehenen Erbieten / das nemlich Prälat und Conventualen zum Kloster Laach bis nach erörtertem Petitorio (welches beyden Theilen hiermit nochmalen vorbehalten wird) eine Interims- Wald- & Forst- Ordnung (jedoch mit Zuziehung Schultheiß / Bürgermeistern / und Vorstehern des Orts Crufft) errichten / und an dieses Kayserliche Cammer- Gericht zur Confirmation einschicken wollen / verwenden.

Dann

Dann wird zu Producirung erwehnter Wald- und Forst-
Ordnung gedachtem Lt. Deuren obbestimmte Zeit dreyer Mo-
nathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen gleichfalls
angeseht / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen
wird / das alsdann auf gegenheiliges fernere Anruffen in qua-
to petiti Mandati ergehen solle / was Rechtens.

N. 51.

XVII. *Expedit. 17. Martii 1717.*

IN Sachen Prälaten und Convent des Closters zum Raach / wo
der deren Unterthanen zu Cruft / Appellationis decisæ, nunc
in specie Supplicationis pro Mandato de non devastando &c.
In Lt. Deuren sein der einbrachten Interims-Wald-Ordnungs
Confirmation, Dr. Sachs aber sein des Mandati de non deva-
stando &c. halber beschehen Begehren respectivè jeho und noch-
malen noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Deuren / was sich
auf die [44] [45] [46] & [49] in specie zu handeln gebühret /
hingegen Dr. Sachs wider die durch Lt. Deuren einbrachte Forst-
Ordnung sub [43] die vermeynte Mängel von Posten zu Pos-
ten anzuzetgen / und allerseits zu submittiren / Zeit 2. Monathen
pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angeseht / mit
dem Anhang / wo sie deme also nicht nachkommen werden / das
alsdann auf des gehorsamen Theils Anruffen die Sache in dies-
sem Punct ex officio für beschlossen angenommen seyn / und fern-
er ergehen solle / was recht ist.

Dann ist das dem des Chur-Trierischen Hof-Berichts Ex-
tractui Protocolli aufgetrucktes Sigillum von Amts wegen pro re-
cognito htermit angenommen / auch die gebettene Communica-
tio, jedoch quibuscunque Exceptionibus salvis, htermit erkannt
und bewilliget.

N. 52.

XVIII. *Expedit. eodem die.*

IN Sachen Prälaten und sämtlicher Conventualen des Clo-
sters Raach / wider die Unterthanen zu Cruft / decisæ Man-
dati de non contraveniendo rei in Camera judicatæ, nec turbando
in

in Possessione Juris lignandi, neque impediendo avectionem arborum caesarum, sed desistendo ab ulterioribus injuriis & violentiis, & resarciendo damna data cum omni Interesse S. C. nunc in puncto Partitionis, Expensarum & Damni: Ist Dr. Sachs sein der genugsamen Partition, Lt. Deuren aber sein in puncto Moderationis & Condemnationis halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Sachs / was sich auf die ex adverso am 30. Octobris jüngsthin einbrachte Designationem mit Beylagen / hingegen Lt. Deuren / was sich auf die am 15. Februarii producirte Partitions-Anzeig in specie zu handeln gebühret / Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo sie deme also nicht nachkommen werden / daß alsdann auf des gehorsamen Theils ferneres Anrufen ergehen solle / was recht ist.

XIX. *Expedit. 16. Julii 1717.*

N. 53.

In Sachen Prälaten und sämtlicher Conventualen des Closters zum Raach / wider die Unterthanen zu Crufft / decisi Mandati de non contraveniendo &c. nunc in puncto Partitionis & Moderationis Expensarum, & Damni &c. Ist der in letzterem Urthel Dri. Sachs angesetzte Terminus vor purificirt hiermit angenommen / und läßt man es darauf bey der durch gedachten Dr. Sachs am 15. Februarii dieses lauffenden Jahrs beschehenen Partitions-Anzeig und Erklärung / jedoch / daß selbiger hinforderist jederzeit auf das genaueste nachgelebet werde / bewenden.

Dann in puncto Expensarum, & Damni dati &c. seynd die in der am 30. Octobris nechst vorigen Jahrs eingebrachten Designation begriffene Posten gemäßiget / taxiret und erkannt / schwören Klägere durch ihren gevollmächtigten Anwalt einen Eyd zu Gott und auf das Heilige Evangelium, daß sie in dieser Sache 309. fl. 4. kr. Rheinisch / darob und nicht darunter / Gerichts- und Unkosten aufgegeben und Schaden erlitten haben / daß ihnen alsdann ermeldte Beklagte solche Summ / dazu was sie ferner vor Urthel und nothdürfftige Briefe in dieses Kayserlichen

lichen Cammer- Gerichts- Cansley aufgeben werden / in sechs Wochen und dreyen Tagen / demnechst nach Ersuchung / entrichten und bezahlen sollen.

Endlich ist wider Dr. Sachs / um willen er 14. Tage nach in letzterer Sententz präfigirtem Termino fernere Zeit / und zwar 6. Wochen mehr / als Advocatus Causæ selbst in [61] verlanget / auch die Urthel durch seine am 15. dieses exhibirte Anzeig / und darinnen beschehen obnerfindliches Angeben / der Ungebühr zu stecken gesucht / die Straf der Ordnung und nach Ermäßigung hiers mit vorbehalten.

XXI.

Variarum Sententiarum in causa divisionis hereditatis inter Fratres, & lésionis allegatæ series
à Num. I. usque XX.

N. 54.

I. *Expedit. 18. Martii 1701.*

In Sachen Otto Heinrich von Rösing und Consorten, Appellanten, wider Eurd Hildebranden von Rösing / Appellaten: Läßt man es bey der durch Dr. Göllich beschehenen Renunciation des Puncti Appellationis bewenden / darauf erkannt / daß die Haupt- Sach bey diesem Kayserlichen Cammer- Gericht zu behalten.

Diesemnechst ist ermeldtem Dr. Göllich / die zu Vollführung seines Beweisthums bey voriger Instanz nur in Copiis producirte Documenta in Originalibus einzubringen / Zeit 3. Monaten pro Termino & Protogatione von Amts wegen hiermit ange setzt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß nichts desto weniger auf Segentheils Anruffen ergehen solle / was recht ist.

Post binas Añtorias 15. Julii 1701.

& 7. Aprilis 1702.

II. Ex-

II. *Expedit. 16. Julii 1703.*

N. 55.

In Sachen Otto Heinrich von Rößing und Consorten, wider
 Eurd Hildebrand von Rößing/ in puncto Commissionis: Sind
 die durch Dr. Gülich am 13. Junii jüngsthin benannte Johann Röß-
 ler/ Fürstlich-Hildesheimischer Amtmann zu Schladen/ und Jo-
 hann Wittekind/ auch Fürstlich-Hildesheimischer Amtmann zu
 Liebenburg/ htermit zu Commissarien verordnet/ auch Commis-
 sio, wie gebetten/ jedoch Segentheil einen unpartheyischen Nota-
 rium dabey zu adjungiren vorbehalten/ erkannt/ und zu deren
 würcklichen Vollziehung Zeit dreener Monathen pro Termino &
 Prorogatione von Amts wegen angesetzt 2c.

III. *Expedit. 15. Julii 1712.*

N. 56.

In Sachen Otten Heinrich von Rößing und Consorten, wi-
 der Eurd Hildebrand von Rößing/ jeso deren Erben in Actis
 benannt/ Appellationis: Ist Dr. Gülich sein der Condemnatori-
 Urthel in contumaciam halber beschehenes Begehren abgeschla-
 gen/ sondern wird Dr. Fuchsens/ wegen der Renunciacion Læisionis
 enormis nochmals wiederholten/ aber bereits zuvor beständig
 verworffenen Einwendens ohngehindert/ beyden Theilen zu Ero-
 neuerung unpartheyischer/ geschickter und erfahner Commissa-
 rien, durch welche die strittige Verlassenschaft ordentlich/ und
 nach allen Rubriquen zu inventiren/ die inventirte Stücke genau
 zu untersuchen/ und so wohl ratione Substantiæ als Quantitatis &
 Qualitatis gründlich zu examiniren/ darauf ein richtiger und voll-
 ständiger Status Bonorum zu formiren/ damit solchemnach diese
 gegen die in Anno 1668. getroffene Brüderliche Theilung Richo-
 terlich gehalten/ mithin solche gebührend revidirt werden möge/
 ad primam post Ferias magnas pro Termino & Prorogatione von
 Amts wegen htermit angesetzt/ mit dem Nahang/ wo sie sol-
 chem also nicht nachkommen werden/ daß alsdann auf des geo-
 horsamen Theils Anruffen in der Sache ferner ergehen solle/
 was recht ist.

N. 57.

IV. *Expedit. 9. Octobris 1713.*

IN Sachen Otten Heinrich von Rößing und Consorten, wts
 der Curd Hildebrand von Rößing / jeho deren Erben in Actis
 benannt / Appellationis, in puncto Commissionis: Ist Dr. Dieckens
 ohnerheblichen Einstreuens ohngehindert / Dr. Gültich sein der Ge-
 neral - Feld & Messung / in specie aber der von Appellanten exci-
 pirten Länderey von Bersel / wie auch des Geometrz halben bes-
 chehenes Begehren / respectivè purè und dergestalt / daß die von
 seinen Principalen vorgeschlagene Person zuförderst durch der
 Feld & Messer - Kunst - Erfahrene examiniret werde / hiermit zugeo-
 lassen.

Dann sollen auch beyderseits benannte Geometri, ehe dies-
 selbe zu würcklicher Dimension schreiten / beyläuffig in Confor-
 mität des Concepts Cammer & Gerichts - Ordnung Part. 1. Tit. 97.
 Rubr. Der Mahler & End ic. durch die bereits verordnete Com-
 missarien specialiter beendiget werden.

N. 58.

V. *Expedit. 23. Decembris 1717.*

IN Sachen Otten Heinrich von Rößing und Consorten, wts
 der Curd Hildebrand von Rößing / jeho deren Erben in Actis
 benannt / Appellationis, in puncto Commissionis: Ist Dr. Diecken
 und Dr. Gültich ihr der Urthel respectivè in contumaciam halber
 beschehenes Begehren abgeschlagen / sondern wosern gedachter
 Dr. Gültich dieser Sachen besondern Beschaffenheit nach den Ap-
 pellatisher Seits verfertigten Abriß denen Appellanten, um sich
 darüber Gerichtlich zu erklären / vorlegen wird / dazu ihm Zeit
 2. Monath sub prajudicio angesetzt wird / soll ferner ergehen/
 was recht ist.

N. 59.

VI. *Expedit. 24. Novembris 1721.*

IN Sachen Otten Heinrich / und seines Bruders Herman Fries
 derichs Erben / contra Curd Hildebrand / dreyer Gebrüdere
 von Rößing / jeho allerseits Erben in Actis benannt / respectivè
 Appellanten eines / Appellaten andern / und leßt Interveniënten

Drito

dritten Theils / in puncto Probationis & Re probationis: Läßt man es Appellatisch & und Intervenirenden Theils nicht gegründeten Einwendens ungehindert / bey der Anno 1712. den 15. Julii erlaßten & hernach durch fernere verschiedene Urtheile erneuertem auch daro noch nicht aufgehobenen Commission, jedoch dero gestalt bewenden / daß nunmehr veränderter der Sachen Umständen nach / auf alleinige von denen Appellanten vorschickende Kosten / die Königlich Preussische & zum Fürstenthum Halberstadt angeordnete Regierung durch zwey aus ihren Mitteln subdelegirte geschickt & unpartheyische Rätthe / denen ein Landes Wirthschafftis & Verständiger / nebst einem Geometra, beyzuordnen; Erstlich / hiesigem Kayserlichen Cammer & Gerichts Urthel von gedachtem 15. Julii des 1712ten Jahrs in allen Punkten, die Sentenz aber den 9. Octobris 1713. so viel allein den mit zuziehenden Geometram betrifft / fördersamst befolgen. Zwentens / die durch Dr. Gülich am 31. Januarii 1718. eingebracht General- und Special- Paad & Charten à Num. Cam. [198] bis [218] inclusive, in Beyseyn aller Partheyen / (deren jeder einen unpartheyischen Notarium zu adjungiren bevor bleibet) oder deren genugsam Bevollmächtigte / wie weit sie richtig oder nicht / genau examiniren; Anbey Drittens / nebst gehöriger Untersuchung des Werths der Erbschafftlichen Güther quast. und aller derer Appertinentien, (welche auch von denen / so denen Köningischen Bauern eigenthümlich zugehören / zu separiren seynd) jedoch nach dem Stande / worinnen gedachte Güther Anno 1668. bey der Bröderlichen Vereintung gewesen / die Quittungen derer ex parte Appellantium angeblich bezahlten Passiv-Schulden vorgeleget / auch Viertens / dieselbe und alle andere / von ein & andern Theil edirende Documenta recognosciret / oder diffiret / dann nöthigen Falls von denen Subdelegatis transmittirt werden sollen / zu dem Ende auch Zeugen zu verhören / den Augenschein einzunehmen / und in contumaciam zu verfahren / vor allen Dingen auch die Güte unter denen Partheyen zu versuchen / hiermit weiter Commissio in optima forma erkannt,

Bestlich wird zu Vollziehung dieses alles / und zu Einschickung der Subdelegatorum Berichts und Gutachtens über alle Posten ermeldter Regierung / Zeit 3. Monathen sub præjudicio, und mit dem Erinnern / daß allerseits Partheyen aller verbottener Umtrieb und ferner Aufenthalt keineswegs verstattet werden solle / hiermit angefehlt. Von Rechts wegen.

Nota: Intercedit hic Mandatum de præstandis Alimentis & Sumptibus Litis S. C. cum eventuali Mandato de Exequendo ad 300. Rthlr. Decretum vom 17. Decembris 1721. per Paritorias confirmatum.

Porro in Causa principali.

N. 60.

VII. *Lxpedit. 31. Martii 1724.*

In Sachen Otten Heinrichs / und seines Bruders Herman Friedrichs Erben / contra Curd Hildebrand / dreyer Gebrüdere von Kösing / jeho allerseits Erben in Actis benannt / respectivè Appellanten eines / Appellaten andern / und jetzt Intervenienten dritten Theils / nunc in puncto Commissionis: Ist Dr. Gütlich sein der End- Urthel halben beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern soll Dr. Soy an statt der mangelhaften Vollmachten sub [248] und [296] verbesserte / und dem Jüngsten Reichs- Abschied de Anno 1654. gemäß eingerichtet / innerhalb Zeit 2. Monathen ein / zugleich auch Dr. Dieß nach Maafgebung Cammer- Concepts Part. 1. Tit. 31. §. 9. & Tit. 32. §. 9. und darinnen allegirten Gemeinen Bescheids / Ursachen seines Abstands in dieser Sache vorbringen.

Dann seynd die Appellantischer Seiten gebettene Compulsoriales zu Einschickung des Haupt- Commissions- Berichts / und Remittirung der denen Subdelegatis eingehändigten Cameral- Acten und Land- Charten hiermit sub solita poena erkannt / und zu deren Reproducirung gedachtem Dr. Soy Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angefehlt.

In puncto Alimentorum & Sumptuum Litis seynd denen Appellatis, gegentheiligen Einwendens ungehindert / vor diesesmal
weis

wetter 100. Rthl. (jedoch daß selbige von des Herman Friedrichs von Rösing Erben [salvo deinceps pro rata befindenden Dingen nach Regressu an die Otten Heinrichs von Rösing Erben] bezahlt werden sollen) zuerkannt.

VIII. *Expedit. 21. Februarii 1725.*

N. 61.

IN Sachen Otto Heinrich / und seines Bruders Herman Friedrichs von Rösing Erben / wider Curd Hildebrand / drey Gebrüder von Rösing / jeho allerseits Erben in Actis benannt / respectivè Appellanten eines / Appellaten andern / und jeho Intervenienten dritten Theils / nunc in puncto Commissionis: Ist die durch Dr. Goy am 10. und durch Dr. Gülich darauf am 15. Januarii jüngsthin gebettene Publicatio & Communicatio der sub [322] eingekommenen Acten, samt der Commissariorum Bericht hiermit erkannt / und jedem Theil seine endliche Nothdurfft darauf einzubringen / die respectivè gebettene Zeit 3. Monath hiermit zugelassen / und sub præjudicio angesetzt.

Dann in puncto weiters ad 100. Rthlr. zuerkannten Aliment-Geldern / ist Dr. Goy ohnerheblich und aufzüglichen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß der am 31. Martii 1724. ergangenen Urtheil mit würcklicher Bezahlung besagter 100. Rthlr. ein völliges Genügen geschehen seye / Zeit 6. Wochen von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß er jezt als dann / und dann als jezt / in eine Pœn von 10. Marck löthigen Golds / halb seinem Gegentheil / und die andere Halbscheid dem Kayserlichen Fiscal ohnfehlbar zu entrichten / fällig erkläret seyn / auch auf ferneres Appellatisches Anruffen das Mandatum de Exequendo nicht allein auf obige 100. Reichsthaler / sondern auch auf das Duplum derselben und obigen Pœn-Fall / samt verursachten Kosten aus hiesiger Cammer-Gerichts-Cansley verabsolget werden soll.

In

In puncto Mandati de edendo Inventarium.

N. 62.

IX. *Expedit. 19. Decembris 1727.*

In Sachen Joachim Hermans von Rösing Paup. & Consort.
Klägern / wider Johann Heinrich von Rösing & Consortes,
 Beklagte / Mandati de edendo Inventarium &c. &c. Sine & Cum
 Clausula: Ist Dr. Gültch sein des Mandati arctioris cum Decla-
 ratione Pœnz halber beschehen Begehren / so viel Dris. Goy und
 Dr. Hofmanns Jun. Principalen betrifft / noch zur Zeit abgeschla-
 gen / sondern denenselben in puncto Mandati Sine Clausula, auf
 züglichen Einwendens / und respectivè ungenugsamer Partition
 ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß dem ausgegangens
 verkünd- und reproducirten Kaiserlichen Mandato seines In-
 halts gehorsamlich gelebt seye / Zeit eines Monaths / pro Ter-
 mino & Prorogatione von Amts wegen angesehen / mit dem An-
 hang / wo sie deme also nicht nachkommen werden / daß ihre Prin-
 cipales jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Pœn berührtem
 Mandato einverleibt / hiermit erkläret seyn / auch des gebettenen
 Mandati arctioris halber ergehen solle / was recht ist.

Dann in puncto Mandati Cum Clausula ist denenselben zu
 Einbringung der Nothdurfft Zeit zweyer Monath sub præjudi-
 cio hiermit angesehen.

Soviel den mitcirirten Adam Caspar Wolff betrifft / ist
 desselben von Dr. Goy angezeigten Vertretung von seinen Prin-
 cipalen hiermit angenommen.

Endlich den mitcirirten / aber nicht erschienenen Johann
 Friedrich Hoyer belangend / ist gegen diesen an statt des gebette-
 nen Mandati arctioris cum Declaratione pœnz, Mandatum ulte-
 rius sub aggravata pœna, und respectivè Citatio ad videndum se
 incidisse in pœnam simplicis hiermit erkannt.

N. 63.

X. *Expedit. 18. Martii 1728.*

In Sachen Herman Friedrichs von Rösing Erben / Beklagte
Ere und Appellanten eines / wider Curd Hildebrand von Rös-
 sings Erben / Klägerere und Appellaten andern / und Otto Heins-
 richs

richs von Rößing Erben / ehemals Mit- Beklagte und Mit- Appellanten, nunmehr Intervenienten dritten Theils / allerseits in Actis benannt: Ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß Appellantischen Herman Friedrichs Erben von der bey Fürstlich- Halberstädtischer Regierung vormals wider sie angestellten / und nachher bey diesem Kayserlichen Cammer- Gerichte fortgesetzten Klage zu absolviren und entledigen / und solchem nach so wohl ihrentwegen / als auch / so viel insonderheit die Intervenienten betrifft / es bey dem zwischen denen Gebrüdern von Rößing Anno 1668. errichteten Theilungs- Vergleich lediglich zu lassen / hingegen aber auch in Befolg und zu endlicher Erfüllung desselben; **Erslich** / ermeldte Appellanten, Herman Friedrichs von Rößing Erben schuldig seyn / den / nach Abzug der von ihnen bezahlten Schulden noch überschießenden Kauff- Schilling wegen des Ober- Hofes zu Versel an die Appellaten zu ihrem dritten Theil cum omni causa zu erstatten / solcher gestalt nemlich / daß / nachdem besagter Kauff- Schilling in dem Theilungs- Reces auf 16864. Rthlr. verglichen worden / davon 6000. Rthlr. als des ältesten Bruders inbehaltene Erb-Portion, ferner 1000. Rthlr. wegen des Ritter- Pferdes / ingleichen an Schulden / 300. Rthlr. an der Storrischen Post / 500. Rthlr. die Berendische Post / 222. Rthlr. die Braumpische Post / 278. Rthlr. an der Hettlingischen Post / und endlich 650. Rthlr. wegen des ältesten Bruders Vorschuss / in Summa 8950. Rthlr. zuforderst abzuziehen / folglich der älteste Bruder an ermeldtem Kauff- Schilling 7914. Rthlr. gleich nach der Theilung de Anno 1668. in die gemeine Erbschafft schuldig verblieben / und von solcher Zeit an wegen dieses Rückstands ihm Zinsen zu Fünff vom Hundert anzurechnen / was er oder seine Erben aber nachher an Schulden / und auf solche Schuld- Sachen aufgewendeten nöthigen oder nützlichen Process- Kosten / auch andere gemeinschaftliche Ausgaben bezahlet / zuforderst von ermeldten Zinsen / und das übrige / falls diese nicht zureichig seyn solten / vom Capital des nur besagten rückständigen Kauff- Schillings abzuziehen / auf solche

Weise so gleich in ersten und nechst darauf folgenden Jahren /
 nach denen in Actis Commiss. fol. 200. und 210. producirtten Betz
 gleichen gesetzten Zahlungs Terminen, nach und nach wegen der
 Schwiecholdischen Post 300. Rthlr. und wegen der Böttgerischen
 Post 170. Rthlr. Ferner Anno 1677. 1100. Rthlr. wegen der
 Planitzischen Erben / in gleichen Anno 1680. und in denen fol
 genden Jahren / wie die Zahlung nach und nach geschehen zu
 seyn in Actis Commiss. fol. 224. seqq. dociret worden / 502. Rthlr.
 16. Ggl. wegen der Ubbingischen Post / nicht weniger Anno 1686.
 11. Rthlr. so an Apotheker Langhuth / und Anno 1703. 16. Rthlr.
 16. Ggl. so an Michael Berendsen bezahlet worden / weiter An
 no 1706. 957. Rthlr. 16. Ggl. wegen der Hermannischen Schuld /
 und endlich Anno 1711. 2050. Rthlr. wegen der Calmischen Post /
 von Zeit zu Zeit in Abrechnung zu bringen / mit dem übrigen
 aber / so mehrbesagte Appellanten pro Compensations weiters
 angezogen / selbige abzuweisen / hingegen sie von demjenigen /
 was nach Abzug dieser der Länge nach hier angeführter Posten /
 an Capital, Agio, auch Zinsen / bis zu würcklich von ihnen lei
 stender Zahlung übrig bleibet / den dritten Theil an die Appella
 ten, jedoch gleicher gestalt abzüglich dessen / was sie denenselben
 währenden dieses Rechts & Streits pro Alimentis gezahlet / zu
 entrichten / auch obgedachte Planitzische Post an 1100. Rthlr.
 und die Hermannische Post an 957. Rthlr. 16. Ggl. vor jeho nur
 ad interim abzuziehen und aufzusehen / bis dahin sich ergeben
 wird / ob die Appellanten bey der ersteren ihr Vorgeben / das die
 Kößingische Brüder / jehiger streitenden Theile Väter / denen
 Planitzischen Erben wegen des diesen versezt gewesenen Olden
 dorffischen Hofes und Schladischen Zehendens die Gewähr nicht
 leisten können / erweisen / wegen der letztern Post aber / das solche
 Schuld von Zahn von Kößing oder dessen Vorfahren herrüh
 re / besser als beschehen / darthun mögen / als welches ihnen zu
 thun allerdings obliegt / und zu dem Ende Zeit dreyer Monath
 pro Termino & Prorogatione von Amts wegen und sub præjudi
 cio angesetzt / in Ermangelung solchen Beweises aber denen Ap
 pella-

pellaten vorbehalten wird/ auch von gemeldten 1100. Rthlrn. und 957. Rthlrn. 16. Ggl. ihren dritten Theil von denen Appellanten annoch zu fordern. **Zweytens** / ist der / nach Appellantischem eigenen Geständnuß / zur gemeinen Theilung annoch gehörige / in dererelben Händen aber sich befindende so genannte kleine Hof zu Bersel / samt denen davon seit dem Jahr 1672. erhobenen Nutzungen / denen Appellaten zum dritten Theil zuzusprechen / dergestalt / daß bey sonderbarer dieser Sachen Beschaffenheit / und nicht füglich vorzunehmender Theilung solches Hofes / auch aus der sonst ohnvermeidlichen Gemeinshaft ohne Zweifel zu besorgenden stets währenden Uneinigheit und Zancks / nachdem vermög der vorgegangenen Commissarischen Untersuchung / und anderer in Actis sich befindenden Nachrichten / zu Verhütung fernerer nicht ohne großes Mißfallen bey dieser Sache bisher verspürter ungemeynen Weitläufftigkeit und strafbaren Umtriebs / auch Geld splittierenden Processirens / der jetzige Werth besagten kleinen Hofes auf 7300. Rthlr. Richterlich hiermit gestellt wird / Appellanten schuldig / den dritten Theil dieses Werths an die Appellaten herauszugeben / oder / da ihnen solcher Preiß zu hoch düncken solte / besagten Hof davor / nebst denen im Kauff Brief de Anno 1651. [104] gemeldten Pertinentien an 7½. Hufen Landes / zwey darinnen benahmte Wiesen / auch andern darzu gehörigen Freyheiten und Gerechtigkeiten / an die Appellaten, nach Abrechnung jedoch des diesen selbst daran zukommenden Antheils / zu überlassen / nicht weniger ebenmäßig nach ganz besonderer Gestalt dieser Sache / statt der zu berechnenden Nutzungen / die Zinsen vorgesehten Werths / und zwar vom Jahr 1672. bis auf das Jahr 1700. nur zu Drey von Hundert / nachher aber zu Fünff von Hundert / Jährlich an die Appellaten zu entrichten / jedoch hiervon / was ihr Vatter auf den / wegen solchen Hofes von den Plantzischen Erben ehemals erhobenen Process erweislich verwendet / inzubehalten. **Dessgleichen Drittens** / wegen des dritten Theils des halben Kruges 180. Rthlr. nebst Zins zu Fünff von Hundert von Zeit der Anno 1668. vorgegangenen Theilung

anzurechnen / an Appellaten herauszugeben. Wobey ferner **Viertens** / so wohl an dem noch in Gemeinschaft stehenden Frohnen-**Holz** / als andern bey Bersel gelegenen Stücken / welche etwa noch nicht in die Theilung kommen / denen Appellaten ihr Antheil / als auch **Fünffstens** / das Jus Reluendi des Lebens und der Unter-**Mühle** zu Bersel zum dritten Theil ihnen vorzubehalten. **Annebens** **Sechstens** / sämtlichen streitenden Theilen frey zu lassen / wofern sie wegen der Hildesheimischen und übrigen anderen Orten gelegenen Erbschaftlichen Güther / gegeneinander Anspruch zu haben vermeynen / solches hieselbst specificè ein- und auszuführen. Und endlich **Siebentens** / die Intervenienten gleicher gestalt den dritten Theil derer vom Eurodischen Kauf-**Schilling** zu Bezahlung der Schulden aufgesetzten 6100. Rthlr. nebst Agio und Reichs-**üblichen** Zinsen / von der Zeit / als ihr Vatter selbiges Guth würcklich überkommen / abzüglich jedoch derer / auch ihrer Seite an die Calmische Erben und deren Unterhändler Anno 1711. ausgezahlten 2050. Rthlr. denen Appellaten zu erstatten schuldig / hingegen ihnen ihr Anspruch gegen appellantische Herman Friedrichs Erben / wegen derer aus Jahns von Rößing Erbschaft annoch habenden Forderungen / ebenfalls bey diesem Kayserlichen Cammer-**Gericht** besser / als geschehen / auszuführen vorzubehalten : Als wir solcher gestalt respective absolviren und entledigen / schuldig erkennen / und verdammen / auch vorbehalten / die derentwegen aufgelauffene Gerichts-**Kosten** aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Dann ist zu würcklicher Vollziehung dieser Urthel so wohl Appellanten als Intervenienten Zeit 3. Monath pro Termino & Prorogatione von Unts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo sie solchem also nicht nachkommen werden / daß sie jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Poen 10. Marck löthigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil denen Appellaten, ohn nachlässig zu bezahlen / hiermit erkläret seyn / auch der Real-Execution halber auf ferneres Anruffen ergehen solle / was rect ist.

XI. *Expedit. 7. Septembris 1728.*

N. 64.

In entstedener Sachen Herman Friedrichs von Rösing Erben / Beklagte und Appellanten eines / wider Curd Hildebrands von Rösing Erben / Klägerer und Appellaten andern / und Otto Heinrichs von Rösing Erben / ehemals Mit- Beklagte und Mit- Appellanten, nunmehr Intervenienten dritten Theils / allerseits in Actis benannt : Ist Dr. Gütlich sein des Mandati de Exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Sey / aufzüglichen Einwendens ungehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß der am 18. Martii dieses Jahrs ergangenen Urthel gehorsamlich gelebt seye / Zeit 6. Wochen pro Termino & Protogatione von Amts wegen angefetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß es also dann bey der in besagter Urthel einverleibten Executorialien enthaltenen Straf endlich bleiben / auch des Mandati de Exequendo halber auf gegentheiliges Anruffen ferner ergehen solle / was recht ist.

XII. *Expedit. 15. Septembris 1728.*

N. 65.

In Sachen Joachim Herman / und Jost Christoph Gebrüdern von Rösing / wider Jahn Heinrich von Rösing und Consorten, Mandati de edendo legale Inventarium, vel manifestando omnia ac singula Bona sub Juramento, nec non de dividendo Bona & reddendis Rationibus, interim autem sub nullo pretextu amplius auferendo portiones fructuum, sed admittendo Co-administratorem sine - de solvendo verò & restituendo residuos Sexcentos Quinquaginta Thaleros, ut & Mille Thaleros cura omni reliquo & cum Interesse Damni & Expensis Cum Clausula : Ist Dr. Gütlich sein des Mandati arctioris, wie auch de immittendo & manutenendo, nicht weniger gegen den mitbeklagten Hoyer des Proclamatiss halber beschehenes Begehren noch zur Zeit und respectivè purè abgeschlagen / sondern läßt man es / soviel Joachim Friedrich von Rösing betrifft / bey der durch Dr. Hofmann Jun. beschehenen Partitions- Anzeige dermalen annoch / ingleichen den

mitbeklagten Hoyer betreffend / bey der durch Dr. Soy angezeigten Vertretung lediglich bewenden.

Dann die beklagte Herman Friedrichische Linie belangend / ist Dr. Soy gethanen Declinatorischen / auch andern unerheblichen und ungenugsamen Einwendens ungehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß in puncto edendi Inventarii vel jurato manifestandi Bona & Documenta, mit Producirung einer ordentlichen Specification aller und jeder von Maximilian Ludwig von Rößing hinterlassener Lehen / Güther / (massen auf andere Allodial- und Mobilar-Verlassenschaft / ausserhalb da Klägere aus denen producirenden Documenten oder sonst erweisen könnten / daß die zur Zeit Absterbens gedachten Maximilian Ludwigs auf denen Güthern vorhanden gewesene Feld / und Vieh / Inventarien, gegen die gemeine Lehen / Rechten zum Lehen gehörig seyn / gegenwärtiges Mandat nicht zu verstehen ist) samt deren Pertinentien, wie nicht weniger aller seinen Principalen zu Handen gekommenen Documenten und Brieffschaften / nebst Erstattung durch die Principalen selbst / oder deren specialiter hertz zu bevollmächtigten Anwald abschwörenden seiblichen Eyde / daß ihnen von mehreren Güthern und Brieffschaften nicht wissend / noch durch sie deren einige verbracht worden / wie auch verstattender Inspektion gedachter Brieffschaften und deren selbst / jedoch auf der Kläger eigene Kosten machender beglaubter Abschriften / ingleichen auch in puncto admittendi Coadministrationem, bis nach vollzogener Theilung / mit Zulassung der von Klägern bestellender Coadministratoren sowohl zu Bersel als zu Rößing und andern Güther / (jedoch daß Kläger mit Vorbehalt des demselben hie oben injungirten Beweises / vorerst zu ihren Antheilen auf dem Guth zu Bersel das nöthige Vieh / und Feld / Inventarium anschaffen / oder denen Beklagten gut machen sollen) auch Verstattung der Mit / Einnahme und Verschließung der Früchten / und eingehender Gelder / und übriger Mit / Verrichtung alles dessen so zu Bestellung der Güther gehörig ist / nicht weniger Communication aller zur Rechnung und der Coadministratoren

Infor-

Information gehöriger Extracten, Registern und andern Nothwendigkeiten; Und endlich mit unverweigerlicher Verabfolgung der denen Klägern zukommenden Portionen und Antheilen an Früchten/ Geld/ und andern Gefällen/ dem aufgangen, verpfünd, und reproducirten Kayserlichen Mandat alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt seye/ und inskünfftig gelebt werden solle/ Zeit zweyer Monathen pro Termino & Prorogations von Amts wegen angesetzt/ mit dem Anhang/ wo er solchem also nicht nachkommen wird/ daß seine Principalen jetzt als dann/ und dann als jetzt/ in die Poen berührtem Mandat einverleibet/ hiermit erklärt/ fernere Process auch erkannt/ daß sie Klägere die Gerichts-Kosten/ an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht darentwegen aufgeloffen/ nach Rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

In puncto Divisionis uti & reddendarum Rationum aber ist die von Beklagten angetragene Commission (darzu die Kosten aus denen gemeinsamen paratesten Gefällen herzunehmen) hiers mit erkannt/ dergestalt/ daß die (wann zuvörderst Klägere ihrer Seits auch einige Unpartheyische darzu werden vorgeschlagen haben) anordnende Commissarii alle liegende Güther/ wovon/ daß sie allodial seyen/ keine sonderbare begründete Vermuthung vorgebracht wird/ unter sämtliche Interessenten, mit allerseitigen recipocirlichen Verbindung leistenden Evidion, Rechtlicher Gebühr nach würcklich abtheilen/ diejenige Güther aber/ wovon ein starcker Anschein der Allodial-Qualität entstehen wird/ aufsetzen/ und deren Interims-Administration oder Verpfachtung bewürcken.

Dann ratione Liquidationis von Beklagten sich die Rechnungen von allem so dieselbe nach Absterben Maximilian Ludwigs von Rösing aus quaxtionirten Güthern erhoben/ oder erheben können/ samt darzu gehörigen Belegen und Justificationen produciren lassen/ die Klägere darüber summariter vernehmen/ auch selbst solche untersuchen/ die etwa vorkommende Defecten bemercken/ insonderheit wie viel das Guth Versel in denen verfloffen

flossenen Jahren / nachdem es auf jetzige Interessenten verfallen /
 jährlich / wann es durch einen getreuen Verwalter wäre admini-
 striret worden / habe ausbringen können / mit Adhibirung ohno
 partheylicher Haushaltungs- & Verständigen untersuchen / und
 das abgehaltene Protocollum, nebst ihrem Gutachten / diesem
 Kayserlichen Cammer- & Gericht verschlossen einschicken / vor al-
 len Dingen jedoch die Partheyen in der Güte aufeinander zu
 sehen / möglichen Fleiß anwenden sollen. Welchem vorgan-
 gen / in puncto Mandati Cum Clausula so wohl / als sonst ferner
 ergeheth / was recht ist.

N. 66.

XIII. *Expedit. 20. Decembris 1728.*

In Sachen Joachim Herman / und Jobst Christoph Gebrü-
 der von Rösing / entgegen und wider Jahn Heinrich von
 Rösing und Consorten, Mandati de edendo legale Inventarium,
 vel manifestando omnia ac singula Bona sub Juramento, nec non
 de dividendo Bona & reddendis Rationibus &c. &c. Ist in pun-
 cto admittendi Coadministratorem das durch Dr. Güllich gebete-
 tene Mandatum de immittendo & manutendo, so viel das Guth
 Rösing betrifft / auf die Chur- & Braunschweigische Justitz- & Canz-
 ley zu Hanover / ingleichen wegen der im Stift Hildesheim
 gelegenen Güther an die Fürsliche Regierung daselbst / derge-
 stalt / daß dieselbe in obangeregtem puncto Coadministrationis,
 die am 15. Septembris lauffenden Jahrs bey diesem Kayser-
 lichen Cammer- & Gericht ergangene Urthel zur Execution brin-
 gen / und Impetranten zum würcklichen Genus ihres Antheils
 der Einkünfften verhelffen sollen / hiermit erkannt: In puncto In-
 ventarii & Documentorum aber / ist gedachtem Dr. Güllich sein
 der Actiorn und Declarationis Poena halber beschehen Begehren
 noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Soy seines in puncto Pa-
 ritionis gethanen Ordnungs- widrigen Zeit- Suchens obngehür-
 dert / glaubliche Anzeig zu thun / daß oben gemeldter Urthel auch
 hierin gehorsamlich gelebt seye / Zeit eines Monaths pro Termino
 & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang/
 170

wo er solchem also nicht nachkommen wird/ daß alsdann Dr. Bülich's Principalen ad Juramentum in litem gelassen / und darauf der Real-Execution halber ferner ergehen solle / was recht ist.

Endlich soll Dr. Bülich in puncto Divisionis & Liquidationis, andere der Haushaltung Verständige / und der strittigen Orten Gelegenheit Ründige zu Commissarien vorschlagen.

XIV. *Expedit. 8. Aprilis 1729.*

N. 67.

In Sachen Joachim Herman / und Jobst Christoph Gebrüdern von Rößing und Consorten, wider Johann Heinrich von Rößing und Consorten, Mandati de edendo Inventarium, vel manifestando omnia ac singula Bona sub Juramento, nec non de dividendo Bona & reddendis Rationibus &c. &c. Ist Dr. Bülich sein der Admission ad Juramentum in litem halber beschehens bey jetzigen der Sachen Zustand unstatthafft / und unschickliches Begehren abgeschlagen / sondern Dr. Gon die in [65] übergebene Specification deren aus Maximilian Ludwigs von Rößing Verlassenschaft herkommenen Güther und Brieffschaften / mittelst von seinen Principalen producirenden Special - Gewalts anerbottener massen zu beschwören hiermit zugelassen / und ihnen zu solchem Ende / in gleichen auch auf den [70] und [71] in specio wie sein Mitt-Principal David Ernst von Rößing es zu verantworten getraue / daß er in dieser ex capite continentiae causæ, wegen in verschiedener Herren Landen gelegene Güther / bey diesem Kayserlichen Cammer- Bericht eingeführter und Rechtshängiger Division- und Liquidation- Sachen / nach bereits beschעהuer Verwerffung vorbrachten Declinatorischen obnerheblichen Einwendens / sich gleichwohl bey der Halberstädtischen Regierung anzumelden und Bescheid aufzuwürcken unterstehen dürfen / sich vernehmen zu lassen / erstbesagtem Dr. Bülich aber / mit Vorschlagung unpartheyischer Commissarien denen am 15. Septembris und 20. Decembris nechst vorigen Jahrs ergangenen Urtheil ein Genügen zu thun / Zeit eines Monaths pro Termino & Prorogatione angesetzt / mit dem Anhang / daß / wo ein- oder

anderer Theil dem also nicht nachkommen wird / nichts desto weniger auf Gegentheils Anruffen ferner ergehen solle / was recht ist.

In puncto petita Restitutionis in integrum
Terminatoria.

N. 68.

XV. *Expedit. 20. Maji 1729.*

In entschiedener Sachen Herman Friedrichs von Rößing Erben / wider Eurd Hildebrands von Rößing Erben / und Otto Heinrichs von Rößing Erben / allerseits in Actis benannt / Appellationis, nunc petita Restitutionis in integrum: Ist Dr. Gültich sein des Mandati de Exequendo halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern die durch Dr. Soy gebettene Zeit / jedoch nur bis ad primam post Ferias Pentecostales, hiezu mit zugelassen / und sub präjudicio angesehen.

N. 69.

XVI. *Expedit. 23. Decembris 1729.*

In Sachen Joachim Herman / und Jobst Christoph Gebrüdern von Rößing und Consorten, wider Johann Heinrich von Rößing und Consorten, Mandati de edendo legale Inventarium, & de manifestando omnia & singula Bona sub Juramento, nec non de dividendo Bona & reddendis Rationibus &c. &c. Läßt man es auf ferneres hinc inde beschehenes Vorbringen / und dieser Sachen Beschaffenheit nach / in puncto Juramenti in litem, bey der am 8. Aprilis lauffenden Jahrs ergangenen Urthel noch zur Zeit bewenden / und ist Dr. Gültich sein in puncto Coadministrationis, nicht weniger des Vieh- und Feld-Inventarii halber / wie auch ratione Concursus Creditorum, und derowegen gebettener Compulsorialium, desgleichen ratione separationis Feudi ab alodio, beschehenes Begehren abgeschlagen / sondern dessen Principal, auf nunmehr durch Lt. Faber und Dr. Soy beschehene Vorstellungen und übergebene Bevilagen / zu Ausführung setzet in diesen Punkten vermeyntlich habenden Befugnissen / an diejenige Richter / bey welchen er solche selbst eingeführet hat / oder doch sonst dieselbe Rechts-hängig seynd / hinvewiesen.

Dann

Dann in puncto juratz Specificationis Bonorum & Documentorum, seynd die von Dr. Goy in [95] & [105] producirte Vollmachten / als ungenugsam / nicht angenommen / sondern soll er von seinen Principalen die weitere Specification aller von Maximilian Ludwig von Rösting hinterlassenen Lehen-Güter / mit Special-Benennung derer Pertinentien, sie mögen belegen seyn wo sie wollen / samt darauf sprechenden / wie auch aller übrigen zu dieser Lehen-Succession gehörigen Brieffschaften und Documenten, und darauf gerichtete von allen zu der Herman Friederichischen Linie gehörigen Interessirten unterschriebene Vollmacht ad jurandum, in Zeit von 2. Monath (welche dann pro Termino & Prorogatione angesehen worden) produciren / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß Kläger alsdann / Gerichtlicher Moderation vorgängig / ad Juramentum in litem gelassen / und mit dem determinirenden Quantum auf die Hildesheimische Güter und Befälle angewiesen werden solle.

Weiters in puncto Divisionis & Liquidationis, ist der Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Justitz-Cantzley zu Hannover / der Fürstlichen Regierung zu Hildesheim / und Fürstlichen Regierung zu Halberstadt / hiermit Commissio in optima forma dergestalt ertheilet / daß jede aus ihren Mitteln darzu einen in dergleichen Geschäften kündigung und erfahren Subdelegirten ohne Anstand verordnen / sämtliche Subdelegirte aber sich eines gewissen Termins und Orts vereinbaren / nach Inhalt der am 15. Septembris 1728. allhier eröffneten Urthel gesamter Hand mit Adhibirung ohnpartheyischer Haushaltungs-Berständigen / die Division der Güter und Liquidation, was jeder derer Interessirten an Abkomsten bis hiehin genossen / vornehmen / dabey auf die von denen Partheyen thuende Vorschlag / wie und welcher gestalt die Theilung am feyerlichsten geschehen könne / reflectiren / die Güte unter ihnen fleißig centiren / bey deren Entstehung aber / wie es die Rechte erfordern / damit verfahren / und darüber inner Zeit von 4. Monathen diesem Kayserlichen

Cammer & Gericht ihren Bericht samt Gutachten verschlossen einschicken sollen.

Endlich ist Dr. Gültch über das in [114] seinen Principalen; wegen angeblich in Händen habender Briefschaften / defertirtes Juramentum Manifestationis sich vernehmen zu lassen / Zeit eines Monaths sub präjudicio hiermit angesetzt.

N. 70.

XVII. *Expedit. 24. Novembris 1730.*

In entschiedener Sachen Herman Friedrichs von Rößing Erben / Beklagte und Appellanten eines / Curd Hildebrands von Rößing Erben / Klägere und Appellaten andern / und Otto Heinrichs von Rößing Erben / ehemals Mit-Beklagte und Appellanten, nunmehr Intervenienten dritten Theils / jezo in puncto Supplicæ pro Restitutione in integrum: Ist Dr. Gültch sein des Mandati de Exequendo halber beschefenes Begehren nochmalen abgeschlagen / sondern demselben / derer durch ihn bereits vorbrachten ohngenugfamen Einwendungen ohngehindert / was sich auf die durch Dr. Soy am 19. Novembris 1728. producirtre Implorations-Schrift / auch am 20. Junii 1729. übergebene Replik, und deren sämtliche Beylagen / in specie zu handeln gebühret / Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amtes wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß alsdann auf Gegentheils Anruffen ferner ergehen solle / was recht ist.

Inmittelft wird Dris. Soy Principalen gestalten Sachen nach hiermit aufgegeben / an den sich hier aufhaltenden Appellaten die gebettene 200. Thaler pro Alimentis & Sumptibus Litis auf künfftige Abrechnung zu entrichten / und hieselbst sub poena dupli & realis Executionis in Zeit eines Monaths aufzahlen zu lassen.

N. 71.

XVIII. *Expedit. 20. Decembris 1731.*

In entschiedener Sachen Herman Friedrichs von Rößing Erben / Beklagte und Appellanten eines / wider Curd Hildebrands von Rößing Erben / Klägere und Appellaten andern / und
Dito

Otto Heinrichs von Rösing Erben / ehemals Mit- / Beklagte und Appellanten, nunmehr Intervenienten dritten Theils / jesho in puncto Supplicæ pro Restitutione in integrum: Ist die durch Dr. Goy gebettene Zeit / jedoch nur ad primam post Ferias Natalicias, hiermit verstattet / und sub præjudicio angesetzt.

Inmittelst wird nurermeldten Dris. Goy Principalen, an den sich hier aufhaltenden Appellaten Drey Hundert Thaler pro Alimentis auf künftige Abrechnung zu entrichten / und hieselbst sub poena dupli & realis Executionis in Zeit eines Monaths aufzahlen zu lassen / aufgegeben.

In præcedente Causa Appellationis decisæ, postea Restitutionis in integrum, aliqua capita prioris Sententiæ declarantur, pleraque confirmantur.

XIX. *Expedit. 31. Martii 1734.*

N. 72.

In entschiedener Sachen Herman Friedrichs von Rösing Erben / Beklagte und Appellanten eines / wider Curd Hildebrands von Rösing Erben / Klägere und Appellaten andern / und Otto Heinrichs von Rösing Erben / ehemals Mit- / Beklagte und Mit-Appellanten, nunmehr Intervenienten dritten theils / allerseits in Adis benannt / nunc petitiæ Restitutionis in integrum, wie auch einige noch aufgestellte Punkten betreffend:

Ist auf das pro Restitutione durch Dr. Goy geschehene Suchen / auch so wohl dessen / als derer Appellaten fernerweites An- und Vorbringen / hiermit zu Recht erkannt: Daß

Erstlich von dem / zu Einbringung in gemeine Theilung / denen Appellanten in der Urthel vom 18. Martii 1728. zu Last gesetzt Liquido, an Capital und Zinsen / über die damals bereits erkannte Posten / annoch folgende / jedoch auf die in nurgedachter Urthel vorgeschriebene Art und Weise in Abrechnung zu bringen / als nemlich:

1000. Thlr. Species, so den 5. Februarii 1671. an Franz Dietrich Breden erlegt worden / woben Appellanten, was über dem dieserthalben an rückständigen Zinsen und zuerkannten Un-

Kosten ihrer Seits bezahlt werden müssen / Rechtlich darzutun / vorbehalten bleibet.

200. Thlr. so wegen der Bader Wiese entrichtet worden.

268. Thlr. nebst denen vom 25. Junii 1667. an davon verfallen gewesenen Zinsen an Amtmann Hollstein.

18. Thlr. 8. Gr. an aufgelegten Confirmations-Gebühren.

Ferner / statt derer in vorermeldter Urthel wegen der Herzmännischen Post zuerkannten 957. Thlr. 16. Gr. so wohl die dem Commissario Frey / wegen Vermittelung des Vergleichs Anno 1692. gegebene 100. Thlr. als auch die Anno 1690. denen Cöllnischen Erben gezahlte 100. Thlr. und Anno 1695. an die Gerhards- und Tappische Erben entrichtete 300. Thlr.

Sodann die weiter / in gefolg besagten Vergleichs / zu des Appellanten Halbscheid Anno 1706. an Capital und Zinsen annoch schuldig gewesene 775. Thlr. und

Endlich von denen liquidirten Process-Kosten folgende / in nachgesetztem moderirten Quanto : 800. Thlr. gegen die Cöllnische Erben / 255. Thlr. gegen die Ludolph von Rößing / 70. Thlr. wegen der Meyerischen Krug- Schuld / 500. Thlr. gegen die Gerhards- und Tappische Erben / 150. Thlr. gegen Ubbingen / 50. Thlr. in der Fiscalischen Sach contra Hettlingen / und 79. Thlr. 3. Gr. gegen die Planitzische Erben wegen des kleinen Hofes.

Gestalten die übrige in Actis specificirte hiermit aberkannt und verworffen werden.

Auch ist es bey dem in vorbesagter Urthel provisorie bereits erkannten Abzug der Planitzischen Post an 1100. Thlr. nunmehr pure zu lassen / jedoch bleibt Appellaten bevor / daß die hiebey in Actis angegebene und erwiesene Immission Ludolphs von Rößing ihren Vatter nicht mitberühret / Rechtlich darzutun / oder auch wann sie sonst / wegen des Oldendorffischen Hofes und Schladischen Zehendens etwas an Appellanten fordern zu können vermeynen / solches specificè an- und aufzuführen / darauf auch alsdann ferner ergehen solle / was recht ist.

Deßo

Desgleichen werden die von der Appellaten Vatter außge-
gestellte Bekanntnisse sub Numeris Actorum 466. 467. 468. ex
officio vor bekannt angenommen / und sind die darin enthaltene
90. Thlr. von derer Appellaten dritten Theil an dem zu gemeins-
schafftlicher Theilung übrig bleibenden Quanto ebenfalls abzu-
ziehen.

Demnechst **Zweytens** / nunmehr der halbe Krug zu
Bersel / als ein Pertinenz des Ober Hofes daselbst / welcher derer
Appellaten Vatter in dem Erb Vergleich de Anno 1668. mit
überlassen worden / zu erkennen / und Appellaten von Erstattung
des Werths solches halben Krugs / und davon angeetzten Zinsen
zu absolviren / und los und ledig zu sprechen.

In übrigen Punkten aber die durch Dr. Goy gesuchte Re-
stitutio in integrum, als unerheblich / auch theils irrig und unge-
gründet / wie nicht weniger / was Appellaten auch ihrer Seits
bey einigen Punkten unförmlich pro Restitutione, und sonst unero-
heblich vorgewendet / abzuschlagen / und es bey der Urthel vom
18. Martii 1728. lediglich zu lassen.

Wannhero Drittens / nach Abzug aller bisshero / und
in voriger Urthel gemeldten Posten / und in gefolg des darin
festgestellten Rechnungs Fußes / Appellaten, einschliesslich des
Agio, auch des Richterlich gesetzten und von ihnen angenomme-
nen Werths des kleinen Hofes zu Bersel / an die Appellaten zu de-
ren dritten Theil 4971. Thlr. 16. Gr. an Capital, und 11447. Thlr.
14. Gr. an Zinsen / diese bis zum 1. Junii nechst künfftig gerech-
net / herauszugeben schuldig / von welchen Zinsen jedoch dasje-
nige / was Appellaten währenden dieses Rechts Streits an die
Appellaten pro Alimentis bezahlt / annoch abzuziehen ist.

Viertens / sind Appellaten mit ihrem ungegründeten
und aus denen vorigen Handlungen in dieser Sach von neuem
strafbarlich aufgewärmten / vorhin bereits verworffenen An-
spruch / an eine große Anzahl / ihrem unerwiesenen Vorgeben nach /
zu Bersel versteckter / oder auch in der Nähe gelegener Aecker /
Wiesen / und andern Pertinenzien, nochmalen abzuweisen.

Jedoch ist Dr. Goy / was sich auf ihr Anbringen wegen sechs Hufen Lands so auf dem an Bersel gränzenden Feld zu Stetterlingenburg und Osterwick gelegen / und noch nicht in die Theilung gekommen seyn sollen / in specie zu handeln gebühret / Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amtes wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / das alsdann auf des Gegentheils Anrufen / auch in diesem Punct ergehen solle / was recht ist.

Hingegen Appellaten, wann sie noch einige Anforderung an dem Frohnen & Holz zu haben vermeynen / die von ihnen vorgeschützte ungleiche Theilung Rechtlicher Gebühr zu erweisen haben.

Fünfftens / ist derer Appellaten Suchen / wegen Production der Original - Pfand - Verschreibungen über den Zehenden und Unter - Mühle zu Bersel / nebst denen Documenten, worauf selbige sich beziehen / als überflüssig und respectivè widerrechtlich abzuschlagen / da ihnen / wie hochbesagte Stück versetzt gewesen / aus der ihrer Seite selbst vorbrachten Beylage sub Num. Actorum 57. genugsam bekandt seyn kan.

Dann ist zwar / was die Mühl Jährlich mehr / als die Zinsen des darauf stehenden Capitals von 900. Thlr. und die dahin verwandte Bau - Kosten ertragen / von solchem Capital nach und nach abzuziehen / wegen des Zehenden aber Appellatisches gleichmäßiges Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Goy das sub Num. Act. 222. Lit. H. in Copia vorbrachte Document von dem Jahr 1666. in Originali zu produciren / dessen gleichen die vorgegebene Meliorationes und Bau - Kosten in besagte Mühl specificè anzuzeigen und darzuthun / nicht weniger die Rechnung von derselben Jährlichen Ertrag bezubringen / obbemeldte Zeit unter besagtem præjudicio angesetzt.

Dahingegen derer Appellaten Prætenzion, als ob besagte Stücke von denen Appellanten zu gemeinschaftlichem Nutzen schon vorlängst hätten eingelöst werden sollen / und die daher gemachte exorbitante Anforderung / als ungegründet / zu verwerffen.

Sechs

Sechstens / haben Appellanten ihr Vorgeben / daß derer Appellaten Vatter 700. Thlr. auf den gemeinschaftlichen Zehenden zu Dören würcklich aufgenommen / und selbigen davor versetzt / besser als geschehen / darzuthun.

Im übrigen aber ist denenselben wegen ihrer sämtlichen derer Hildesheimischen Güther halber an die Appellaten annoch machenden Anforderungen / das diesen bey dem dritten Punct zu gesprochenen Capital an 4971. Thlr. 16. Gr. bis zu anderwärts ger dieses Kayserlichen Cammer- & Gerichts Verordnung / zu ihrer Sicherheit entweder an sich zu behalten / und denen Appellaten Reichs- üblich zu verzinsen / oder an einen sicheren Ort zinsbar unterzubringen verstattet.

Dahingegen Dr. Güllich / unerheblichen Einwendens obweghindert / was sich auf derer Appellanten Angeben und Forderungen wegen des von seiner Principalen Vatter vor 2000. Thlr. versetzt seyn sollenden halben Stiefer Zehendens / auch allein genossenen / oder doch versetzten Ottbergischen / Gifftrischen / und Einmärckischen Meyer- & Zinsen und Pfächte / desgleichen vor die Affter- & Belehnung des zu Dahlum gelegenen Meyer- Hofe eingezogenen 300. Thlrn. und des daher fälligen Meyer- Zinses / nicht weniger des auf zwey vor Rencke und Bühne gelegene Wiesen gestandenen Groß- Väterlichen Pfand- Schillings / wie auch derer auf den Siedichumber Zehenden aufgenommen seyn sollenden 70. Thlrn. und des Meyer- Zinses von dem Hof in Lochden / und endlich auf die Numeros Adorum 463. 464. 465. 469. 470. und 471. in specie zu handeln gebühret / und auf den eventualiter hierbey geforderten Eyd sich zu erklären.

Endlich auch Siebentens / denen Interveniencen so wohl / als Dr. Goy / glaubliche Anzeig zu thun / daß respectivè der am 28. Martii 1728. eröffneten / wie auch der wichtigen Urthel gehorsamlich gelebt seye / Zeit 3. Monaten / soviel Interveniencen betrifft / von Insinuation dieser Urthel anzurechnen / pro Terminis & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo ein- oder anderer deme also nicht nachkommen wird / daß als

Dann auf des Gegentheils Anrufen ferner / was recht ist / ergeben / auch respectivè es bey der in denen vorigen Urtheilen angehängten Executorialien angedroheten Straf endlich bleiben / und das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Nachsehen aus der Causley verabfolgt werden solle.

N. 73.

XX. *Expedit. 31. Martii 1734.*

IN Sachen Joachim Herman / und Jobst Christoph Gebrüdern von Rößing und Consorten, wider Johann Heinrich von Rößing und Consorten, Mandati de edendo legale Inventarium, & de manifestando omnia & singula Bona sub Juramento, necnon de dividendo Bona & reddendis Rationibus &c. Läßt man es in puncto Coadministrationis, nicht weniger des Viehs und Felds Inventarii halber / wie auch ratione Concurfus Creditorum & separationis Feudi ab Allodio, bey der am 23. Decembris 1729. publicirten Urthel lediglich bewenden.

Dann in puncto juratae Specificationis Bonorum & Documentorum, ist Dr. Soy jetztgedachter Urthel besser / als beschehen / zu gehalten / insonderheit anderwette von seinen Principalen selbst mit Beysetzung Jahr und Tags unterschriebene Specification (welcher die aufgelassene Berseler Schäferen / und was seine Principalen etwa weiter von Güttern in Erfahrung gebracht haben möchten / beygesetzt / und welche nicht nur die nach Weyland Martinilian von Rößings Tod aus dessen Verlassenschaft ihnen zugekommene / sondern auch alle andere in ihren Händen seyende / die strittige Güther betreffende Documenten und Brieffschaften ohne Unterschied / woher sie selbige bekommen haben / deutlich enthalte / nebst specialiter darauf gerichteten / und mit der Clausul versehenen Vollmacht / daß ihnen von mehreren Güttern und Brieffschaften nicht wissend / noch durch sie deren einige verbracht worden / und falls sie künfftig deren einige in Erfahrung bringen würden / sie solches getreulich anzugeben wollen) zu produciren.

Deso

Desgleichen ist auch dem Impetranten alle in Händen habende / die streitige Güther betreffende Urkunden und Documenten, eydlich zu manifestiren / Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen hiermit angefehrt / mit dem Anhang / wo ein oder anderer Theil deme also nicht nachkommen wird / daß nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils Auffruffen in contumaciam ergehen solle / was recht ist.

Better in puncto Divisionis läßt man es ebenmäßig bey vorgedachter am 23. Decembris 1729. publicirten Urthel / und darin erkannten Commission auf die drey benannte Landes-Regierungen / worunter die Güther gelegen / conjunctim dergestalt bewenden / daß dieselbe / wann zufoerst die mit allem Fleiß / und Aufschlebung des Klägers jezigen Advocaten H. versuchend de gütliche Vergleichung der Partheyen nicht statt finden solte / die Güther mit Adhibirung ohnpartheyischer / jeden Orts Gelegenheit kundiger / auch der Haushaltung und Acker-Baues verständiger Aestimatores, ordentlich taxiren / demnechst / wie ohne Zergliederung jeden Guths dem Kläger sein Elffter Theil aus der ganzen Verlassenschaft / so viel möglich / an einem Ort beyammen / zu Rößing / Bessel / oder etwa in denen Hildesheimischen Güthern / jedoch mit der Verbindlichkeit / zu denen gemeinsamen Processen und Schulden das Seinige ohnweitgerlich mitbeyzutragen / am füglichsten angewiesen werden könne / mit habender Absicht des Werths eines Guths gegen das andere überlegen / und die Theilung würcklich vornehmen / und das darüber abhaltende Protocollum, samt Bericht / diesem Kayserlichen Cammergericht in Zeit von 4. Monath verschlossen einschicken sollen.

In puncto Liquidationis aber / da in Berechnung der Einkünften vorgemeldte Absicht und Reflectirung vor einem Guth auf das andere nicht vonnöthen / ist die Commission auf jeden Orts Landes-Regierung / besonders dergestalt / daß jeder derer Subdelegirten mit Zuziehung ohnpartheyischer Haushaltunges und Rechnungs-Verständigen die Einkünften der Güther / und was jeder davon bis hierhin genossen / oder genießen können / un-

tersuchen und liquidiren / das darüber abhaltende Protocolum, samt Bericht / in gleichmäßiger Zeit von 4. Monath diesem Kayserlichen Cammer-Gericht verschlossen einschicken solle / hiezu mit erkannt / und werden Beklagte die in puncto Specificationis Bonorum & Documentorum verursachte Expensas retardatae Litis nach Rechtlicher Ermäßigung dem Klägern zu erstatten / fällig ertheilt.

Endlich ist des Klägers obgedachtem Advocato, wegen der so wohl in dieser als in Causa Appellationis inter easdem gebrachten unchristlichen und unbescheidenen harten Injurien, auch Cavillatorischen / ungeachtet mehrmaltig beschenehen Verwarnung / continuirten Schreibwercks / eine drey Tägige Gefängniß / Straf bey Wasser und Brod hiermit angefetzt / mit der weitem Verwarnung / daß / wo er sich künfftig nicht bessern wird / thme die Praxis gänzlich gelegt werden solle.

XXII.

Sententia prioris Instantiae partim confirmatur, partim reformatur, declarando Pactum cum Liberis prioris Matrimonii minorenibus nullum, & condemnaudo haeredes Vitrici ad eandem Inventarium & restituendum Bona Colonaria salvis Meliorationibus.

N. 74.

Expedit. Februarii 1734.

IN Sachen Johann Franz Schmidt / Appellanten eines / wider den Weyland Johann Wilhelm Rotermond / nunmehr dessen hinterlassene Wittib / Gebeten Plumpß / Appellatio andern Theils : Ist Lt. Faber sein der non-Devolution und Deserction halber beschenehenes Begehren abgeschlagen / sondern allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß durch Richter voriger Instanz wohl / auch übel geurtheilt / solchemnach an dieses Kayserliche Cammer-Gericht übel und wohl appelliret / und ermeldete Urthel respectivè zu confirmiren und reformiren seye / dergestalt und also / daß das Anno 1688. zwischen Appellantens Batter Wey-

Weyland Ortgies Schmidt / und Jlsen Margrethen / damals
 verwittibter Plump / mit etlichen Auberwandten derer von Joh
 hann Plumpen hinterlassenen unmündigen Kindern errichtete
 Pactum vor null und nichtig zu erklären / und dannenhero Appel
 lant ein richtiges Inventarium oder eydliche Specification über jezt
 besagten Plumps und seiner Wittib Jlsen Margrethen respekti
 ve Nachlaß und Vermögen / in dem Stand / wie solche bey jezt
 gedachter Jlsen zweyten Verhehlung sich befunden / mit alleis
 nigem Aufschuß des nach Bremischen Stadt - Rechten einer
 Wittib gebührenden Præcipui, zu ediren / dahin auch / was mehr
 erwehnte Jlse nach angetretener zweyten Ehe von ihrem Vatter
 Franz Meyer etwa ererbet / einzubringen / dabenebenst die
 zu besagtem Nachlaß und Vermögen gehörige Stette zur Kuh
 len / samt allen Guths - Herrlichen Ländereyen völli / von denen
 Erb - und eigenthümlichen Güttern und Mitteln aber einen drit
 ten Theil an Appellatin abzutreten und einzuräumen / auch ders
 selben die aus allobigen von Zeit des Absterbens seiner Mutter
 Jlsen erhobene Nutzungen zu restituiren / und zu ersetzen schuld
 dig / und darzu zu condemniren ; Hingegen die auf der Stette
 und Guths - Herrlichen Länderey gehaffete / und erweislich durch
 ihn und seinen Vatter abgetragene Schulden / in specie was Ap
 pellatin zur Aufsteuer / auch nach ihrer Mutter Tod an Alimen
 ten empfangen / und ihrer verstorbenen Schwester nach Lands
 Gebrauch aus denen Meyer - Güttern zur Abfindung gebüh
 ret hätte / von übrigen abgezahlten Passivis aber einen dritten
 Theil / samt von allen vorstehenden verfallenen Interessen , (so
 bey dem / was oberwehnter maßen der Appellatin zugekom
 men / à tempore solutionis , im übrigen allen aber von Zeit des
 Absterbens mehr genanuter Jlsen Margrethen / in so weit
 nicht solche des Appellanten wegen bezahlter Passivorum ha
 bende Forderung durch die genossene Frucht abgetilget / zu rech
 nen /) endlich auch die erweisliche Meliorationes derer an Ap
 pellatin einzuräumenden Güttern / in Abzug zu bringen berechti
 get seye ; Als wir hiermit confirmiren und reformiren / auch

condemniren / und berechtiget zu seyn erklären / die an diesem Kayserlichen Cammer- & Gericht derentwegen aufgelauffene Gerichts- & Kosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Dann ist dem Appellanten zu würcklicher Execution und Vollziehung dieser Urthel / mit Abtritt- & Einräumung der eingeklagten Stette und Guths- & Herrlichen Ländereyen / ohne daß solche durch die zu fordern habende abgetragene Schulden und Meliorationes, als welche zu künfftiger Liquidation der zuerkannten Fructuum aufgeschet bleiben / aufgehaltten werden möge / ingleichen mit Edition eines richtigen Inventarii, oder Eydlichen Specification, Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß er jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf zehen Marck löthigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil der Appellatin ohnnachlässig zu bezahlen / hiermit erkläret seyn / auch der Real-Execution halber auf ferneres Anruffen ergehen solle / was recht ist.

XXIII.

Reformat à Sententia priore condemnantur Appellati ad præstandas Operas, &c, non obstante Sententia in Possessorio Summarissimo, ad probandum Jus Lignationis in fundo alieno, quod pars Appellans in priore Instantia communitati competere negaverat, fundando se in libertate naturali.

N. 75.

Expedit. 15. Februarii 1734.

IN Sachen verwittibter von Bruchhausen / Appellatin Elisabeth / wider die so genannte Kletne zu Reilkirchen / Appellaten andern Theils : Ist allem An- & Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß durch Richtern voriger Instanz übel gesprochen / wohl davon appelliret / und daher die den 7. Februarii 1715. eröffnete Urthel dahin zu reformiren seye / daß die Appellaten die

die schuldige Dienste nach wie vor zu prästiren / und den der Appellantin durch deren Unterlassung bishero zugetwachsenen Schaden / prävia Liquidatione, derselben zu bezahlen / hingegen das präzendirte Beholstigungs- Recht in der Appellantin eigenthümlichen Wald zu erweisen schuldig / und darzu zu condemniren und verdammen seyen ; Als wir hiermit reformiren / condemniren und verdammen / die an diesem Kayserlichen Cammer- Gericht aufgelauffene Gerichts- Kosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend ; Jedoch bleibt denen Appellaten, des Sprick- und Leß- Holzes dem Wald unschädlich / sich zu bedienen / unbenommen / sondern vorbehalten.

Dann ist ermeldten Appellaten ꝛc. ꝛc.

Formula Executorialium.

XXIV.

Condemnatus erat Reus in poenam Fisco solvendam ob inobedientiam. Petita Restitutio in integrum denegatur, sed ab actione injuriarum aestimatoria à Notariis instituta, absolvitur.

Exedit. 3. Septembris 1732.

N. 76.

In Sachen Herrn Augusti Grafen zu Sayn und Wittgenstein / wie auch des Notarii St. George und Consorten, wider Herrn Christian Fürsten zu Nassau- Dillenburg / Mandatorum de relaxandis captivis Notariis, & restituendo ablata, ut & de relaxando Arresto personali, nec ullo modo propter exercitium muneris publici amplius molestando S. C. simplicium & arctioris, una cum Citatione super Injuriis, Damnis & Expensis : Wird die durch Dr. G. am 2ten dieses extrajudicialiter übergebene Gegen- Anzeig / nebst der Beylag / ad Acta zu registriren verordnet / hingegen die durch Dr. S. sub [54] producirte sogenannte Partitions- Anzeig / als unhinlänglich / und denen erkannten Mandatis vielmehr entgegen lauffend / verworffen / sondern zu Rechte

erkannt / daß Herr Beklagter nunmehr wegen beharrlichen Ungehorsams in Tausend Thaler Strafe / als worauf die in denen erkannten Mandatis comminirte Poen von Amts wegen gemäßiget wird / dem Kayserlichen Fischo zu erlegen / so dann auch in alle durch den unbefugt unternommenen Arrest verursachte so Gerichts- als andere Kosten / worunter gleicher gestalt die in [58] & [59] designirte Zehrungs- Kosten mit begriffen / zu salariren und verdammen seye / als wir denselben solcher gestalt darin declariren und verdammen; Auch ist das Mandatum de Exequendo so wohl auf den Poen - Fall / als wegen ungesäumter Relaxation der Arrestirten / an die Herren Aufschreibende Fürsten des Westphälischen Ererches / dieser keinen Verzug leidenden Sache / sonderbaren Beschaffenheit nach / samt und sonders hiermit erlannt.

N. 77.

Exedit. 3. Decembris 1732.

In entschiedener Sachen Herrn August Grafen zu Sayn und Wittgenstein / wie auch des Notarii St. George und Consorten, wider Herrn Christian Fürsten zu Nassau / Dillenburg / Mandatorum de relaxandis captivis Notariis, & restituendo ablata, & de relaxando Arresto personali, nec ullo modo propter exercitium muneris publici amplius molestando S. C. simplicium & arctioris, cum Citatione super Injuriis, Damnis & Expensis: Ist Dr. G. und Lt. H. Jun. ihr respectivè der Taxatorix und des Mandati de solvendo pœnam Constitutioni Imperatoris Maximiliani Primi insertam halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. S. Einwendens ungehindert / was sich auf die sub [66] übergebene Liquidation, samt Beylagen / wie auch auf Lt. H. Jun. am 3. Octobris hujus Anni abgehaltenen Recess in specie zu handeln gebühret / Zeit ad primam post Ferias Natalitias pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angeeetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß alsdann auf Begentheils Anruffen ferner ergehen solle / was recht ist.

Dann

Dann wird / den durch Dr. S. am 22. Octobris in specie die beyde mit klagende Notarios betreffend / abgehaltenen Recess, durch den Pedellen in öffentlicher Audienz aufzustretchen / hiezu mit verordnet / und gegen denselben wegen darin gebrauchten injuriösen und zu dieser Sach zumalen nicht gehörigen Anzapffungen / die Straf drey Marck Silbers in den Armen + Säckel innerhalb 8. Tagen sub poena dupli einzubringen / vorbehalten / er auch erinnert / dergleichen sich hinfüro bey Vermeidung schärferer Straf / und nach Befinden / Suspensionis ab officio, gänzlich zu enthalten.

Expedit. 10. Februarii 1734.

N. 78.

In respectivè entschiedener Sachen Herrn August / Grafens zu Sayn - Wittgenstein / wie auch des Notarii St. George und Consorten, wider Herrn Christian / Fürsten zu Nassau - Dilsenburg / Mandatorum de relaxandis captivis Notariis, & restituendo ablata, ut & de relaxando Arresto personali, nec ullo modo propter exercitium muneris publici amplius molestando S. C. simplicium & arctioris, una cum Citatione super Injuriis, Damnis & Expensis, nunc Mandati de Exequendo, & petitæ Restitutionis in integrum: Ist das durch Dr. Scheurer vorbrachte Restitutions - Gesuch / als unerheblich / verworffen / sondern läst man es bey der am 3. Septembris 1732. eröffneten Urthel lediglich beswenden; Darauf ist gegen die Herren Ausschreibende Fürsten des Westphälischen Creyßes das durch den Kayserlichen Fiscal gebettene Ruffen hiermit erkannt / auch ermeldtem Dr. Scheurer / was er auf die sub [66] übergebene Liquidation, samt Beylagen zu handeln vermaynet / dazu nochmalen Zeit 1. Monats pro Termino & Protogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß er alsdann damit weiter nicht gehöret / sondern auf des Gegentheils Anruffen auch hierin ferner ergehen solle / was recht ist.

Im übrigen ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß Herr Beklagter von der gegen ihn angestellten Estimatori-

schen

schen Injurien - Klag / gestalten Sachen nach / zu absolviren und entledigen / auch das gegen denselben gebettene Mandatum de solvendo poenam Constitutioni Imperatoris Maximiliani I. de Notariis prætensè insertam, abzuschlagen sene; Als wir hiermit absolviren und entledigen / auch abschlagen / die diesertwegen ferner aufgelauffene Gerichts / Kosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

XXV.

Editio Documentorum Et Rationum injungitur, Et ad solvendum Residuum Pars appellans condemnatur.

N. 79.

Expedit. 30. Aprilis 1734.

In Sachen Weyland Anna Catharina Wittib von Bilehe / jeho deren Successoren in Adis benannt und Consorten, wider auch Weyland Ferdinand / und Christian Frantz Dietherich / Freyherrn von Fürstenberg / Appellationis: Ist Dr. Brand sein der End / Urthel halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern allen Umständen nach erkannt / das sein Principal Freyherr von Fürstenberg zuförderst die bey Erkauffung derer Ostinghäusischen Güther / seinen Antecessoren extradirte sämtliche Documenten, besonders auch den Schorlemmerischen Kauff / Brief / um aus diesem ersehen zu können / ob und wie weit allenfalls die von Schorlemmer die von Bilehe zu indemniren verbunden / mittelst Endes zu ediren / sodann die angebotlich beschehene Zahlungen der Wredischen und Hollinghofschen Schulden / mit Producirung Original - Obligationen und Quittungen / besser als geschehen / zu justificiren / darüber einen ordentlichen Calculom, mit Beysetzung Jahrs und Tags / wann die Zahlung geschehen / zu formiren / von der herauskommenden Summ hingegen die bey Erkauffung der Güther übernommene 9200. Rthlr. cum Interesse, von Zeit des zwischen dem Freyherrn von Hollinghofen / und Friedrich von Fürstenberg getroffenen Kauffs

Kauffß pro rata temporis computando abzuziehen / ingleichen /
warum er dasjenige / was an Wredtsch : Elterlichen Schulden
angebltch abgeföhret worden / von denen von Bilehe zurück zu
fordern befugt zu seyn vermenne / da doch selbtige per Sententiam
von Anno 1658. dem damaligen Triumphanten Pottgießer zu
Last gesehet worden / mit Bestand anzuzeigen / welchem vor-
gangen / die von Bilehe / prävia Liquidatione, was über gedach-
te 9200. Rthlr. cum Interesse hat müssen bezahlet werden / dem-
selben / bisherigen Einwendens ohngehindert / jedoch allenfalls
nicht höher / als nach Inhalt des Evictions - Urtheß de Anno 1624.
zu 3500. Rthlr. ebenmäßig cum Interesse zu erstatten schuldig /
und darzu anzutweisen seyen.

Dann ist gedachtem Dr. Brand / was seinem Principala
in gefolg dieser Urthel zu thun obliegt / Zeit 3. Monathen pro
Termino & Prorogatione angesetzt / mit dem Anhang / wo er
solchem also nicht nachkommen wird / daß alsdann die Sach für
beschlossen angenommen seyn / und in puncto Absolutionis erge-
hen solle / was recht ist.

XXVI.

*Manutenetur Actor in Possessione officii Praefecti here-
ditarii, quod ipsi à Principe ob merita fuerat collatum, & simul
varii Articuli incidentes de Restitutione accessoriorum &c. &c. deci-
duntur. Porro manutenetur idem Actor in Possessione Feudi ab
eodem Domino ipsi concessi. Series Sententiarum
est à Num. I. usque XII.*

I. *Exedit. 5. Februarii 1723.*

N. 80.

In Sachen Franz Moses von Brenner / Klägern / wider
Herrn Wilhelm den Jüngern / Landgrafen zu Hessens
Rheinfels / Beklagten / Mandati de non turbando, sed Juris via
procedendo S. C. die zu Lehen verlichene Erb : Amtmannschaft
zu Reichenberg / und im Vierherrischen betreffend : Ist Dr. Goy
sein der Declaration Poenæ, und des Mandati de manutenendo

halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Sachs / ohnerheblichen und allenfalls ad Peritorium gehörigen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß dem aufgangen / verkünd / und reproducirten Kayserlichen Mandato, folglischen auch mit Relaxirung des Brennerischen Schreibers Wolken / gehorsamlich gelebt seye / Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amits wegen angesehen / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß gedachter Herr Beklagter jezt als dann / und dann als jezt / in die Pœn berührtem Mandat einverleibt / hiermit erkläret / fernere Proceß auch erkannt / daß er selnem Gegentheil die Gerichts-Kosten derentwegen aufgeloffen / nach Rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn solle.

Endlich / soviel die hinc inde begehrte Extradirung der Brieffschafften und Rechnungs-Abnahm betrifft / sollen beyde Theile zu derselben Untersuchung diesem Kayserlichen Cammero Gericht unparthenische Commissarien vorschlagen / oder / was sie deßfalls einzuwenden vermeynen / in Zeit von 4. Wochen einbringen / als widrigen Falls auf ein / oder andern Theils Anrufen ferner ergehen solle / was recht ist.

Accesserat deinde consensus Serenissimi Principis Landgravii
Hassia-Casselani. Quo facto

N. 81.

II. *Expedit. 11. Junii eodem.*

In Sachen Frank Moyses von Brenner / Klägern / wider Herrn Wilhelm den Jüngern / Landgrafen zu Hessen Rheinfels / Beklagten / Mandati de non turbando, sed Juris via procedendo S. C. Ist Dr. Soy sein des Mandati de Exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen / sondern Dr. Sachs / ohngenugsamer Partitions - Anzeigen / auch übrigen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß dem aufgangen / verkünd / und reproducirten Kayserlichen Mandat und erfolgten Urtheiln alles Inhalts / insonderheit mit Abruffung des Nicolai Rau Bestattung der Wohnung vor
den

den von Brenner auf dem Amt Reichenberg / ohne ihn zur Personlichen Erscheinung dormalen zu arretiren / Wiedererlegung der von dem Schreiber Wolken vor Relaxirung seines Arrests erzwingener 50. Cammer-Gulden / gehorsamlich gelebt seye / Zeit 4. Wochen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen ange setzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß es der Declaration Poenæ halber bey voriger Urthel bleiben / und das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anrufen aus der Cantzley abgefollat werden solle.

Dann die hinc inde begehrte Extradirung der vorenthaltenen Brieffschafften betreffend / ist ferner erkannt: Schwüre der von Brenner in Person / oder durch einen genugsam darzu Bevollmächtigten einen leiblichen Eyd zu Gott und auf sein Heiliges Evangelium, daß er von denen Herrn Beklagten zuständigen Stücken weiter nichts bey sich behalten / noch gefährlicher Weise von Händen gebracht / Herr Beklagter alsdarn selbige anzunehmen / auch Klägern unter eben solchem Eyd die vorenthaltene Rechnungen / und übrige dem Kläger zugehörige Documenta aufantworten zu lassen / schuldig und gehalten seye.

Endlich / soviel die zur Rechnungs-Abnahm vorzuschlagende Commissarios belanget / ist Dr. Sachs darzu Zeit eines Monats pro omni Termino & Prorogatione von Amts wegen nochmalen und zu allem Überflus ange setzt / widrigen Falls mit deren Benennung ex officio verfahren / auch weiter ergehen solle / was recht ist.

III. *Expedit. 7. Septembris eod.*

N. 82.

In Sachen Franz Moses von Brenner / Klägern / wider Herrn Wilhelm den Jüngern / Landgrafen zu Hessens Rheinfels / Beklagten / Mandati de non turbando, sed Juris via procedendo S. C. Ist / soviel die Aufredumung des Amts Reichenberg betrifft / Dr. Sachsens ohngenugsamer Partitions - Anzeige / auch übrigen ohnerheblichen Einwendens ungehindert / das gebettene Mandatum de Exequendo an den Herrn Landgrafen

fen zu Hessen & Cassel hiermit / auch ferner zu Recht erkannt / würde Kläger bey dem am 21. Junii jüngsthin abgeschwornen Eyd/die dem Herrn Beklagten zuständige Briefschafften und Documenta würcklich extradiren / Herr Beklagter alsdann solche anzunehmen / auch was von des von Brenner Rechnungen und Briefschafften zurück behalten worden / gleichfalls endlich / nach Inhalt voriger Urthel ausliefen zu lassen / schuldig und gehalten seyn.

Dann ist / soviel die Abnahm der Brennerischen Rechnungen belanget / sonderbarer dieser Sachen Beschaffenheit nach / Commissio auf den Herrn Churfürsten zu Maynz / und Herrn Landgrafen zu Hessen & Darmstadt hiermit erkannt.

N. 83.

IV. *Expedit. 11. Junii 1725.*

In Sachen Franz Moyses von Brenner / wider Herrn Wilhelm den Jüngern / Landgrafen zu Hessen & Rheinfels / decessi Mandati de non turbando S. C. nunc Mandati de Exequendo: Ist Dr. Goy sein der würcklichen Execution halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern läst man es / soviel die Restitution in das Amt Reichenberg betrifft / bey dem sub [105] von Dr. Sachs einbrachten Erbieten dormalen noch / und solcher gestalt bewenden / daß Klägern auf sein Anmelden obgedachtes Amt samt dessen Abnutzungen / wie er selbiges vor angehobener Turbation besessen und genossen / innerhalb 14. Tagen Urthels / mäßig eingeräumt und überliefert werde / widrigen falls der Real-Execution halber ferner ergehen / und bey der vom Herrn Beklagten gutwillig zu leisten anerbottenen Partition von ihm Kläger anzunehmen / oder hinlängliche Ursachen seiner Verweigerung beyzubringen / Kläger nicht weniger / als ob selbige durch die verordnete Execution erfolget wäre / manutenirt und gehandhabt werden solle.

Dann ist Herrn Beklagten in Conformität vorheriger Urthel zu Auslieferung der Brennerischen Rechnungen und Briefschafften so wohl / als Wiedererstattung der 50. Cammer & Sul-

den

den wegen des Schreibers Wolff der 6te nechst kommenden Monats Julii pro omni Termino & Prorogatione angesetzt / mit dem Anhang / so er deme also nicht nachkommen wird / über ein / als andern Punkt der Execution wegen ferner ergehen solle / was recht ist.

V. *Expedit. 1. Julii 1726.*

N. 84.

IN Sachen Frank Moyses von Brenner / wider Herrn Wilhelm den Jüngern / Landgrafen zu Hessen / Rheinfels / decisi Mandati de non turbando, nunc Mandati de Exequendo : Ist Dr. Goy sein des Mandati de manutenendo und zu leistenden Vorstands wegen beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern der durch Dr. Sachs in [176] ohnstatthafft / und ungegründet / eingewandter Exceptione Fori ohngehindert / weiters hiermit erkannt / daß der Herr Beklagte in gefolg vorhin ergangenen Mandati, und darauf beschehenen Immission in das Amt Reichenberg / ihn Klägern bey dem vollständigen Genuß und Exercitio der Jurisdictionalien bey besagtem Amt / in allen und jeden Stücken / wie er solches vor etngeklagter Turbation genossen / ohne etnige Neuerung und Abbruch ruhig zu belassen schuldig seye / als widrigen falls auf weiteres des Klägers Anrufen in puncto Manutenentia ergehen solle / was recht ist.

Dann läßt man es in puncto der zu extradirenden Briefschaffen bey dem beyderseltigen gethanen Erbieten und Erklärung / jedoch daß selbigem ein / als andern Seits ohne weitere Verzögerung gebührend nachgelebt werde / lediglich bewenden ; Soviel aber die von Dr. Goy übergebene Designationes Damni, Interesse & Expensarum betrifft / ist Dr. Sachs / was sich darauf zu handeln gebühret / Zeit ad primam post Ferias magnas sub prajudicio hiermit angesetzt.

VI. *Expedit. 14. Martii 1727.*

N. 85.

IN Sachen Frank Moyses von Brenner / wider Herrn Wilhelm den Jüngern / Landgrafen zu Hessen / Rheinfels / decisi Mandati de non turbando, nunc Mandati de Exequendo :

38

Ist so viel die von Impetranten abzulegende Amts- & Rechnungen betrifft / hiermit der Bescheid / daß beyde Theile die in denen Urtheilen vom 7. Septembris und 11. Junii 1725. zu dem Rechnungs-Geschäft angeordnete Kayserliche Commission ad liquidandum, um solchem allerhand Weiterungen veranlassenden Punct endlich abhelffliche Maas zu geben / selbst zu befördern / und keine Hinderungen einzulegen sich befleißigen sollen :

Inzwischen aber und bis dahin gedachtes Liquidations-Geschäft völlig erlediget / der von Brenner vor Herrn Beklagten Rentz- & Cammer sich zu berechnen / weder seine Original-Beilage daselbst zu produciren nicht / jedoch aber auf des Herrn Beklagten Begehren einstweilen die Copias solcher Beilage / samt der Rechnung einzugeben schuldig / es wäre dann / daß gedachter Herr Beklagter den in Exhibito vom 28. Februarii jüngsthin sub Lic. D. angezeigten / aus vorgemeldten Amts- & Rechnungen entspringenden Recess ad interim mit Vorbehalt beyderseitiger Berechtigten vor voll passiren / und nach solchem Fuß die Berechnung anzutretten und vornehmen zu lassen sich erkläre / solchem falls sich der von Brenner der Rechnungs-Ablage / und Vorzeigung der Originalien, weiter nicht zu entbrechen.

N. 86.

VII. *Expedit. 26. Septembris eod.*

In Sachen Franz Moyses von Brenner / Kläger / wider Herrn Wilhelm / Landgrafen zu Hessen- & Rheinfels / Beklagten / Mandati de relaxando Captivo erga oblatam Cautionem Sine Clausula : Ist die durch Drem. Hoy / und Dr. Sachs unterm 1ten / 4ten / und 22ten Augusti, sodann den 4ten / 15ten / und 23ten Septembris a. c. extrajudicialiter übergebene Supplicae ad Acta zu registriren verordnet / und läßt man es auf nunmehr bestellte Caution bey der unterm 1. Augusti jüngsthin durch Drem. Sachs extrajudicialiter gethanen Partitions- Anzeige / jedoch daß derselben so gleich nachgelebt / und hiervon binnen 14. Tagen Partitio doceret werde / pure bewenden,

Dann

Dann in puncto Salvi Conductus ist Dr. Goy sein des Mandati de manutenendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen / sondern Dr. Sachs auf obgedachtes durch Drem. Goy extrajudicialiter übergebene Supplicas, so welt selbige in die befürchtende Violationem des Kayserlichen Salvi Conductus einschlagen / sich zu erklären / ebenmäßige Zeit von 14. Tagen anberaumer / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß alsdann das Mandatum de manutenendo aus der Cansley verabsolget werden solle.

VIII. *Expedit. 19. Novembris 1727.*

N. 87.

In Sachen Franz Moyses von Brenner / Klägern / wider Herrn Wilhelm / Landgrafen zu Hessen-Rheinfels / Beklagten / Mandati de relaxando Captivo erga oblatam Cautionem Sine Clausula: Ist Dr. Goy sein des Mandati de exequendo & manutenendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen / sondern ihme die per Sententiam vom 26. Septembris a. c. auferlegte Communication derer extrajudicialiter überreichten Supplicarum ohnverzögerlich in das Werck zu richten / auch davon judicialiter zu dociren hiermit auferlegt / und um willen er solches bishero unterlassen / und inzwischen dieses Kayserliche Cammer-Gericht mit beständigem Sollicitiren beeheliget / die Straf der Ordnung vorbehalten.

Inmittelt wird Herr Beklagter an Klägers Familie die benöthigte Viqualien, und für dessen Vieh das Futter in Reichenberg sogleich einführen zu lassen / und sich dadurch von aller Verantwortung zu befreyen / angewiesen.

IX. *Expedit. 19. Decembris eod.*

N. 88.

In Sachen Franz Moyses von Brenner / Klägern / wider Herrn Wilhelm / Landgrafen zu Hessen-Rheinfels / Beklagten / Mandati de Exequendo: Seynd die durch Dr. Goy gebettene Mandata de exequendo & manutenendo, sonderbarer dieser Sachen Beschaffenheit nach / und derer dem Herrn Landgrafen

fen zu Hessen & Cassel in andern Fällen allerdings zuständigen Jurium vorbehaltenlich / auf den Herrn Churfürsten zu Maynz / und jetzt gedachten Herrn Landgrafen zu Cassel / dergestalt / daß dieselbe Herrn Beklagten zu Selebung derer in Actis Mandati de non turbando ergangenen Urtheilen / und wirklicher Staräumung des Amtes Retschenberg / bey ermangelnder gültlicher Evacuation und vollständiger Partition durch hinkünfftliche Zwangs-Mittel anhalten / ihn Klägern auch so wohl dabey / als bey dem Inhalt des ertheilten Kayserlichen Salvi Conductus schützen / vertheidigen / manuteniren und handhaben / hiermit erkannt.

Dann ist Dr. Sachs / was sich auf den *Panctum Expensarum*, *Damni* & *Interesse* endlich zu handeln gebühret / Zeit *ad primam post Ferias Natalitias pro tempore* & *Prorogatione* von Amte wegen angefest / mit dem Auhang / wo er dem also nicht nachkommen wird / auch hierin ergehen solle / was recht ist.

N. 89.

X. *Expedit. eodem die.*

IN Sachen Franz Moses von Brenner / Klägern / wider Herrn Wilhelm / Landgrafen zu Hessen & Rheinfels / Beklagten / Mandati de relaxando Captivo erga oblatam Cautionem S. C. läßt man es bey der durch Dr. Sachs unterm 24. Novembris jüngsthin beschehenen Anzeige factæ Partitionis, jedoch wegen der von Klägern so wohl / als dem arretirten Woltz durch die Besfangenschaft erlittenen Schadens und Kosten suchenden Satisfaction vorbehaltenlich / hiermit bewenden.

N. 90.

XI. *Expedit. 28. Aprilis 1728.*

IN Sachen Franz Moses von Brenner / Klägern / wider Herrn Wilhelm / Landgrafen zu Hessen & Rheinfels / Beklagten / Mandati de relaxando Captivo erga oblatam Cautionem S. C. nunc Mandati de exequendo & manutenendo, & implorationis pro Restitutione in integrum: Ist Lt. Stephani sein unterm 7. Aprilis jüngsthin beschehenes Restitutions-Suchen abgeschlagen / sondern läßt man es bey denen allerseits Rechten ehno
vero

verfänglich unterm 19. Decembris vorigen Jahrs ergangenen Mandatis de exequendo & manutenendo lediglich betwenden.

XII. *Expedit. 16. Februarii 1734.*

N. 91.

In Sachen Franz Moyses von Brenner / Klägern / wider
 Weyland Herrn Wilhelm den Jüngern / Landgrafen zu
 Hessen / Rheinfels / Beklagten / Mandati de non gravando con-
 tra proprium Rescriptum ac judicialem Confessionem, reparando
 damna data, cassando Decreta nulliter lata, & desistendo ab
 omnibus violentiis, & Jurisdictione incompetente C. C. unà cum
 Citatione ad videndum peti plenariam feudi redintegrationem
 juxta antiquas literas investituræ, ac secundum illarum tenorem
 peti novas & respectivè evictionem, modò die intervenirende Her-
 ren Landgrafen Ernst und Christian: Ist allem An- und Vorkom-
 men nach zu Recht erkannt / daß die durch Weyland Herrn
 Landgrafen Wilhelm den Jüngern zu Hessen / Rheinfels un-
 term 18. Januarii 1718. in [5] beschehene Infeudation mit dem Le-
 hen Gerolstein / vorkommenden besondern Umständen nach /
 auch denen Pactis des Fürstlich-Hessischen Hauses in andern Fäl-
 len ohne Nachtheil / vor beständig zu declariren / und interveni-
 rende Herren Landgrafen Ernst und Christian Einwendens ohn-
 gehindert / dieselbe zu befolgen / zu solchem Ende die behörige
 Lehen-Briefe dem Kläger / auf sein beschehenes Ansuchen auszu-
 zuantworten / ingleichen alle von ermeldten Herren Interven-
 nienten entzogene Ruhungen und verursachte Schäden demsel-
 ben zu ersetzen / und dergleichen Turbationen sich künftig zu
 enthalten schuldig / auch dazu an in puncto Citationis ad vi-
 dendum redintegrari aber Kläger mit seinem Gesuch abzuwei-
 sen seye; Als wir hiermit vor beständig declariren / schuldig
 erkennen / an- und abweisen / die darenthalben ergangene Ko-
 sten gegeneinander compensirend und vergleichend.

XXVII.

In causa criminali Actor ad Judicem priorem remittitur. Hic vero, ne contra inculpatum durius quam Sententia adversus ipsum lata distaverat, procederet, ad parendum Mandato condemnatur.

N. 92.

Expedit. 3. Decembris 1732.

IN Sachen Herman Biesens / armer Parthey / wider die Fürstlich-Corveyische Regierung / Mandati de administrando Iustitia, &, submissa causa, transmittendis Actis ad Impartiales S. C. Wird Kläger mit seiner Verantwortung und Defension in der zu Corvey gegen ihn anhängigen Criminal-Sache an beklagte Regierung hiermit verwiesen / diese aber dahin beschieden / daß sie in solcher Sache ferner denen Rechten / und diesem erkannt / verkünd / und reproducirten Kayserlichen Mandat gemäß / verfahren / dabey insonderheit nach der in dessen gefolg eingehaltenen / und am 27. Februarii 1725. publicirten Urthel sub Num. Actor. 28. sich achten / auch noch zur Zeit gegen Klägern / durch weitere Vorenthaltung seiner Güther und Vermögens / nicht mehrere Schärffe / als darinnen interloquiret / brauchen / sondern ihm die abgenommene Güther / nebst denen davon gesfallenen Nutzungen / zurück geben / und selbigen distfalls in den Stand / worinnen er vor deren Entziehung gewesen / vollkommen wieder setzen / auch inzwischen bloß mit der in besagter Urthel vor billig angesehenen Annotation und Arrestirung solcher Güther / bis ein anderes auf nochmaligen Beschluß der Sache / und Transmission derer Acten erkannt werden möchte / sich begnügen solle.

Darauf ist Lt. Heesern glaubliche Anzeig zu thun / daß diesem allen gehorsamlich gelebet / Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesehen / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß seine Principalen jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf obbetühretem Mandat einverleibt / hiermit erkläret / fernere Process auch

auch erkannt / daß sie Gegenthelle die Gerichts- & Kosten derents wegen aufgelauffen / nach Richterlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Dann wird gegen Lt. Spönl / wegen derer in seine mündliche Reesse eingeschlossenen groben Anzapffungen / die Strafe 1. Marc Silbers innerhalb 8. Tagen in den Armen- & Säckel sub poena dupli zu erlegen / vorbehalten.

XXVIII.

In Causa decisa supra Observatione CXIX. Vidua injungitur Juramentum expurgatorium credulitatis. Deinde inter coheredes divisionem in Capita faciendam esse deciditur, vid. Observat. CCXCV.

Expedit. 23. Decembris 1733.

N. 93.

S respectivè entschiedener Sachen Weyland Anton Pauschen nachgelassener Wittib / wider dessen Erben in Actis benannt / Citationis ad videndum se manuteneri &c. Laßt man es bey der denen Pauschischen Erben beschehenen Abtretung der unbeweglichen Erbschafft & Stücke und Capital - Briefe / wie auch wegen der in verschiedenen kleinen Posten bestehenden Summa der 255. fl. bey des Stadt- & Magistrats Commissarischen Bescheid vom 12. Decembris 1730. auch allbereits beschehener Aufstufferung dieser Post an die Erben / betwenden. Die übrige besage Commissarischen Bericht aufgesetzte / und in beyden einerley Inhalts Beylagen [99] [100] specificirte & in Summa 1320. fl. 28. kr. betragende Geld- & Posten betreffend: Ist die durch Dr. Dieß und Dr. Scheurer beschehene Endes- & Delation, exclusivè der hienächst gemeldten 972. fl. als überflüssig verworffen / sondern allem Vorbringen / und in Actis producirten Bescheinigungen nach / zu Recht erkannt / daß Pauschische Wittib an solchen Geld- & Posten / nach Abzug der darunter erlassenen 5. fl. 14. kr. die übrige Summ 343. fl. 14. kr. denen Fideicommiss- Erben aufzuantworten; Soviel aber die unter obgedach-

ter Summ der 1320. fl. 28. kr. begriffene 972. fl. betrifft / einen End zu Gott und auf das Heilige Evangelium in eigener Person abzustatten schuldig seye / dergestalt / daß sie gewiß glaube / solche so aus Väterlicher Erbschaft hergekommene 972. fl. seyen / ihrem Ehemann von fremder Hand entwendet worden / zu welcher Ends- & Leistung ihr Wittiben Zeit 14. Tage pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / sie thue solches oder nicht / daß auf gegenheiliges Anrufen ferner ergehen solle / was recht ist.

Die gleichfalls in [99] specificirte Summ von 180. fl. Väterlicher Wittgalt / wie auch sämtliche Mobilien - Stücke betreffend / werden solche der Wittib nachgelassen.

Das Document der Hermausleiner Lebenden betreffend / haben die Erben als Eigenthümer in Originali zu sich zu nehmen / der Wittib aber als Usufructuaria eine glaubwürdige Copey davon zuzustellen / auch wo sie solches benöthiget / das Original vorzuzulegen.

Dann soviel derselben in Lit. D. [95] Gegen- & Forderung an die Erben betrifft / wird solche an hiesigen Stadt- & Magistrat, um zwischen denen Partheyen deshalb Vergleich zu stiften / oder in dessen Entstehung Rechtliche Entscheidung darin zu thun / hiermit verwiesen.

Ferner des Antoni Pauschens Mütterliche Verlassenschaft / und in specie die Hymn- & Simonische Erben unter sich betreffend / ist erkannt / daß solche nach Anzahl der aus erster Ehe Weyland Johann Pauschens entsprossener Enckel in gleiche Theile / und nicht nach denen Stämmen zu vertheilen seye ; Als wir solcher gestalt respectiv erkennen / lassen und verweisen / die Gerichts- & Kosten bey diesem Kayserlichen Cammer- & Bercht derentwegen aufgeloffen / allenthalben compensirend und vergleichend.

XXIX.

Suspensa adhuc decisione potiori litis, Procuratori quid ulterius agendum sit, injungitur, interim verò per modum provisionis pars rea, ut ab Arrestis & Executionibus desistat: Actor verò ut pensiones pro sustentatione Alumnorum solvat, monentur.

Expediit. 21. Octobris 1733.

N. 94.

In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln / Klägern / wider Herrn Element August Erh. v. Bischoffen zu Cölln und Eurfürsten / wie auch den Canonicum Petrum Geruinum von Siersdorff / Beklagte / Mandati relaxatorii illicitorum Arrestorum, nec non restitutorii sine Clausula, cum extensione: Sind die durch Lt. Weylach am 1. 7. 10. und 15. Octobris übergebene Extrajudicial-Supplicaz, ad Acta zu registriren hiezo mit verordnet.

Dann ist beyderseits Anwälden ihr der End- Urthel halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Jung / die auf Lt. Weylachs am 28. Septembris jüngsthin producirte Replic - Schrift vorbehalten / wie auch auf obgemeldte Extrajudicial - Supplicaz etwa habende weitere Rechtliche Nothdurfft / bezubringen / und darneben das in der Exceptional - Handlung [21] angezogene erste Siersdorffische Ansuchen wider Bürgermeister und Rath / auch Eingeseffene der Stadt Cölln / samt denen dartin angegebenen Verschreibungen / worauf die geklagte Arresta und Executiones verhänget worden / in beglaubter Abschrift zu übergeben / Zeit 6. Wochen pro omni Termine & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / das alsdann ohne fernere Nachsicht auf klagenden Theils Anrufen in der Haupt - Sache ergehen solle / was recht ist.

Inmittelst / und provisionaliter, wird Lt. Jung Herrn Principals, auch dem mit - beklagten von Siersdorff sich aller weitern Arresten und Executionen zu enthalten / und der Satz

schets

scheidung dieser Sache von diesem Höchsten Gericht ruhig zu erwarten / (weßhalben Lt. Jung auch in Zeit vier Wochen gebührend Anzeige zu thun hat) hiermit von Amts wegen / und bey Vermeldung der dem Kayserlichen Mandato einverleibten Pcen, ernstlich auferleget: Klager der Stadt Edlntischer Magistrat aber / daß sie und ihre Eingeseßene die geständige biß hterher zurückgehaltene Pensiones an das Gymnasium Laurentianum zum Unterhalt derer Alumnorum abführen sollen / erinnert.

XXX.

In Causa asserta Superioritatis Territorialis contra Monasterium parti agenti injungitur, ut demonstret quomodo Possessio Juris Territorialis cum Privilegiis Monasterii conveniat. Cum munito ut usque ad decisionem cause à violentiis desistat. Porro in actione Prælati contra subditos Restitutio in integrum denegatur, & acceptatur oblata paritio. Monitorium in præcedente Sententia repetitur.

N. 95.

Expedit. 20. Septembris 1726.

In Sachen Frauen Franciscæ Sibillæ Augustæ verwittibter Marggräfin zu Baaden: Baaden / wider Bernhardum, Abten und Convent des Gotteshauses Schwarzbach / Mandati de non turbando in Possessione notoria Superioritatis Territorialis S. C. Ist Dr. Brand / als Weyland Lt. Flenders Substituto, auch nunmehr principaliter constituirten Marggräflich: Baadischen Anwald / sein des Mandati arctioris halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern ihme mit Verwerffung der unterm 27. Augusti 1723. replicando beschehenen und nach Beschaffenheit der Umstände unschicklichen General-Contradiction, was sich auf die durch Weyland Lt. Steinhaußen am 26. Septembris, und 4. Decembris 1722. übergebene Exceptions-Schrift / samt deren Beyslagen / zu handeln gebühret / insonderheit aber anzuzeigen / wie die in Narratione Supplicæ gerühmt

rühmte von undenklichen Jahren ruhig und notorisch gehabte Possession, Landes- Fürsliche Hoheit und Gerechtigkeit so wohl gegen die Clösterliche Privilegia, als auch den Anno 1473. dem Fürslichen Hauff Baaden ertheilten Kayserlichen Casten- Vogtey- Schuß- und Schirm- Brief über ermeldtes Clöster/ justifi- cirt werden wolle / bevorab seither Anno 1585. schon bey diesem Kayserlichen Cammer- Bericht in Adis Schwarzbach contra Baaden/ Mandati poenalis, die Wochen- Märckte/ und andere Eingriffe/ Gebott und Verbott betreffend / solche Territorial- Hoheit und Gerechtigkeit in Rechten befangen / auch sonst bes- stritten / nicht weniger der angeführten Possession verschiedener Jurium respectivè gebrachte Gewalt gethaner Widerspruch und Unrichtigkeit ein- und anderer gepflogenen Handlungen exci- piendo entgegen gesetzt worden/ Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß alsdann auf des Gegentheils Anruffen in der Sache ergehen solle / was recht ist.

Dann in puncto derer in præcepto Mandati wider dieses Kayserlichen Cammer- Gerichts Erkenntniß und Verordnung in expeditione eingeflossenen Worte / à verbis: Und dich dem Exercitio &c. usque, nicht opponiren sollest &c. wofern Frau Klägerin ein- und anderer Gerechtigkeiten und Regalien halber auf dem beklagten Clöster und dessen Angehörige in künfftiger Hand- lung insonderheit und distinctim anruffen / auch darauf die Bes- cheinigung qualificiren wird / soll disfalls dem Gegentheil seine Rechtliche Nothdurfft vorbehalten / weitere Verordnung fol- gen. Indessen wird der Frau Klägerin / daß dieselbe / und die Ihrige / wider beklagten Prälaten und Convent, auch deren An- gehörige / mit Ausübung verschiedentlich zur Zeit erhobenen Recht- Streits nicht einmal besizlich gebrachten Verfahrens / Thätlichkeiten / Straf- Befehlen / und Verhinderung der Clö- sterlichen Unterthanen an ihrem schuldigen Gehorsam / einhal- ten / und des Rechtlichen Entscheids dieser Sache geruhig erwar- ten

ten möge / damit es widrigen falls einer Provisional-Berordnung *super litigiosa Possessione* nicht bedürffe / hiermit bedeutet.

Endlich ist gegen Dr. Brand / um willen er der am 19. Augusti jüngstn eröffneten Urthel zu Folge *Copiam* seines gemelten habenden Gewalts zu diesen Aken nicht übergeben / so ihm doch der Ordnung nach / ohne vorhergehendes Anrufen und Urtheil zu thun gebühret hätte / und solches nur zum Aufenthalt der Sache unterlassen worden / die gedoppelte Straf nach Ermäßigung vorbehalten.

Schließlich werden beyder Theile Schriftstellern / sonderlich aber dem Imperantischen / die in denen Schriften gebrachte respective unziemlich und sehr mähchaffte Anzüglichkeiten hiermit ernstlich verwiesen / auch ihnen fürhin dergleichen bey Vermeidung schärffern Einsehens sich zu enthalten / und ihre Rechtliche Nothdurfft an diesem Höchsten Gericht mit mehrer Bescheidenheit vorzubringen / hiermit anbefohlen.

N. 96.

Expedit. 10. Decembris 1728.

In unterschiedener Sachen Prälaten und Convents des Closters Schwarzbach / wider Hans Jacob Zeller / und andere mit ihm haltende Cösterliche Unterthanen / *Mandati de præstando debitam obedientiam, & onera consueta sine Clausula*: Ist Dr. Brand sein am 21. Januarii lauffenden Jahrs beschriebenes Suchen *Restitutionis in integrum*, wider die am 31. Octobris 1727. eröffnete Urthel / und darzu erkannte *Declaration in poenam*, vorgewandter *Causalium* unverbindert / abgeschlagen / sondern hat es bey berührter Urthel / und darauf verordneten *Execution*, sein Bewenden.

Dann in der Haupt-Sache / wird die durch Dr. Brand / vermittelt der Beylag vom 19. Januarii lauffenden Jahrs angezeigte *Particion*, so viel die Dienst- & Leistung / und diejenige Unterthanen / so sich in *specie* darzu anerklaret / einweilen und mit dem Beding / das sie solchem auch würcklich und Urtheils-mäßig nachkommen / *Particionis loco* angenommen. Würde nun durch

durch ihn Dr. Brand von übrigen Dienst- & pflichtigen Kloster-
Unterthanen/ und wegen anderer in Sententia vom 17. Julii 1727.
enthaltenen Punkten, von allen Beklagten sattfam verlässige Ge-
horsams- & Anzeige geschehen/ worzu thime Zeit ad primam post
Ferias Natalitias pro Termino & Prorogatione angesehen wird/
solle solches gehört/ widrigen falls mit fernerer Declaration in pœ-
nam verfahren werden.

Dann ist hiermit verordnet/ die durch Dr. Brand und
Lt. Deuren unterm 30. Novembris, und 3. Decembris nechsibin
extrajudicialiter übergebene Supplicas mit ihren Beslagen re-
spectivè pro Mandato Inhibitorio Executionis Pœnæ, als unstatthaf-
haft/ und pro Decreto provisionali, als noch zur Zeit unnöthig/
gleichwohl zur Nachricht/ ad Acta zu registriren. Und demo-
nach ab dem in Originali vorbrachten Rescripto des Herrn Mar-
grafen zu Baaden- & Baaden an den Prälaten zu Schwarzbach/
de dato Rastatt den 1. Novembris sehr befreund und mißfällig
zu ersehen gewesen/ daß dieselbe gegen vorherige in Sententia
vom 20. Septembris 1726. ad Acta Mandati de non turbando in
Possessione Superioritatis Territorialis beschehene Erinnerung/
zum Nachtheil und Veracht dieses Kayserlichen Cammer- & Ge-
richts Authorität/ zu weiterer scharffer Bedrohung wider klag-
genden Prälaten und Kloster/ eigenen ganz widerrechtlichen Ge-
walts zu gebrauchen/ mit allerhand herben und empfindlichen
Expressionen, mithin zu fürwährender Versteiffung dessen Un-
terthanen im Ungehorsam sich haben bewegen lassen/ als bez-
schicket von Amtswegen hiermit die nochmalige ernste Ermah-
nung/ dergleichen füröhin abzustellen/ auch denen Fürstlichen
Räthen/ welchen sothane in Actis vielfältig gebrauchte ungezie-
rende schimpffliche Schreib- & Art zur Gewohnheit werden will/
es nachtrücklich zu untersagen: Wie man dann insbesondere/
von Höchsten Gerichts wegen/ sich versichert/ und von Dre. Brand
zum längsten in obbestimmtem Termino die Declaration erwar-
tet/ daß die in erwehbatem Schreiben eingeschlossene Bedrohungs-
gen abgestellt/ vielweniger in das Werck gerichtet werden sol-

len / damit in eventum des Kayserlichen Fiscalis Amtes sich zu gebrauchen / auch andere zulängliche Provisional - Mittel zu Abschaffung dergleichen thätlichen Unternehmens / auch Ersetzung des dadurch verursachenden Schadens vorzulehren nicht nöthig seyn möge.

Ob Affinitatem quandam materiae additur hic notabile Decretum Extrajudiciale in causa Serenissimæ Viduæ Principis Baadensis, contra Monasterium Frauenalb.

N. 97.

Decretum 17. Septembris 1722.

Est das gebettene Mandatum gegen Beklagte dahin / daß sie Herrn Klägern / als ihrem Lands, Schutz, und Schirm Herrn / auch Rasten, Vogten den gewöhnlichen, und von ihren Vorfahren von undenklicher Zeit geleisteten Gehorsam und Respekt nicht weiter versagen / selbigen in seinen besitzlichen hergebrachten, und in dem Vergleich, und Schirm, Brief vom Jahr 1655. von neuem agnoscirten Jure Territoriali und Rastens, Vogtenlichen Obrigkeit unerbittlich lassen, sonderheitlich aber / so viel die Territorial-Superiorität und Advocatiam Ecclesiasticam, wie auch die Jurisdiction in Civil- und Temporal-Sachen / (außerhalb denenjenigen / welche von gemeinen Rechts wegen vor die Geistliche Obrigkeit privativè gehören) wieweil nicht die Ablegung des Klosters Rechnungen / Benahmung des Amtes Frauenalb / das von der Frau Marggräfin und dero Regierung gegen den Amtmann zu Frauenalb gebrauchendes Prædicatum: Unserm Amtmann und lieben Getreuen; Veränderung des Prædicats: Amtmann. Ferner die Erb, oder Lands, Huldigung / Abhaltung des Amtmanns und der Unterthanen von Erscheinung auf der Baadischen Cansley / und dahin nehmenden Recursus, Verkündigung Baadischer Gebott, und Verbotten / Abstrafung derer Ubertreter / nicht wieweil das merum Imperium, Jus aggratiandi confiscationum des Wildbahns / Juris Sequelæ, Subcollectionis in Reichs, Steuern / Exactionis dero zu denen extraordinairten Land, Vogten erforderlichen Contribu-

tio-

tionen, endlich das Ungeld und auf Plicht, Meß und Bartholomäi fallende Jährliche ordinaire Schätzungen betrifft / (jedoch alles nach Maßgebung des Vertrags de Anno 1655.) Sine, und wegen Notification der Tode, Fällen derer Abtissinnen / und Beywohnung der neuen Wahl / auch wegen ersuchenden Consens zur Alienation der Closter, Güther / *Cum Clausula* erkannt; Ubrige Punkten aber / in specie die von des Closters Einkünfften und Gefällen präzendirende Steuern / wie auch Diensten / Neu Jahr, Geschenck / ingleichen das Jus Salinarum, Ponderum, Mensuræ, Vestigalium betreffend / wie gebetten / abgeschlagen: Dann in puncto petiti Mandati de restituendo damna & expensas, facta Reproductione judicialiter.

XXXI.

Abbatis & Conventus Ord. Præmonstratens. in Arnstein ad Lanum Jura in Pagis Winden & Weinähr determinata Possessorio Judicio, per Sententias sequentes:

Expedit. 31. Octobris 1727.

N. 98.

In Sachen Abt und Convent des Closters Arnstein / Kläger eines / contra Herrn Franz Ludwig / Erzbischoffen und Churfürsten zu Trier und Consorten, Beklagte andern Theils / Mandati pœnalis de abstinendo à Collectations & Executione Incolarum in Winden & Weinähr, & non amplius molestando, sed omnia in statu quo relinquendo, & desuper cavendo Sine Clausula, una cum Citar. &c. Ist diese Sache in puncto Mandati von Amts wegen vor beschlossen angenommen / darauf Lt. Deuozen sein der Declaration Pœnæ und Arctiorn halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Brand / ohnerheblichen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß dem aufgangen, verkündt, und reproducirten Kayserlichen Mandato alles seines Inhalts / insonderheit auch mit Restitucion und Aufhebung dessen / so Herr Beklagter unter dem Vorwand

der Territorial - Hoheit über beyde Dörffer Winden und Weins
 ähr an Contribution eintreiben / wie nicht weniger mit Verän-
 derung des bey der Hoch - Gerichtbarkeit von Alters hergebrach-
 ten und gewöhnlichen Homagial - Eynde / oder sonsten pendente
 lite dagegen vernehmen lassen / gehorsamlich gelebt seye / und re-
 spectivè gelebt werden solle / Zeit 3. Monathen pro Termino &
 Prorogatione htermit angefetzt / mit dem Anhang / wo er solchem
 also nicht nachkommen wird / daß sein Herr Principal jezt als
 dann / und dann als jezt / in die Poen berührtem Mandato einvers-
 leibt / hiermit erkläret / fernere Proceß auch erkannt / daß er Klä-
 gern die Gerichts - Kosten bey diesem Kayserlichen Cammers
 Gericht derentwegen aufgelauffen / nach Rechtlicher Ermähls-
 gung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn / auch der Real-
 Execution halber ergehen solle / was recht ist.

Dann ist in puncto Citationis ihme Dr. Brand in Petito-
 rio entweder gleichmäßig zu submittiren / oder falls er zu han-
 deln annoch vermeynet / solches zu thun obbestimmte Zeit ebens-
 mäßig und sub præjudicio hiermit angefetzt.

N. 99.

Expedit. 18. Aprilis 1728.

In entschiedener Sachen Abt / Priorn, und Convent des Clo-
 sters Arnstein / Klägern / wider Herrn Frank Ludwig / Erzb-
 Bischoffen und Churfürsten zu Trier und Consorten, Beklagte /
 Mandati poenalis de abstinendo à Collocatione & Executione &c.
 Sine Clausula: Ist Lt. Deuren sein der Declaration Poenæ und
 Arctiorn halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschla-
 gen / sondern Dr. Brand / seines bis zu Evacuirung des Possesso-
 riü zu frühzeitigen Besuchs Peritorii ohngehindert / glaubliche An-
 zeitig zu thun / daß der am 31. Octobris jüngsthin eröffneten Peri-
 torii - Urthel alles Inhalts gehorsamlich gelebt seye / Zeit 2. Mo-
 nathen pro Termino & Prorogatione von Amte wegen angefetzt /
 mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird /
 daß alsdann auf gegentheiltiges ferneres Anrufen der Declaration
 Poenæ und Arctiorn halber ergehen solle / was recht ist.

Dann

Dann wird Dr. Brand / was sich auf den durch Lt. Deussen am 25. Martii jüngsthin / wegen / und zwar privativer Blesderabschung / auch Captivirung des Clösterlichen / und respective gemeinschaftlichen Hoch- Gerichts Schultheissen Lorenz Frohn / da Impetrantisches Closter / jedoch vi Superioritatis Territorialis im Kirspel quæstionis etnen Schultheissen anzusehen / in ohnsürdendestlicher Possession angeblich seye / auch besagten Schultheissen vor etwa 30. Jahr angefehzt habe / als eines wider mehrgedachtes Kayserliche Mandat- Urtheil beschehenen attentatorischen Verfahrens / abgehaltenen Recessum in specie zu erklären / und zu handeln gebühret / obgedachte Frist sub præjudicio hiermit anberaumt.

Exedit. 5. Aprilis 1734.

N. 100.

Wentchiedener Sachen Abt / Priorn, und Convent des Clösters Arnstetn / Klägern / wider Weyland Herrn Franz Ludwig / modò Herrn Franz Georg / Erz- Bischöffen und Churfürsten zu Trier und Consorten, Beklagte / Mandati poenalis de abstinendo à Collectatione & Executione Incolarum in Winden & Weinähr, & non amplius molestando, sed omnia in statu quo relinquendo, & desuper cavendo sine Clausula: Ist Lt. Krift sein des Mandati de Exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Heeser Sen. des durch Dr. Brand / als ehemaligen Anwalt / ohnerheblichen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß dem außgangen / verkünd / und reproducirten Kayserlichen Mandato, und darauf ertheilten Paritoriiis, mit würcklicher Restituzion derer von jüngst abgelebtem Herrn Churfürsten Franz Ludwig zu Winden und Weinähr im Jahr 1722. eigenmächtig erhobenen 100. Thlr. an klagenden Abten (welcher jedoch solche denen Untertanen wieder zu gut kommen lassen wird) gehorsamlich gelebt seye / Zeit i. Monats pro Terminò & Prorogatione hiermit angefehzt / mit dem Anhang / wo sein Herr Principal dem also nicht nachkommen wird / daß alsdann das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anruffen aus der Cansley verabfolgt werden solle.

Dann

Dann in puncto Mandati de relaxando Scultetum &c. ist zu Recht erkannt / daß des Herrn Beklagten Herren Vorfahren nicht gezehmet noch gebühret / den Abteylichen Schultheißen Lorenz Frohn privativè ab / und einen andern Schultheißen anzusehen / und daher dieser billig ab officio zu removiren / hingegen klagender Abt auf nunmehriges Ableben erst gedachten Lorenz Frohn einen andern Schultheißen anzusehen / in Possessorio zu manuteniren und handhaben / dem Herrn Beklagten aber / wann sich derselbe als Hoch- Gerichts Mit- Herr zu solcher Ansetzung mit zu concurriren befugt zu seyn erachten solte / solches in Petitorio ein- und auszuführen vorzubehalten seye ; Wir wir dann htermit ab officio removiren / manuteniren und handhaben / auch vorbehalten.

XXXII.

Fideicommissio à Patre Testamento constituto in feudo, favore stemmatis sui, ad circumscribendas alienationes à Filio se vivo susceptas, absolvitur Nepos à postulationibus Viduæ Agnati ad recuperandum pretium feudi à Filio alienati, meliorationes &c. cum Reservatione Alimentorum & Dotium, & Commissione ad liquidandum.

Ob raritatem casus atque decisionis notandæ sunt circumstantiæ præcipuæ Personarum :

1. Franciscus Fridericus communis Prens.
2. Hujus Filii duo : Franciscus Otto, & Fridericus.
3. Utriusque Filii : Franciscus Otto, & Fridericus. Hinc duæ lineæ.
4. Francisci Filius Ferdinandus Otto, & hujus Filius Ferdinandus Josephus. Hic lineam suam masculam finit Anno 1726. relicta Vidua, & 2. Filiabus.
5. Friderici Filius Fridericus Otto, Nepos Ernestus Augustus, Successor feudalis.

In Facto: Fridericus Otto, Filius Friderici Num. 3. & 5. vivo Patre vendiderat Agnato suo Ferdinando Ottoni Num. 4. bona aliqua feudalia paterna, promittendo ipsi in eventum mortis sui Patris possessionem, atque obligando hæredes suos ad implementum, si ipse vitam finiret ante Patrem. Additum contractui pactum, si emtori non forent hæredes feudales masculi, ut tunc pretium venditionis deberet restitui hæredibus ejus allodialibus.

Displicuit Friderico Patri contractus iste Filii, & Testamento facto Anno 1713, instituit quidem Filium hæredem universalem, sed cum Lege Fideicommissi Familix, & prohibitione omnis alienationis.

Defuncto mox Friderico Patre, Agnatus Ferdinandus Otto, emtor, non contradicente Filio hærede, possessionem apprehendit, eamque continuavit, nec non ejus filius Ferdinandus Josephus usque ad mortem.

Extincta linea mascula Ferdinandi Ottonis, successor in feudo fuit Friderici Ottonis Nepos Ernestus Augustus. Lite igitur exorta inter eum & viduam Ferdinandi Josephi coram Judicio Paderbornensi, ob Summam pretii soluti pro feudo vendito 9500. Rthlr. & ob meliorationes 20858. Rthlr. aliasque postulationes, absolutus fuit Ernestus Augustus ab actione in priore Instantia.

In Appellatorio Judicio Cameræ, Sententia pronunciata fuit sequens:

Expedit. 24. Martii 1734.

N. 101.

In Sachen verwittibter von der Borch / gebrüner von Nagel / Appellantin an einem / wider Ernst August Friedrich von der Borch / Appellaten am andern Theil: Ist die durch Dr. Pfeiffer den 22. dieses extrajudicialiter exhibirte Triplicas, nebst Beyslagen / ad Acta zu registriren verordnet / darauf die Sache von Amts wegen für beschloffen angenommen / und allein An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß durch Richtern voriger Instanz wohl gesprochen / übel appelliret / daher die
den

Den 5. Novembris 1729. cröffnete Urthel nicht allein zu confirmiren und bestätigten / sondern auch nach nunmehr in Originali sub [67] producirtem und recognoscirtem Vergleich de 18. Januarii 1656. der Appellat von der Appellantin präterdirten ersten Meliorations - Punkt à 20858. Rthlr. 26. Gr. wie auch deren in dem 5ten Punkt geforderten Werth des Dorffs Erwitzen / zu absolviren und entlebigen / das von Richtern voriger Instanz verhengte Sequestrum aufzuheben / und Appellantin zu völliger Abtretung des Guts Holzhausen / samt allen von Weyland Ferdinand Joseph von der Borch besessenen Borchischen Lehen / mit denen von Zeit ihres Manns Tod bis auf das angeordnete Sequestrum gehobenen Rutzungen so wohl / als auch zu Extradirung aller darzu gehörigen Lehen & andern Brieffschaften in Originali (jedoch das Appellat derselben etliche Zimmer zu nöthiger Wohnung auf dem Haus Holzhausen / nebst freyem Brennholz / oder an deren statt Jährlich 60. Rthlr. hinweg derum anweise / oder bezahle) zu condemniren und verdammen seye / wie wir htermit respectivè confirmiren / auch absolviren / aufheben / condemniren und verdammen / die bishero an diesem Kayserlichen Cammer & Gericht aufgelauffene Kosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Dann ist der Appellantin zu würcklicher Vollziehung dieser Urthel Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo sie solchem also nicht nachkommen wird / das sie jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf 10. Marck löthigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil dem Appellaten, unnachlässig zu bezahlen schuldig seyn / auch der Real - Execution halber auf desselben ferneres Voruffen ergehen solle / was recht ist.

Ubrigens läst man es noch zur Zeit bey denen der Appellantin und ihren beyden Töchtern / zu ihrem Unterhalt provisionaliter aufgeworffenen 500. Rthlr. Jährlich / in zweyen Terminen zahlbar / bewenden / und sollen derselben aus den sequestrirten

Gefällen für die bisherige gehabte Proceß - Kosten überhaupt 100. Rthlr. vorgeschossen werden.

Ferner ist so wohl zu Liquidirung obgedachter Nuhungen / als auch zu Abhörung der Zeugen / wegen der in dem zwayten Punct geforderten Bau - Kosten / auf die Fürstlich - Paderbornische Regierung Commissio in optima forma erkannt / und derselben zu Vollführung sothaner Commission, und Einschickung des Protocollis Liquidationis und Rotuli, sodann der Appellantin zu Führung des ihr in Sententia à qua ratione des 7ten Puncts auferlegten Beweises / ingleichen was dieselbe in puncto Dotis und sonst zu handeln vermuynet / Appellaten aber die angegebene Wald - Beschädigung und übrige Lehen - Deteriorationes glaublich anzuweisen / Zeit 2. Monathen von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo ein - oder anderer solchem also nicht nachkommen wird / daß auf des gehorsamen Theils ferneres Anrufen auch hierin ergehen solle / was recht ist.

Endlich ist das durch Dr. Hofmann Jun. den 19. Februarii jüngsthin wegen Zurücknehmung des in [67] producirten Original - Vergleichs beschehenes Begehren hiermit verstattet und zugelassen.

XXXIII.

*Solutio pecunie Uxori Principis promissa zum Leibge-
ding / adjudicatur ei continuanda post secundas nuptias ad dies
vitæ : Cum aliqua Reserva-
tione.*

Adde Sententiam precedentem in eadem causa Anno 1732. *suprà* Num. VIII. pag. 38.

Expedit. 16. Aprilis 1734.

N. 102.

IN Sachen Frauen Charlotten Friederiken verwittibter Fürstin zu Anhalt - Cöthen / nunmehr vermählter Gräfin zu Pipp - Schaumburg / Klägerin / wider Herrn August Ludwig / Fürsten zu Anhalt - Cöthen / Beklagten / Citationis ad videndum

se Pactis Dotalibus conformiter manuteneri, & respectivè ad ea servanda condemnari, nec non Mandati de præstandis provisionaliter Alimentis S. C. uti & Citationis ad videndum exigì Morgengabam in Pactis Dotalibus promissam, aut se immitti in Bona eo nomine specialiter oppignotata: Ist in puncto des Leibgedings allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß Herr Beklagter die nach dem Fürst-Brüderlichen Pacto von dem Jahr 1716. eingestandene Jährliche Leib-Renthen der Frau Klägerin / so lang dieselbe am Leben seyn wird / zu entrichten / auch den seit ihrer zweyten Vermählung daran aufgelauffenen Rückstand / samt Reichs-üblichen Interesse, derselben abzuführen schuldig / und darzu zu condemniren / thme jedoch / was er etwa derer Ehe-Gelder wegen Rechtllich aufzuführen vermaynet / fürzubehalten seye; Als wir hiermit schuldig erkennen / condemniren und fürbehalten.

Dann ist gedachtem Herrn Beklagten zu würcklicher Execution und Vollziehung dieser Urthel / so viel oberwehnten Rückstand betrifft / Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß er jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf 10. Marck löthigen Geldes / halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil der Frau Klägerin / ohnmachlässig zu bezahlen / fälltig ertheilet / auch der Real-Execution halber auf ferneres Anruffen ergehen solle / was recht ist.

So viel aber den Punct der Morgengabe belanget / ist beyderseits Procuratoren ihr der End-Urthel halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Zwicklein die von Weyland Herrn Fürsten Leopolden eingelöste Schuld-Verschreibungen derer Städten Cöthen und Nienburg Gerichtlich zu produciren / oder allenfalls gegen die Inhabere dererselben ad Editionem gebührend anzurufen / obgedachte Frist gleicher gestalt pro Termino præfigiret und angesetzt.

Ad meliorem Sententiarum precedentium intellectum faciunt sequentes *Extractus* :

- I. Pacti fraterni inter fratres Principes Anhaltinos Leopoldum & Augustum Ludovicum Lineæ Cöthensis, cum neuter ex ipsis matrimonium contraxisset, Anno 1716. 25. Augusti §. XVIII.

Versu: Würden auch beyde Hochfürstliche Herren Gebrüdere Gemahlinnen hinterlassen/ so ist verabredet/ daß des Herrn Primogeniti (Fürst LEOPOLDS) Fürstliche Frau Gemahlin mit 6000. Thlr. des Herrn Secundogeniti (Fürst AUGUST LUDWIGS) aber mit 5000. Thlr. und zwar eins vor alles verleiðdinget seyn / und eine jedwede aus ihres Herrn Gemahls Feudal - Inraden so viel zu gentessen haben solle / jedoch bedingen sich beyderselts Fürstliche Herren Gebrüdere außstrücklich / so wohl das Quantum der Verleiðdingung Dero künftigen Gemahlinnen / als auch den vor jedwede ihrer Princesses Jährlichen Gehalt nach eigenem Belieben künftighin zu determiniren / maßen dann vorhergehende Verordnung blosß dahin verstanden seyn soll / wann ein / oder der andere Fürstliche Manns Stamm / welches Gott in Gnaden verhüten wolle / gänzlich abgehen würde &c.

Integer tenor Pacti reperitur inter *Supplementa Documentorum* Volum. II. Consultat. Forens. pag. 183. seqq.

- II. Pactorum nuptialium Principis fratris Leopoldi Anno 1725. 29. Octobris.

Wir versichern auch ferner Unserer Hertzgeliebsten Frau Gemahlin Liebden wegen der 4000. Thlr. so sie wegen des Seyrath = Guths und Gegen = Vermächtnußes der 40000. Thlr. Jährlich zu fordern haben / als jedes Hundert mit Zehen Thalern verzinsset / und wozu wir noch zwey Tausend Thaler / weil uns unsere Hertzgeliebteste Frau Gemahlin

„ mahlin nach unserm Tod Fürstlich zu versorgen
 „ obliegt / zu desto besserem Auskommen / an Statt
 der sonst andern Wittwen Jährlich zu reichenden
Virtualien, an Korn / Wein / Holz und dergleichen / weil
 auch wir die Morgengabe von Zehen Tausend Thlr. we-
 der mit Zehen pro Cento Jährlich zu verzinßen verschie-
 ben / noch damit das Leben beschwebret / zugeleget ha-
 ben wollen / auf ermeldtes Amt Wulffen zc.

Et porro :

Dafern auch Deroselben gefallen solte / nach unserm
 Tod zu einer anderweiten Vermählung zu schrei-
 ten / auf solchen Fall soll unsern Herren Lebens-
 folgern frey stehen / dieselbe entweder bey dem
 Besitz und Genuß der Wittthums-Güther zu las-
 „ sen / oder ihr das Einbringen und Gegenlage
 „ mit 4000. Thlr. Jährlich zu verzinßen / oder sich
 „ mit Bezahlung des *Capitals* der 40000. Rthlr. an
 „ Einbringen und Gegen-Vermächtnuß / oder
 „ mit Bezahlung des Einbringens der Zwanzig
 „ Tausend Rthlr. allein von solchen Zinßen gantz-
 „ lich oder zum Theil zu *liberiren*. Damit nun Ihre
 Liebden der Bezahlung der 40000. Thlr. in ihrem Le-
 ben auf solchen Fall oder Dero rechtmäßige Erben nach
 ihrem Tod versichert seyn mögen / so sollen Dieselbe das
 verschriebene Wittthum zu räumen und abzutreten nicht
 schuldig seyn / bis ihnen von unserm Lebens-Folger die-
 serwegen würckliche Satisfaction geschehen / oder gnügliche
 annehmliche Caution geleistet worden zc.

III. *Literæ Principis Augusti Ludovici ad defuncti Fratris Viduam.*

Durchlächtigste Fürstin /

Freundlich vielgeliebte Frau Mubme
 und Schwägerin.

Uer Liebden wird bereits von dero Consulenten referiret
 worden seyn / wie das wir zwar billigen Anstand ge-

nomi

nommen / die von unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders Liebden / ohne unsere Einwilligung und Unterschrift / mit Euer Liebden aufgerichtete Ehe- Stiftung zu agnosciren / jedoch uns dabey erbotten / Euer Liebden die in dem Fürst- & Bröderlichen Pacto de Anno 1716. aufgemachte 6000. Thaler zum Leibgeding willigst zu reichen / und deshalb alle erforderliche Versicherung aufzustellen. Damit nun Euer Liebden dieser unserer Entschliesung um desto mehr vergewissert werden mögen: So haben wir der Nothdurfft zu seyn ermessen / gegen Euer Liebden solches hierdurch nochmalen schriftlich zu declariren und zu eröffnen / und uns zu dessen unweigerlicher *Præstation*, *Inhalts* obigen Fürstlich- Bröderlichen *Pacti* zu offeriren / wobey wir uns doch dasjenige außdrücklich reserviren und bedingen müssen / was etwa hiernechst *ratione inferendæ Dotis* erkannt werden möchte. Und verbleiben übrtzens Euer Liebden zu Erweisung angenehmer Freund- & Schwägerlicher Dienste stets willig und geflissen.

IV. *Conclusum* *Judicii Imperialis Aulici* inter easdem partes, sed de alio objecto.

Jovis 19. Januarii 1730.

Anhalt- & Cöthen contra Anhalt- & Cöthen / Rescripti, die Räumung der Schloß- & Zimmer betreffend / live Imperatorischen Fürsten Anhalt- & Cöthen Hof- & Rath Dörffel sub præsentato 22. Decembris nuperi docendo factam insinuationem *Conclusi* de 3. Octobris nuperi, & exhibitorum ad communicandum *Decretorum*, ex parte adversa verò non secutæ *Partitionis* supplicat humillimè pro clementissimè decernendo *Mandato Inhibitorio*, *Evacuatorio*, & de non amplius offendendo *Sine Clausula*, an die lezt verwittebte Frau Fürstin zu Anhalt- & Cöthen / annexa *Citatione*.

tatione solita, & eventuali executione ad Regem Poloniae qua Electorem Saxoniae, & Directorem Circuli Superioris Saxonici, appon. Lit. Q. usque Z. inclusivè, in duplo. E contra Impetratischen Anwald Johann Niclas von Vogel sub præsentato 7. diei mensis Decembris, producendo nochmalige documentirte Præventionem Litis Cameralis, supplicat humillimè pro nunc clementissimè remittendo partem impetramentem ad forum præventum, cum refusione damnorum & expensatum, appon. Lit. I. usque M. in duplo.

- I. Rescribatur cum inclusione Exhibiti vom 7. Decembris 1729. dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen: Nachdem des Herrn Fürsten Anzeige nach / in dem Exhibito vom 22. Decembris 1729. die letzte hin verwittebte Frau Fürstin sich der Kayserlichen Provisional - Verordnung vom 3. Octobris 1729. submittiret / und gegen Verabfolgung derer in Besitz habenden Mobilien das Schloß in Cöthen vollständig zu räumen / auch dagegen das ihr anerbottene in Warmisdorff zu beziehen sich erkläret; Als zweiffelsten Ihro Kayserliche Majestät nicht / wolsten auch dem Herrn Fürsten Reichs - Väterlich und gnädiglich dahin erinnert haben / nach dero Reichs - kundbaren stattlichen Begabniß die hiezu unter vorkommende Umstände / besonders wegen dero ihr angediehenen Collateral - Succession in weitere Erwägung zu ziehen / diessinnach zur Vermeidung mehrern und jensamen Beschwerden / und dann ob ein Theil angeregter Mobilien zum Inventario, oder auch zum Erbe der Prinzessin des abgelebten Herrn Fürstens erster Ehe gehörig / specificè nicht angezeigt / noch hierben / was selbige Prinzessin betrifft / von dero Fürstlichen Vormundschaft Klage geführt wird / auch sonst

sonst in facto auf weitere Ausführung beruhet/ der verwitbtten Frau Fürstin den freyen Abzug mit obigen Mobilien nach deren vorbergehenden richtigen Designation zu gestatten / auch zu befördern / dabeneben sonst gegen selbige nach Beschaffenheit dero Fürslichen Wittwen - Stands und nahen Anverwandnüss sich Fürst-freundlich und willfährig zu erzeigen. Da hingegen thune dem Herrn Fürsten / daß gedachte Mobilien zum Theil als Inventarien - und Pertinenz - Stücke zu achten / ins gleichen der nachgelassenen Prinzessin Vormundschaft / daß selbige zum Erbe gehörig seyen / absonderlich auszuführen vorbehalten werde / und wären hierüber Ihre Kayserliche Majestät von dem Herrn Fürsten des unterthänigsten Berichts von geziemender Befolgung förderksamst gewärtig.

- II. Cum notificatione hujus rescribatur der leßthin verwitbtten Frau Fürstin zu Anhalt - Cöthen / um sich hiernach zu achten / dabey aber auch voriger Kayserlichen Provisional-Verordnung vom 3. Octobris 1729. zu folge / geziemend zu betragen / und in specie was die Mobilia betrifft / dergestalt zu bescheiden / damit diejenige / welche vorhin bey denen Fürslichen Vorfahren zu Anhalt - Cöthen in denen inhabenden Zimmern selbigen Schlosses befindlich gewesen / nicht in einen vergeblichen / auch beschwehrlichen Streit gezogen / sondern das selbst gelassen / und beybehalten werden mögen ; Innahen auch an Ihre Kayserliche Majestät die Frau Fürstin hierüber gleichergestalt unterthänigsten Bericht abzustatten habe.
- III. Ist das Membro secundo bemerckte Kayserliche Rescript in Copia dem Membro I. an den Herrn Fürs

Fürsten erkannten Rescript ad Notitiam beyzu
schließen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

XXXIV.

*Exemplum vetus Sententia declaratoria Rei in poenam
Mandato insertam, post factum Proclama, & continuatam con-
tumaciam in comparendo, cum Adjunctis me-
moria dignis.*

N. 103.

Expedit. 6. Julii 1642.

IN Sachen Annæ, geböhrener von Nesselrod / Wittiben zu
Bünzfild / Klägerin / wider Schöffen / Meißler und Schöf-
fen des Königlischen Stuhls und Stadt Nach und Consorten, Bes-
klagte / Mandati Cassatorii & Inhibitorii Sine Clausula: Ist ero-
kannt / daß gedachte Beklagte in die Poen, dem außgangens
verkünd / und reproducirten Kayserlichen Mandat einverleibt / zu
declariren und erklären seyen: Als wir dieselbe htermitt darin de-
clariren und erklären / fernere Proceß auch erkennen / ermeldte
Beklagte in die Gerichts / Kosten derowegen aufgelauffen / ihr
der Klägerin nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu
bezahlen fällig ertheilend / und solches in contumaciam.

Decretum erat Mandatum 10. Novembris 1637. Reproductum
6. Februarii 1639. Proclama factum 7. Februarii 1640.
Sequebatur Anno 1642. supra relata Sententia condemnato-
ria. Tunc temporis enim erant tardiores Processuum repro-
ductiones, causarum relationes, atque Sententiarum publi-
cationes.

Hodierno stylo præmittitur Paritoria, quam vocant simplicem.
Ratio verò condemnatoriæ fuit verosimiliter hæc, quod con-
tra Scabinatum Aquisgranensem antea Anno 1631. simile
Mandatum fuisset decretum, atque Anno 1632. Scabinatus
Declarationem Paritionis ad Acta produci fecerit. Et cum
nihil.

Lit. A.

Lit. B.

nihilominus novo Mandato Anno 1637. dedisset causam, *Lit. C.*
 hanc contumaciam pœna dignam censuit Senatus.
 Anno 1652. rursus in causa simili Mandatum simile decretum *Lit. D.*
 fuit, reproductum 26. Januarii 1655.

Lit. A.

Copia Mandati Cassatorii & Inhibitorii
 de Anno 1631.

Wir Ferdinand der Andere von Gottes Gnaden erwähl-
 ter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des
 Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmas-
 tien / Croatien und Slavonien König ꝛc. Entbieten des
 nen Ehrsamem / unsern und des Reichs Lieben Getreuen
 N. Bürgermeistern / Schöffen / und Rath unsers Königlischen
 Stuhls und Stadt Aachen / sodann Henrich Hoen von
 Cartils / unsere Gnad und alles Gute. Ehrsame und lie-
 be Getreue ! Unserm Kayserlichen Cammer & Gericht hat
 unsere Liebe Andächtige Anna von und zu Binsfeld und Wey-
 ler / gebohrne von Nesselrod / supplicirend zu erkennen ge-
 ben / obwohl in gemeinen beschriebenen Rechten des Cam-
 mer & Gerichts Ordnung / und des Heiligen Reichs heilsa-
 men Satzungen wohl verordnet / daß niemand vor einigen
 ungebührlichen und incompetenten Richter zu ziehen / son-
 dern da des etwas vorgenommen werden solte / daß solches
 vor sich selbst null und nichtig / bevorab da bey dem Ober-
 Richter solcher Streit und Punct incompetenz nicht allein /
 sondern auch die Haupt & Sach allbereit eingeführet / mit
 Recht befangen / darüber daselbst vor demselben procedirt /
 die Sach instruirt / darin concludirt / und zu Urthel gestellet
 ist. Ob dann auch wohl Anna von Seit Wittib Hoen zu
 Cartils vor diesem als Weyland Johann von und zu Bins-
 feld und Weyler der Supplicantin gewesener Ehwirth / ihme
 als Herrn zu Weyler / und wegen der dem Heiligen Reich im-
 mediare angehörigen gedachten Herrschafft Weyler über das

In derselben Herrlichkeit gelegene Haus und Güther zu
 Cartils competirenden Rechten an Lehen, Zins / Land-
 Güthern / samt andern An- und Zuspruch sich rechtmäßig
 angemasset / demselben am 17. Martii Anno 1615. vor euch
 den Schöffen, Stuhl und Schöffen, Meister zu Nach ad
 proponendum Actiones suas ex L. Diffamari Cod. de Ingenuis
 & Manumissis, citiren zu lassen / und dahin zu ziehen unter-
 standen / wie ob fürgezeigter Bevlage zu sehen / dagegen
 aber ihr Supplicantin Ehe- & Vogt nicht allein bey euch den
 Schöffen zu Nach seine beständige Exceptiones Fori Declina-
 torias & incompetentiæ, daß nemlich mehrgedachte selne
 Herrschafft Weyler dem Heiligen Reich immediatè, und sie
 Wittib Hoen samt dem Haus und Güther Cartils derselben
 Herrschafft Weyler unterworffen / dagegen einbracht / und
 als deren ungeachtet am 8. Maji 1618. daselbst Decretum com-
 petentiæ ergangen / fürbrachten Inhalts sub Num. 2. davon
 an verührt unser Kayserliches Cammer- & Gericht appelliret /
 daselbst Processus außbracht / wie Num. 3. zu erschen / dies
 selbe reproductiret / Acta priora, wie auch Libellus und ande-
 re nöthige Handlungen übergeben / und darin usque ad no-
 minationem Commissariorum verfahren / wie solches ex Actis
 publicis in Appellations-Sachen Binsfeld contra Bohr noto-
 rium seye / also der Punctus competentiæ unerörtert daselbst
 schweben thäte / sondern auch als obgedachte Wittib Hoens /
 und du deren Sohn Henrich von all solchem Haus und Gü-
 thern zu Cartils eine gebührende Gefäll / Zins- & Lehen- & Leu-
 te / und andere Gerechtigkeit / Zu- und Anforderungen in
 Abred zu stellen / darüber auch de facto euch zu widersehen /
 und allerhand Eintrachten zuzufügen unterstanden / solchen
 Haupt- & Streit und Forderung vor uns eingeführet / zur In-
 struktion solcher Sachen auf des Churfürsten zu Cölln Lieb-
 den / und den Prälaten des Gotteshauses zu St. Corneli-Mün-
 ster eine sonderbare Special- & Kayserliche Commission am
 3. Novembris Anno 1617. laut sub Num. 4. Abschrift erhal-
 ten /

ten / welche darauf der Gebühr verfahren / Schein und Bes
weiß / Zeugen / und andere Documenta aufgenommen / und
alles zu Kayserlichem Rechtlichen Ausschlag gestellet wor
den.

So seye dennoch nicht ohne / daß du Henrich Hoen von Caro
tils diesem allen ungeachtet / abermalen eine angemaste Ci
tation ex L. Diffamari Cod. de Ingeniis & Manumillis, bey
euch dem Schöffenn Stuhl und Schöffenn zu Aach / inmass
sen deine Mutter obgedachte Wittib von Cartils vor dies
sem gethan / über eben selbtige Supplicatio, an dem Haus
und Güttern zu Cartils zustehenden Gerechtigkeiten / Zins
sen / und andern Spruch und Anforderungen wider dieselbe
am 24. Octobris noch lauffenden 1631ten Jahrs / Inhalts
fürgewiesener Abschrift Num. 5. übel aufgewürcket / und
unlängst ihr Supplicatio vermeyntlich insinuiren lassen.
Wann aber solches alles nicht allein wider die gemeine Rech
ten / und des Heiligen Reichs Ordnung und Satzungen no
torie streitete / sondern auch zu sonderbaren Hindernuß und
Abbruch des Heiligen Römischen Reichs Jurisdiction, Hocho
und Obrigkeit / und vor uns als allerhöchstem Haupt allbes
reits eingeführten / instruirten und concludirten Rechtferti
gung gereichete / und eine unverantwortliche confusionem
Jurisdictionum verursachte / zumalen auch nicht zu Recht
passlich / daß die Unter Richter / wann sie gleich Judices
competentes seyn / derer Sachen halben / daran wir die Hand
allbereit angelegt / sich unternehmen sollen / dahero solches
Anmassen mit keinem Schein Rechtens zu verthädigen /
oder zu behaupten / derohalben vermög Cammer Gerichts
Ordnung Parr. 2. Tit. 23. dawider à præcepto wohl anzufan
gen / und solches notori unverantwortliches Vornehmen
executive abzustellen wäre; Demnach um diß unser Kayser
liches Mandat wider euch zu ertheilen / in Untertänigkeit de
müthiglich angeruffen und gebetten / inmassen auch erlangt /
daß selbiges also auf heut datum erkannt worden ist.

Gebieten hierauf euch samit und sonders von Römisch & Kayserlicher Macht / und bey Pöen Zehen Marck löthigen Golds / halb in unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben Theil Klägerin unnachlässig zu bezahlen / hiermit ernstlich / und wollen / das ihr dieser Sachen aus vorangezogenen Ursachen euch zumalen nicht unterzlehet / noch sie Klägerin mit dergleichen Ladung und Processen molestiret / und die ausgegangene Ladung mit allem demjenigen / was darauf erfolgt / und ferner erfolgen möchte / calliret / deme also gehorsam und unweigerlich nachsetzet / als lieb euch seyn mag / obans gedrohete Pöen zu vermeiden / daran geschiehet unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden euch auch von berührter unser Kayserlichen Macht hiermit auf den dreyßigsten Tag nach Inauguration dieses / deren wir euch Zehen vor den Ersten / Zehen vor den Andern / und Zehen vor den Dritten / letzten und endlichen Rechts & Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichts & Tag seyn wird / den nechsten Gerichts & Tag darnach / selbst / oder durch einen vollmächtigen Anwald an demselben unserm Kayserlichen Cammer & Gericht zu erscheinen / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / das diesem unserm Kayserlichen Gebott all seines Inhalts gehorsamlich gelebt seye / oder wo nicht / alsdann zu sehen und hören / euch um eures Ungehorsams willen in vorgemeldte Pöen gefallen seyn / mit Urthel und Recht sprechen / erkennen und erklären / oder aber erhebliche Einreden / ob ihr einige hättet / warum solche Erklärung nicht geschehen solle / fürzubringen / und endlichen Entschieds darüber zu erwarten.

Wann ihr kommet und erscheinet / alsdann also oder nicht / so wird doch nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils / oder seines Anwalds Anrufen und Erfordern hierinnen in Rechten mit gedachter Erkänntnuß / Erklärung / und andern
gehant

gehandelt und procediret / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach ihr euch zu richten.

Geben in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Speyer den 12. Tag Monaths Novembris nach Christi unsers lieben HERRN Geburt im 1631ten / Unserer Reiche des Römischen im 13ten / des Hungarischen im 14ten / und des Böhmeitschen im 15ten Jahren.

*Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.*

Cyp. Vomelius Stapert / Dr.
Berwalter. Mppriâ.

Franciscus Henricus Faust / Judi-
cii Imperialis Camerae Proto-
notarius. Mppriâ.

Lit. B.

Documentum Declarationis & Paritionis
de Anno 1632.

Im Nahmen Gottes Amen.

Durch dieses gegenwärtige offene Instrument seye jedermanns nitlich zu wissen / daß im Jahr nach der heilsamen Geburt unsers HERRN und Heylandes Jesu Christi 1632. in der 15ten Indiction, Kayserthums aber und Regierung des Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten / und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinandi, unsers allergnädigsten Herrn / auf Freytag den 23. Monaths Tag Januarii styl. nov. ungefehr um die zehente Stunde Vormittags / von mir unterschriebenem Kayserlichen offenbaren Notario und Bezeugen hernach benannt / Persönlich comparirt

irt und erschienen ist Herr Abraham von Streitthagen /
Schöffen-Meister und Schöffen des Königl. Stuhls
und Stadt Nach / anzeigend / daß J. E. L. am 14. dieses
ein am Hochlöbl. Kayserlichen Cammer- & Gericht am
12. Novembris jüngst in causa Binsfeld contra Cartils er-
kanntes Kayserliche Mandatum Inhibitorium & Cassatorium
Sine Clausula, per Notarium immatriculatum Joannem Hors-
bach ad xdes insinuirt worden seye.

Wann aber Seine Edelgeborne damalen ohne Vorwissen und
Bewilligung seiner sämtlichen Herren Mit- & Schöffen dar-
über in praesentia besagten Notarii ratione Partitionis sich in
keine Antwort vernehmen lassen können / inmittelst auch der
Notarius, so seithero nicht einheimisch gewesen / wie auch des
roselben Antwort und Resolution so wenig am Gerichts-
Hauße / als bey J. E. L. gesonnen / daß derowegen nun
mehr wohlgedachter Herr Schöffen-Meister / nach gebabter
Deliberation wohlgedachter seiner Herren Mit- & Collegen,
im Nahmen und von wegen / wie aus specialem Befehl des
roselben vor mir Notario & Testibus auf höchst gedachtes in-
sinuirte Kayserliche Mandat sich erklären thäte / daß sie samt
und sonders demselben alles seines Inhalts (jedoch Jurisdi-
ctione sua, necnon Jure cujuscunque salvo) gehorsamlich
nachzusehen / und zu pariren willig / inmaßen sie dann auch
parendo sich dieser Sachen zumal mehr nicht unterziehen /
noch sie Klägerin und Impetrantin mit dergleichen Ladung
und Proceß nicht molestiren sollen noch wollen / sondern die
von J. E. auf des von Hoen Anhalten aufgangene Ladung /
mit allem demjenigen / was darauf erfolgt / wie auch in das
künftige ferner erfolgen möchte / würcklich und mit der That
aufgehoben und cassirt hätten / auch nochmals solches alles
hiermit aufheben thäten / mich Notarium tam pro se quam
Consortibus requirirend / dieses alles in voram zu nehmen /
und J. E. darüber Instrumentum hujusmodi, sivè factæ Parti-
tionis für die Gebühr mitzuthellen / welches / wollen ich oblie-
gen

genden Amts halber nicht verweigern können: Als hab ich darüber gegenwärtiges Documentum aufgefertiget und mittheilet. Adum binnen der Stadt Aach auf der Gerichts Cammer Brusel genant / presentibus Engelberco Quirini, & Antonio Augustinus, Testibus fide dignis & requisitis.

*In quorum omnium ac singulorum fidem
& testimonium ego Petrus Herwartz
Sacra Imperiali auctoritate Notarius
publicus praesens hoc Declarationis &
Partitionis Documentum manu propria
conscriptum subscripsi, & Sigeto pro-
prio communi ad praemissa omnia
ratione debiti officii requisitus*

Petrus Herwartz, Notarius,
subscripsit.

Lit. C.

Copia Mandati Cassatorii & Inhibitorii S. C.

de Anno 1637.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden erwählter
Römischer Kayser etc. etc. Entbieten denen Ehrsamem /
unsern und des Reichs Lieben Betreuen N. N. Schöffen-
Meis- stern und Schöffen unsers Königlichlichen Stuhls und Stadt
Aachen / sodann deren Mit- Schöffen Otten Dietrichen von
Streithagen / unsere Gnad. Ehrsame Liebe Betreue! An
unserm Kayserlichen Cammer- Bericht hat unsere Liebe An-
dächtige Anna / gebohrne von Nesselrod / Wittib zu Win-
feld und Weyler / demüthig supplicirend zu erkennen geben /
obwohl in den gemeinen beschriebenen Rechten / und unsern
und des Heiligen Reichs Satz- und Ordnungen heilsamlich
verglichen und verordnet / daß die Jurisdictiones nicht confun-
dirt / niemand vor einen freunden und incompetenten Rich-
ter

ter gezogen werde/ itemque par in patem Imperium non habeat, ita ut extra, aut supra Jurisdictionem Jus dicenti impunè non pareatur; sondern was dessen vorgangen/ vor null und nichtig erklärt werden solle/ sonderlich da solches zu Schmälerung unsers und des Heiligen Römischen Reichs Obrigkeit und Jurisdiction gereiche/ auch zu Hindanstellung und Aufhalt des Boni publici vorgenommen werden wolle: Ob dann auch wohl in facto notorisch und unlängbar wahr/ daß obermelotter Supplicanti Herrlichkeit Weyler an das Reich und Stadt Aachen angränzend/ unserm Römischen Reich immediatè unterworfenen/ und deren Inhaber unter andern Gerechtsamen und Regalien Hoher Obrigkeit und Jurisdiction, auch das Jus collectandi Schatz- und Steuern aufzusetzen/ sowohl auf die Unterthanen und Personen/ als auf deren Güther/ von uralten Zeiten notori und ohnzweiffentlich herbracht/ und ein zeitlicher Inhaber derselben durch seine committirte Schultheiß und Schwöffen/ oder andere darzu angestellte Einnehmer/ ex Jure Superioritatis, und Krafft habender Hoheit habe exerciren lassen/ ob wohl auch in Krafft solcher ihro Supplicanti competirenden Hoheit und Rechts/ dieselbe als Frau zu Weyler zu Abstattung der bey dem Pragerischen Friedens- Schluß dem gemeinen Wesen zum Besten/ & pro bono Publico eingewilligten Contribution der Ein Hundert Zwanzig Monath Römischer Zins an des Grafen von Picolomini Armee nothwendig angewandter Verpflegung/ und Abwendung anderer täglich vorfallender allerselts kriegender Theilen Partheyen/ Einquartirung/ Durchzügen/ Refrischirungen/ und sonst zu Conservation der Herrlichkeit Weyler eine durchgehende gleichmäßige Steuer und Collecta in der Herrlichkeit Weyler uralter herbrachter massen anlegen lassen/ auch wider die Säumige/ und unter andern wider dich Otten Dietrichen von Streitthagen/ weilten du deine Angebürtniß in solcher Collectation von deinen Güthern zu geben verweigert/ wie solches

solches des Heiligen Reichs Constitutiones vermöchten / facto Proclamate publico, durch Pfändung und Executions - Mittel der Antheil durch die bestellte Einnehmer / Schultheiß und Schöffen zu Erhaltung einer durchgehenden Gleichheit / damit das Bonum publicum so wohl / als auch mehrgedachter Herrlichkeit Weyler Conservation durch dergleichen Morosos nicht verhindert oder aufgehalten würde / einnehmen und beybringen lassen ; So sene dannoch nicht ohne / daß du von Streitthagen bey deinen Mit - Stuhl - Brüdern / auch Schöffen - Meister und Schöffen / die ihr doch mehrentheils wegen eurer in der Herrlichkeit Weyler habenden Güther in eadem qualitate mit dir Streitthagen / und also Partes & Judices seyet / dieser Umlag halben / daß dieselbe sich höher als hievor erstrecken thäte / dich beklagt / derentwegen einen vermeynten Appellations - Process in præjudicium hujus nostri Supremi Tribunalis fingiret / die Sach an eurem Schöffen - Gericht zu Nachen gegen mehrbemeldte Supplicantin sub relato nomine tantum Prætoris & Scabinorum einführen / und also dieselbe (welche gleich dem Schöffen - Stuhl zu Nachen dem Heiligen Reich immediate untergehörig sene) per indirectum euch unterwürffig machen wollet / darauf vermeynte Processus Appellationis, Inhibitionis, & Mandata pœnalia S. C. unterm dato den 7. Septembris decernirt und insinuirt / mehrern Inhalts fürbrachten Mandati sub Num. 1. Weil aber diese nostro Cesareo Mandato pro Bono publico, & conservatione dicti Domini ungelegte Collecta nicht von Schultheissen und Schöffen / und aus deren Gerichtlichen Jurisdiction, sondern ex Jure Superioritatis & Regali, so sie Supplicantin daselbst notorie herbracht habe / welches auch du Streitthagen derselben gesehen thätest / weil in deiner Klage / daß deine daselbst gelegene Güther von vielmeldter Supplicantin collectabel wären / und vor diesem ein Nacher Gulden von dem Sonder bezahlt habest / geständig seyest / aber daß dieselbe vor dismal durch sie von Binsfeld (cui, &

non Praetori & Scabinis Jus collatandi competat) zu hoch angeschlagen / vermeyntlich dich beklagt / so habe der Schöffens Stuhl und ihr Schöffen-Meister zu Nachen nicht / (als welche auch thro von Binsfeld Ober-Haupt nicht) sondern wir und unser Kayserliches Cammer-Gericht / deme beyde Theile zugleich immediare unterworffen seyen / darüber zu cognosciren / hätte auch euch nicht gebührt / dessenthalben solche unbegründete nichtige Process und scharffe Mandata aufgehen zu lassen / bevorab weil hievor auch wegen eines Privat-Streits / so danooh solches hohe Regal nicht betreffen / ihr mehrermeldte Schöffen wider sie Klägerin auf Anhalten Heinrichen Hoen zu Cartils eine schlechte Citation aufgehen lassen / dagegen aber mehrgemeldet unser Kayserliches Cammer-Gericht Mandatum Cassatorium & Inhibitorium den 12. Novembris Anno 1631. erkannt / und mit dergleichen Processen inskünfftige sub poena decem Marcarum Auri puri jehige Supplicantin nicht zu molestiren befohlen / auf dessen Insinuation ihr offtgedachte Schöffen solchem Mandato zu pariren / noch unserm Kayserlichen Cammer-Gericht hinfüro einzugreifen / durch fürbrachtes Documentum Partitionis sub Num. 2. & 3. auch erklärt / derohalben bey dieser Contravention, auch darinnen bedroheten Poen pflichtig gemacht / und unser Kayserlicher Fiscalis darauf billig zu procediren habe.

Wann dann solches alles aus obgedachten und andern in angeregter Protestation weiters deducirten Ursachen nicht allein den gemeinen beschriebenen Rechten / und des Heiligen Reichs Satz- und Ordnungen / und obangezogenem aufgangenen unserm Kayserlichen Mandat, auch eurer der Schöffen zu Nachen darauf gethanen Erklärung notori zuwider / derenthalben ihr Schöffen der Poen vorigem Mandato einverleibt / euch dadurch pflichtig gemacht / sondern auch zu sonderbarer Hinderung und Abbruch des Heiligen Römischen Reichs Jurisdiction, Hoch- und Obrigkeit gereiche /
eine

eine unverantwortliche Confusion Jurisdictionum verursache / wider den gemeinen Nutzen & contra Bonum publicum strecke / und keinen Verzug ob Collegiarum Privilegium erleiden könne / dahero solches alles mit keinem Schein Rechtens zu vertheidigen oder zu behaupten / also daß vermög der Cammer- & Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 23. dahero à præcepto wohl angefangen / und solches unverantwortliches Vornehmen per Mandata S. C. wohl abzustellen seye.

Solchem nach um dieses unser Kayserliches Mandat und Ladung an und wider euch zu ertheilen demüthiglich anrufend erlangt / daß solche Process heut dato nachfolgender gestalt erkannt und mitgetheilet seynd worden: Gebieten hierauf ic. Datum Speyer den 10. Novembris 1637.

Lit. D.

Wir Ferdinand der Dritte / Römischer Kayser ic. ic. Entbieten denen Ehrsamem / Unserm und des Reichs Lieben Getreuen N. N. Bürgermeister / Richter / Schöffen / und Rath unsers Königl. Stuhls und Stadt Aachen / sodann Johann Bertram von Weiler / und Johann Wilhelm von Mulstro / als angegebenen Rademacherischen Erben unsere Gnad und alles Guts. Ehrsame Liebe Getreue! Unserm Kayserlichen Cammer- & Bericht hat unser und des Reichs auch Lieber Getreuer Wilhelm von und zu Binsfeld / Fürstlich- & Pfaltz- & Neuburgischer Rath / Cammer- & Herr / und Antmann zu Riteggen und Zulwich / unterthänigst supplicirend zu erkennen geben / daß / obwohl in gemeinen Rechten / und des Heilighen Reichs heilsamen Satzungen hochvernünftig wohl versehen und verordnet / daß die Jurisdictiones nicht confundirt / noch jemand vor ungebührlichen oder incompetenten Richter gezogen werden solle / eo quod par in parem non habeat Imperium, sed extra Jurisdictionem Judicanti impunè pareatur; auch was dawider vorgelauffen / vor null und nichtig zu erklären / insonderheit da solches zu

Schmäherung unserer und des Heiligen Reichs Hoheit und Jurisdiction, auch zu Hinterstellung und Aufenthalt gemeinen Wesens und Nutzens / ex Boni publici, nicht weniger aber zu deren bey diesem unserm Kayserlichen Cammergericht allberett in Recht verfangenen / und gleichsam abgeurtheilten Sachen hochschimpfflicher Elusion gereichen solte.

Obwohl auch in facto wahr / notori, und unlängbar / das seine Supplicantens angegebene Herrschafft Weyler zwischen Nach und Mastrich / nach dem Maßen / Strohm gelegen / uns und dem Heiligen Reich ohnmittelbar unterworfen / und deren Einhabere unter andern Gerechtsamen / hoher Obrigkeit / Jurisdiction und Regalien, auch das Jus collectandi Satz / und Steuerung aufzusehen / so wohl auf die Büther / als der Unterthanen Personen von undencklichen Jahren unverneintlich herbracht / und solche Gerechtsame / Hoheit und Regalia durch ihre daselbst angestellte Schultheissen / Schöffen und Einwohnere ruhiglich exerciren lassen. Gestaltten dann auch ermeldter Implorant bey dem vorgangenen hochbeschwehlichen Kriegs / Wesen / und darüber so scharff erforderten schwehren Verpflegung und Satisfactions - Geldern seinen Schultheiß und Steuerhebern ernstlich anbesohlen / in alle Wege dahin zu sehen / das dieserhalb durchgehende Gleichheit observirt / die arme geringe Unterthanen nicht übernommen / und andere Haabfeligere übersehen / sondern eine billige Equalität / wie von Alters / gehalten werden möchte / wie solches der Vernunft / allen Rechten / und des Reichs Satzungen gemäß seye. So hätte in facto aber sich zugetragen / das vor Jahren Weyland Andreas Rademacher / gewesener Burger zu Nach / ohne seines Klägers Vorfahren Wissen und Bewilligung / seinen in gedachter Herrschafft Weyler habenden ansehnlichen Hof / der Blanckenberger Hof genannt / von allen gemeinen Lasten / Reichs / und Land / Steuern / Durchzüg / und Einquartirungen /

gen / unter diesem Schein befreyet gemacht / und halten wol-
ten / daß er der Gemeinde und armen Unterthanen zu bes-
sagtem Wenler Ein Hundert Thaler Mastricher Wehrung /
welche ungefehr Sechzig Reichsthaler Reichs - Münz ero-
tragen möchten / und dann nachgehends noch Sieben und
Zwanzig Rosnobeln / und Drey dergleichen Thaler vorge-
strecket / dagegen solcher Freyung bis zu Erstattung nechst
specificirten Geldern sollte haben zu genießen / und ob sich
zwar bey abgelegter Rechnung befunden / daß nach dem
Contingent der voriger Zeit überlauffenen schwehren Con-
tributionen solche geringe Pfenninge auf ernanntem Hof
mehr dann vier / oder fünfffach extinguit / und also die arme
Unterthanen mit höchster Ungleichheit und Unschuld über-
nommen worden ; So hätte jedoch Supplicante solcher Un-
gleichheit desto zeitlicher / bequemer / und ohne Weiterung
vorzukommen / seinen Schultheißen / Schöffen und Steuer-
hebern befohlen / euch jetzigen Rademacherischen Erben und
Mit - Schöffen zu Aachen die gemeldte Pfenninge zu ero-
statten und abzulegen / und den Hof / wie von Alters / in den
gemeinen Anschlag und Onera zu bringen / inmaßen als
ihr die Pfenninge anzunehmen / weniger dann mit Recht
verweigert / mehrgedachten seinen Schultheiß und Steuer-
hebern aufgeben / berührten Blanckenberger Hof in den al-
ten gewöhnlichen Anschlag zu setzen / mehreren Inhalts vor-
brachter Beylage sub Num. 1. auch da ihr euch darüber wi-
dersetzlich und säumtig erzeigen / durch die in dergleichen Fäl-
len gewöhnliche Executions - und Pfandungs - Mittel / zu
eurer Schuldigkeit anhalten lassen / alles zu Erhaltung
durchgehender billiger Gleichheit / damit der eine vor dem
andern / und insonderheit der geringe arme Mann vor den
Haabseligen nicht beschwehrt und übernommen / auch das
Bonum publicum, und dieser obangezogenen Herrschafft Con-
servacion durch dergleichen unbillig / und gar zu vorthells-
hafft Contractus und Handlung nicht beschwehrt noch ver-
hins

hindert werden möchte / dessen dann ihr Rademacherische Erben euch mit keinem Zug beklagen könntet.

So seye dennoch nicht ohne / daß ihr bey euren Mit- Stuhl Brüdern dem Schöffen- Meister / wie auch euren Dehmen und Mit- Schöffen zu Nach euch dessentwegen vermeyntlich beschwehrt / und gegen offtbesagten Klägers angeordnete Schultheissen und Schöffen zu erwehntem Weyler Citationem & Inhibitionem, laut übergebener Beilage Num. 2. ob zwar periculo partium per sub- & obreptionem aufgewürcket / welche / da sie ihnen insinuirt werden wollen / sich erkläret / daß es nicht ihre / sondern der Herrschaft selbstigen Sache seye / die dann uns und dem Reich eben so wohl ohne Mittel / als Stadt und Schöffen- Stuhl zu Nach zu gehörig / dabey anzeigend / daß zwar das Gericht zu Weyler Privat- Partheyen Sachen per modum Consultationis vor und nach an den Schöffen- Stuhl gelangen / dennoch dadurch die Herrschaft zu Weyler selbst derselben Jurisdiction und Gebott nicht unterworffen wäre / wie dann auch diese rechtmäßige Verordnung nicht von Schultheiss und Schöffen / sondern von Klägern selbst / als Herrn zu Weyler / zu Erhaltung obangeregter durchgehenden Gleichheit / auch nichts aus des Gerichts Jurisdiction, sondern ex Superioritatis & Regali Jure collectandi, in eoque servandæ æquitatis hergestossen / ihr Rademacherische Erben auch die Schuldigkeit der Collecten nicht in Abred / sondern allein euch mit dem klagender Seiten vorgewandten ohnzulässigen und vortheilhafften- per præsentationem der Gelder ohnedas aufgehobten Vertrags / ob zwar vergeblich / zu schützen unterstündet / neben deme hierüber nicht ihr Schöffen- Meister und Schöffen zu Nach / (welche ohnedas wegen näherer Anverwandtschaft der Principal- Beklagten bey der Sachen zumal Verdächtige) sondern wir und dieses unser Kayserliches Cammer- Gericht / als Implorantens nächster Ober- Richter / deme derselbe immediat und allein unterworffen / implorirt

zirt werden müste / auch disfalls zu cognosciren / weniger derselben gebührte / all solche unbegründete Process aufgeben zu lassen / bevorab hievor wegen eines Privat - Streits / und nicht solchen hohen Regalis, von euch Schöffen & Meister und Schöffen wider Klägers Mutter / auf Anhalten Heinrichs von Hoen zu Cartils / aufgelaßenen schlechten Citation, dis unser Kayserliches Cammer & Gericht am 12. Novembris 1631. das Mandatum Cassatorium & Inhibitorium erlannt / auf dessen Insinuation ihr Schöffen demselben zu paziren der Zeit euch vernehmen / und eure angemaste Citation fallen lassen / desgleichen ein Mandatum Cassatorium & Inhibitorium Sine Clausula wider euch Schöffen & Meister und Schöffen / und in specie Otten Dietrichen von Streitthagen / in eadem quæstione Regalis collectandi Anno 1637. den 10. Novembris aufgangen / Inhalts dessen euch bey Pæn zehnen Marc löthigen Golds anbefohlen worden / vilerannonten Klägers Mutter / als damaliger Impetrantin, auch dero Schöffen / mit dergleichen Processen ferner nicht zu beunruhigen / noch zu molestiren / und in der Sachen bey diesem unserm Höchsten Gericht so weit auch verfahren / daß ob non doctam nec factam Com - & Partitionem endlich am 6. Julii Anno 1642. Sententia Declaratoria in contumaciam erfolget / laut exhibirten Beylagen Numeris 3. & 4. derentwegen dann sowohl unser Kayserlicher Fiscal pro Interesse, als oftgedachter Kläger um Einbringung der erklärten und verwürckten Straf annoch rechtmäßig zu klagen und zu handeln genugsam veranlasset.

Wollen dann solches alles aus obangezogenen rechtmäßig erheblichen Ursachen und Umständen nicht allein Eingangs bemeldten gemeinen beschriebenen Rechten und Reichs - Säkungen / sondern auch eurer Schöffen & Meister und Schöffen zu Nachen sowohl mehrberührtem gegen euch / oder den von Hoen / bey diesem unserm Kayserlichen Cammer & Gericht außbrachten Mandato selbst gethanen Erklärung und

Ablaffung / als auch wider obernannten von Streithagen überreichten secundo Mandato per Sententiam auferlegten Paricion zuwider / so dann unserer und des Heiligen Reichs höchsten Jurisdiction, und Supplicantens wohlhergebrachter Immedietät mercklichem Präjudiſſ und Abbruch gereichete / nicht wengter propter Collectarum Privilegium, & Diis, Homi- nibusque probatam æqualitatem keinen Verzug noch moram erleidete / dahero mit keinem Schein Rechtens zu verthädigen und zu behaupten / ihr Beklagte euch auch durch dergleichen Proceduren den vorigen Mandatis einverleibten / und respectivè erklärten Pœn, um so mehr pfflichtig gemacht / daß dahero gegen euch ob rem pessimi exempli, malæque consequentiæ, & ne ante dicta Cæsarea nostra Mandata elusoria reddantur, hujusque Summi Tribunalis Autoritas labefactetur, vermög der Ordnung Part. 2. Tit. 23. à præcepto gar wohl angefangen werden könnte / solte / und möchte / zumalen dickbesagten unsers Höchsten Gerichts erforderte Jurisdiction, wegen benderseltes Partheyen bekandtlichen ohnmittelbaren / der Mit / Beklagten aber mittelbaren Stands ex continentia Personarum so wohl / als auch allbereit vorangeregten / in iisdem planè casibus bey hieselbst in Recht verfangenen Mandaten sattsamlich begründet und fundiret erscheinete.

Solchemnach um diß unser Kayserliches Mandat und Ladung an und wider euch zu ertheilen / in Unterthänigkeit anruffend / erlanget / daß selbtige Process heute dato nachfolgender gestalt erkannt worden sind. Hierum so gebieten wir euch samt und sonderß ꝛc.

Annexa Citatione solita.

Datum Speyer den 13. Octobris 1652.

Reproduktum 26. Januarii

1655.

XXXV. Sen-

XXXV.

Sententia desertoria ob errorem inexcusabilem non Procuratoris modo, sed etiam ipsius Appellantis & Advocati amorum Jurisperitorum, qui formulam Mandati specialis ad jurandum typis (ut fieri consuevere Procuratores) excusam, propria manu, & apposto Sigillo, subscripserant, in qua tamen formula aliud nomen quam Procuratoris reproducentis Processus literis majoribus quae oculos non fallabant, erat expressum. Adedque Procurator Juramentum praestiterat absque Mandato sibi dato.

Vid. Recess. Imper. 1654. §. 118. Decretum generale 13. Decembris 1659. & ipsam Mandati generalis formulam.

Expedit. 15. Martii 1734.

N. 104.

In Sachen D. K. Appellanten eines / wider Friedrich Clausen / Appellaten andern Theils: Ist diese Sache / als desert. bey diesem Kayserlichen Cammer- & Gericht nicht angenommen / sondern erkannt / daß dieselbe an Richter vortiger Instanz zu remittiren und weisen seye / als wir hiermit remittiren und weisen; Appellanten in die Gerichts- & Kosten / bey diesem Kayserlichen Cammer- & Gericht derentwegen aufgelossen / dem Appellaten nach Rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen / fällig ertheilend.

Dann ist gegen Dr. N. um willen er den durch Weyland Dr. N. in Termino Reproductionis producirten Special- Gewalt ad jurandum [10] ohne dessen Einsicht und Erinnerung / daß solcher auf einen andern Procuratorem gelautet / recognosciret / die Straf nach Ermäßigung vorbehalten.

XXXVI.

Condemnatus erat à priori Judice Reus, tanquam ex obligatione Factoris sui. Hac Sententia reformatur, & Appellans absolvitur.

N. 105.

Expeditum Anno 1734.

In Sachen Weyland Henrich Düssings nachgelassener Wittib und Consorten, Appellanten eines / wider auch Weyland Arend Tiedemans hinterlassene Wittib und Consorten, Appellaten andern Theils: Ist allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt / daß durch Richtern voriger Instanz übel geurtheilet / wohl davon appelliret / dahero solche Urthel zu reformiren / dergestalt / daß gedachte Appellanten von der wider sie ausgesetzten Klag zu absolviren seyen; Als wir htermit reformiren und absolviren: die Gerichts- & Kosten bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht derentwegen aufgelossen / gegeneinander compensirend und vergleichend.

XXXVII.

Series Sententiarum publicatarum de Restitutione aliqujus Feudi quod Actor petierat ex collata sibi simultanea Investitura.

N. 106.

Expedit. 18. Martii 1728.

In Sachen der Gebrüdere Marschall von Bieberstein und Consorten in Adis benannt / respectivè proprio & Tutorio nomine, Appellanten eines / wider Weyland Hans Adam von Ende / modò dessen Bruders Sohn auch Hans Adam von Ende / andern Theils: Ist allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt / daß durch Richtern voriger Instanz übel gesprochen / wohl davon appelliret / dahero solche Urthel dahin zu reformiren / daß Appellat das Ritter- und Lehen- Guth Trinum samt allen dessen Lehen-Appertinentien, und zwar cum Fructibus perceptis vom Jahr 1688. her / gegen Erstattung des im Schnaditzischen Ver-

Vergleich vom 6ten Maji 1658. S. Solte es dann ic. vermeldeten proportionirten Quanti, auch erweislicher Meliorationen, und darnach ferners specificirter Posten / dem Appellanten abzutreten und einzuraumen schuldig / und darzu zu condemniren und verdammen seve / wie wir dann also würclich reformiren / schuldig erkennen / condemniren und verdammen: Die an diesem Kayserlichen Cammer- & Gericht aufgeloffene Gerichts- & Kosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Dann ist ihme Appellaten zu würclicher Einraumung ermeldten Ritter- und Lehens- Guths Trinum, samt allen Lehens- Pertinentien Zeit dreiner Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß er jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf zehen Marck löthigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil denen Appellanten ohnnachlässig zu bezahlen hiermit erkläret seyn / auch der Real-Execution halber auf gegentheiliges weiteres Anruffen ergehen solle / was recht ist.

Ferner ist zu Liquidirung der beyderseitigen Praxandorum Herrn Leopold Fürsten zu Anhalt- Cöthen als Landes- und Lehens- Herrn Commissio von Amts wegen dergestalt hiermit aufgetragen / daß derselbe auf beyder Theile Kosten / zwey unpartheyische / der Rechten und Hauswirthschafft erfahrene Rätthe subdelegire / welche die Partheyen zuförderst in Güte aufeinander zu sehen / best möglichen Fleiß anwenden; Bey dessen Entschcheidung aber den über die nöthige Kosten und sonstige Real-Beschwehden befindlichen Ertrag des Guths ex Anno 1688. bis zu dessen Abtretung berechnen / dagegen aber (1.) in gefolg obangezogenen Svi. des Schnaditzischen Vergleichs 7253. Rthlr. mit Reichs- üblicher Interesse von Anno 1688. (2.) die erweisliche Meliorationes, (3.) die der Marschallischen Wittib bezahlte 300. Rthlr. nebst Interesse von Anno 1683. abziehen / desgleichen auch auf den Fall / wann etwa der von Ende die ad 3000. Rthlr.

sich belauffende Knochische Stipendien - Gelder abgetragen hätte / behörig reflectiren / und über all obiges ein Quantum liquidum aufwerffen / und wie ein solches alles geschehen / ihren umständlichen Bericht samt Gutachten innerhalb Zeit 6. Monathen / welche von Amts wegen hiermit anberaumer wird / zu dieses Kayserlichen Cammer - Gerichts weiterer Entscheidung verschlossen einschicken sollen.

Endlich / was des verstorbenen Mit - Klägers Carl Friedrichs Marschall von Bieberstein Antheil Erkaum belanget / ist hiermit der Vor - Bescheid / würde der eine Mit - Kläger Johann Adolph Marschall von Bieberstein die ihm vor dem 1. Oobris 1704. beschehen seyn sollende Cession in Zeit dreyer Monathen glaubtlicher bescheinigen / daß solches gehdret werden / und alsdann auch dieserwegen auf weiteres Anruffen ergehen solle / was recht ist.

N. 107.

Expedit. 20. Oobris 1728.

In entschiedener Sachen der Gebrüdere Marschall von Bieberstein und Consorten in Actis benannt / respectivè proprio & Tutorio nomine, Appellanten etnes / wider Weyland Hans Adam von Ende / modò dessen Bruders Sohn / auch Hans Adam von Ende / Appellaten andern Theils : Ist Dr. Sachs sein des Mandati de Exequendo halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Faber aufzüglichen Einwendens ohne gehindert / glaubtliche Anzeig zu thun / daß der am 18. Martii dieses Jahrs ergangenen Urthel mit würcklicher Einräumung des Ritter - und Lehens - Guths Trinum samt allen Lehen - Pertinentien, gehorsamslich gelebt seye / Zeit zweyer Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß es also dann bey der in besagter Urthel enthaltenen Straf endlich bleiben / auch das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anruffen aus der Canslen verabfolget werden solle.

Dann ist Lt. Faber / was sich auf die durch Dr. Sachs am 28. Junii jüngsthin übergebene Folgeleistung samt Beylagen in

spe-

specie zu handeln gebühret / obbesagte Zeit sub præjudicio præfigiret und angesetzt.

Exedit. 7. Novembris 1732.

N. 108.

In unterschiedener Sachen der Gebrüdere Marschall von Biersfelden und Consorten in Actis benannt / respectivè proprio & Tutorio nomine, Appellanten eines / wider Weyland Hans Adam von Ende / modo dessen Bruders Sohn auch Hans Adam von Ende / Appellaten andern Theils / nunc petitæ Restitutionis in integrum, sodann Herrn Christian Ludwigs Marggrafens zu Brandenburg / als Ohm-Probsten zu Magdeburg / Intervenienten dritten Theils: Seynd die durch Dr. Pfeiffer vorgebracht Vollmachten / Einwendens ungehindert / vor genugsam angenommen / darauf Lt. Faber sein der Restitution in integrum den 7. Junii 1728. und folgendes weiter beschehen Begehren / so viel das Ritter- und Lehen-Guth Trinum und dessen Fürstliche Anhalt-Cöthische Lehen-Appertinentien betrifft / abgeschlagen / hingegen soviel die Fructus perceptos anlangt / in so weit zuge lassen / das dieselbe von gedachtem Guth und dessen Cöthischen Lehen-Appertinentien nicht von dem Jahr 1688. an / sondern ab Anno 1698. exclusivè an Appellanten zu restituiren / und gedachter Lt. Faber glaubliche Anzeig zu thun / das der am 18. Martii 1728. ergangenen Urthel mit würcklicher Abtretung solchen Lehen-Guths und gemeldter Pertinentien gehorsamlich gelebt seye / Zeit dreyer Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / das es alsdann bey der in besagter Urthel denen Executorialibus angehängten Strafe endlich bleiben / auch das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anrufen aus der Cansley verabsolget werden solle.

Dann wird in puncto der in solcher Urthel gleichfals erkantten Commission ad liquidandum beyden Theilen auf Absterben Herrn Leopolds Fürsten zu Anhalt andere zu Commissarien innerhalb Zeit eines Monats vorzuschlagen / aufgegeben.

Fers

Ferner die von der Magdeburgischen Dhom-Probsten relevirende Erb- Zins- Lehen- Stücke betreffend / ist Lt. Faber / wie auch intervenirendem Anwald Dr. Hofmann Sen. die daro über am 22. Septembris 1647. von ehemalsigem Herrn Dhom-Probst aufgestellte Kauff- Verschreibung und Cession, insonderheit aber erstern / den in diesen in bloßer Copen extrajudicialiter vorbrachtes Document angezogenen / zwischen Herrn Ludowigen Fürsten zu Anhalt und Caspar Ernst Knochen über Tri-num, und in specie diese Erb- Zins- Lehen- Stücke ehedem errichteten Kauf- oder Übertrags- Brief / so wohl auch nurgedachten Caspar Ernst Knochens ersten Cöthischen Lehen- Brief / so dann alle übrige / diese Erb- Zins- Lehen- Stücke angehende in Händen habende Briefschafften und Documenta, mittelst Juramenti Edicionis alles in Originali, oder bey dessen Ermangelung in beglaubter Abschrift zu produciren / dem aber vorgängig / Appellantischem Anwald Dr. Pfeiffer / auf solche Documenta so wohl / als dasjenige / was bey dem zweyten Causali in der Implorations- Schrift und folgenden Productis wegen dieser Erb- Zins- Lehen- Stücke vorgebracht worden / was sich gebühret / in specie zu handeln / weiter auch Lt. Faber auf die Appellantisches Folgeleistung wegen Carl Friedrichs Marschall von Bieberstein angegebenen Cession sub [170] samt Beylagen / sich vernehmen zu lassen / allerseits ebenmäßig Zeit dreyer Monathen pro Termino & Protogatione von Amts wegen angefehrt / mit dem Anhang / wo ein- oder anderer deme also nicht nachkommen wird / daß alsdann auf des gehorsamen Theils Anruffen / auch in diesen Punkten, ferner ergehen solle / was recht ist.

Endlich ist hiermit die Erklärung / daß über die in vortiger Urthel bereits aufgeworffene Sieben Tausend Zwen Hundert Fünffzig Drey Rthlr. gleicher gestalt annoch die in Adis vorgekommene Drey Tausend Rthlr. Scipendien- Gelder / samt Reichs- üblichen Interesse davon / welche aber von der ganzen Summe nunmehr nur vom Jahr 1698. exclusivè an zu rechnen / dem Appellaten zu vergüten / und an denen von ihm zu erstatten

tenden Fructibus bey erfolgender Liquidation abzuführen / gedachte Summe jedoch / wofern wegen derer angegebenen Erbs Zins / Lehen / Stücken oder Allodialien das Guth Trinum nicht mit allen denen Zugehörungen / welche Weyland von dem von Wutenau Anno 1659, miterkauft worden / abgetreten werden sollte / nach Proportion solches Abgangs noch zu vermindern seye ; Die weiters aufgegangene Unkosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Expedit. 16. Decembris 1733.

N. 109.

In Sachen der Gebrüdere Marschall von Bleberstein und Consorten in Actis benannt / respectivè proprio & Tutorio nomine, wider Weyland Hans Adam von Ende / modò dessen Bruders Sohn / auch Hans Adam von Ende / Appellationis & Restitutionis in integrum decisæ, nunc Revisionis : Ist in puncto Cautiois erkannt / daß zu des von Ende Sicherheit / das Ritter / und Lehen / Guth Trinum, und dessen Fürslich / Anhalt / Cöthische Lehen / Appertinentien, biß nach geendigter Revision haften / folglich an niemant veräußert / noch verpfändet / dieses auch künfftighin bey Unterbleibung der Partition dem Mandato de Exequendo einverleibt / ingleichen der Betrag derer Nuzungen / welche der von Ende / facta Liquidatione deductis deducendis an die von Marschall zu vergüten haben möchte / entweder deponirt / oder an sichere Ort auf Zinsen / welche in dessen Appellanten zu genießen hätten / angelegt werden sollen.

Dann seynd die durch Dr. Pfeiffer vorbrachte verbesserte Gewälter / Einwendens ohngehindert / von Amts wegen vor beskannt angenommen / und derselbe zu Leistung der Juratorischen Cautio in subsidium in heutiger oder nechst folgender Audiensz gelassen / darauf Lt. Faber glaubliche Anzeig zu thun / daß der am 7. Novembris 1732. ergangenen Urthel mit würcklicher Einraumung des Ritter / und Lehen / Guths Trinum und dessen Fürslich / Anhalt / Cöthische Lehen / Pertinentien gehorsamlich gelebt seye / Zeit zweyer Monathen pro Termino & Prorogatione

x

von

von Amts wegen angefehrt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß es alsdann bey der in besagter Urthel enthaltenen Straf endlich bleiben / auch das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anrufen aus der Cansley verabsolget werden solle.

Würde demnechst der von Ende einige Marschallische Güther anzeigen / welche zur specialen Hypothec Gerichtlich eingeschrieben werden könnten / solle er damit / jedoch ohne Auffenthalt der Partition, gehöret werden / und auch dieselshalben ergehen solle / was recht ist.

N. 110.

Expedit. 16. Aprilis 1734.

Entschiedener Sachen der Gebrüdere Marschall von Bieberstein und Consorten in Aais benannt / respectivè proprio & Tutorio nomine, eines / wider Weyland Hans Adam von Ende / modò dessen Bruders Sohn / auch Hans Adam von Ende / andern Theils / Appellationis & Restitutionis in integrum, sodann Herrn Christian Ludwigs Marggrafen zu Brandenburg / als Dhom- & Probstey zu Magdeburg / dritten Theils : Ist durch Lt. Faber in [243] übergebener Anzeigte loco Partitionis ohngehindert / das durch Dr. Pfeiffer gebettene Mandatum de Exequendo an Herrn August Ludwig Fürsten zu Anhalt Cöthen / jedoch noch zur Zeit / mit Ausschließung deren in denen Magdeburgischen Dhom- & Probstey- & Lehen- & Briesen benannten / auch sonst etwa mit der Allodial- Qualität behaffteten Stücken / und unter der in lezt eröffneten Urthel vom 16. Decembris 1733. enthaltenen Clausul von nicht zu gestattender Veräußerung und Verpfändung / erkannt.

Dann ist Lt. Faber und respectivè Dr. Hofmann Sen. was sich auf die sub [170] übergebene Appellantische Folgleistung / wegen Carl Friedrich Marschall von Bieberstein angegebener Cession, auch sub [242] von Dr. Pfeiffer / tam in puncto Restitutionis in integrum, quàm Interventionis exhibirte Schrift zu handeln gebühret / Zeit 2. Monath sub præjudicio hiermit angefehrt.

XXXVIII. In

XXXVIII.

In Actione privati aliqua contra possessorem Prædii, Judex prior dixerat se competentem. A qua Sententia appellaverat Reus, declinando forum prioris Judicis. Itaque actione illa ad Judicem superiorem deducta pronuntiatur, actionem non esse fundatam. In questione verò de competentia Judicis interlocutio sit ad edendum Documenta. Tandem deciditur quæstio, non esse fundatam Jurisdictionem Judicis contra Appellantem.

Expedit. 17. Julii 1720.

N. III.

IN Sachen Johann Martin de Rhon / Appellanten etnes / wider Weyland Herrn Philipp Reinharden / jeho Herrn Johann Reinharden Grafen zu Hanau / als Richtern à quo, und zugleich Appellaten andern / so dann Weyland Henrich Schesen / jeho dessen hinterlassenen Kinder in Aais benannte Vormünder / Intervenienten pro suo Interesse, dritten Theils: Ist zuvörderst in puncto Interventionis allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß beklagter de Rhon von der wider ihn angestellten Klage zu absolviren und entledigen seye; Als wir denselben htermit absolviren und entledigen / die Gerichts - Kosten derentwegen aufgeloffen / aus bewegenden Ursachen compensirend und vergleichend.

Dann in puncto principali Appellationis ist der von beyderseits Anwalden gethane Beschluß Amts halber htermit aufgehoben / und Dr. Gülchen / als Gräfllich - Hanauischen Anwald / die im Gräfllichen Archivo weiters vorhandene / das vormals dem Cistercienser Kloster Heyna / hernach denen Herren Landgrafen zu Hessen gehörig gewesene / und von diesen Erben an Appellanten verkaufte freye Guth zu Bergen betreffende Documenta, in specie um daraus zu erschen / wann / und von wem / auch in welcher Qualität dieses Guth vor Alters an besagtes Cistercienser Kloster gekommen: Wie es nach Angeben der Duplic - Schrift fol. 40. von etlichen 100. Jahren her / vor Zeit der

Veränderung des Closters / in puncto Jurisdictionis über dieses Guth gehalten worden / und wie die fol. 25. & 29. Duplicz angegebene Huldigungs Actus dieses Guths halber / und die von Herrn Landgrafen dem Vorgeben nach anerkannte Subjection des Guths an Hanauische Lands & Herrschaft zu bescheinen : Ingleichen wie auf Weyland Herrn Landgrafen Philippen zu Hessen bey denen Exceptionibus producirte Schreiben und Begehren Anno 1528. 1531. 1533. Num. 17. 20. 21. 23. 24. die damalige Gräflich & Hanauische Lands & Herrschaft in Antwort sich erkläret / und was sonst zur Sachen Erläuterung weiters / als bishero vorbracht / dienlich : Anbey die Beylagen Num. 10. 23. 37. integraliter zu produciren / zugleich auch auf das Angeben des Appellanten in Replica fol. 34. von denen übrigen Hanauischen Closter & Güttern im Hsenburgischen / Selhausen und Franckfurth / in Triplica fol. 25. von Praxtation des Grund & Zinses / fol. 55. von Wohnungen der Keller ausser dem Guth / und daß dieselbe vorhin Hanauische Unterthanen gewesen. Endlich auch / wie es bey denen in Actis gemeldten andern frehen / und theils Gesslichen Güttern zu Bergen / in puncto Jurisdictionis gehalten werde / sich vernemen zu lassen / jedoch ohne fernere in beyderseits Productis bishero vermerckte ohndienliche Wettsläufftig & respectivè Anzüglichkeit / Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß alsdann auf des Gegenthells Anruffen ergehen solle / was recht ist.

Endlich ist die durch Lt. Glender in der am 5. Aprilis 1715. producirten Triplic-Schrift gebertene Citatio ad assistendum liti, und des Ends die Nachrichten / dieses Guths Exemption oder Subjection betreffend / aus dem Fürstlich & Hessischen Archivo diesem Kaiserlichen Cammer & Gericht zu ediren / wider Herrn Landgrafen zu Hessen & Darmstadt hiermit erkannt.

Indessen und bis zu Austrag dieser noch zu Recht hangenden Appellations-Sache / läßt man es bey der außgangen & verhandelt

fünd- und reproducirten Kayserlichen Inhibition, daß hierwider von Seiten des Herrn Appellaten dem Appellanten zum Nachtheil nichts angemuthet / oder verhänget werden solle / hiermit betwenden.

Expedit. 6. Septembris 1725.

N. 112.

In Sachen Johann Martin de Rhon / jeho dessen Wittib und Erben / wider Herrn Johann Reinhard / Grafen zu Hanau / Appellationis, & Mandati arctioris Inhibitorii: Ist in puncto Appellationis principali Dr. Gülchen zu Einbringung geübrender Handlung auf Lt. Glenders am 18. Decembris 1724. übergebene Schrift mit Beylagen / die am 22. Junii nechsthin weiter gebettene Frist zugelassen / und sub Prajudicio Conclusio- nis hiermit angefehlt.

Ferner in puncto Mandati, läßt man es zwar bey der von Herrn Beklagten übernommenen Vertretung des Beamten zu Bergen / wie auch des Pfarrers daselbst / in diesem Fall: Hingegen aber / des durch ermeldten Dr. Gülchen beschehenen Einwendens ungehindert / bey der erkannten- und im Beschluß der Urthel vom 17. Julii 1720. bestätig- und erklärten Inhibition nochmalen betwenden.

Solchemnach ist ihme Dr. Gülchen glaubliche Anzeig zu thun / daß dem außgangen- verkünd- und reproducirten Kayserlichen Mandat gehorsamlich gelebet / und die angelegte Arresta abgestellt / auch das Abgenommene in natura, oder billigen Werth / gegen Abgebung des biß hierhin zurückbehaltenen Zehend- Anthells oder Werths an den Pfarrer restituiert seye / Folge geleistet / weniger nicht denen Gräflichen Beamten zu Bergen gegen Klägern oder die Seinige mit Gebott und Verbott künfftig zu verfahren / keineswegs nachgesehen werden solle / Seit 6. Wochen pro Termino & Protogatione von Amts wegen angefehlt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß sein Herr Principal jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Pœn berührter Inhibition und Mandato arctiori einverleibt / hiermit erklärt / fernere Proceß auch erkannt / daß er

Klägern die Gerichts-^z Kosten an diesem Kayserlichen Cammer-
Gericht derentwegen aufgeloffen / nach Rechtlicher Ermäßigung
zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn solle.

Dann / wofern sich fürhin einige gegründete Beschwer-
rungen wider die Wittib de Rhon und Erben dieses Guths hal-
ber ereignen solten / sind die Klägere deshalben / solang die Haupt-
Sache noch in unerörterten Rechten schwebet / an das Kayser-
liche Cammer-^z Gericht zu verweisen.

Endlich den Obst-^z Zehenden selbst und dessen Erbes-
bung betreffend / werden beyde Theile provisionaliter, (mit Vor-
behalt ein-^z oder andern Theils / ob er wolle / über einen an-
dern Modum bey diesem Kayserlichen Cammer-^z Gericht wei-
tere Handlung zu pflegen) hiermit angewiesen / das jedes
Jahr zum Zehenden erhebende Obst / nicht eben unter jedem
Baum abgezehlet / auch nicht præcisè vorher in Klägers Bes-
hausung zusammen getragen / sondern wie es die Gelegen-
heit und Reichlichkeit der Baum-^z Früchten ergibt / im Felde
von einer Gegend oder Anzahl der Obst-^z Bäume zu der an-
dern / das Zehend-^z Obst / und jeglichen zusammen getragenen
Hauffen / nach Art des Obstis / und Größe der Apffel und Birn /
oder andern Obstis / abgezehlet oder abgemessen / miteinander
pro raris der drey Viertel und ein Vierten Theils / abzuthet-
len / sich dabey untereinander dergestalt zu bezeigen / daß mit
dieser und dergleichen geringen Strittigkeit das Kayserliche Cam-
mer-^z Gericht ferner unbehelliget bleiben möge.

Soviel schließlich das von Klägern zweifelhaft gemachte
Recht des Pfarrers Vierten Theils Zehenden an sich selbst bes-
langet / mag er solches / ob er will / gehöriger Orten besonders
ein-^z und ausführen.

N. 113.

Expedit. 15. Julii 1729.

In Sachen Weyland Johann Martin de Rhon / jeho dessen
Erben / Appellanten eines / wider Weyland Herrn Philtpp
Reinhard / jeho Herrn Johann Reinhard / Grafen zu Hanau /
als

als Richtern à quo, und zugleich Appellaten andern Theils: Ist / verzögerlichen Zeit / Suchens ohngelindert / allem Voro bringen nach / nunmehr in causa principali Appellationis zu Recht erkannt / daß durch Richtern voriger Instanz übel geurtheilet / wohl davon appelliret / dahero berührte Urtheil zu reformiren / dergestalt und also / daß Appellanten wegen der daselbst vormals angestellten / hernach bey diesem Kayserlichen Cammer / Gericht entschiedenen Oefftlichen Retraats- Klage / vor denen Gräflich / Hanauischen Gerichten sich einzulassen nicht schuldig gewesen / ermeldte Appellantische Erben auch und künftige Besitzer dieses Guths zu Bergen bey der Freyheit nicht nur von Oneribus, sondern auch allem Zwang Gräflich / Hanauischer Ober- und Nieder- Gerichter / dieses Guths und dessen Pertinencien wegen / zu lassen seyen. Gestalten die vorhin in Sententia vom 6. Septembris 1725. provisionaliter gethane Verordnung nunmehr purè dahin geschiehet / daß in künftigen Fällen / wo gegen Appellantische Erben und künftige Besitzer dieses Guths Rechtliche Klage deshalb vorfallen solte / solche am Höchstn Reichs / Gericht an / und vorzubringen / bey ereignendem Gesinde / Frevel aber zuförderst der Eigenthümer des Guths um gebührende Satisfaktion zu ersuchen / dahingegen derselbe in Peinlichen Sachen keinem Delinquenten in seinem Guth Aufenthalt zu geben / sondern bey sich ereignendem dergleichen Fall einen solchen / zur Apprehension des Gräflich / Hanauischen Criminal- Gerichts / herauszuschaffen gehalten; Hinwiederum die Gräflich / Hanauische Regierung Appellantischen Erben im Fall / wo gegen die Hanauische Unterthanen Klage entstünde / gebührende Justiz zu administriren / auch hierzu und obiger allen Befolgung die Beamten ernstlich anzuweisen schuldig seyn solle: Als wir hiermit reformiren / verordnen und schuldig erkennen / die Gerichts- Kosten dteserthalben aufgelossen / allenthalben compensirend und vergleichend.

Ab hac Sententia à Domino Comite Hanovia interpositum esse dicitur Remedium Revisionis, cujus eventus expectandus.

XXXIX.

Decreta extrajudicialia duo notatu digna, unum in causa subditorum contra Dominum, alterum in causa Officialis contra quem inquisitio erat instituta.

N. 114.

Decretum.

Ist das gebettene Mandatum de præstando debitum obsequium cum refusione Damni & Expensarum Sine Clausula dahin / daß Beklagte füröhin ihrem Lands: Herrn allen gebührenden und schuldigen Gehorsam erweisen / gegen den Hof: Prediger Kneip / ihre Mit: Bürger / Cansley: Diener / und Noratum aber / welche ihnen Herrschaftliche Befehle / und besonders die in dieser Sach decretirte Appellations - Processus insinuiren wollen / sich aller Thätlichkeit enthalten / die Insinuationes mit gebührender Bescheidenheit annehmen / auch alle durch ihre bishero hierin verübte Thätlich: und bezeigte Widerspenstigkeit verursachte Schaden und Kosten ersetzen sollen / erkannt; Jedoch bleibt demenselben ihre gegen die Appellation etwa habende Exceptiones behörig in Appellatorio vorzustellen ohnbenommen / sondern vorbehalten. Ubriges Begehren aber abgeschlagen. In Consilio 28. Septembris 1730.

N. 115.

Decretum.

Auf Bericht und Gegen: Bericht ist die gebettene Citatio super Nullitatibus cum Compulsorialibus abgeschlagen / jedoch wird die Fürstlich: Würzburgische Regierung / wann Supplicantens Principal mit einer Defension gegen die Urthel vom 16. Septembris 1730. annoch gehört zu werden / und darzu Copiam Actorum verlangen / auch darum geziemend ansuchen solte / dieselbe auf seine Kosten zu verstaten / und nach deren Einbringung die Acta an ein auswärtiges Rechts Collegium zu Abfassung einer Sentenz zu verschicken erinnert. Inmittelst hat es bey vorgedachter Urthel / und deren bereits gethanen Vollziehung / ingleichen daß Supplicantens Principal

Tia de Wykede Conjuges
ant sex Liberos.

Theodharinam † nup.
† 9. Januari de Renesse,
tha de b. in Elderen &c.
prim. renunciavit.

Margaretha † quæ
imprægnata à Joanne
ab Hövelich, nupsit ei-
dem contra consensum
Parentum, proinde cum
dotem in vita non acce-
perit, nec renunciaverit,
illa fundamentum
litis est.

Jacobum dde Bronckhorst,
Gertrudi D. in vita Paren-
seln improlis.

Henrich von der Hövelich, qui
Anno 1574. contra Avuncu-
lum suum Theodoricum Junio-
rem super hæreditate materna
in Judicio Camerali Procef-
sum instituit, ex quo fuit
lata *Sententia A. 1618.*
28. Augusti.

Theodoribetham Comi-
horst, † in de Bronck-
Annæ ab , nup. Baroni
Bronckhorteler, renuncia-
trem Joäter erga dotem
itati Parentum.

Ab hoc descendit
Ferdinand von Hövelich, Do-
nator, Anno 1672.

Maria Anna
† 14. Octob
Carolo S. R.
Bona matern
factam in Pa
nando III. so
dum Im

Carolus T Casimirum. Mauritium.
cipem de
sephi

Ludovi

SCHEMA GENEALOGICUM.

Theodoricus de Bronckhorst *der ältere* † 22. Julii 1549. & Anna de Wykede Conjuges
 † 7. Junii 1551. Parentes, de quorum hereditate agitur, procrearunt sex Liberos.

Theodoricum den Zingern
 † 9. Jan. 1586. nup. Elifabethæ de Nouelles, contra hunc
 prima actio instituta fuit.

Henricum qui
 obiit in Juven-
 tute ante Pa-
 rentes †.

Adelheidem † nup.
 Joanni de Renesse,
 Dno. in Wulpe &c. ac-
 cepta dote renunciavit.

Claram † nup.
 Reinardo à Raesfeld,
 Dn. in Lutgenhoven &c.
 renunciavit erga dotem.

Catharinam † nup.
 Joanni de Renesse,
 Dno. in Elderen &c.
 renunciavit.

Margaretha † quæ
 imprægnata à Joanne
 ab Hövelich, nupsit ei-
 dem contra consensum
 Parentum, proinde cum
 dotem in vita non acce-
 perit, nec renunciaverit,
 illa fundamentum
 litis est.

Jacobum de Bronckhorst, † 1582. nup.
 Gertrudi Dnæ. in Milendunck, Drachen-
 feltz & Meiderich &c.

Elifabetham de Bronckhorst, † 1596. nup.
 Joanni à Raesfeld, Dno. in Ostendorp &c.
 renunciavit erga dotem.

Annam de Bronckhorst,
 † 1580. in vita Paren-
 tum improlis.

Theodoricum Comitem de Bronck-
 horst, † 16. Junii 1649. nup. Mariæ
 Annæ ab Immerfelle, Comitissæ de
 Bronckhorst &c. inter quem & Fra-
 trem Joannem Jacobum facta est
 divisio Bonorum.

Joannem Jacobum Comitem de Bronckhorst, S. C. M.
 Campi Marschallum, † 19. Octobris 1631. qui cum
 Fratri suo reliquisset feudum Imperii Dynastiam Anhol-
 diensem reliqua feuda Clivensia & Bona avita minoris
 considerationis in divisione accepit, nup. Mariæ
 Cleophæ Comitissæ de Hohenzollern.

Elifabetham Comi-
 tissam de Bronck-
 horst, nup. Baroni
 de Ketteler, renuncia-
 vit pariter erga dotem
 hereditati Parentum.

Henrich von der Hövelich, qui
 Anno 1574. contra Avuncu-
 lum suum Theodoricum Junio-
 rem super hereditate materna
 in Judicio Camerali Proceſ-
 sum instituit, ex quo fuit
 lata *Sententia A. 1613.*
28. Augusti.

Ab hoc descendit
 Ferdinand von Hövelich, Do-
 nator, Anno 1672.

Maria Anna Comitissa de Bronckhorst unica filia,
 † 14. Octobris 1661. nup. Leopoldo Philippo
 Carolo S. R. I. Principi de Salm, & eidem præter
 Bona materna per donationem inter vivos à Patre
 factam in Pactis Dotalibus, & ab Imperat. Ferdi-
 nando III. solenniter confirmatam apportavit feu-
 dum Imperii Dynastiam Anholdiensem.

Isabella Comitissa de
 Bronckhorst unica filia,
 nup. Philippo Comiti,
 & postea Principi de
 Croy, cui omnia Bona
 Paterna attulit, ex eoque
 genuit quatuor filios.

Carolus Theodorus Ottonem, S. R. I. Prin-
 cipem de Salm, Aulæ Præfectum Imp. Jo-
 sephi, † 10. Novembris 1710.

Carolus Eugenium Ducem
 de Croy, nup. Julianæ Co-
 mitissæ de Berg.

Philippum Henri-
 cum Decanum Me-
 tropol. Colon.

Casimirum.

Mauritium.

Ludovicum Ottonem S. R. I. Prin-
 cipem de Salm.

Faint, illegible text at the top of the left page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text on the left page.

Third block of faint, illegible text on the left page.

Fourth block of faint, illegible text on the left page.

Fifth block of faint, illegible text on the left page.

Faint, illegible text in the middle column at the top.

Second block of faint, illegible text in the middle column.

Third block of faint, illegible text in the middle column.

Fourth block of faint, illegible text in the middle column.

Fifth block of faint, illegible text in the middle column.

Faint, illegible text in the right column at the top.

Second block of faint, illegible text in the right column.

Third block of faint, illegible text in the right column.

Fourth block of faint, illegible text in the right column.

Fifth block of faint, illegible text in the right column.

Large, faint, illegible text spanning across the bottom of the page, possibly a title or a significant heading.

Large, faint, illegible text centered at the bottom of the page.

cipal die Hoch: Stifter Bamberg und Würzburg melden solle / nichts desto weniger sein Bewenden ; Es bleibet auch vorjeho noch der Punctus mitgesuchter Citationis super Injuriis aufgesetzt.

Dann ist gegen Supplicantens Principala, wegen seiner in Libello Nullitatem, und sonsten gebrauchten groben Anzüglichkeiten / die Straf dreyer Marck Silbers / innerhalb 8. Tagen in den Armen & Säckel sub poena dupli & realis Executionis zu bezahlen / vorbehalten. In Consilio Anno 1733.

XL.

In Processu Simplicis Querela (hoc est Citationis) deinde Citationis ad reassumendum, Actor declaratur Cohæres, & pars rea condemnatur ad restitutionem hæreditatis, cum fructibus.

Post hanc Sententiam Anno 1618. publicatam, quæ in Collectionibus præcedentibus non reperitur, varia intercessit personarum mutatio; Et post Revisionem interpositam quidem, sed legitime non renovatam, opus fuit novissime Anno 1734. Sententiâ Inhæsiva & Paritoria, excludendo adhuc dum Dynastiam Anhold.

Notandum, quod Sententiæ sequentes admodum notabiles intelligi non possint, nisi adhibito Schemate Genealogico, & Instrumento Donationis de Anno 1672. quæ Documenta proinde Sententiis sunt subjuncta:

Expedit. 23. Augusti 1618.

N. 116.

In Sachen Weyland Henrich / jeho Johann Hövelsch / Kläger eines / wider auch Weyland Dieterich von Bronckhorst / jeho dessen Erben in Adis benannt / Beklagte andern Theils / Simplicis Querelæ, und in puncto Citationis ad reassumendum : Ist erkannt / daß die aufgangene / verkünd & und reproducirte Kayserliche Ladung / so viel die mit & citirte Frau Elisabeth betrifft / zu cassiren und aufzuheben seye / als wir dieselbe auch cassiren und aufheben / gedachten Klägern in die Gerichts & Kosten / derowegen aufgelassen / ihnen den Beklagten nach rechtlicher

Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend. Dann/ in der Haupt- Sachen allem Vorbringen nach zu Recht erkannt/ daß ermeldter Kläger Weyland Dietrichen von Bronckhorst des älttern/ und Anna von Wickede Eheleuten rechter Mit- Erb zu declariren/ und derowegen sie Beklagte ihm die streitige Erbschafft mit Auflegung eines gebührenden Inventarii, und der geforderten Lehen- Briefen und Investituren, samt allen aufgehobenen Nutzungen/ oder so von Zeit der Eltern Absterben das von hätten aufgehoben werden mögen/ zu seinem angehörigen halben Theil abzutreten und zu restituiren schuldig/ auch darzu zu condemniren und zu verdammen seyn/ als wir sie hiermit respective declariren/ condemniren und verdammen; die Gerichts- Kosten/ so derowegen aufgeloffen/ aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

N. 117.

Expedit. 28. Maji 1734.

In entschiedener Sachen Weyland Heinrich von Hövelsch/ Jcho Johann Marien Catharinen von Winkelhausen/ Klägerin eines/ wider auch Weyland Dieterich von Bronckhorst/ Jcho Herrn Ludwig Otto Fürsten zu Salm/ Beklagten andern/ so dann Marien Annen/ verwittibten von Frensch und Hövelsch zu Lauenburg/ Intervenienten dritten Theils/ Simplicis Querela, nunc Revisionis & respective Citationis ad reassumendum in puncto Executorialium: Ist das durch Dr. Brand in [106] producirte Originale Donationis mortis causa von Amtes wegen vor bekannt/ und dessen Principalin Qualificatio ad causam nunmehr vor genugsam angenommen/ darauf Marien Annen verwittibter von Frensch Intervention, als unstatthafft/ verworffen/ auch die von Weyland Dieterich und Johann Jacob von Bronckhorst wider die am 28. Augusti 1618. publicirte Urthel zwar interponirte/ aber innerhalb der in dem Kayserlichen Edict vom 31. Decembris 1653. präfigirten Zeit bey diesem Kayserlichen Cammer- Gericht nicht renovirte Revisio vor desert und erloschen hiermit erkläret/ und Lt. Heeser/ Einwendens ungehindert/ glaub-

glaubliche Anzeig zu thun / daß vorgedachter Urtheil / und darauf ergangen / verkünd / und reproducirten Executorialien mit würcklicher Abtretung des vierten Theils der Erbschaft quaktionis Weyland Dieterich von Bronckhorst des ältern / und Annen von Wickedo Eheleute / cum Fructibus perceptis & percipiendis, mit Auflegung eines Inventarii und der geforderten Lehen / Briefen und Investituren gehorsamlich gelebt seye / Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesehen / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß es alsdann in puncto Declarationis Poenæ bey denen Executorialien purè verbleiben / auch des gesuchten Mandati de Exequendo halber ferner ergehen solle / was recht ist.

Jedoch ist hiervon auf die von Dr. Brand am 13. Julii 1728. extrajudicialiter übergebene Erklärung / welche ad Acta zu registriren hierdurch verordnet wird / die Herrschafft Anhold mit ihren Zubehörungen dermalen noch und bis zu der Klägerin ferneres Anrufen / aufgesetzt.

Soviel hiernächst den andern vierten Theil der quaktionirten Erbschaft betrifft / wird Dr. Brand Principalin an des ehemaligen mitbeklagten und mitcondemnirten Johann Jacob von Bronckhorst Erben verwiesen / dafern aber dieselbe / daß Herr Beklagter auch diesen vierten Theil ganz / oder einige Stücke davon besitze / behörend und specificè anweisen könnte / bleibt ihr solches zu thun unbenommen / sondern vorbehalten.

Endlich ist Dr. Brand sein wegen Retradirung obgedachter Original-Donation beschehen Begehren zugelassen.

Donations - Brief.

Nachdem meiner Frau Uber / Alt / Mutter / der Hoch / Wohl / gebohrnen Frauen Hermannæ von Battenburg und Bronckhorst von Anhold Filial - Quota in den Anholdischen Güthern cum Fructibus perceptis & percipiendis annoch zumahlen rücksiehet / und mir Jure Successionis anerfallen ist / gleich der darüber bey Kayserlichem Cammer / Gericht befangen

gewesen und durch End- Urtheil zwar abgehaltene in
 Revisorio aber hiehin ohne Execution annoch aufgeschaltene
 Process nachführet; Als bekenne ich Ferdinand Freyherr von
 der Hövelsch hiermit und Krafft dieses / daß ich sothanes von
 wegen meiner wohlgedachten Frau Alt- Mutter Seel. mir
 anerfallenes Kindliches Antheil und competirende Action,
 una cum dictis Fructibus, fort allen Appertinentien, Rechts
 und Gerechtigketten / wie mir dieselbe obgemeldter Sachen
 halben einiger maßen jeho gebühren / oder hiernechst com-
 petiren möchten / dem Hoch- Wohlgebohrnen Herrn Lud-
 gern Freyherrn von Winkelhausen / meinem vielgeliebten
 Herrn Vettern und dessen künftigen Erben / welche er durch
 beliebiges Geschäft benennen / oder bey Entstehung dessen
 thme sonst ab intestato succediren möchten / aus wohlbes-
 dachtem Gemüth und guter Affection per Donationem mor-
 tis causa Codicillos vel aliàs omni meliori modo freywillig
 donirt / legirt und vermacht habe / thue auch solches hiermit
 in aller beständigster Form / wie dasselbe zu Recht einiger
 maßen beschehen könne / gestalt wohlgemeldter Herr Dona-
 rarius oder besagte Erben angezogene Filial- Quoram, und
 mir desshalben competirende Action, nichts davon aufges-
 scheiden / (wann ich darüber bey meinem Leben kein ande-
 res in specie verordnen würde / oder durch Recht oder Vets
 gleich selbstem gemeldte Sach außsündig mache) cum omni
 causa würcklich anzutretten / dieselbe bey höchst gemeldtem
 Kayserlichen Cammer- Gericht / als viel nicht geschehen /
 allerdings aufzuführen / und was daraus kommt / eigen-
 thümlich zu haben und zu behalten / auch übrigen seinen oder
 ihren Güttern gleich damit bestem Belieben nach zu schal-
 ten und zu walten Macht haben solten / dasselbe mit wohl-
 wissenschaftlicher Begebung aller Einreden und wohlthätlichen
 Rechtens; Und dieweil obgemeldter mein Herr Vetter sol-
 che Donation und Ubertrag auf vorgemeldte Conditiones
 dancknehmig acceptiret hat / so haben zu Urkund der Wahr-
 heit

heit dieses beyderseits mit eigenhändiger Unterschrift und angebohrnen Pittschafften bekräftiget. Geschehen Düssel dorff den 5. Julii Tausend Sechs Hundert Siebenzig Zwey.

(L. S.) F. J. von Hövelich.

(L. S.) L. J. von Winkelhausen.

Und seye hiermit Jedermänniglichen / was maßen der Hoch Wohlgebohrne Herr Ferdinand Freyherr von der Hövelich / Herr zu Alten-Lauenburg / Bohemar ic. Chur-Cöllnischer Geheimner Rath / Cämmerer / Amtmann zu Liedsberg / mich Endsgemeldten Notarium samt Zeugen zu sich beruffen / solchem nach die hieroben beschriebene Donation vorbracht / selbige in unserer Gegenwart von Wort zu Wort deutlich abgelesen / darauf neben Beytruckung Ihro Gnaden angebohrnen Pittschaffts eigenhändig unterschrieben / und bey guter Vernunft und Verstand öffentlich erkläret hat / daß die zu Vortheil des Hoch Wohlgebohrnen Herrn Lüdgers Freyherrn von Winkelhausen / Herrn zu Metze, Calcum, Fürstlich-Pfalz-Neuburgischen Cämmerern / Bergischen Marschalcken ic. und dessen Erben in besagtem von mit Notario ungezogenen Instrumento Donationis enthaltene Giftt über sein in den Anholdischen Güthern habendes Antheil / Recht und Gerechtigkeiten / aus ganz freyem Gemüth und Willen beschriebener maßen gethan hätte / thäte solches auch Krafft dessen in allerbeständigster Form Rechtens / mit Ersuchen / ich Notarius und Zeugen möchte solche Erklärung und Donation in notam nehmen / und darüber gebührenden Schein zum Zeugnuß der Wahrheit mittheilen / bey welchem Adu, da obwohlgemeldter Freyherr von Winkelhausen zugegen gewesen / und solche Donation Inhalts besagten abgelesenen Instrumenti vor sich und seine Erben in mein des Notarii und Zeugen Praesenz dancknehmung acceptiret / dieselbe ingleichen unterschrieben /

Hujus Liberi, ex primo thoro, J. M. C. Abbatissa, ex secundo thoro, Philippus Wilhelmus.

und Dero angebohrnes Pittschafft beygesetzt / auch des wegen ebenmäßigen Schein begehret hat / so hab ich Notarius, (weil alles vor mir und hierzu sonderlich requirirten Zeugen also würcklich passiret ist) gegenwärtiges Documentum darüber tragenden Amts halber aufgefertiget und mitgetheilet. So geschehen Düsseldorff den Fünfften Tag Monats Julii, ungefehr um die siebende Nachmittags- Stund dieses Ein Tausend Sechs Hundert Zwen und Siebenzigsten Jahrs / auf der Zoll- Straßen in Diepenbrochs Behausung unten im fordersten Gallet / in Beyseyn und Anwesen Dietrichen Kremser / Wachtmeister / Lieutenanten Christopheren Duffbeck / Sibberten Gyllissen / Johannem Lammerth / und Conraden Cremerius, als hierzu sonderlich erbetteneu und glaubhaften Bezeugen etc.

XLI.

Sententia prior partim confirmatur, partim reformatur, imponendo Appellantibus Juramentum Credulitatis & respectivè veritatis annotationum à Parentibus factarum. Deinde Usuræ annuorum reddituum adjudicantur usque ad Terminum præfinitum.

Reliqua Capita ex tenore Sententiæ cognoscuntur.

N. 118.

Expedit. Anno 1734.

In Sachen Erbgenahmen Annæ Christinæ Plessers Wittib / wider Erbgenahmen von Rittern / Appellationis primæ & secundæ: Ist die am 13. Decembris 1729. durch Lt. Stephan extrajudicialiter übergebene Supplicam samt Beylagen / ad Acta zu registriren verordnet / darauf und allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt / daß durch Richtern voriger Instanz wohl und übel geurtheilet / übel und wohl appelliret / dahero solche Urtheil respectivè zu confirmiren und zu reformiren seyen / also und dergestalt / daß / wofern die Appellanten die von ihnen und ihren Vor- Eltern gepflogene Annotationes bey diesem Kaysero

forlichen Cammer & Bericht produciren / und nach befundener
 Richtigkeit mit einem Juramento Credulitatis und respectivè Ve-
 ricatis bekräftigen werden / alsdann weiter nichts / als was
 darta in Empfang gebracht / ihnen zu Last zu setzen / jedoch
 die Früchten nach dem Marck & Preis der Stadt Deuren um
 Andrex jedes Jahrs anzulegen: sodann das Capital und Pen-
 sionen betreffend / ein jeder Reichsthaler / was derselbe nach
 und nach / vermög producirten Münz & Waradain & Arcestars,
 werth gewesen / anzuschlagen / und die geschehene Zahlung
 darnach zu reduciren / Appellati aber von denen von den ver-
 fallenen Jahr & Renthen geforderten Interessen bis ad An-
 num 1664. inclusivè, zu absolviren / hingegen zu Bezahlung so-
 thanen Interessen von denen damalen restirenden und fern-
 ers verfallenen Jahr & Renthen zu condemniren / auch hie-
 nach die Liquidation anzulegen seye; Als wir hiermit con-
 firmiren und reformiren / absolviren und condemniren: die
 bishero allenthalben aufgeloffene Gerichts & Kosten aus bes-
 wegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleis-
 chend.

Dann sollen Appellanten, das die Gemeinde / wo die
 Unterpfände gelegen / Anno 1657. sechs Morgen Lands we-
 gen zurückgestandenen Schatzungen eingezogen habe / besser /
 als beschehen / beweisen; Indessen ist beyden Theilen einen
 nach obgemeldetem Fuß eingerichteten Statum Liquidationis, des-
 nen Appellaten aber besonders die Original-Annotation zu über-
 geben / Zeit zweyer Monathen pro Termino & Prorogatione
 von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo sie solchem
 also nicht nachkommen werden / das alsdann auf des gehorsam-
 men Theils ferneres Anruffen in der Sachen ergehen solle / was
 recht ist.

XLII.

In causa Citationis super denegata Justitia (scil. ob neglectum Terminum ad Requisitionem super Austragis) interloquendo, imponitur Productio Apocharum in Originali, & Declaratio Tituli prætensi, ad semissem der Gült & Verschreibung; Porro in altero semisse adjudicantur adori Usuræ annuorum reddituum cessorum.

N. 119.

Expedit. 7. Aprilis 1734.

IN Sachen Weyland Johann Henrich Schenck von Schmidtsberg / jecho derer minderjährigen Schencken von Schmidtsberg zu Gemünden Vormünder / Klägern / wider auch Weyland Herrn Philipp Franz von Daun / Grafen zu Falckenstein / modd Herrn Christian Carl Reinhard Grafen zu Leiningens Heidesheim / Beklagten / Citationis super denegata Justitia, nunc Citationis ad reassumendum: Ist beyderseits Anwälden ihr der End & Urtheil halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Zieglers Herren Principalen die [6r] angezogene Quittungen in Originali ad Acta produciren & auch die Erben des von Hunolstein zu Söttern / um sich zu erklären / ob und welcher gestalt sie an quaktionirte Gült & Verschreibung die Halbscheid zu prætendiren haben / zu dieser Sachen citiren zu lassen / Zeit zweyer Monathen pro Termino & Protogatione von Amtes wegen angefehrt / mit dem Anhang / wo derselbe deme also nicht nachkommen wird / daß alsdann auf des Gegentheils Anrufen in solchem Punct in contumaciam ergehen solle / was recht ist.

Dann die bereits zugesprochene Halbscheid obgedachter Gült & Verschreibung betreffend / ist allem Vor- und Anbringen nach ferner zu Recht erkannt / daß jehziger Herr Beklagter an denen ohnbezahlt zurück gebliebenen Jährlichen Gülten noch zur Zeit etnen dritten Theil / samt denen davon verfallenen Reichs-üblichen Interessen vom 13. Aprilis 1722. als à tempore reassum-
ta liis anzurechnen / ihnen Klägern zu entrichten schuldig zu ero
klä

Klären und zu condemniren / wegen der übrigen zwey Drittel aber Klägere entweder / daß Herr Beklagter der alleinige Falschenfleinische Erb seye / besser darzuthun / oder an die übrige angegebene Mitt: Erben sich zu halten schuldig / und dahin zu verweisen seyen; Als wir hiermit schuldig erklären / condemniren und verweisen / auch ihme Herrn Beklagten zu wirklicher Execution und Vollziehung dieser Urtheil Zeit dreyer Monatzen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen ansehen / mit dem Anhang / wo er dem also nicht nachkommen wird / daß derselbe jezt als dann / und dann als jezt / in die Pœn zehen Mark löthigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil ihnen Klägern / ohnnachlässig zu bezahlen / fällig ertheilt seyn / und der Real - Execution halber auf gegenthelliges Anrufen ergehen solle / was recht ist.

XLIII.

In Controversia finium inter urbem Hildesensem, & Monasterium St. Michaëlis ibidem, post aliquot Interlocutorias, quas hic recensere supervacuum foret, & ocularem Inspectionem per Commissarios factam, Sententiæ Definitivæ eodem die publicatæ.

Expedit. 8. Julii 1733.

N. 120.

In Sachen Bürgermeister und Rath der alten Stadt Hildesheim / wider Abten und Convent des Closters St. Michaëlis daselbst / Appellationis, & respectivè petitiæ Restitutionis in integrum contra Sententiam provisionalem 13. Novembris 1720. latam: Ist die durch Lt. Faber gebettene Communication bey dem leytern Rotulo Commissionis befiadlichen Abrißen des Canonici Scharfens / als ohnnöthig / abgeschlagen / sondern die Haupt: Sache von Amts wegen für beschloffen angenommen / darauf und allem Vorbringen nach / mit nunmehriger Ubergabung des Restitution - Gesuchs / in gedachter Haupt: Sache zu Recht erkannt / daß die Stadt Hildesheim den in ihrer sub [112] übero

übergebenen Ichnographia bezeichneten neuen Pflanzgantz / wie solcher zwischen der Innersten und dem Rothstrang in der Länge und Breite von der Flecknuß sub Lit. b. an / gelegen ist / samt denen daran stoßenden Wiesen / der Bullen / Winkel und das Schuster - Bleck genannt / jedoch daß über beyde letztere Wiesen der Stadt / des Closters Eigenthum ohnschädlich / die Vieh - Trift nach dem alten Pflanzgantz sub Lit. M. zu gebrauchen frey stehe / dem Closter vor den Anno 1362. an die Stadt verlehnten Marsch und Bleck gegen Zurückempfangung des Pfand - Schillings ad Ein Hundert Marck Hildesheimischer Wichte und Bitte abzutreten schuldig / und dazu zu condemniren und verdammen / ermeldte Stadt aber von mitgesuchter Abtretung der sogenannten Schützen - Wiese / wie auch des Anno 1364. von dem Stifft St. Mauricii auf dem Berg erkauften kleinen Marsches sub Lit. Y. ingleichen von Berechnung und Erstattung derer aus den verlehnten Marsch und Bleck bis hieher genossenen Nutzungen / hingegen das Closter von geforderter Vergütung der zweyten Commissions - Kosten zu absolviren und entledigen seyen ; Als wir hiermit schuldig erklären / condemniren und verdammen / absolviren und entledigen / dabey auch / daß das Schuster - Bleck von der Schützen - Wiese durch Schung einiger Scheid - Steinen von dem Winkel des daran stoßenden obgedachten kleinen ehemaligen Mauritianischen Marsches / längst denen Tressen sub Lit. W. bis in den Rothstrang sub Lit. L. und wo es sonst nöthig erachtet würde / zu Verhütung weiterer Gränz - Irrungen / auf beyder Theilen Kosten abgefordert werde / verordnen / die bisher allenthalben aufgelauffene Gerichts - und andere Kosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Dann ist offermeldter Stadt Hildesheim zu Abtretung obbesagter Stücken nach erhaltenem Pfand - Schilling Zeit dreyer Tagen pro Termino & Prorogatione von Antz wegen angesetzt / mit dem Nahang / wo sie solchem also nicht nachkommen wird / daß sie jezt als dann / und dann als jezt / in die Straf gehen

zehn Marck löthigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil dem Closter / unnachlässig zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn / auch der Real-Execution halber ferner ergehen solle / was recht ist.

Expedit. eodem die.

N. 121.

In Sachen Abten und Conventualen des Closters St. Michaelis in Hildesheim / wider Bürgermeister und Rath daselbst / Mandati Demolitorii & Inhibitorii Cum Clausola : Ist die Sache von Amts wegen für beschlossenen angenommen / und darauf mit dermaliger Aufsehung des strittigen Eigenthums an dem Ort quaxtionis, zu Recht erkannt / daß Beklagten nicht gebühret noch gezehmet / klagendes Closter in Gebrauchung des Thors Weegs von dem Hagen-Thor zu seinem Anno 1481. von Bürgermeistern und Rath selbst eingewilligten Thors Weeg zur Lahdesmühl zu verhindern / und zu diesem End an ermeldtem Hagen-Thor einen verschlossenen Schlagbaum zu setzen / sondern daran zu viel und unrecht gethan / derohalben sie Beklagte solchen Schlagbaum entweder wieder wegzuschaffen / oder wenigstens dem Closter dazu die Schlüssel zu seinem freyen Gebrauch etazuhändigen / auch künftighin von diesen und dergleichen Hindernungen sich zu enthalten schuldig / und dazu zu condemniren und verdammen seyn ; Als wir hiermit condemniren und verdammen.

Dann ist ermeldten Beklagten zur wärcklichen Execution und Vollziehung dieser Urthel Zeit 14. Tage pro Termino & Protogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo sie deme also nicht nachkommen werden / daß sie jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf zehen Marck löthigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil denen Klägern / unnachlässig zu bezahlen / erkläret seyn / auch der Real-Execution halber auf ferneres Anruffen ergehen solle / was recht ist.

XLIV.

In Actione de implendis Pactis Matrimonialibus continuatio Sententiarum Cameralium, in Symphoremate Consultar. Forens. Vol. I. Symphorem. II. Num. XVIII. recensitarum.

N. 122.

Expedit. 11. Maji 1731.

In respectivè entschiedener Sachen Weyland Herrn Christlan Grafen zu Wittgenstein & Homburg / so dann Weyland Herrn Friedrich Eunch Grafen zu Leiningen nachgelassener Frauen Töchtern / Klägern / wider Weyland Herrn Christlan Ludwig / Grafen / dann Herrn Friedrich Anton Ulrich / Fürsten zu Waldeck / jeho deren allerseits Erben und Successoren, Beklagte / Citationis ad videndum exigi pecunias dotales, nunc Commissionis ad liquidandum, in specie die Leiningische Forderung der in der Urthel vom 30. Aprilis 1714. adjudicirten 4000. fl. Ehe & Gelder / cum Interesse, betreffend: Soll Dr. Hofmann von jetzigem Herrn Fürsten zu Waldeck habenden General-Beowalts Copiam signatam, wie ihm schon längst zu thun gebühret / in nechster Audiens zu dieser Sache auch legen.

Dann ist der in Sententia vom 12. Aprilis Anno 1726. präfigirte Terminus purificiret / und die Sache in diesem Punct vor beschloffen / die vorbrachte Legitimationes allerseits vor zulänglich / auch die coram Commissione übergebene Quittungen / vorgewandter Einreden ohüberhindert / pro recognitis, die Ehe & Pacten selbst Weyland Gräfin Sybillæ, auf die von Herrn Beklagten schon längst in Actis beschene Bekäntnüss / nach dem Inhalt der Ehe & Pacten Weyland Gräfin Christinen [5] vor richtig angenommen: Darauf und nunmehr über das Liquidations-Geschafft allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / das die beschene Zahlungen zusörderst auf die in Ehe & Pacten ein Jahr nach der Vermählung versprochene Verzinsung des Capitals, (aufgenommen / was hiernachfolgend specialiter anderst verordnet) und so dann auf die Haupt-Summe selbst zu rechnen / auf solche

solche Weise auch die Liquidation der noch überbleibenden Summe an Capital und Interesse anzulegen seye.

Diesemnach werden in gethaner Zahlung aus denen producirten Quittungen und Bekantnissen/ theils von Weyland Herrn Graf Friedrich Emich als Eheherrn/ theils von seiner Gemahlin Frau Sybille/ theils deren Officianten nachfolgende passiret:

Erstlich bey der einen Helffte obberührter Ehe-Gelder

| | | |
|------------------------------|-----|-------------|
| Num. 24. Anno 1651. | “ “ | 50. Rthlr. |
| Num. 27. Wegen eines Pferdes | “ | 170. Rthlr. |
| Num. 28. Wegen Vieh | “ | 100. Rthlr. |
| Num. 29. Auch vor Vieh | “ | 200. Rthlr. |
| Num. 30. Vor ein Pferd | “ | 80. Rthlr. |
| Num. 32. Anno 1667. | “ “ | 100. Rthlr. |
| Num. 34. 35. Anno 1655. | “ | 106. Rthlr. |
| Num. 36. 37. Anno 1656. | “ | 94. Rthlr. |
| Und wiederum | “ “ | 113. Rthlr. |

Zusammen “ 1013. Rthlr.

Hingegen die über 8. Rthlr. Zehr-Geld eines Botten auf die Fräulein-Steuer gestellte Quittung Num. 8. wird nicht passirt. Sodann die an Weyland Graf Friedrich Emich Anno 1694. in der Abrechnung [120] bezahlte 125. Rthlr. werden als richtig/ sofern angenommen/ als klagender Theil innerhalb Zeit drey Monathen/ so ihnen pro omni Termino & Prorogatione von Amts wegen/ und sub præjudicio Præclusionis htermit angesetzt wird/ eine an Herrn Beklagten vor dem Jahr 1694. beschene ordentliche Verkündung der an sie Anno 1680. von ihrem Herrn Vatter gethane Cession aller dieser Forderungen [12] nicht beybringen und darthun werden.

Weiters bey der andern Helffte der Ehe-Gelder passiren die Quittungen

| | |
|-------------------------|---------------------|
| Num. 38. 39. Anno 1643. | 200. Rthlr. |
| Num. 40. Anno 1644. | 403. fl. |
| oder | 268. Rthlr. 60. Kr. |

Und zwar diese beyde Posten auf die Haupt - Summe der 2000. fl. selbst.

Sodann

Num. 43. Anno 1648. 166. Rthlr. 24. Mgl.

Num. 44. Anno 1648. 173. Rthlr. 30. Kr.

Die andere Quittungen Num. 41. über 6. Mütt Gersten vor den Gold - Arbeiter / wie auch Num. 42. 45. 46. 47. sind als zu ermeldten Ehe - Geldern nicht gehörig / nicht passlich.

Diesem allen nach ist Herrn Beklagten zu würtcklicher Vollziehung dieser Urtheil / und Bezahlung des aus obigem Liquidations - Fuß sich ergebenden Residui an Capital und Interesse, Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amtes wegen angesehen / mit dem Anhang / wo er dem also nicht nachkommen wird / daß derselbe jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Pæn zehen Marck löblichen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil Klägern / ohnnachlässig zu bezahlen / erkläret seyn / auch der Real - Execution halber ferner ergehen solle / was recht ist.

XLV.

Sententia definitiva Camera Imperialis, post conclusionem causæ à centum & amplius Annis factam, per quam Dominis Comitibus de Stollberg contra Dominum Principem in Löwenstein adjudicatur Restitutio Dynastix Rochefort.

N. 123.

Expedit. 20. Octobris 1732.

In Sachen Weyland derer Herren Grafen zu Stollberg / jezo Herren Christoph Friedrich / Jost Christian / Christian Ernst / Friedrich Carl / und Heinrich August / aller Grafen zu Stollberg / Klägern eines / wider Weyland Herrn Philippum, Grafen zu Eberstein und Consorten, jezo Herrn Dominicum, Fürsten zu Löwenstein - Wertheim / wie auch die Herren Grafen zu Löwenstein - Wertheim / in Actis benannt / Beklagte andern Theils / Simplicis Querelæ, die Graffschafft Rochefort betreffend:
 Laß

Läßt man es / des durch Lt. Spönda beschenehen Zeit / Suchens ohngehindert / bey dem von vielen Jahren von beyden Theillen gethanen Beschluß der Sachen bewenden / und ist darauf allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß Herren Beklagte denen Herren Klägern die Graffschafft Rochefort und Pertinenzien, samt denen von Anno 1575. inclusivè erhobenen Nutzungen / abzutretten und einzuräumen schuldig / und dazu zu condemniren seyn ; Als wir hiermit schuldig erkennen und condemniren.

Dann ist denen Beklagten zu würcklicher Vollziehung dieser Urthel Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo sie solchem also nicht nachkommen werden / daß sie jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf zehen Marck löthigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil ermeldten Herren Klägern / unnachlässig zu bezahlen / schuldig seyn / auch der Real - Execution halber auf denselben ferneres Anruffen ergehen solle / was recht ist.

Weiters / wofern die Herren Beklagte / daß die von Weyland Herrn Grafen Ludwig von Stollberg und Königstein bey Hanau / mit Verpfändung einiger Königsteinischen Dörffer geständlich aufgenommene 74000. fl. und die aus Verkaufung beyder Herrschafften Egmont und Orchimont / ingleichen ein gestandener maßen empfangene 100000. fl. und andere Schulden / (welche die Herren Klägere annoch weiters probiren möchten) zu jehiger Herren Klägere Vorfahren / oder des gesamten Gräflichen Hauses Stollberg Nutzen und Besten verwendet worden / gebührend erweisen werden / (wozu ihnen Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt wird) soll wegen der pretendirten / und in der Brüder / Einigung de Anno 1548. versprochenen 60000. fl. auch ergehen / was recht ist.

Endlichen soll Dr. Gülich auf Absterben des Substituti Lt. Wahls einen andern mit neuer Substitution versehen

sehenen Gewalt in Zeit von vier Wochen ad Acta produciren.

XLVI.

*Continuatio Materiae recensitae Observatione CCV.
in Sententia sequente.*

Expedit. 26. Februarii 1734.

N. 124.

In Sachen Wiblebischer Creditorum, wider Herrn Friedrich Anton / Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt / nachmals Herrn Heinrich den XXIV. Grafen Reuß zu Plauen / Mandati Arresti Sine Clausula, in specie Albrecht Friedrich von Wibleben betreffend: Ist die Verordnung hiermit / daß ermeldter Herr Graf die bey ihm / Inbalt seines erstatteten Berichts vom 17. Februarii 1733. in deposito liegende Wiblebische Gelder / an Vier Tausend Sechs Hundert Zwanzig Vier Gulden 54. Kr. soviel hiervon an einige Creditores noch nicht abgezahlet ist / zu dieses Kayserlichen Cammer-Gerichts Leserey / mit Befügung seines Berichts / und Designation, was davon gegen Quittung würcklich aufgezahlet / auch derer von solchen Geldern zu nehmen habenden Kosten / solche anhero zu bringen / förderlichst einsenden solle / um davon die allhiefige Creditores, nach dieses Höchsten Gerichts hienächst folgenden Erkenntniß und Ermäßigung / befriedigen zu können.

Demnechst / soviel einige in Actis benannte Creditores, in specie des so genannten Commissarii Rochens Wittib betrifft / soll Dr. Besserer das Original der Wiblebischen Bekantniß ad Acta übergeben / und sogleich den bis auf 110. fl. beschenehen Nachlaß an der Forderung / wie auch / wissen sich / seiner extrajudicialiter unterm 23. Februarii nechsthin übergebenen fernern Anzeige nach / noch andere Creditores, des Nachlasses halber / erkläret / ad Protocollum anzeigen.

Den Juden Menckan von Langen-Zehn belangend / wird derselbe seine Forderung gehöriger Orten gegen den von Wibleben zu suchen verwiesen.

Fer

Ferner den hiesigen Juden Süßkind antreffend / ist der Bescheid / daß derselbe des verstorbenen von Wihleben Hand- Unterschrift zuförderst glaubhaft erweisen solle / wozu thue Zeit 4. Wochen pro Termino & Prorogatione von Amte wegen angesehen wird / mit dem Anhang / er thue solches oder nicht / daß alsdann ferner ergehen solle / was recht ist.

Endlich ist Dr. Dieß und Dr. Besserer / was sich auf den durch Dr. Hofmann auf die den . . . Februarii laufenden Jahrs / Nahmens der Wihlebischen Schwester / übergebenen Interventions- Recess zu handeln gebühret / Zeit 6. Wochen pro Termino & Prorogatione von Amte wegen und sub prajudicio angesehen.

XLVII.

In causa Repartitionis Onerum Imperii & Circularium, in pagis ad diversos Dominos per Contractus translatis, memorabiles Sententiae, quibus cujusque pagi ratio exprimantur.

Expedit. 11. Octobris 1726.

N. 125.

In Sachen Bürgermeister / Rath und Bürgerschaft der Stadt Riech und Consorten, wider Herrn Grafen Friedrich Wilhelm zu Solms- Riech / wie auch Herrn und Frau Vormünder zu Solms- Laubach und Consorten, Mandati de solvendo Ratam suam Onerum Imperii cum residuo, pravia ejus Liquidatione, neque hoc impediendo, nec ad se trahendo, quod receptoribus vigore Recessuum competit, nec exigendo plus, quam vere expositum est, Sine Clausula: Ist / soviel in specie den Herrn Grafen zu Solms- Riech / wegen Besorgung der Soldaten- Montour betrifft / erkannt / daß das ausgegangen- und verkündte Mandatum zu cassiren / und es bey dem Inhalt des unterm 18. Februarii 1721. getroffenen Recess, als welcher dem Begehren der Klägere selbst entgegen ist / zu lassen seye; Als wir solcher gestalt besagtes Mandatum cassiren und aufheben.

Ferner die mit 2 beklagte Solms 2 Ködelheimische Herrschafft / und das Dorff Södel betreffend / läst man es ihres wegen der Waldenheimischen Güther beschehenen / und besonderer Erörterung stehenden Einwendens noch zur Zeit obgehindert / bey der so wohl von jetztgedachter Pfand 2 Herrschafft / als der Gemeinde Södel in Aais beschehenen Anerbieten : Die Raram des jedesmaligen auf das Solms 2 Rischische Lands 2 Antheil reparirten Reichs 2 Creysß 2 Quanti, auch übriger Landes 2 Nothdurfft zu der Rischischen Quota und Cassa beyzutragen / doch daß solches / soviel nicht allbereits geschehen / würcklich erfolgen / hiermit bewenden.

Endlich die Gräflich 2 Solms 2 Laubachische Vormundschaft / wegen des Dorffs Wohnbach / belangend / ist Lt. Weylach sein des Mandati arctioris halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Steinhausen Substituto, Lt. Faber / Einwendens obgehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß die Rata des Dorffs Wohnbach in Reichs 2 Creysß 2 und andern Rischischen Lands 2 Anlagen von Zeit verkündeten Mandati, zum Solms 2 Rischischen Antheil und Cassa entrichtet worden seye / und sürohin also geschehen solle / Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angefehrt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß seine Principalen jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Pœn berührtem Mandato einverleibt / hiermit erkläret seyn / auch der Real-Execution halber ergehen solle / was recht ist.

Endlich die Rischische Receptur selbst betreffend / ist / der Sachen Umständen nach / von Amts wegen die Verordnung hiermit / daß dieselbe vom Herrn Grafen zu Solms 2 Risch / obgedachtem Recels gemäß / unter seiner Lands 2 Herrlichen Direction und Aufsicht bestellet / von denen bisherigen Receptoribus förderliche Rechnung erfordert / und sie dazu ernstlich angehalten / auch bey solcher Berechnung die mit 2 interessirte Dorffschafften Wohnbach und Södel / oder deren vertretende Pfand 2 Herrschafften zugelassen / und mit ihren Erinnerungen / soviel ihre

ihre Quoras betrifft / angehörtet / auch alles in bessere Ordnung und Richtigkeit / als bishero geschehen / gesetzt werden möge.

Was sodann an Reichs- und Creys- auch Lands- Præstatis von beyden Dorffschafften Wohnbach und Södel / von Zeit Ablebens Weyland Herrn Grafen Herman Adolph Moritz zu Solms- Lich / bis zur Zeit verkündeten Mandati annoch rückständig und liquid zu seyn erfunden werden wird / solches ist von denenselben gleichfals / dem in Aais beschehenen Erbieten nach / abzutragen.

Expedit. 15. Octobris 1729.

N. 126.

In unterschiedener Sachen Bürgermeister / Rath und Bürgers Schafft der Stadt Lich und Consorten, wider Herrn Grafen Friedrich Wilhelm zu Solms- Lich / wie auch Herrn und Frau Vormündere zu Solms- Laubach und Consorten, Mandati de solvendo Ratam Onerum Imperii cum residuo, prævia Liquidatione, neque hoc impediendo, neque ad se trahendo, quod Receptoribus vigore Recessuum competit &c. jetho in puncto Quoraz das Dorff Wohnbach / und die hinc inde in Aais vorbrachte respective Aufrechnung und Notamina betreffend.

Erstens / werden Ein Hundert Gulden gezahlte Gelder an die Creys- Cassa, wann solche mit gehöriger Quittung belegt / in Aufrechnung passiret.

Zweytens / die Besoldung des Solms- Laubachischen Cansley- Directoris Eberts ist von dem Quanto der Reichs- und Creys- Anlagen nicht abzukürzen / sondern mag beklagter Gräflich- Solms- Laubachischer Theil diese Summ bey dem Herrn Grafen zu Solms- Lich / wann derselbe solche Besoldung bewilliget haben sollte / separatim einfordern.

Drittens / zur Unterhaltung des Kayserlichen und Reichs Cammer- Gerichts ist die vom beklagten Theil in der Schluss- Schrift [100] anerkannte Summ der 9. Rthlr. 26. Kr. zum Fundament der Berechnung zu setzen.

Viertens / so viel die Soldaten- Lehnung und Montour betrifft / nachdem Inhalts Lr. Weylachs übergebenen Schrift [47]

solche Aufgabe unter denen 45. Simplis der ganzen Grafschafft Ruch begriffen / so hat es dabey sein Betwenden ; Jedoch derges halt / durch erhöhete Gage der Officier , oder auch vermehrte Mannschafft mehr Simpla erfordert würden / daß alsdann das Dorff Wohnbach seine Quoram darzu beyzutragen schuldig / hingegen zur Montour kein höheres Quantum, als sonst gewöhnlich / anzurechnen.

Fünfftens / andere Posten / wozu das Dorff Wohnbach nach Lands - Gebrauch die Bewilligung nicht gegeben / noch zu des Lands Nothdurfft eigentlich gereichen / sind aus der Berechnung gleichfals aufzulassen.

Hingegen zu denen 600. fl. Jährlicher Verschickungs - Kosten ist das Dorff Wohnbach billig pro Rata gehalten.

Nach diesem Liquidations - Fuß nun haben beyde Theile sich zu achten / und zu schließlicher Berechnung beyde Gräfliche Herrschafften ihre Deputirte / mit Zuziehung derer vom Land / so dazu gehörig / förderlichst vorzunehmen / auch der Gräflich Solms - Laubachische Theil das rückständige Quantum, vortoger Urthel zufolge / unverzüglich / und bey Vermeidung sträcklicher Execution, zu erlegen / damit dieses Kayserliche Cammer - Bericht fernerer Beschwörung dieser Sachen halber überhoben seyn möge.

Endlich den Rückstand von Zeit Absterbens Weyland Herrn Graf Herman Adolph Moritz belangend / hat es bey der am 21. Oabris 1726. dñfals erdffneten Urthel sein Betwenden / und wird der Herr Graf zu Solms - Ruch die Berechnung derer Receptoren, Urthels - mächtig / förderlichst vornehmen und justificiren zu lassen / hiermit ernstlich erinnert.

N. 127.

Expedit. 23. Decembris 1733.

Unterschiedener Sachen Bürgermeister / Rath und Bürgero Schafft der Stadt Ruch und Consorten, wider Herrn Friedrich Wilhelm Grafen zu Solms - Ruch / wie auch die Gräflich Solms - Laubachische Herrn und Frau Vormündere und Con-

for-

sorten, Mandati de solvendo Ratam Onerum Imperii cum res-
duo &c. anseho in specie vorermeldte Gräflich v. Solms v. Lau-
bachische Vormundschaft / als Inhabere des Dorffs Bohnbach /
betreffend: Wird die durch Lr. Faber am 10. dieses Monaths
im Nahmen des Herrn Grafen zu Solms v. Lich extrajudiciali-
ter übergebene Vorstellung und Interventions - Anzeige / samt
Beylagen / zu diesen Acten zu registriren / hiermit verordnet.

Dann ist ihnen Lr. Faber und Lr. Weylach ihr des Man-
dati de Exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit
abgeschlagen / sondern Dr. Scheurer glaubliche Anzeige zu thun /
dass die in der Beyslag Lit. F. zur Interventions - Vorstellung an
Ordinar - Prästandis von Anno 1718. 1. Augusti, bis 30ten Junii
lauffenden Jahrs noch rückständige Summe **Zwey Tausend
Fünff Hundert Vierzig Neun Gulden / 24. Alb. 6. Pfenz-
ning** / welchen exclusivè Fünff Gulden / die am Monathlichen
Quanto Verschickungs v. Kosten abzukürzen / und Inhalts der
am 19. Decembris 1732. übergebenen Vorstellung [123] der
Stadt Lich zuzuschreiben / provisionaliter vor liquid hiermit an-
genommen wird / an die Lichische Land v. Cassa würcklich bezah-
let seye / auch fürhin alle Termine, ohne dass nöthig sey / hie-
über weiters Berichtlich anzuruffen / richtig eingehalten werden
solle / Zeit ad primam post Ferias Natalitias pro Termino & Pro-
rogatione von Amts wegen angesehen / mit dem Anhang / wo er
deme also nicht nachkommen wird / dass alsdann das Mandatum
de Exequendo aus der Cantzley gefolgt werden solle.

Würde nun hiernächst Dr. Scheurer ausser obgemeldten
Fünff Gulden noch andere Aufstellungen glaubhafft anzeigen
können / dass die obgemeldte Summ der 2549. fl. 24. Albus
6. Pfening nicht vor richtig zu halten seye / bleibet ihm sol-
ches / doch ohne Aufenthalt obiger Zahlung / zu thun unbenom-
men / und soll darauf künfftiger Compensation halber ergehen /
was recht ist.

Sobiel dann die an Extraordinar - Lands v. Aufgaben noch
weiters als Bohnbachischer Rückstand geforderte 2707. fl. 15. Al-
bus

bus betrifft / werden beyderseits Gräfliche Herrschafften sich dis-
fals durch Zusammenschickung ernstlich zu vernehmen / hiermit
erinnert ; Da aber darin zu gütlichem Vergleich nicht zu ge-
langen / bleibt denenselben mit gehöriger Abtheilung derer Pos-
sten in gewisse Classes ihre gegeneinander habende Ursachen
fürzlich und deutlich diesem Kayserlichen Cammer- & Gericht zu
rechtlicher Entscheidung vorzubringen vorbehalten.

XLVIII.

*Vidua Nobili adjudicantur ex Pacto Matrimoniali
partes Bonorum Mariti cum fructibus & damnis à certo tempore.*

*Addita est admonitio ad Judicium prioris Instantiæ de ABis prio-
ribus accuratius conscri-
bendis.*

N. 128.

Exedit. 24. Novembris 1733.

In Sachen Weyland Bernharden von Heyden / modò des-
sen Erben / Appellanten eines / wider Elisabeth Hedwig /
Wittibte von Collbach / und Herman Quirin von Cavales,
Appellaten andern Theils : Ist Dr. Brand und Dr. Rudolf ihr
der Absolution à Citatione halber beschenes Begehren abge-
schlagen / sondern die Sach von Amts wegen für beschlossen an-
genommen / darauf / allem Vorbringen nach / zu Recht erkannt /
daß durch Richter voriger Instanz wohl geurtheilet / übel davon
appelliret / dannhero solche Urthel zu confirmiren und bestätti-
gen seye / dergestalt / daß die aus der bestrittenen Quarta des
Bernhard Drost von Heyden Hinterlassenschafft / Weyland dem
Bernhard Christoph von Collbach und Appellaten vorenthalte-
ne Früchten und Nuhungen / samt zugefügten Schaden von
1715. an / biß zu Zeit des Ablebens Bernhard Christoph von
Collbach allein / von dessen Tod an aber beyden Appellaten pro
Rata, auf vorher gegangene Liquidation, erstattet werden sollen ;
Als wir hiermit confirmiren und bestättigen / Appellanten in die
Gerichts- & Kosten an diesem Kayserlichen Cammer- & Gericht des
rents

rentwegen aufgelauffen / nach rechtlicher Ermäßigung denen Appellaten zu entrichten und zu bezahlen / fällig ertheilend.

Dann ist mehrgedachten Appellanten zu würcklicher Vollziehung dieser Urthel Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angefetzt / mit dem Anhang / wo sie des nie also nicht nachkommen werden / daß dieselbe jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf zehen Mark löthigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil denen Appellaten ohnnachlässig zu bezahlen / fällig ertheilet seyn / auch der Real-Execution halber ergehen solle / was recht ist.

Endlich / nachdem in diesen Actis prioribus, auch in mehr andern Sachen wahrgenommen worden / daß bey dem Fürstlichen Weltlichen Hof / Gericht die zu diesem Kayserlichen Cammergericht eingeschickte Acta priora nicht nur auf schlecht durchschlagendes Papyer / und theils mit gar unlesbarer Hand / sondern auch mit sehr häufigen / den Sensum ganz verkehrenden Schreibfehlern / unter vorgedachtem Gerichts / Siegel / eingeschicket worden : so wird ermeldtes Fürstliches Hof / Gericht erinnert / fürhln hierauf bessere Obacht zu haben / damit es deswegen kerner andern Verordnung bedürffe.

Sequitur Paritoria.

Expedit. 5. Februarii 1734.

N. 129.

In Sachen Weyland Bernharden von Heyden / modò dessen Erben / Appellanten eines / wider Elisabeth Hedwig / verwittibte von Collbach / und Herman Quirin von Cavales, Appellaten andern Theils : Ist Dr. Brand und Dr. Rudolf ihr des Mandati de Exequendo, und der Declaration Poenz halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Deuren / fernern Zeit / Suchens ungehindert / glaubliche Anzetg zu thun / daß der am 24. Novembris 1733. eröffneten Urthel / und angehängten Executorialien, alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebt seye / Zeit 6. Wochen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angefetzt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht

nicht nachkommen wird/ daß es alßdann bey der denen Executo-
rialien einverleibten Poen verbleiben/ und das Mandatum de Exe-
quendo ohne ferneres Anruffen aus der Causley gefolget wer-
den solle.

Dann soll Lt. Deuren/ Nahmens derer Erben von Hey-
den Copiam signatam seines gemein habenden Gwaltes/ in heutige
ger oder nechst folgender Audienz/ zu dieser Sach auch legen.

Et Mandatum de Exequendo.

Expedit. 31. Martii 1734.

N. 130.

In entschiedener Sachen Weyland Bernharden von Heyden/
modò dessen Erben/ wider Elisabeth Hedwig/ vermittelte
von Collbach/ und Herman Quirin von Cavales, Appellationis:
Ist die von Dr. Ludolff am 24. dieses exhibirte Supplication pro
Mandato de Exequendo ad Acta zu registriren verordnet/ darauf
das durch ermeldten Dr. Ludolff gebettene Mandatum de Exequen-
do hiermit erkannt.

*Porro, ejusdem Viduæ Pacta matrimonialia contradiãta, pro validis,
ipsaque ad hæreditatem Mariti qualificata declaratur, & Possessor
ad restitutionem cum fructibus condemnatur. Sequitur mox
Paritoria & Commissio ad liquidan-
dum.*

N. 131.

Expedit. 23. Octobris 1733.

In Sachen Weyland Sophiæ Augustæ vermittelter von Hey-
den/ modò deroselben Erben/ Appellanten eines/ wider
Hedwig Elisabeth vermittelte von Collbach/ Appellaten andern
Theils: Ist die Sache von Amtes wegen vor beschlossenen ange-
nommen/ darauf und allem Vorbringen nach zu Recht erkannt/
daß die zwischen Weyland Bernhard Christophel von Collbach/
und der Appellatin, den 23. Januarii 1719. errichtete Ehegeding
für gültig/ und letztere zu der Nachlassenschaft ihres abgelebten
Ehemanns qualificiret zu halten; Demnach Appellanten zu Ab-
tretung derer zweyen dritten Theilen der Ditensteinischen und
andern

andern von Elisabeth von der Marck bey ihrem 1705. erfolgten Ableben hinterlassenen Güthern / der Einrede *divisa causæ continentis* ungehindert / abzutreten / und die darab bisshero genossene Einkünfften und Fructus zu erstatten und zu ersetzen schuldig / und dazu zu condemniren und verdammen / folglich Appellatin bey diesen zweyen dritten Theilen zu manutenciren und handhaben seye / als wir für gültig und qualificirt halten / condemniren / verdammen / auch manutenciren und handhaben / Appellatin in die Gerichts- & Kosten bey diesem Kayserlichen Cammer- & Gericht derentwegen aufgeloffen / nach rechtlicher Ermäßigung der Appellatin zu bezahlen / fällig ertheilend.

Dann bleibet gedachter Appellatin ihre etwa habende Ansprüche und Forderungen wider die von Collbach in dem *Judicio Familix* *Erciscundæ* ein- und aufzuführen unbenommen / sondern vorbehalten.

Diesemnechst ist Appellatin zu würcklicher Execution und Vollziehung *rc. cum Termino 2. Mensium &c.*

Sequitur Paritoria.

Exhibit. 15. Martii 1734.

N. 132.

IN Sachen Weyland Sophix Augustæ verwittibter von Heyden / modò derselben Erben / Appellanten eines / wider Hedwig Elisabeth verwittibte von Collbach / Appellaten andern Theils: Ist Dr. Ludolf sein der Declaration *Pœnz*, und des Mandati de Exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Deuren allschon verworffenen / auch fernern unstatthafften & und respectivè unbescheinigten Einwendens ungehindert / glaubliche Räze'g zu thun / daß der am 23. Octobris 1733. eröfneten Urthel und angehängten Executorialien, mit würcklicher Abtret- & Einantwortung zweyer Theilen deren Ottensteinischen und andern von Elisabeth / gebührer von der Marck / verwittibter von Heyden / bey ihrem Ableben besessenen Güthern / (jedoch daß selbige der von Heyden / auf den Fall sie an die von Collbach / wegen anmaßlich zu dieser Entlast vor-

bb

zahl

zahlten rechtmäßigen Schuld / oder in jenen abtretenden Güthern gemachten und vorhandenen Meliorationen, eine Forderung übrig zu haben / in Judicio Familiae Eriscundae erweislich darthun würde / zur Sicherheit und Caution, dem durch Dr. Ludolf in Recessu den 10. Februarii jüngsthin gethanen Anerbieten gemäß / verhaftet bleiben sollen) ein völliges Genügen geschehen seye; Dann auch wegen der Perceptorum halber (jedoch obbefagter würcklichen Einräumung ohne Nachtheil und Aufenthalt) zu pflegender Berechnung einige Unpartheyische zu Commissarien zu benennen / Zeit eines Monaths pro Termino & Prorogatione von Amts wegen zu allem Überflus htermit ange setzt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß es alsdann bey ermeldter Urtheil und Executorialien, samt der Declaration, und denselben einverleibten Poenae halber endlich bleiben / und das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anruffen aus der Cansley verabsolget / auch einige Ohnpartheyische ex officio zu Commissarien benennet werden sollen.

Et Commissio.

N. 133.

Exhibit. 9. Junii 1734.

In Sachen Weyland Sophiae Augustae verwittibter von Heyden / modò derselben Erben / wider Hedwig Elisabeth verwittibte von Collbach / Appellationis, nunc Executorialium: Ist Dr. Ludolf sein der Declaration Poenae, und des Mandati de Exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen / sondern läst man es bey der durch Lt. Deuren übergebenen Partitional-Anzeige und gethanem Erbieten [48] dergestalt / daß Appellantin, auf ersteres der Appellatin, oder ihres Mandatarii Anmelden / alle Ottensteinsche und andere von Elisabeth / gebührner von der Marck / verwittibter von Heyden / bey ihrem Ableben besessene Güther zu $\frac{2}{3}$, und zwar so viel die ausgeheuerte Ländereyen und Gründe betrifft / mit Communication derer darüber aufgerichteten Heuer- & Zetteln / würcklich abtreten und einräumen / also / daß Appellatin entweder mit $\frac{2}{3}$. des
zeits

zeitlichen Pfachts sich begnügen / oder nach geendigtem lauffen den Heuer 2 Jahr die Güther selbst an sich nehmen / und der Appellantin $\frac{1}{3}$ des Heuer 2 Zinses herausgeben möge / htermitt bewenden; mit der Verwarnung / wo sie deme also unaufgestellt nicht nachkommen wird / daß es alsdann puncto Declarationis Pœnz, bey vorigen Urtheln purè bleiben / und das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anrufen aus der Causley verabsolget werden solle.

Dann ist / auf beyderselbts Partheyen Einwilligung / Commissio an den Fürstlich 2 Münsterischen Hof 2 Rath Doctorem Hase htermitt dahin / daß er beyde Theile vorbescheiden / die Liquidation über dasjenige / was die Appellantin, und Weyland derselben Mutter / aus denen der Appellatin adjudicirten Güthern erhoben und eingenommen / (dabey jedoch das / so die wahre Erbschafft / auch Weyland der Wittib von Lavoit, und Weyland des von Collbach Creditores aus mehrgemeldten Güthern rechtmäßig genossen zu haben / in continenti erwiesen werden mag / der Succumbentin zur Last nicht zu sehen ist) vornehmen / die Partheyen über die strittige Punkten zu vergleichen suchen / in Entstehung dessen das abgehaltene Commissions-Protocoll, samt angehängtem Gutachten / zu diesem Kayserlichen Cammer 2 Bericht innerhalb 3. Monathen verschlossen einschicken solle / erkannt.

Ubrigens durch Lt. Deuren in [48] von der von Lavoit von dem 1705ten bis 1716ten Jahr etwa genossenen Abnutzungen / und deren abgegebenen Meliorationen halber beschehenes Begehren wird ad Judicium Familix Eriscundæ nochmalen verwiesen / und werden Richtere selbiger Instanz hierinnen unparteyische Justiz unaufgestellt zu administriren erinnert.



XLIX.

Cum post Nuptias, extra domicilium Mariti celebratas, uxor cum sequi noluisset, & post varias frustra tentatas concordie vias, maritus, in loco domicilii sui, Actionem Desertionis instituisset, in qua, præviâ Interlocutione, matrimonium per Sententiam in contumaciam pronunciata, esset dissolutum: Defuncto marito, Vidua actionem instituit contra Filium, ex Pactis matrimonialibus, ad præstanda sibi lucra à Marito promissa, existimans, Sententiam in causa desertionis nihil sibi obesse. Econtra filius, reconveniendo Viduam, ab ea vicissim postulavit, ex Pactis matrimonialibus Parentis, quæ hic sibi, tanquam lucra, erat stipulatus. Cum deinde per Sententiam prioris Instantiæ filius reus fuisset absolutus ab Actione: in Reconventione verò Vidua condemnata ad restituenda accepta ex sponsalitia largitate mariti, cum expensis Processus præcedentis desertionis; In reliquis Capitibus verò æque ab Actione absoluta: Filius Appellationem interpositam introduxit solus, & Sententia prioris Instantiæ in Camera Imperiali fuit confirmata Anno 1734. Mense Majo.

Sententiæ prioris Instantiæ in causa desertionis.

Prima, Interlocutoria,

4. Maji 1715. publicata.

N. 134.

In Desertions-Sachen / sich haltend zwischen Henrich Ver-
nus / Handelsmann in Franckfurth / Klägern an einem /
entgegen und wider sein Eheweib Charlotta, eine gebohrne
Burchardin / Beklagtin am andern Theil: Wird hiermit / auf
erhobene Klage / und all ander Gerichtliches Vor- und Anbrin-
gen / auf eingeholten Rath auswärtiger ohnpartheyischer Rechts-
Gelährten / an Seiten der Beklagtin Lis ex officio pro contesta-
ta, und die Sache für beschloffen angenommen / darauf mit Ur-
theil zu Recht erkannt / daß sie Beklagte innerhalb sechs Wochen
sich bey ihrem Ehemann in Franckfurth einzufinden / und ihme
alle eheliche Liebe / Pflicht und Schuldigkeit / wie einem ehe-
lichen

lichen Weibe zustehet und gebühret / zu leisten schuldig und verbunden / oder in dessen Entstehung gewärtig seyn solle / daß / auf ferneres Anrufen ihres Ehemanns / puncto Desertionis, Expenfarum, und übrigen Begehren / geschehen solle / was Rechts tens ist.

Secunda, Definitiva,

6. Julii 1715. publicata.

N. 135.

In Desertions-Sachen Heinrich Bernus / Bürgers und Hans desmanns allhier / Klägern an einem / entgegen und wider sein Eheweib Charlottam, gebohrne Burchhardt / Beklagtin am andern Theil: Wird in Conformität der eingeholten Rechtlichen Belehrung / die Beklagtin nunmehr / nachdem sie sich auch innerhalb denen zum Überfluß ihr noch gegönten sechs Wochen bey ihrem Ehemann allhier nicht eingefunden / und demselben die schuldige Lieb und Pflicht erwiesen / auf des Klägers ferneres Anrufen / vor eine böse und muthwillige Verlasserin ihres Ehemanns hiermit erkannt und erkläret / auch mit Vorbehalt zur Obrigkeitlichen Bestrafung / zur Wiederzurückgebung alles dessen / so sie dieser Ehe wegen empfangen / und Erstattung der Proceß-Kosten / condemniret / der Kläger hingegen von ihr der Ehe halben absolviret und losgesprochen / demselben auch / als dem unschuldigen Theil / seiner Gelegenheit nach / sich anderweit Christlich zu verheyrathen erlaubt / auch was ihm disfalls der hiesigen Reformation nach gebühret / vorbehalten.

Tenor Sententiæ prioris Instantiæ, in causa Conventionis
& Reconventionis, erat sequens:

N. 136.

In Sachen Charlotten, gebohrner Burchhardt / Klägerin und Wiederbeklagten an einem / wider Jacob Bernus / Beklagten und Wiederklägers am andern Theil: Ist auf eingeholten Rath aufwärtiger Rechts-Gelährten zu Recht erkannt /

daß Klägerin zuforderst einen Vorstand auf 1000. Rthlr. hoch zu bestellen/ verbunden; Hiernächst die Haupt- Sache betreffend/ sowohl Beklagter von der Klage/ als Wiederbeklagte von der Wiederklage/ doch diese mit Zurückgebung dessen/ was sie der mit Wiederklägers Seel. Vatter gepflogenen Ehe wegen empfangen/ und Erstattung der auf den Desertions-Process verwandten Unkosten/ nach vorgehender deren Liquidation, und Richterlichen Ermäßigung/ zu entbinden/ und los zu sprechen seynd: die Unkosten aber/ so bey diesem Process aufgegangen/ werden aus bewegenden Ursachen gegeneinander aufgehoben und verglichen.

*Confirmatoria Cameralis fuit formalis
consuetas, quam hic addere oportet
non est.*

L.

*Declaratur haeres Jure Avia, cujus Jus succedendi
post extinctam masculam stirpem reviviscebat in haeredibus, con-
demnatusque Possessor ad Restitutionem. In aliis vero
capitibus Reus absolvi-
tur.*

N. 137.

Expeditum 28. Maji 1734.

IN Sachen Carl Casparn von Gymnich zu Dischel/
Klägern eines/ wider Herrn Ludwig Heinrich Gras-
fen zu Solms-Aspenheim und Consorten, Beklagte an-
dern Theils/ Citationis ad videndum exigi Jus haeredita-
rium ex transactione competens, nec non vindicari Bonum in
Kiedrich, & Jus decimandi in Gladbach, vinculo Fideicommissi
ram ex dispositione quondam Hugonis Eberhardi Comitis de
Craz, quam ex ipsa agnitione & declaratione ultimi defuncti
Comitis de Craz affectum, seque ulterius declarari haerodem
antefati Hugonis Eberhardi, & condemnari ad restitutionem
cum

cum Fructibus perceptis & percipiendis: Ist allem Vorbrin-
gen nach zu Recht erkannt / daß Klägere an statt Weyland
seiner Groß Mutter *Amalie Reginae von Gymnich* / ges-
bohrner von *Craz zu Scharffenstein* / ihres Kindlichen
Anthells Eiterlicher Verlassenschaft / so viel sie daran auf
unverziehenen Fall würde zu suchen gehabt haben / Erb zu
erklären seye / derowegen Beklagte ihm Klägern dieselbe /
(doch gegen Einbringung dessen / was besagte *Amalia Regina*
an Heuraths Guth / und etwa sonst als eine verziehene
Tochter daran empfangen / und Abzug deren durch Beklagte
oder dero Vorfahren bezahlten / auf gedachter Erbschaft rechts-
mäßig gehaffteten Schulden) samt denen von Zeit Weyland
Hugo Ernesten Grafen von Craz zu Scharffenstein
tödlichen Abgangs erhobenen Nuzungen / einzuräumen / zu
zustellen / und folgen zu lassen schuldig / und darzu zu con-
demniren und verdammen.

So viel aber das Guth *Kiederich* und den *Zehens-*
den zu Gladbach / auch Weyland *Herrn Hugo Eber-*
hard Bischoffen zu Worms übrige Verlassenschaft bes-
trifft / von angestellter Klage zu absolviren und entledigen
seyen; Als wir htermit erklären / schuldig erkennen / con-
demniren und verdammen / auch absolviren und entledi-
gen / die Gerichts Kosten allerseits aufgeloffen / aus be-
wegenden Ursachen gegeneinander compensirend und verglei-
chend.

Dann ist Beklagten zu würcklicher Vollziehung dies-
ser Urthel Zeit dreyer Monathen pro Termino & Proroga-
tione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo sie
deme also nicht nachkommen werden / daß sie jetzt als dann /
und dann als jetzt / in die Straf zehen Marck löthigen Golds /
halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil
dem Klägern / ohnnachlässig zu bezahlen / fällig erkläret seyn /
und

und der Real - Execution halber auf weiteres Anruffen ergehen solle / was recht ist.

Schema Genealogicum.

Joh. Fried. Cras
von Scharffen-
stein.

Joh. Antonius
† 1663. cir-
citer.

Hugo Ernestus
† 1718. ulti-
mus familiae.
Testamento in-
stituit heredem
Comitem de
Solms.
Pars Rea.

Hugo Eberhard
Episc. Womat.
† 1663.

Heres ejus fuit
nepos ex fra-
tre Hugo
Ernestus.

Amalia Regina,
uxor Jo. Otton.
v. Gymnich.

Hugo Otto.

Carolus Caspar.
von Gymnich/
Afor.

Pro APPENDICE

*Exemplum decreti Mandati Cum Clausula
admodum memorabilis in materia & rubrica prolixissi-
ma, cujus similis forte nullibi reperitur. Decre-
tum fuit 18. Augusti Anno 1724*

MANDATUM

De Restituendo Bona ablata & donata cum arboribus,
aut earum valore : Cassando & annullando earundem
trans-

transporta: Revocando Edicto super Accisiis vino & cerevisiæ impositis: De non turbando in possessione libertatis & immunitatis: Nihil innovando in præjudicium communitatis, sed supersedendo: De implendo transactionem, illi conformiter solvendo residuum Collectarum, & Restantias: Extradendo rationes ad confrontandum & examinandum, præstando reliqua: De non occludendo sylvam communem, nec in eam ducendo porcos ad glandem ultra numerum debitum: De remittenda certa quantitate lignorum cæduorum & combustibilium ad proportionem diminutæ sylvæ: De reportando Jura, una cum Interesse pro prætensis extraordinariis laboribus sibi autoritate propria applicata ad ærarium publicum: De specificando Capitalia ad onus communitatis suscepta, & econtra docendo, an, & quomodo pecuniæ ex venditis multis lignis & tegulis, uti & sextus denarius ex locagiis ædium in porceto sitarum, & ad extraneos pertinentium: Necnon collectæ ex Bonis ad Abbatissam & hæredes Secretarii à Campo spectantibus, & in territorio *Porcetensi* situatis ortæ in utilitatem communitatis impensæ fuerint: Edendo statum: Præstando rationes & reliqua cum adhibitione duorum impartialium, ac duorum possessionatorum Deputatorum ex communitate: Ac declarando *Scabinum Moll*, qua extraneum incapacem & inhabilem ad officium Præfecturæ Nemorum, eique imponendo restituere residua ligna vel in natura, vel in pretio

ab impartialibus peritis taxando: Medendo commissis erroribus, seu excessibus in cadendis nimis arboribus pro exstructione carceris, aliorumque ædificiorum, ac lignis combustilibus: De eligendo in posterum Præfectum Nemorum ex communitate: De extradendo signum ferreum nemoris communitati: Revocando Imperiales 25. annuos Capellano adjectos, vel eos ex propriis mediis ad causam communem restituendo: Cum *Inhibitione contra Abbatissam, & tres Præfectos Nemorum: De non cadendo ligna combustibilia usque ad finem causa*: De constringendo Abbatissam, & Judicium Porcetense ad extradendum in copia authentica transactiones inter Abbatissam, Judicium & communitatem initas: Nec non permittendo Communitati, ut necessarios nummos ad prosequendum hunc Processum ex cassa communi capiant, aut super ea negotiari possint: Cum inhibitione ne Judicium Porcetense ad oppositionem in hac causa ullam pecuniam ex ærario publico capiat: *Cum Clausula.*

In Sachen
Der Gemeinds, Berordneten des Dorffs und der Herrlichkeit Burscheid bey Aachen und Consorten,
Contra
Die Abtissin zu Burscheid und Consort.



FASCICULUS SECUNDUS
DOCUMENTORUM NOTABILIIUM.

I.

*Copia Testamenti Viri Nobilis immediati,
Caspari IV. Lerch de Dürmstein, ob summam diligen-
tiam & curam Fideicommissariae Constitutionis & Substitutio-
num, notatu dignum, fortassis non
imitandum.*

In dem Nahmen Gottes / und der Heiligen unzer-
theilten Dreyfaltigkeit / des Vatters / Sohns /
und Heiligen Geistes Amen! Dero und allen Himm-
lischen Heeren / gebe ich und sey Lob / Ehr / Preis /
hiermit von Ewigkeit zu Ewigkeit / Amen.

Ich Caspar Lerch von und zu Dürmstein / Bey-
land des Wohl-Edlen / Gestrengen Caspar Lerchs /
und Dorotheen zu Elz Ehelicher Sohn / dieser Zeit der
Römisch-Kaiserlichen Majestät Rath / des Heiligen Reichs
Freyer Rheinischen Ritterschafft Gaues- und Was-Gaues
Hauptmann / offenbare / urkunde / und bekenne vor und gegen
jedermänniglich / was Würden / Stands oder Wesens sie seyen /
auch allen meinen und meines Stamms Kindern / Enckeln / Uro
Enckeln / deren jetzigen und künfftigen Erben / Erbnehmen / Nach-
folgern / und Posterität / Manns- und Weiblichen Geschlechts / fü-
ge auch hiermit zu wissen :

Demnach ich mit sonderbarer reiffer Betrachtung viel und oft bin behafft und beweget worden / daß in dieser Welt alle Creaturen / Geschöpf und Elementen / insonderheit die Menschen mit ihren Wercken / Lauff / Sitten und Wandel / Ordnungen und Gedancken / auch im Leben und Sterben / eitel und unbeständig / wie auch die Memoria und Generationes alles Menschlichen Sebluts und Personen / weß Stands sie seynd / mit dero Geburt und Geschlechtern veränderlich / vergänglich und zergänglich seynd / also daß endlich ein jeder Mensch mit seinem Fleisch und Körper zu Erd und Aschen werden / und zur unwissenden Stand zum zeitlichen gewissen Tod gelangen / nach des Leibs schmerzlichem Abgang aber in ein ander Leben und Welt (dabin allein die unsterbliche Seel bis an den Jüngsten Tag der Auferstehung / und nur die gute Wercke nach / und mitfolgen) geführt / sich erkennen soll und empfinden muß. Über welches weiters mich vielmal erinnert habe / wie der Mensch in seinem Leben / weß Stands er auch ist / bey natürlicher und Jugendes Ohnvollkommenheit / irdischen Affekten und Vergessenheit / neben vieler Dinge Unverstand / böser Verführung / auch Unersfahrnüss / ihme selbst / und den Nachkommenden vielfältig so wohl Schaden verursacht / als bey misfachter guter Warnung und Unterrichtung sich an Leib / Haab / und der Seelen Heyl leichtlich zu besürzen und verlegen pflegt.

Dannenhero als ich im Werck erkannt habe / daß vor mehr Hundert Jahren meine Ritter / mächtige Reichs / Freye Vor / Eltern die Perchen zu Dürnstein des Heiligen Reichs Immediati Exempti, und des Rheimischen Löblichen Freyen / Ritter / Creyßses Mit / Glieder gewesen / wie noch / welche dann nicht allein ihre Gütther / Haab und Nahrung (als ein hochnöthiges Standes Mittel) mit Ritterlichen Reichs / Diensten / saurer Mühe / Sorge / Fleiß und Vorsicht erworben / und auf mich löblich hergebracht / sondern dero tapffern Nahmen / Ehr / freyen Adels / Stand / auch Ritterliche Tugend / Freyheit / Immunität / und Exemtionen personaliter und realiter, bey Kaysern / Chur / und Fürsten zu

conserviren sich hoch angelegen seyn lassen haben / allermassen dann aus Göttlicher sonderbarer Vorsehung / und höchster Barmherzigkeit / das Männliche Perchische Geblüt / und metner Voreltern Stammen / von einer Generation, Linea und Person in die andere / so lange Zeit hero / insonderheit bey dem wahren alten Römischen Catholischen Glauben erhalten worden ist / dafür ich / meine Kinder / und alle Posterität nicht genugsam seiner Allmacht ewiglich danken können / und sollen.

Ferner / als in nachdencklicher Bewegung befunden habe / daß viele Reichs-Freye Teutsche Ritter-Stämme und Geschlecht / mit dero Güther und Nahrung / nicht allein durch Kriegische Empdrungen und Feindschaften / sondern auch in Friedens-Zeiten / durch vieler mächtigen / so wohl Geist- als Weltlicher Stände widerrechtliche Gewalt / beneben den ohnendbaren Processen und Execution, auch mancherley Beeinträchtigung / in Abnehmen und Zochbarkeit gestürcket / und gegen alte herkommene Freyheit untertrucktet werden / sodann daß durch des Rheinschen Reichs-Adels dieser Zeit unter sich und dero Freundschaften verghliche selbst übel gehandhabte Einigkeit / zerstreute Direction und Vertraulichkeit / auch durch fahrlässige Aufpflanzung ihrer Jugend / und Beschühung löblicher Ritter-Statuten, Herbringgen / Privilegien, samt dero gemeinen und Privat-Aufnehmens / wie ingleichen auch / daß durch manches Ritter-Geschlechts Eltern und Agnaten, oder durch Privat-Adelicher Ritters-Personen selbst eigene Lebens- und nützliche Wandels-Unachtsamkeit / bey thörtigter Jugend / neben Zauck / Streit / Pracht / böser Administration, Haushaltung / und mancherley Gefährde der Vaterländischen Adels-Geschlechter / geschmählert / und mit zeitlichem Auf- und Absterben des alten Teutschen Ritter-Geblüts / samt beyfallenden andern vielen Untergangs-Fällen / in eine schmählliche Armuth und Aufreutung geführt / dem Pöbel gleich gemacht und vertilget wird.

Wann dann bey dergleichen Betrachtungen und vorlaufenden in dieser Welt verderblichen Aender- Spaltungen / Zus-

ständen und Gefährlichkeiten / so bey meinen Adeltichen Kindern / Nepoten und Nachkommenden ebenmäßig zu befahren seynd / mir nicht ohnzzeitig angelegen / und oft zu Gemüth gangen ist / wie unter meines Adeltichen Perchtischen Stamms und Namens Männlichen und respectivè Weiblichen Kindern / Enckeln / und Ur-Enckeln / Erben / Erbnehmen / auch dero aller Nachkommenden und Posterität successivè alles meines jetzigen und ihres künfftigen Ritter-Standts zeitlichen Guths / Nahrung / und was dem nützlich anhangen kan und mag / eine vorbedachte rechte aufnehmende Beständigkeit / Vorsichtigkeit / conservirende Mittel / Observantz und Einigkeit / sodann meine Väterliche Unterweisung / Befehl und gute gewisse Sabung (ohne welche respectivè kein hoher oder geringere Geist- oder Weltlicher Stand / ja kein Stifft / Closter / ansehentliche Erbschaften / Communität / Geschlechter / Familien , oder Haus- Väterliches Wesen / in sicherer Weltweiser Achtung / Nutzung und Conservation erhalten / vielweniger in Mangel dergleichen guten bedachtfamlichen Verstands / vernünftiger Festhaltung / gedeyhlicher Ordnung / vermehrt werden / weder aufnehmen können) ewiglich aufgericht / und eingepflantz werden möge / dadurch sie von verderblichen Zufällen / Schulden / Armuth / Schaden / Eintrag und Zerrüttung / (welche dann aus Göttlicher Ohnfurcht / frechem Willen / lästerlichem Leben / und liederlichem Haushalten / Pracht / Hochmuth / bösem Anstalt / unvernünftigen äußerlichen Schein und Wandel / neben verursachenden Schulden / Verbürgen und Kosten entstehen / sonderlich / da die Kinder / Erben und Nachkommende ihrer Vor- Eltern Ritterlichen Stand / gutes Exempel / nütliche erworbene Nahrungs-Mittel / große vor sie gehabte Mühe und Treue nicht beherzigen / sondern vermessenlich aufachten / vergessen / dero Lehr und Verordnungen nicht folgen / vielweniger manchmal zu lesen und zu betrachten / aus sträflicher Heillosigkeit / dafür ich die Meinige hiermit treuherziglich verwarne / würdigen mögen) vermittelst meiner hernachfolgenden Fideicommissischen Verordnung hievon ohabeschwehrt / jedoch

jedoch mit allem Ernst / Furcht / und Fleiß / abgehalten und beschränket werden können / mögen und sollen.

Derohalben und solchem nach auf- und bey so vielen hohen Bewegungen ist vor allen Dingen mein Caspar Perchens; von und zu Dürnstein endlicher immerwährender Wille / Testament, Fideicommissum, und Substitution, diese unterschiedliche hier einverleibte ewige / immerwährende / ohnabgängliche / gemeine / und sonderbare Ordnung / Statuta, Satzungen und vernünftige Gebott / meinen sonderlich Männlichen respectivè Kindern / allen Erben / Nepoten und Nachkommenden vorzustellen / höchsten Ernstes einzubinden und anzubefehlen / maßen sie samt und sonders diese Schrift und Testamentliches Fideicommissum würcklich auf- und annehmen / auch mit den nechsten Agnaten künfftig bey allen fernern Generationen in mehrere Copias unter sich zu communiciren / dadurch in Wercken und Gedancken einpflanzen / und auf Jährliche beförderte ihre sämt- oder sonderliche Zusammenkunft bey einverleibten Strafen / jedesmal ablesen / und dem zu geleben einander geloben sollen.

Hierauf dann vor allen Dingen / und zum Ersten / mein des *Testatoris* Geistliche und sterbliche Verordnung erkläret wird.

Zu anfänglicher meines Gemüths und dieses Testamentlichen Statuti & Fideicommissi Einführ- und Erklärung / auch zu heilsamer meiner Seelen und Person Gottseeliger Sterb- Beschl und Recommendation ist mein Wille und Verordnung / daß wann Gott der ewige Herrscher nach seinem Väterlichen Willen mein zeitliches Leben schließen / und meine sündhafte schwache Seele von dieser Welt abfordern wird / so ergebe und stelle dieselbe in die Hände / Schooß und Barmherzigkeit einigen Erschöpfers und Erlösers / der Heiligen Göttlichen untheilbaren Dreyfaltigkeit / dergestalt / daß seine Göttliche Allmacht durch das Leyden und Sterben Jesu Christi unsers Erlösers / durch die Vorbit der Himmlischen Königin Mariæ, aller lieben Heiligen /

lgen / und meiner Patronen der Heiligen drey Königen / Erb-
Engels Sanct Michaëls, und meines eigenen Engels / samt al-
ler Himmlischen Heerscharen / mit Nachlaß / Verzeihung und
Abbitt aller meiner wissent / und unwissentlichen / auch un-
vollkommentlich gebeicht / oder berührten Sünden und Misse-
that in die Himmlische Freud und Seeligkeit erheben / empfan-
gen / und mit immerwährendem Göttlichen anschauenden An-
gesicht mildiglich erquickten / und in alle Ewigkeit erfreuen wol-
le / Amen.

Darauf ich meinen todten Leichnam der Erden / daraus
ich erschaffen / befehlen thue / und will / daß derselbe / die weil zu
Dürnstein nun lange Jahre unsere Begräbnüß / mit der Reli-
gion und Gebät verführet worden ist zc. in Mayntz oder Worms
in einer Thom- oder nechsten Collegiat-Stifts-Kirchen / (ver-
geblicher Kosten jedoch dabey vermieden) Christ / Adellichem
Brauch gemäß gelegt / von samt und sonders meinen Söhnen
und Successoren ein Grabsteta und Steines / Epitaphium, auf
mich / mit meines lieben Vatters / Mutter / auch Bruders See-
ligen Gedächtnüß / und meine liebe Hausfrau Martham, gebohr-
ne Brendelia von Homburg / Weyland Eberhard Brendels /
und Anna von Schönberg Tochter / (mit der ich im Jahr 1602.
den 5. Novembris in Mayntz ehelich worden bin) auf ungefehr
Hundert Thaler belauffend / allda aufgerichtet / und ein Anni-
versarium, was bräuchlich / auf Zwey Hundert Gulden Bahren
ungefehr dabey gestiftet / damit von Gelflichen eine ewige
Seel-Mess vor mich / mein Weib / Kind / Vatter / Mutter /
auch unsere Vor-Eltern und Freunde allda gehalten / verschrif-
ten / und unabgänglich ohnveränderlich / bey Straf der Resti-
tution des empfangenen Gelds / auch bey höchster Verleß / und
Beschwehrung der Verbrechere Seeligkeit vollzogen werden / be-
vorab zum Fall ich dieses Epitaphium und Jahr / Gezeit nicht
selbstien anderwärts versehen und verordnen werde zc.

Dats

**Väterliche Stamm- & Satzung / ewige Stiftung
und Einpflichtung dieses Lerchischen Reichs- Rits-
terlichen Fideicommissi, samt einverleibter Haab und
Güther Nießbräuchlichkeit.**

Nachdem ich dann zum Andern im Jahr Christi Sechszehen Hundert Zehen / eine fast gleiche Fideicommissarische Disposition aufgerichtet gehabt / so aber erheblicher Ursachen wegen / und der Zeit nach wiederum cassirt habe : Hingegen aber / was ich im Jahr Sechszehen Hundert Stebenzehen auf Heiligen drey König- Tag vor ein ewiges Statutum und Väterliche Verordnung / mit Verbott der Alienation, Dissipation, und anderes Einverleibtes auf drey Pergamenten Originalia, und andere Exemplaria verfaßt / mit meiner Hausfrauen Marthæ Brendelin / neben meinem erstgebohrnen Sohn Seel. Jacob Caspar / und zweyten Sohn Caspar Magno, und hernacher im Jahr 1633. meine Söhne Michael Caspar Heinrich / und Wilhelm Hans Caspar Lerchen von Dürmstein / samt meinen zweyen ältesten Töchtern profide & memoria unterschrieben / und mit gelb- und schwarzer Schnur durchzogen / mit Silber- und Wachsenem meinem Justiegel behängt und bekräftiget habe ; Also solches und dasselbige ich dann in specie, wie auch die Stamm- & Vereintigung / so ich mit meinem Bruder Seel. Christoph Lerchen aufgerichtet / und dann sein hinterlassenes Testament, wie ferner hernachfolgt / vor allen Dingen allhier und hiermit / als wann von Wort zu Worten einverleibt / in bester Form Rechtens wiederhole / auch auf das kräftigste tunner möglich ist / alles was in denen Exemplarien oder vidimirten Copiis an Verstand / Buchstaben / und sonst begriffen / hiermit ratificire ic.

Wann nun im Jahr 1632. den 17. Augusti mein lieber ältester Sohn Jacob Caspar Lerch / nach vollbrachten Reisen in Flandern / Holland / Engelland / Franckreich / Spanien und Italien / im Herauskehren im Fünff und Zwanzigsten Jahr seines Alters zu Rom Tods verfahren / und vor Sanct Annæ Altar in der

Kirchen Mariæ Animæ begraben liegt / indem ich seiner Studien hochverständiger Qualitäten halben große meiner Familiæ Hofnung gestellt habe ! Sodann auch Freytags den 19. Novembris mein lieber Bruder Christoph Perch (als zuvorhin in Anno 1622. sein einziger Sohn Caspar in Mähren zu Olmütz in Kayserlichen Kriegs-Diensten im 31sten Jahr seines Alters natürlichen Todes verfahren) zu Worms im Perchischen freyen Capell-Hof ohne Leibs-Manns-Erben verschieden / und zu Sanct Paul begraben ist / dessen Erbschafft durch sein Testament (aufferhalb seiner Tochter Barbaræ Perchin verschafften Legitimæ) auf mich und Perchischen Manns-Stamm per Fideicommissum verordnet worden / so hab ich bey so vielen Ursachen / und in meinem hohen Alter / diemweil sonderlich im Jahr 1620. und 1631. von Kayser Ferdinandi Secundi Widrigen und Feinden um Kayserliche Devotion unschuldig zu Grund verderbt / spoliirt / ruinirt / und mit Weib und Kindern in das Exilium nacher Cölln genöthiget worden bin / die äußerste Nothdurfft befunden / diß zur Conservation gemeynthes Fideicommiss, Testament, Substitution, und Fundation wiederum aufzurichten / zu verbessern / und besten Erstes meinen Männlichen Kindern / Enckeln / und allen Posteris samt und sonderß anzubefehlen.

Derowegen ist mein Caspar Perchens obgemeldte Klare / wohlbedächtliche / unveränderliche / immerwährende ewige Meynung / letzter Wille / Fideicommissum, Stiftung / Paternum Familiæ Statutum, und in alle Perchische Generationes und dero Posterität perpetuirter Befehl und Ordnung / (welche zu meines Stamms aufnehmender mehrern Beständigkeit / neben vorbehalten der immerwährenden gemeinschafftlichen Perchischen meiner Stamms-Erben / auch des Heiligen Römischen Reichs respectivè incorporirten Proprietät / und zu dero ewigen ntesbräuchlichen Erb-Elbzüchtigen Alimentation, und pro toto in partem, & pro parte in totum, hiermit angewittunter realiter interessirter Usfructuarischen Communität gegründet / und angesehen ist) samt allen / was hierin geschrieben stehet / bey höchsten Treuen /
Ehren /

Ehren/ Gewissen/ und Vermeidung einverleibten executivischen Pönnen ohnverbrüchlich zu halten/ würcklich zu vollführen/ und ewiglich fortzupflanzen.

Welchen Willen und Befehl und Fideicommissum Ulsfructuarium ich dann in bester und beständigster Rechtlichen gewöhn- und üblichen Form/ Maas und Gestalt hiermit in singulare Familiaz institutum, ejusdemque personalem & realem dignitatem, nec non in Nobile Stipendium Erb- gentesbräuchliches Beneficium, Munus & Officium Perchischer Reichs- Freyer Ritterlicher Männlichen ganzen Familiaz htermit den obgemeldten meinen Perchischen Stamms Männlichen Küdern/ Enckeln/ Pro- Nepoten, und andern in alien absteigenden Linien Substituirten/ (auch was es für künfftige eheliche Anverwandte/ und nach hiezo in einverleibte Methodo befugte Interessirten belangen oder betreffen solle/ oder kan) würcklich dergestalt aufgetragen haben will/ daß sie gedachten meinen Befehl/ Haab/ Güther/ Berechtigtheit/ und was deme anhangt/ in specie, und dann ferner pro formato Jure, Lege, & conjurata Norma æternæ sic ordinatæ Paternæ Institutionis, Dispositionis & Substitutionis, nec non perpetui, non ficti, sed veri Ulsfructuarii, oder niesbräuchlichen obgedachten Fideicommissi (mit jederzeit vorbehaltener auf- und vor den Perchischen Manns- Stamm/ und dessen gewisse hierin bestimmte Nachfolger/ auch vor des Heiligen Reichs respectivè und dessen Ritterschafft der dreyen Creyssen conservirenden Eigenschaft und incorporirten Proprietät) auf- und annehmen/ verehren/ handhaben/ wie auch zu sonderbarer Priorität und privilegiata Possessione Masculina des Perchischen meines ganzen Stamms und Nahmens in- und ausserhalb Rechtens/ jeho als dann/ und dann als jeho/ erkennen/ publiciren/ vor ein Corpus und rechte Stamm- Gemeinschaft besitzen/ gebrauchen/ verthädigen/ und conserviren sollen.

Zu welcher Ulsfructuarischen Fideicommissischen Satzung und dero starcken Verbündnüß hiermit zu einem Ritterlichen Männlichen Erb- seßlichen Perchischen Stamm- Guths ewigen

Kennt- und Merck- Zeichen/ auch zu Löblicher dessen Gedächtniß / allen und einem jeden / der hierin verordneten und bestätigten jetzigen und künftigen Erb- / nießbräuchlichen meines Stamm- / Guths Successoren, als Erbsessen den Erb- / Engel Sanct Michael, als hiermit eingesetzten Himmlischen / ewigen / und zeitlichen Patronen (bey oder auf dessen Bildniß das Perchwische Wappen gesetzt / von Gold oder verguldt / an Ketten / oder Schnur getragen / wie auch inn- und außser den Häusern / auch sonst gemahlet / vorgebildet / und gebraucht werden soll) zur beständigen Benediction, und vertrülichen Verhaltungs- / Einigkeit anbefohlen / und bey Vermeidung einverleibter Strafen also gestiftet haben will.

Verbindliche Special-Incorporation, und immerwährende Zusammenheftung dieses Fideicommissi jetziger und künftiger Lerchischer Stamm- / Güther / mit Absonderung Weiblicher Agnaten und Personen.

Solchemnach zum Dritten / was vor liegend Eigenthum / oder einigerley Arth von Lehen / Zins / Gült / Capitalia, Pensiones, sodann an fahrendem Guth / sonderlich das Silber- / Geschirr / Baarschaft / Ketten / Kleinodien / Ring / und Schau- / Pfensning / sie rühren her wo sie wollen / wie ein- und anderes in meinem Vermögen / Zins- / Päger- und Copen- / Büchern / Protocolis, Inventariis, und Urkunden zu finden / welche auch über meine in Anno 1620. und 1631. um Kayserlicher Majestät Treue und Devotion erlittene schwereste Kriegs- / Spoliationes noch in Besitz / und künftiges wieder zu erlangen seynd / auch was von meinen Vor- / Eltern den Lerchen von und zu Dürmstein an Haab / Guth / und Gerechtsame / sonderlich auch das verbriefte Spital- / Recht eines ewigen Pfründers in Dürmstein herkommen und erworben / ich von meinen Adeltichen Eltern ererbt / auch selbst errungen / erspart / erkaufft / erbessert / angelegt / besessen / befügt / oder von meiner Hausfrauen herrührig / und cum onere, auch Bezahlung in ihre Theilungen annehmen / und ver-
glets

gleichen müssen / sonst auch / was durch des Wohl-Edlen Bes-
 strengten Christoph Perchen von und zu Dürnsstein Seel. Testa-
 ment und Fideicommissum (welches alles ich utilissimè anhero zu
 diesem meinem letzten Willen und ewigen Väterlichen Fidei-
 commissio vereinige / einverleibe / und auf die Nachkommende bes-
 kräftige) auf mich / meine Erben / Linie und Nahrung kommen
 ist / auch in künftiger Zeit durch meine Kinder / dero Enckel /
 Ur-Enckel / Agnaten und Nachkommende / Geist- und Welto-
 liche erworben / erheyratbet / erbessert / erkaufft / und einigerley
 Weeg / inn- und ausserhalb Rechtens / über kurz oder lang er-
 rungen / erworben / aufgerbt oder acquiriret wird / alles und je-
 des / nichts aufgenommen / streitig oder richtig / ersucht oder
 uersucht / es habe oder gewinne Nahmen wie es wolle / gleich-
 sam wäre es wortlich hierin specificirt. Dieses alles Jetzige
 und Künftige unbeweg- und beweglich / groß und klein / liegen-
 des und fahrendes / wenig oder viel / wie auch insonderheit alle
 Documenta, Contract, Gült- und Lehen- Briefe / Register zc.
 nichts aufgeschieden / (und sonderlich die mit meinen freunds-
 lichen lieben Brüdern Christoph Perchen Seel. obengedachte
 aufgerichtete Stamm- Vereinigung de dato mit
 deren Contentis) soll Krafft Väterlicher natürlicher meiner /
 und in Recht gegründeten Authorität und Befehl auf meine
 Kinder und dero Posterität sich erstreckend / in diesem meinem
 Fideicommissio, Familiz Masculino, perpetuo usufructuali, samt
 und sonders pro communi Alimentationis Jure, Lego, & Bono
 conjuncto & inseparabili, personali atque reali, ohnzertrennt be-
 griffen / verbunden / verstanden / und zugleich / wie obgemeldt /
 des Heiligen Reichs Teutscher Nation proprio Allodio, dessen In-
 corporation und Berechtbarkeit / beneben der dreyen Reichs-Rit-
 ter- Freyhen / Schwaben / Francken / und Rheinstrom / samt
 des Teutschen Ritterlichen Ordens Proprietät / oder Aufsicht / In-
 spection, und respectivè Immedietät / Privilegiis, und Ritibus,
 hiermit einverleibt und erhalten werden / und bleiben darauf
 auch also inn- und ausserhalb Rechtens gleichsam in liquido und

confessato, auf Vorweisung dieses Briefs / oder einiger Copia und Extracts, mandativè und executivè bey allen / vornemlich Kayserlichen Hof, oder Cammer, Gerichten gehandfestet werden.

Mit wohlervogendem beweglichen diesem Gebott und Bedingniß / daß einige Deduction oder Abzug / oder Anforderung Quartæ Trebellianicæ, Falcidix, oder Legitimæ, und was dergleichen seyn mag / an und bey diesem gesetzten Stamm-Guth / Fideicommissio, und meiner Verlassenschaft / auch dessen jetzigen und künftigen Interessenten, unter was Schein es auch über kurz oder lang seyn kan oder wücht / nimmermehr statt haben / noch beschehen / sondern dieser Fideicommissische Nießbrauch proportionaliter immerdar vorgezogen und dagegen verstanden werden möge und solle. Allermaßen dann dieses nießbräuchliche Stamm-Guth und Fideicommissum, samt was deme insgemein oder insonderheit einverleibt ist / weder mit noch ohne einiges Geist- oder Weltliche / jezo oder künftiges Geschicht / Recht / Urtheil / Gericht / Execution, Nacht / Bann / auch weder mit / weder ohne / aller oder besonderer Interessenten und Agnaten, noch einiger Obrigkeit / oder Grund-Herrns Vollmacht oder Consens, durch Pacta, Satzung / Testamenten, Legaten, Erb-Fälle / Ehe- oder Wittums-Beding / Geistliche Stiftung oder einiges Mittel angefochten / derogirt / geschädiget / verändert / vielweniger etwas daraus verschuldet / verbürgt / versetzt / beschwehrt / noch anderwärts alienirt / verkauft / admodürt / vertauscht / zerissen / verschwendt / weder in andere Hand gebracht / noch spaltlich und proprietariè voneinander abgesondert werden / sondern neben immerwährender Verpfändung des Verbrechers Person / Haab und Guth / so viel Werth dafür erstattet / auch alles Widersiges / was zu erdencken ist / Jure ipso & Facto kraftlos und zu allen Zeiten cassiret seyn und bleiben soll.

Zu mehrerer Festhaltung und Bestand dann ich Caspar Perch Testator, von geordnetem diesem nießbräuchlichen Fideicommiss, auch meiner Haab / Gütern / Erb- und Stamm-Guth / wie auch

auch von jetzigen und künftigen mein und Verblischen Stammes
Personen / auch von allen Männlichen auf- oder absteigender
Gradum Erben / und von dero Gebrüdere Erb- Fäll Häre-
dität / Expectanz und Possess, sie rühre testirt oder untestirt her /
wie sie wolle / hiermit aus bewegenden Ursachen absondere und
excludire / zu jetzigen und immerwährenden Zeiten / alle meine
Schwestern / und ihre Erben / item alle meine Töchter / und künft-
tiger Männlichen meiner Linien, Erb- oder andere einzige oder
mehr folgende Töchtere / auch alle Weibliche Mütter / Wittiben /
Personen und Erbin / samt ihren Erben und Nachkommen / in
auf- oder absteigenden Lineis, jetzigen und künftigen / so von
mein und meiner Stammes- Gebuhr / oder von den benannten
Weiblichen Personen selbst immer kommen mögen / jedoch dero
gestalt / daß auf ganzen Stammes Abgang die hierin gesezte
künfftige begebende Substitutionis- Fall / und meine Verordnung
vorbehalten seyn / unterdessen meine Töchter und interessirte fol-
gende Geist- und Weltliche Weibs- Personen / wie hernach folgt /
mit gesezter Dote und Aufsteuerung gegen übliche unterm
Adel leistende Endliche Verzicht versehen werden mögen und
sollen.

*Fideicommissische ewige Ein- und Nachsagung / auch
Nachfolgung der Usufructuarischen Succession, und Ali-
mentation über dieses Stamm- Guth / dessen Er-
ben / Erb- fähigen und bestimmten Successoren.*

Zum Vierten / als nun die Erben- Sagung eine Grund- Bes-
se aller leyten Willen und Testamenten ist / daher unter meis-
nen Söhnen / und andern meiner und ihrer absteigenden Linie
Perchischen Stamm- Guths und Mann- Stammes Personen /
und derer hierin gemeldten und substituirten Manns- Erben /
und Männlichen oder Weiblichen Erbnehmen / eine erbfolgende
nestsliche / gemeinschaftliche / immerwährende Usufructuarium hæ-
redis institutionem, Possessionem, & distinctionem Successionis,
dieser meiner jetzigen und künftigen Stamm- Güther / der
Recht

Rechten und Pertinentien halben / mit angehefter Foundation eines Seminarii perpetuo hietinnen zu bestättigen / und zu erklären.

So instituire / sub - und constituire hiermit zuforderst den ganzen / auch immerwährenden / jetzigen und künftigen Perchtischen Manns-Stamm / und also zugleich auf obgedachtes erfolgte Absterben zu Rom den 17. Augusti Anno 1632. meines sehr lieben ältesten Sohns Jacob Caspar Perchts / meine übrige jeho lebende drey Söhne Caspar Magnum, (wofern er förderlich heyrathen / des Kriegs-Wesens sich abthun / und nichts beschwehren / sondern nützlich haushalten wird / dann sonst des nieszbräuchlichen Posses entsetzt / und mit dem Deputat des Cœlibats begnügt seyn soll) wie auch Michael Caspar Henrichen / Dhomo Herrn zu Mainz und Worms / und Wilhelm Hans Casparn / jedoch auf vorgehende Inventation und specificirte Fall und Maas / wie alles und jedes hernach folgt / zu Universal- und Special-wahren ohnzweifentlichen nieszbräuchlichen Erbsessen / Hæredibus, Successoribus, Administratoribus Bonorum Usufructuariis, und alimentirenden ad vitz dies Erben und Possessoren, aller meiner und hietin vermeldter Fideicommissarischen und Usufructuarischen liegenden und fahrenden hinterlassenden Lehenbaren und Allodial-Güthern / Nahrung und Angehör / mit allen Rechten und Gerechtigkeiten / dieses nemlich also geordneten Perchtischen ewigen Stamm-Guths / zusamt denen jeho und künftigt einverleibten befugten und zuwachsenden Haab und Vermögens / ersuchts und ohnersuchts Vätterlich / Mütterlich / Brüderlich / Schwesterlich / auch bey allen auf- oder absteigenden und Collateral-Fällen / und Generationen, in gegenwärtige und nachkünftige begebende befugte Erb-Rechten und Exspektanzen, mit dem Anhang / da einer dieser Weltlichen meiner Söhne ohne Manns-Leibs-Erben absterbe / der überlebende Geisliche alsdann gleich erben / dessen ererbtes Theil aber nach seinem Tod dem andern Bruder oder Manns-Stamm heimfallen soll. Wie ingleichen / wofern bey meinen Söhnen und dero Linien der Manns-Stamm

sich

sich künftig vermehren/ und drey oder mehr Brüder sich im Ehestand nähren wolten: Auf solchen Fall soll ihnen von den zwey Haupt- Erbsessen oder Stamms- Erben nach Ertragung dieses Stamm- Guths Vermögens/ daraus Leibzuchtiger Alimentations- Unterhalt zu Erhaltung des Mann- Stamms mitgetheilt werden.

Hey dieser Erbsagung ich Testator auch zu Erhaltung Perchischen Stamms dieses bedacht und verordnet habe / da eines oder mehr künftig von meiner Söhne Kindern / wie auch von dero Stamms- Folgeria künftigen Männlichen Erben/ Nepoten und Nachkommen/ in Geistliche Ritter- Stifften/ oder Cœlibat- Ritter- Ordens (jedoch daß kein Mönch- Ordens oder Jesuiten-Societät/ auch andere/ wie die genannt/ und künftig zu erfinden seyn mögen) sich begeben/ und darin verharren wolten/ daß die oder jeder aus denselben jedannoch aller anmaßlichen Erbs Quota, Legitimæ, und Proprietät dieses Stamm- Guths keineswegs besugt/ sondern/ wie unten bey dem Achten Punkte versehen/ mit einem Deporat abgewiesen/ seine Erb- Prætension zum Perchischen Stamm vererbt/ und anfällig seyn/ aber sonst von Stiffts- Acquisitis sich nähren/ und nach Gefallen restituiren sollen. Wosfern dann sonst einiger meiner Söhne oder künftige dero Manns- Erben über Acht und Zwanzig Jahr/ oder sonst in Cœlibatu ehverhehlicht Weltlich seyn/ und den Stammen nicht fortpflanzen wolten/ dem soll mehr nicht pro Alimentis ex Fideicommissio usufructuario hoc als Jährlich zwey Fuder Wein/ dreyßig Malter Korn/ und zwey Hundert Reichsthaler sein Lebtag aus angewiesen/ und also im Liegenden und Fahrenden und dessen Genuß erblich (dem Stamm zu Gutem) ganz aufgeschlossen seyn.

Derowegen ich in specie bey dieser Institution erwogen/ und befehlen thue/ da einer meiner Söhne/ dero Manns- Stamms/ und dieses ntesbräuchlichen Stamm- Guths Successores, und dero Nachkommen utriusque Sexus, sonderlich Stiffts- Geistlich/ sich mit Schulden/ liederlicher Haushaltung/ mit Concubi-

nen, Spielen / Pracht / Verschwendung / Bürgschaft / Verkauf / Verpfänden / einiges liegenden oder fahrenden Gutes oder Geld / Capitals, und dergleichen beschaffen oder vergriffen / viel oder wenig deterioriren / und nichts zu rath halten würden / daß derselbe Krafft dieses Statuti, wie unten bey dem Neunten Puncto gemeldet / seiner deputirten Quortz entsetzet / alles Rechtens / Genuß und Possess entäußert / die Administration und Alimentation der Güther und Gefälle ipso Jure & Actu verwürcket / ihme entfallen / alle solche seine diesem Fideicommissio widrige Contractus vernichtet / mit und ohne Recht verdammt / cassirt / Person und Güther sequestriert / arrestirt / und von nechsten Geist- und Weltlichen Brüdern und Männlichen Kindern / Mit- Erben oder Agnaten, diesem Fideicommissio zu Gutem / den Beschrēbnüssen zeitlich vorgesehen / verthädigt / und gute Aufsicht (insonderheit von meinem Sohn Michael Caspar Heinrich / auf den ich dem Stamm zum Besten zu begehren gute Hoffnung habe) gegen seinen Brüdern hierüber erhalten werden / oder gegen dem widersehenden Bruder und Successoren als Verbrechere meines Willens die völlige Institution und Succession der Erbgenösslichen Güther ihme Michaelen reservirt und angewachsen seyn solle.

Dieser nun mein Geistlicher Sohn Michael / ob er wohl mit andern seinen Brüdern in genere pro Herede instituirt ist / jedoch mehr pro instituto diesesfalls nicht haben soll / als das Freye Adeltiche Haus und Güther zu Zündheim / und was an Häusern und Güthern zu Mayntz / Bodenheim / und daherum ich kauft / und gehörig / (die Fahrnüssen in den Häusern / und Mobilia, hiermit außgeschlossen) welches er vor sein instituirt Antheil genießen / bessern / handhaben / und dem Stamm / auch diesem Fideicommissio (dessen Behöhung und Begünstigung ihme besrens befohlen wird) nach seinem Tod ledig zukommen / dafern jedoch der ganze Perchische Manns- Stamm auf ihme stirbe / er heyrathen / und die Successiones oder Fort- Erbung (wie hiers in Statuirt) ohnfehlbar befördern solle.

Ich befehle auch hiermit besagtem meinem Sohn Michael alle meine vornehmste Documenta, Kauf- und Gült- Briefe/ neben Silber- Geschirr/ Baarschafft/ Schau- Pfenning/ Ketten/ Ring/ Kleinodien/ nichts aufgeschieden/ nach meinem Ableben/ auf vorgehende Inventation zur ewigen Verwahrung und Acario, in einer von ihme und seinen Brüdern verschlossenen Truhe/ in sicherstes Ort zu stellen/ und daraus ohne versicherte Urkund zum nöthigen nethbaren Gebrauch/ und weiter keinem nichts folgen lassen/ nach dessen Tod aber dem Jüngsten oder überlebenden Brüdern/ neben einem nächsten Agnaten, dieses bey Verlust seiner Succession, hiermit befohlen seyn solle. Damit auch diese nethbräuchliche Institutio Fideicommissaria richtiger und beständiger seye/ soll je einer meiner zweyer Söhnen/ und dero Stamms- Erben Persönlich zu Dürnstein wohnen/ die nethbräuchliche Theilung der Häuser/ Gülten/ Renthen/ und den Erbgenießlichen Usumfructum deme gemäß haben und halten/ wie ich und mein Bruder Seel. Christoph Perch alles vermög der Zins- Bücher und Theilung besessen und genossen/ (jedoch daß alle Erb- eigenthümliche Grund- Theilung hiermit ewig cassirt bleiben soll) also dem Ältesten das alte Perchische Reichs- Freye/ und dem Jüngsten mein erkauft Stamms- Haus zu Dürnstein auf der Behenden und Bach/ cum Pertinentiis, die Häuser in Städten aber jederzeit zu gemeinem Genuß bleiben/ und gebauet werden sollen; Die Capitalia an Gült- Briefen/ so über drey Hundert Gulden seynd/ sollen unter meinen Söhnen/ dero Kindern/ Nepoten und Nachkommenden nicht getheilet/ verzehrt/ noch veräußert/ sondern mit Hülff und Wissen aller Brüder und Agnaten bey Verlust jeders genießenden Quoræ, so bald wieder baar angelegt/ in obgedachter gemeinen Kisten/ mit eines jeden Schloß versichert/ und wie das Silber- Geschirr vor ein gemein Guth insgesamt verwahret/ darüber untereinander Caution geleistet/ die Pensiones aber denen Weltlichen Brüdern/ zu Ablegung der Schwestern und Geistlichen Brüdern/ auch zu anderer rechtmäßigen Nahrung zu empfangen/

gen / gestattet / und jedem sein genießlich gleiches Theil daran gefolgt werden.

Meiner lieben Hausfrauen Marthæ, geborner Brendelin von Homburg / soll (wofern sie ihr Zubringens bey dem Lerchischen Manns- Stamm lassen / und (wie billig) nicht schädlich ändern / oder ringern wird / auf welchen unverhofften Fall der Manns- Stamm und eingesezte Erben dtesz mein Fideicommissum gänzlich zu andern Vortheil handzubaben befugt seyn soll eine erträgliche Wittums- und Leibs- Alimentation, wo nicht von mir / jedoch von meinen Manns- Erben und Kindern / samt und sonders verordnet und zugelassen werden / damit sie billig zufrieden seyn / und nach Ausweis dero Heyraths- Paden darentwegen alles moderirt seyn / und dtesem Stamm- Guth zum Besten gelangen könne.

Ingleichen sollen auch zu diesem Stamm- Guth / dessen Ustrucku, und instituirten Alimentations- Possess und Genuss kein Thor / Wahnwiziger / Cœlebs, Castratus, noch Prodigus, Versibuner / Verschulder / auch kein abtrintziger vorseztlicher Keher / fähig / weniger zulässig seyn / da aber deren einer etwa Kinder hätte / solche zur Catholischen Römischen Religion, zum Studiren / Schreiben / Lesen / und Geschicklichkeit angehalten / und folgendes zum Erb- Success gewiesen und vorgezogen werden sollen.

Dispositio und Substitutio zur Fort- Erbung und Perpetuation dieses Fideicommissi und Lerchischen Stamms.

Zum Fünfften / solte aber (das Gott verbüte) der Edle eheliche Lerchische Manns- Stamm über kurz oder lang / und das Mäanliche alte Teutsche Lerchische Adelige Geblüt und Nahmen (weillen der Menschlichen Familien Generaciones abgänglich seyn) ganz verfallen / so solte jedoch dieses nießbräuchlich liegend- und fahrende Stamm- Guth / mit allen hierin benannten Juribus, Pertinentiis, und Fideicommissio, immerwährend bestehen / und auf nachfolgende vierfache Ordnung und Substitution erstreckt / besestiget / und perpetuirt bleiben.

Erst

Erstlich / wann weder Söhne noch Manns- Stamm / sondern nur Töchter / auch auf dero Ableben Geschwester- Kinder / oder Enckel / und dero Adeltliche eheliche Leibs- Erben vorhanden / soll der lebende letzte Perchische Manns- Stamm / auch da es ein Geistlicher Ritter- Stifts- Genoss wäre / der zu herorathen nicht mächtig / Krafft dieser Testamentlichen Institution und Substitution schuldig und verbunden / also auch hiermit jeho als dann / und dann als jeho / von mir Caspar Perchen ewig zu vollziehen gebotten und statuirt seyn und bleiben.

Das nemlich der letztlebende Manns- Stamm / sonderlich / da er eine / oder zwey einzige succedirende Töchter / und keine Leibes- Manns- Erben hätte / (mit Zuziehung auch Rath und Consens ohnparthenischer Freunde / nachgemeldter Stamm- Richter / und dieses Stamm- Guths Executores, neben dem Kayserlichen Fiscal) bey seinem Leben durch Notarii und Zeugen neben sich und in seinem Stamm besitzenden Erb- genesbräuchlichen Usumfructum selbst / oder dafern er etwan überelsten Todts unterlasse / alsdann jedoch die hterin specificirte Stamm- Richter / Executores, Interessenten, und Perchischen Geschlechts ohnparthenische andere Agnaten, die obbemeldte eine oder auf das meiste zwey / und keine mehr Erb- Töchter / und dero jeder ältester Sohn oder Manns- Erb / (wie unten bey dem Siebenden Punkt verordnet) jedoch auf vorgehende Real-Caution dieses Fideicommissi Festhaltung zu diesem Alimentations- Possess und Fideicommissischer Succession dieses Perchischen Stamms und Familie Guthern / erwählen und erklären sollen.

Zum Andern Fall aber bey dem letztlebenden Manns- Stamm keine Erb- Töchter / sondern von andern nechsten verwandten Adeltlichen Geschlechtern respectivè Mann- und Weibliche Agnaten, so dieser Fideicommiss- Succession fähig / vorhanden wären / solchen falls zwey aus nechst- verwandten qualiforiten Weltlichen Manns- Personen / und mehr nicht / oder in deren Mangel / alsdann im gleichen Gradu zwey Weibs- Personen / und Manns- Erb / mit abetmals vorgehendem Rath / Bis-

sen und Approbation ohnpartheyischer Freunde / samt nachbe-
 meldten Stamm- Richterern / neben Special-Inspection benegzo-
 gener Hülf / und Beyrathung der Kayserlichen Majestät / und
 andern dieses Testamenti Executores, als Advocaten und Prote-
 ctoren, oder dero ohnpartheyischen Deputirten / (ob nemlich zu
 dieses Fideicommissi Succession, Besiz / Genuß / und Festhal-
 tung / mit Umständen und Requiriren fähig und zulässig seyen)
 forderst reiflich erwogen / erwählet / und nach Befindung / ver-
 mittelst öffentlichen Eyds und ohne alle List und heimliche Ge-
 fährde / in dieses Ulufructuarischen Stamm- und Familie- Guths
 erbfolgliehen ntesbräuchlichen Possess (als wann zwey leibliche
 Brüder Perchischen Stamms wären) nominirt / adoptirt / im-
 mitirt / incorporirt / und bestätiget werden sollen / jedoch / daß
 solche gewählte zwey succedirende Personen und Geschlecht / ne-
 ben ihren respectivè Ehe- Gemahlen ihre Ritterliche Adelige
 Sechszehen Anchen von Vatter und Mutter / zuzorderst cum Ju-
 ramento vor einem Ritterlichen Erzh- Dhom- Stifft bestätigten
 lassen / auch Römisch- Catholisch- und keine ausländische Ge-
 schlechts- Personen / sondern suz Familiz Origine & Successione,
 von der Reichs Dreyen Freyen- Ritter- Freyß Schwaben-
 Francken / Rheinstrom / Provinzien und Geschlechtern bürtig
 seyen / auch von zwey in Vier und Zwanzig Jahren / und sörd-
 derlich zu heyrathen / das Alter und Verstand / oder jedoch be-
 stättigte am Kayserlichen Cammer- Gericht Curatores, bene-
 ben genugsam leistender Pflicht und Assecuration zur Conserva-
 tion und Administration dieses Perchischen Fideicommissi und
 Stamm- Guths / haben und erkennen.

Massen mein ferner Wille ist / die also gewählte und sub-
 stituirte aus einem oder zweyen nächsten verwandten Geschlech-
 tern zwey Personen / und dero Vormündere / sich mit Reversen
 und genugsamen Caution zu ewiger Festhaltung dieser meiner
 Fideicommissischen Ordnungen und Statuten, sonderlich daß in
 Dürmstein ihr ewige Residenz und Wohnung halten / und ha-
 ben sollen und wollen / insgemein und insonderheit gegen die an-
 dere

dere Agnaten so wohl / als untereinander sub Juramento & pœnaltiter verbinden / oder in dessen Verbleibung von dieser Succession ipso facto abgesondert seyn / und andere von den Nächsten also bald substituirt und gezogen werden sollen.

Zum Dritten / zu mehrerer ewigen Beständigkeit dieses meines nießbräuchlichen Stammes Guths und Fideicommissi, ist mein Befehl / dieweil durch mehrere Successiones, Erbtheil / und erbende Personen ganze Ritterliche Nahrungen und Stamms Gütter zerrissen und geringert werden / daß auf den Fall des erloschenen Perchischen Mannes Stamms / dieses meines nießbräuchlichen Stammes Guths Besiß / Genuß und Successio unter mehr nicht / als zwey / (wie bereits oben gemeldet) wo an einer was abgienge / Stammes Lineas, Geschlechter / und daraus gewählte Personen / sie seyen so nahe befugt als sie wolten / nimmermehr / und keineswegs getheilt / sondern diese meine Fideicommissaria Substitutio nach und nach auf der neu angetretenen Successoren Personen / und Mänulichen dero Kindern Generation, so sie deren haben / oder erlangen / und so lang eines und andern Succedenten Lineâ im Leben seyn wird / gleichwie auf / und von dem abgegangenen Perchischen Stammen auf sie kommen ist / so fort schreiten solle ; Da dann vielleicht wiederum beyde angetreten ein oder andere Familiz und Linien ohne Leibs / Eheliche Mannes Erben über kurz oder lang auch verstürben / so soll der letztlebende ebenmäßig / wie bey meinem Perchischen letzten Mannes Stamme in allen Punkten und Clausolen oben geordnet worden / wiederum zwey nächste Geschlechter / und qualificirte succedirende Personen zur Possession ziehen / immittiren / bestättigen / machen in Krafft dieses consequenter und solcher perpetuirter Gestalt in infinitum ich in- und substituirt / und dis Fideicommiss fortgepflanzt haben will.

Es sollen aber vor allen Dingen auf Absterben Perchischen Stamms beyde diese / und alle hernach possedirende neu zugelassene substituirt Mannes / oder Weibs Personen und Geschlechter alsobald neben ihres angebörnen Stamms Nahmen sich ewig

ewiglich denominiren und schreiben / genannt Erbses Perchen von und zu Dürmsteta / auch das Perchische Schild / Helm / Wapen und Slegel in und neben dem Ihrigen incorporirt / in einem Schild mit zwey Helmen führen / und solches bey Verlust ihres Rechtes und Succession gebrauchen.

Zum Vierten und Letzten solte über Verhoffen der letzte Perchische meines und meiner Söhne Manns Stamm / auch auf dessen Ableben dero Agnaten, sodann andere obgemeldte ferner substituirt Manns Stamm / Erben und Succedenten, diese meine Männliche immerwährende Fideicommissische nießbräuchliche Stamm Guths Ordnung / Succession und Substitution, samt was dero anhangt / nicht würcklich ein und fortführen / auch von einer Generation und Familie in die andere obgehörter maßen nicht perpetuiren wollen / sondern wolten sie diß mein Fideicommiss samt oder sonderlich in Vergessenheit und Abgang kommen lassen / trennen / davon veräußern / ändern / Erblich theilen / versetzen / verpfänden / beschwehren / diese meine Verordnung gefährlich vorsehlich bestreiten / brechen / oder stillschweigend in den Haupt Stücken unterlassen / so doch bey dieses Fideicommissi Pœn und Strafen nicht seynd / sondern von der Kayserlichen Majestät Hochlöblichen Collegio zu Speyer / oder der Reichs Ritterschafft neben dem Teutschen Orden / mit oder ohne Recht / so oft es nöthig fällt / die Aufsicht erhalten / auch dazu angetrieben und bezwungen werden sollen.

Auf diesen aber äußersten / ohne Verbesserung und ohne verremedirenden oder Vermittelungs Fall / ist mein endlicher Wille und Väterliches ewiges öffentliches Gebott / daß Kraft dieses Fideicommissi und meiner Special-Substitution, gleichsam zu einem in commissum verfallenen Ritter Guth / (alle Gefährde aufgeschlossen) den würcklichen Successions - Aggress, Interesse, und Possess vor das erste dazu haben / und vor des Reichs Proprietät und Allodium angreifen / und einnehmen sollen / die Römische Kayserliche und Teutsche Königl. jederzeit Regierende Majestät samt dero Nachkommen / an statt des Heiligen

Römischen Reichs / jedoch auf nachfolgende Gestalt und Maas / daß der Kayserlichen und Königlischen Majestät und Heiligen Reichs halber zwey von des Kayserlichen Cammer- / Gerichts oder Reichs- Hof- Rath abgeordnete Ritter- mäßige vornehmste Römisch- Catholische Assessores, neben dem Kayserlichen Procurator General- Fiscal, zu hernach bestimmten Adeltlichen Seminarii Aufrihtung ohnfehlbarlich gebraucht / und subdelegirt werden sollen. In gleicher Maas und Fügung soll dem würtlichen Possess, Aggress und Proprietatis Interesse, mit und neben Ihro Majestät und dem Heiligen Reich haben / des Heiligen Reichs Ritterschafft der dreyen Ritter- Creysen / zu Schwaben / Francken / und Rheinstrom gesamte Corpora und dero Nachkommende und Directores, oder von derentwegen ihre samt und sonders daraus deputirte vornehme Geschlechter / wie dann auch ebenmäßtg der Ritterliche Teutsche Orden / so lang derselbe / wie dieser Zeit unverändert / bey alten Catholischen Einsatzungen verbleiben wird.

Folgende dann im Nahmen Gottes vor das Erste meine Foundation und Willen ist / bey angenommenen Possess alsobald über alle dieses Stamm- Guths und Fideicommissi liegende Güther / Pertinentien, Jährliche Befälle und Documenta, drey Inventaria aufzurichten / und den Proprietariis zuzustellen / darauf zugleich an nachbenannten Pupillares & pios nobiles usus anzuordnen / zu verwenden / und inner Jahres- Frist bey Verlust dieser Substitution und Donation eine Sæcularem Nobilem Fundationem, Weltlichen Alumnatum, Cæsareum Convictum und Seminarium (darinnen / und darüber keine Geistliche Jurisdiction fundirt / noch immer zugelassen / sondern des Heiligen Reichs Kayserliche Weltliche Justitia, Proprietas Advocatiz, Schutz- Schirm und Reichs- Adels Privilegia realiter und personaliter, ohnfehlbar allein activè und passivè gegründet und exercirt werden sollen) auf Junge aus den dreyen Reichs- Ritter- Creysen / und dero immatriculirten Familiis bürtige Adeltliche Personen und Knaben / in specis aber im Lerchischen Frey- Adeltlichen Capel- Hof

in der Stadt Wormis / (der dann dazu erbauet werden soll) mit zugleich auf vorgepflegten Rath der drey Erzh- und Stifter Capitulen Maynz / Wormis / und Speyer / als nah gefessenen Personen / pro Saeculari Imperialis Nobilitatis, eorumque Alimentationis & Educationis vero usu, beneben eines Adeltichen Weltlichen darüber bestellten Ober-Commendanten zu instituiren / zu bestättigen / und zu befördern ꝛc.

Jedoch mit dieser Verbindung / das es ein Kayserlich und Adeltich-Perchisches Alomnar-Haus genant / so dann mein und meines Bruders Seel. jetzige Wohn- auch Stamm- und Hof- Häuser und Güther zu und um Dürmstein / und in der Pfalz / nicht da weniger vor Residenz-Ort des gedachten Seminarii Adeltichen Ober-Commendanten (mit Benützung der Reichs-Ritterschafft / und Adeltichen Gan- Erben / allda inhaltenden uralten Padiis, Freyheit / und Mit-Gliederschafft) gebraucht und conserviret / zumal auch diese Foundation in keinem andern Geiſt- oder Weltlichen Gebrauch / wie der immer zu erdencken / in alle Ewigkeit anderst verordnet / weder gezogen werden soll.

Ferner vor das Andere ist meine Dispositio, das zu ewigen Zeiten von mein- und meinen jetzigen Stamms- Erben / Agnaten, Befreunden / und denen so vom Perchischen Geblüt in Auf- oder Absteigender / und Neben-Linea herkommen / auch dessen Schild und Helm in Ancken führen / vier von den nechsten Personen / so es begehren / den Aggress, Vorzug / Zug und Genutz zu solchen Personal-Scipendiis oder Beneficiis zu immerwährenden Zeiten haben / und behalten / und dann aus einem oder andern Ritter-Creyß wiederum vier Adeltiche Personen / und also acht bis in zwölf / so weit es die Einkommen ertragen / Weltliche Junge Reichs vom Adel dazu angenommen / und zu der Catholischen Religion neben den Studiis und Militarischen Tugenden zugleich mit zugehörigen stipendiirten besoldeten - und in Kost erhaltenen Substitutis, Præceptoribus und Ministris angewiesen / alimentirt / gekleidet / und bis in das Achtzehende oder Vter und Zwanzigste Jahr erzogen / und von daraus zu Geiſt- und

und Weltlichen Stand / auch in Teutschen Ritter-Orden befördert werden müssen und sollen.

Derowegen dann dieses Seminarium unter eines von Reichs-Ritter-Stand der dreyen Provincoien, so oft es nöthig / erklessten / und leiblich beeyndigten Weltlichen wohl qualificirten / mit Jahrs Zwen Hundert Goldgulden besoldeten Ober-Comendanten, neben eines Hoch- und Wohlgelährten mit billigem Stipendio bestellten Praefecti gesamter Administration zusamt über alles aufgerichteten Lager- und Zins- Büchern Jährlicher führender Rechnungen und Arario, auf das best fleiszigste erhalten / mit obgedachten Ministri economirt und verwaltet werden / welche Officianten und Ministri dann coelibes oder vidui und ohnvereheliget seyn und bleiben sollen / allermaßen beneben der Kayserlichen Majestät / auch Reichs-Ritterschafft der dreyen Creys-Directoren, wie auch der Hochlöbliche Teutsche Meister und Ordens-Capitul, sodann endlich alle andere verwandte Perchliche befindliche Freundschaft durch ihre allerseits ohnpartheyische Deputirte bey dieses Seminarii Instituro die ewige Mit- Ober-Inspektion zur Beeyndigung Jahr-Rechnung / und was mehr nöthig und nützlich ist / nicht allein / sondern da einiger Comendant oder Praefect mit Verschuldung / oder sonst fahrläsig wäre / die Veränderung der Personen zu bestellen / und was zur Mehrung dieses Seminarii, und dessen Aufnehmen künfftig erfunden werden kan / solches zu verordnen Macht haben / und behalten sollen.

Ich Testator und Fundator befehle auch / daß der oder die / weß Standes sie seynd / so diß mein Fideicommissum, Befehl / Substitution, Succession, und Foundation des Seminarii ändern auf andere Ort / Arth / und Personen / Geist- oder Weltlich / mit oder ohne Recht deterioriren / verpfänden / oder ihres Vorhabens ringern / beschulden / darüber dispensiren / conniviren / ober beschwehren wolten / oder werden / alsbald deren Haab / Guth / Leib / Seel und Seeligkeit / gegen GOTT / der Welt / und Posterität sträflich verfallen / auch zeitlich- und ewtger Malediction und

Verdammnüß/ so viel deren in Heiliger Schrift bestündlich/ ipso facto heimgewiesen/ und würcklich Geist- und Weltlichen Rechten gemäß gestraft werden sollen/ und mögen/ dafern auch schon diesem Fideicommiss, dessen Fort- Erbung und bestimmten Seminario etwas zuwider einiger Zeit vorgehen würde/ so soll doch alles hiermit vernicht/ und alles bey Straf und Verpfändung/ so viel hterzu nöthig/ völlig erstatt/ und also zuforderst des Römischen Reichs und der Ritterschafft/ neben dem Teutschen Orden von mir auf diese meine Haab/ Güther/ Renthen und Nutzung/ ewiglich angewittumte Proprietas, Succession, und Stiftung solcher massen ewig Reichs- Freyen Adels Nachkommen zu Gutem/ unnachlässig nicht allein gehandhabt/ sondern dieses Testament oder vidimirte Copie alsbald nach meinem Tod/ erstlich hinter die Kayserliche Cammer/ so dann hinter die Rheinische Ritterschafft oder zur Burg- Friedberg/ oder eine Reichs- Stadt/ wie auch hinter das Wormsische Dhom- Capitul, und endlich hinter des Teutschen Ordens Versicherung und Gedächtnüß gelegt werden.

Verordnung Lerchischer gewisser Aufstrags- Mittel und Stamm- Richter zu erster und zweyter Instanz.

Solchemnach ordne ich ferner zum Sechsten in beständigster Form immer und ewiglich/ da einiger Streit über kurz oder lang in Lehen oder eigen/ Personal, Real, oder was Sachen es seyn möge/ oder fals erheblicher Zweifel/ Handhab/ Execution, oder sonst was Nöthiges über dieses Fideicommiss, Institution, Substitution, Succession, Usumfructum, Theilung/ Fundation, Seminarium, und was deine anhängig/ oder dero gewissen Verstand/ Verordnung/ auch Jurisdiction, Libertät/ Competentia Fori, und was immer zu erdencken seyn möchte/ insonderheit bey meinen Kindern/ Enckeln/ Succedenten, Verwandten und Nachkommen sich begeben/ und vorsielen. Als soll vermittelst vier erkieseter qualificirten obpartheyischen Personen/ aus der Reichs

Rit

Ritterschafft Mittel / neben einem Ritterlichen Obmann / und Doctore, und durch dero gesamten Rath / Gutachten / Urtheil / und billigmäßige Erkänntniß / auch Beystand / Rath und Hülf-
 bietung (als die ich zu Abschneidung langwürigen Rechten in und pro prima und secunda absoluta & finali Instantia) alle ande-
 re Gerichtbarkeit hiermit suspendirt und aufgeschloffen / vor ewi-
 ge geordnete schleunige Aufstrag- Scheids- und Stamm- Rich-
 ter / wie bey alten Burgmann- und Ban- Erbschafft- Paktis,
 auch Rheinischer Ritterschafft Statuten de Anno 1627. versehen /
 und üblich hiermit sehe und bestättige / zuforderst in einer oder
 andern Sache / gütlich oder summariter unter denen Partheyen
 transigiret / und gehandelt / endlich inner Jahrs- Frist auf unvers-
 fangene Güte sententiiret / immittiret / exequiret / Possessio dard
 auf erkannt / und mit / auch ohne Recht gegen die Ungehorsame
 verfahren werden / hingegen alle Lands- oder Fürstliche Gerichte
 Klagen / Proceß- Aaus, Arresta, und thätliche Vornehmen den
 Ritter- Privilegiis zugegen hiermit verbotten / nichtig und ewig
 verdammt / auch bey einverleibten Pœnen, und dero Execution
 vermieden bleiben sollen.

Besondere der Erb- & Töchter Fideicommissaria Dispositio.
 & Substitutio.

Zum Sterbenden habe ich Fundator Krafft dieses meines Fi-
 deicommissi ewiglich statuiret / ob sich über Verhoffen begeben thä-
 te / daß meiner Söhne einer / oder förderst ihrer Linea eine (da
 Gott vor seye) an eheligen Söhnen oder Männlichen Leibs-
 Erben in absteigenden Gradibus künfftig abgienge / und eine oder
 mehr Erb- Töchter vorhanden wären / so sollen jedoch bey allen
 des Perchischen Mann- Stamms Absterben den Manns- Linien
 und Fällen selbiger vorhandenen Erb- Töchter / und dero Erben /
 von aller Erbfähigkeit und diesem Erb- nießbräuchlichen Manns-
 Stamm- Guth und Succession aufgeschloffen / und also ohnfehl-
 bar (auf jedoch von den übrigen Stamms- Personen und Stamms-
 Richtern vorgehende reife Erwägung der ledigen [als Korn /

das Malter per Ein Gulden Bagen / und Fuder Wein per Fünf und Zwanzig Gulden Bagen zu rechnen] Jahr = Gefäll und Nubungen / jedoch die Kost = fällige bauende Güther / und dero Jahr = Gewächs wandelbare Genuss in keine Estimation, Anschlag oder Schätzung gezogen / auch auf Abzug voriger oder künftiger Beswehrung / Aufgaben und Schulden / beneben Vermeidung aller Schmälerung / Schaden oder Gefährden / so diesem Fideicommiss, dessen Conservation, und der ganzen Stamms = Proprietät / oder alimentirenden Personen Usufructui, bey dergleichen Abkauff = oder Aufsteuerung zu erfolgen wären) entweder wie eine andere Perchische Tochter aufgesteuert / auch (gegen allhier und in künftigen Heyraths = Pactis festiglich dem Manns = Stamm zu Gutem / miteinblendeten Väterlich = Mütterlich = Brüderlich = und Schwesterlichen zc. General - und Special - Verzug und Final - Quittung) dorirt / oder auf das höchste / da nur eine Erb = Tochter vorhanden wäre / durch überhaupt gethädigten und gesetzten = nach Belieben verpensionirenden oder Ziel = Weiß ablegenden erträglichen Summa Gelds oder Abkauf (darüber der Stamms = Personen Ermäßigung / getreuer Gut = Befindung / und schlechten Worten völlig zu glauben seyn soll) von aller Väterlichen und in aufsteigenden Gradibus Erb = Berechtigkeit / auch Usufructuarischen dieses Stamms = Guts Possession und Succession, liegendes und beweg = auch fahrendes Gut / Renthen / Pfand / Baarschaft / Gülden zc. nichts aufgeschieden / abgefertiget / und obngehindert aller Testacion, Legaten, Donation, Special - oder gemeiner Mit = Erbschaft und Legitima, hielventger Computation deren Supplementi von wegen obgedachten Stamms = Guts Erbschaft / anmaßlich aufgewiesen werden / dafern aber bey besagten Erb = Töchtern von dero Mütterlichen Stammen oder Zubringen Lehen = oder eigen liegende Grund = oder Land = Güther in künftigen Zeiten und Fällen bewachsen werden / solche dem übrigen Perchischen Manns = Stamm dannoch je erblich / zu mehrerem Aufnehmen gegen billigen erträglichen Abkauf / nach Ermäßigung der Agnaten verbleibet

bleiben / die Mütterliche Mobilia und Fahrnuß aber diesen Erb-
Töchtern gelassen / und sonst mit ihnen billige Mittel gepflegt
werden sollen.

Begäbe sich aber der Fall / daß (da Gott vor seye) der
gänzlichke Perchliche Manns- Stamm abstürbe / und gleichwohl
eine / zwey / oder mehr Erb- Töchter / oder dero Enckel / oder et-
niger in auf- oder absteigender Linea gleichen Rechts reprä-
sentirender Bluts- Erb / oder Erbinnen vorhanden wären / auf
solchen Fall soll abermals zu dieses Stamm- Güths und Fidei-
commißi Erb- nieszbräuchlichen Usufructu mehr nicht / als zwey
nächste solche erbende Weibs- oder dero Männliche Kinder be-
fugt seyn / und zugelassen werden / auch dazu kein Recht / noch
Possess gewinnen / sie seyen dann mit Wissen und Gutachten
der Stamm- Richter und Executorum, Directorum & Propri-
etariariorum, dieses Fideicommissi und Stamm- Güther / zu einer
besonderlich aus Reichs- Ritterlichem Freyen Geschlecht gebo-
ren / Manns- oder Weibs- Person / und zu des nieszbräuchlichen
Fideicommissi Possess adoptirt / und erkannt / förderst respecti-
vè zu einem Reichs- Freyen von Adel / der seine Auchen auf ei-
nem Erb- Stiff beweisen könne / und solle / aus den dreyen
Reichs- Freyen Ritter- Provinciis (welcher der Römisch- Cas-
tholischen Religion, und vor sich selbst wohl begüthert) mit
Rath der Befreunden verheyrathet und vereheliget / daß auch
neben ihrem Ehe- Boag zuvor einen Revers, vermittelst Eyds
und liegender Güther Caution der nächsten Freunden / wie oben
im Fünfften Puncto, §. Daß nemlich der Letztlebende x. und
§. Zum Andern x. mit mehrerem und sonst hierin gedacht /
gegeben habe / zu geleben. Masen dann bey diesen und obge-
dachten Erb- Töchter- Fällen / und dero Successionen einige
abbrüchliche / oder anderwärtliche der Eltern und Freunden
künfftige widrige Actus und Contractus nicht statt haben / son-
dern zumal bey dieser Fideicommissi- Sagung in allem verblei-
ben soll.

Adelicher Geist- und Weltlicher Söhne und Töchter
tere Aufsteuerung / Maas und Satzung.

Zum Achten befehle / disponire und statuire etnmal vor alle
Zeit und Fälle vor mich und meinen Manns- Stamm / auch
Söhne / dero Erben / Erbnchmen und Nachkommen / das mei-
ne eigene / auch meiner Söhne / und folgendes meines und ihres
Manns- Stamms künfftige Weltliche Töchtere / sie seyen oder
werden verhehliget oder nicht / und dann die Manns- und Weibs-
Geschlechter / Geistliche / auch Mönchs- oder Nonnen- Ordens /
und Clericats- Kinder und Personen / von aller Erb- Fähigkeit /
und diesem nieszbräuchlichen Fideicommiss, (sonderlich den
Weltlichen auch Adelichen Canonicis und Geistlichen in Ritter-
Stifffern beneficiirten Lerchischen Brüdern und Stamms fol-
genden andern Manns- Erben zu besserem Unterhalt / mehre-
rem Respect, Nahrung / und dieses Lerchischen Stamms Nah-
men / und dessen verordnetem Stamm- Guth zum guten Auf-
nehmen) auch von der Väterlichen und Mütterlichen / Brü-
derlichen / Schwesterlichen / Alt- Väterlichen / Alt- Mütter-
lichen / und dergleichen liegenden und fahrenden Haab / Güther /
Juribus, Erb- Fälln / Lehen / Erb- Lehen oder Eigenthum / und
daselbsten her folgenden / auch also ben auf- und absteigenden /
oder Collateral- Linien benebende Erbschafften / und deren Ge-
rechtigkeiten / auch aller andern ex Supplemento Dotis & Legiti-
ma, und sonstn herrührigen Forderung (dieses Testamenti und
Fideicommissi Inhalt und Fälln gemäß) ex hoc meo Staturo
gänzlich und in infinitum (wie oben bey dem Dritten Puncto,
S. Ich Caspar Lerch Testator gemeldet zc.) aufgeschlossn seyn
und bleiben sollen / auch davon abzustehen / und zu weichen pflich-
tig und verbunden / hingegen dem Lerchischen Manns- Stamm
oder Stamm- Guths Erb- gentschlichen Successoren allerdings
verfangen seyn / bevorab diereil solches ein Reichs- Ritterliche /
des Rheinischen Adels / vermög vieler Hundert Heyraths- und
Verzichts- Instrumenten, auch ihres / sub dato Mayns den 14. Apri-
lis

lis, styl. nov. Anno 1627. in Druck publicirten Generalis Statuti alte Gewohnheit / und aller Adeltlicher / auch metner Perchtlicher Familien Herbringen ist.

Darauf aber deren jeden künfftiger Perchtlichen Manns oder Weibs Geistlichen Ordens Person / die in ein Adeltlich oder Unadeltlich Kloster oder Beruff kommen / und von der Welt sich abthun wird / vor alles und jedes aus diesem Stamm-Guth ohnmaßlich succediren / alimentiren / Erb-Recht und Legitimam (es sey was es wolle / restirt oder ererbt) Fünff Hundert bis in Tausend Reichsthaler / oder so viel Werths an Frucht / oder Wein / (wann anderst noch so viel vounöthen / oder ex hoc Fideicommissio und dessen Usufructu den Weltlichen ohne ihren Abgang und Schaden zu geben / thunlich seyn wird) nach billigen Dingen / und Gutbefindung der Stamm-Richter und nechsten Befreunden / einmal vor alles & finaliter von den Jährlichen Gefällen gefolgt / dieselbe damit also ewiglich in Krafft dieses außgesteuert / und ohne alle Einred begnügt seyn sollen.

Derowegen dann obgemeldte Weltliche Töchter / auch Manns- und Weibs-Geschlechts Geistliche Ordens-Personen / wie bräuchlich / also schuldig seyn sollen / vermittelst leiblichen geistlichen Eyds öffentlich und authentisch vor einem Geistlichen oder Weltlichen Richter (bey denen diesem metnem Fideicommissio einverleibten Pönen und Strafen / auch würcklichem Verlust aller Gerechtsame / und ihnen derentwegen herten gesetzten oder gebührenden Dore, samt allen andern Ansprüchen und Expectantien) zu Genügen zu renunciiren / und zu verzeihen / wassen einigte Gegengeschicht / jetzig- oder künfftige Ehe-Beredung und Testament daran nicht hindern / noch derogiren / sondern in allen künfftigen Heyraths- und andern Pönen dieses metnes Fideicommissi Befehl und Stamm-Ordnung vorgezogen und gehalten werden sollen.

Es sollen auch solchen Verzicht zu thun die Geistliche benanntliche Mönchs-Orden / Manns- und Weibs-Personen / Krafft des Reichs-Adels / alter solcher Gewohnheit desto mehr ver-

bunden seyn / dieweil ihre Geistliche Orden / Obern / oder män-
niglich ihrentwegen von aller eigenthümlichen und nützlichen Erbs-
schafft und Expectanz dieses Fideicommissi in infinitum und ewig-
lich in favorem & conservationem Nobilium Prolium, totiusque
Familiaz Masculinaz, und künfftigen Seminarii Lerchiani Stiftung
dergestalt htermit abgesondert seyn sollen / daß obschon sie samt /
oder einer sonderlich / wie auch meine / und alle nachfolgende
Weltliche Töchtere einen genüßlichen Verzicht thäten / oder mit
und aus einiger Präzension, Vorsatz und Hindernuß solcher mit
dem End nicht bekräftiget / oder in einigem Contra und Hey-
raths Pado nicht versehen würden / jedoch dieses meiner Fidei-
commissischen Satzung und angeordneten Geist- und Weltlichen
Aufsteuer gemäß (obungehindert aller Geist- und Weltlichen Frey-
heiten / Poenen, Rechten / Gerichten und Behelffen) jeho als
dann / und dann als jeho bestättigt vöellig nachgelebet / und in
bester Rechtens- und Gewohnheits- Form ex hoc Actu & Pra-
cepto pro Doratis & Renunciatis effectualiter inn- und ausserhalb
Rechtens jederzeit und in Krafft dieses gehalten / und abgewie-
sen / oder aller Anspruch und Erb- Gebühr verlustigt und ent-
setzt seyn sollen.

Dafern aber über kurz oder lang auf und in ein Geistlich
Ritter- oder ander Stiff / oder Coelibat Ritterlichen dergleichen
Orden / (doch keinen Mönchs- oder Closter- Stand gemeynet)
meiner Enckel und dero Männlichen Nachkommen einer oder
mehr sich begeben solten / als ist mein substituierender ewiger Be-
fehl / daß die Weltliche Brüder oder Stamms- Folgere sich mit
ihnen nach Gelegenheit der Zeit und Nahrung / mit Rath und
Consens der Stamm- Richter und ohnpartheyischer Freunde /
um gewisses Gelds Final- Abkauff / jedoch nicht über Drey Tau-
send Gulden Bahen / oder auf rückfälligen billigen Jährlichen
Frucht- und Wein- Genuß / und Depurat ad dies vitaz, (wie es
den Weltlichen nach dero Belieben am thunlichsten seyn wird)
vergleichen / abfinden / und beyde Theile hierin zum Aufnehmen
dieses Stamm- Guths in alle Wege sich richten und bequemen
sols

sollen / dafern aber der ganze Perchische Stamm bis auf eines obgedachten Ritter: Stiffts oder Ordens: Geistliche meines Geschlechts Personen absterbe / soll er zu heyrathen mit Dispensation alsobald schuldig / und alsdann erst dieses Fideicommissi substatuirter Erb / auch durch Männliche Generation, so thine GOTT geben würde / nach hierin gesetzten Maasß disj Stamm: Guth zu vermehren und zu conserviren verbunden seyn.

Anlangend Weltlicher meiner Töchter gewisse Aufsteuer / soll einer jeden von den Stamms: Erben (jedoch eher nicht / bis sie würcklich Ehelich und verheyrathet worden / dann sonst / und wann sie ganz unverheyrathet Weltlich leben / und seyn werden / nur billiger Adeltlicher Deputat oder christliche Alimentation dem Manns: Stamm zum Guten ihnen geschafft werden / und kein Erb: Recht weiters haben sollen) loco Legitimæ, wann jedoch sich mit der Eltern und Freund Verwilligung an Reichs: Ritterliche von alten guten probirlichen Geschlechtern / Personen verheyrathen / gefolgt / und gegeben werden / nemlichen vom Väterlichen und obgesetzter Fäll wegen jeder Tausend Reichsthaler / oder an deren statt so viel Berths / den Thaler zu anderts halben Gulden Baken gerechnet / und von dem Mütterlichen (wofern meine liebe Hausfrau das Ihrige bey dem Perchischen Stammen lassen wird) auch Tausend Reichsthaler / vor die Kleider aber / Hochzeit und Geschmuck Tausend Gulden Baken / also daß eine jede mit Vier Tausend Gulden Baken abgefertiget / und vergnügt seyn soll / welches doch von keinem Capital oder Stamm: Guths Pertinenz / sondern Interesse - Nutzbarkeit des Stamms: Guths so wohl / als andern Jahr: und Lebens: Gefällen gezogen / mit Zinsen abgelegt / und bis so lang die Ablosung geschehen kan / verpensionirt werden soll.

Würde aber von dato an bey künfftigen Fäll / oder in Theilungen / Vermächtnissen / Erbschaften / und Successionen einigen Grads Eltern oder Mutter / ihre eigene Haab / Güther / Capitalia, Errungenschaften oder Zubringen wider disj Statutum den Söhnen und Manns: Stamm in Mercklichem / und also

viel / daß dessen die Manns- und Stamms- Erben sich verlegt und beschwehrt befinden könnten / durch Schenkung Heyraths- Geding / Vermächtnuß / oder andere Mittel entziehen / und quovis Titulo den Töchtern oder andern fremden Befreunden zueignen wollen / so soll solches zupörderst Krafft dieses Fideicommissi nichtig seyn / und nicht allein bey obgesetzter Verordnung und Summa Dotationis, und der Tochter Aufweisung verbleiben / sondern auf solchen unhoffenden Fall hergegen die Mütterliche Wittums- Widerlage und anderes vergleichen / so wohl / als die Dos Filiz ex Paternis Bonis um so viel / als die veräußerte Übermäßigkeit seyn möge / würcklich (den Manns- und Stamms- Erben zu Gutem) abgerechnet / compensiret / einbehalten / und ermeldten Töchtern mehr nicht / als was beyderselts erträglich / behädiget und gefolgt werden.

Endtlich / wann sich Weltliche Söhne und Töchter bey meiner oder folgenden Generationen Adelichen Herkommens gemäß / und mit der Eltern oder Freundschaft Wissen und Willen an Rechtens uralten beweislichen Teutschen Ritter- Stamms vom Adel verheyrahten / so sollen gänzlich allerley prächtige Hochzeiten / hochgeachte kostbarliche Jubilit- Kleidungs- und dergleichen Sachen hiermit ewiglich verbotten / aufgehoben / abgeschafft / weniger bezahlt werden.

Solches aber Krafft sonderbarer hiermit approbirten Verordnung des Rheinischen Ritterschafft- hierüber aufgerichteten Statuti de dato Maynz. 17. Januarii 1610. §. Und weil aus jeho im Schwang gehender Übermaas 2c. Welche Intention und Meynung anhero utiliter und specialiter statuirt / und gebotten wird / solte aber vermittelst unadelicher und außserhalb Reichs- Freyer Ritterlicher Geburt und Stand herkommene Personen Verheligung / oder sonst ohne Vatter / Mutter / und Freunde Consens eigenthätliche Heyraths- Pacta, Matrimonia, und Copulationes, oder durch uneheliche andere Vermischung einige künftige Erb- oder andere Leerbische Tochter sich vergriffen / so soll die obgedachte Außsteuer / so an statt Legitima geachtet / Krafft

Dieses Statuti todt / ab ˆ und gefallen / auch seye nur auf bloßem Leibzüchtigen rückfälligen Deputat, oder auf Gutachtung der Stamm-Richter / nach Befindung des Verbrechens und der Umstände / auch des Vermögens und Nahrungs-Mittel gemäß mit einer Geld ˆ Summen von Fünff Hundert in Tausend Gulden pro Dore ganz abgefertiget / und mehreres nicht gefähiget werden.

Diese abgehörte Dotatio, Aufsteuerungs ˆ Maasz / Reservat und Summen sollen auch bey meiner Söhne und künftigen dero gebürtigen Töchtern / Enckeln / und Nachkommen / gültig und ewig vollzogen werden: Es wäre dann / daß die künftige Stamm-Güter und Ulsufructus durch Krieg und Ohnfehl geschmählert würden / daß darentwegen eine billige Ringer ˆ und Menderung vonnöthen wäre / welches alsdann auf ohnpartheyischer Freunde und der Stamm ˆ Richter Erkenntnuß beruhen soll 2c.

Ewiges Statut und Verbott der Veräußerungen und Alienationen, neben vorbehaltener ohnpraescriblicher Lösung und Abtrieb bey diesem Lerchischen Fideicommissio, Stamm-Guth.

Zum Neunten / wann dann zur sichern Conservation dieses Fideicommissi und Erb ˆ nießbräuchlichen Ulsufructus und Stammes-Alimentation, so dann zu Erhaltung Lerchischen Reichs ˆ Freyen Ritterlichen Stands / und dero hier eingesetzten Manns ˆ Erben / Erben / und Nachkommenden Nahmens ˆ Nahrung / Ehre / Augmentation, und Wohlstands / das vornehmste / rechte Hauptstück ist / alle Veräußerung / Alienationes, Verkauf ˆ Verpfänd ˆ Verschuld ˆ Verbürg ˆ und Verhypothezirung / neben dergleichen widrigen Contracten, Pacten, Vermächtnissen / samt aller Prodigalität und Verschwendung / in viel oder wenigen Liegenden oder Fahrenden / es sey Lehen oder Eigen / Gült / Zins / Renthen / Häuser / Höfe / Geld / Capitalia, Obrigkeit / Possess, Genuß / Recht oder Gerechtigkeit / und dergleichen /

nichts aufgeschieden / an Geist- oder Weltliche Hohe / Niedrige / noch ab- und ausserhalb Perchischen Mann- Stammens- Personen / oder begebenden Alumnat und Seminario inn- und ausserhalb Rechtens zuforderst zu verbieten / und abzuschaffen.

Als habe ich das in Anno 1617. aufgerichtete Statue samt und sonders / wie oben bey dem Zwayten und Vierten Punkt angeregt / nochmalen bey diesem Neunten / Krafft Väterlichen Fideicommissi, alhier summariter wiederholen / auch specialiter in beständigster Form einbinden wollen / mit der Erklärung / das durch dieses mein Fideicommissum sonderlich zu gründlicher Abstellung der von mir verbottenen Alienationen, samt was denselben anhangt / vornemlich alle angebohrne künfftige Erbo und Eigenschafft / und daher rührende ordentliche Succession, Jura, Commoda, und Proprietät meiner utriusque Sexus Kinder / Nepoten, Stammens- und andern Successoren, und possedirenden Personen in auf- oder absteigender und Neben- Linien htermit inn- und ausserhalb aller Rechten und Gerichten einmal vor alles gänzlich cassirt / benommen und vernichtet / zumal aber gedachte meine Verlassenschafft und dero Proprietas und Allodium, wie obgedacht / dem Heiligen Reich / Römischen Kaysern / wie auch gemeiner Reichs- Ritterschafft zu Schwaben / Francken / und Rheinstrohm / gesamtem Corpori und Communität / beneben den Teutschen Orden / auch respectivè Perchischen Manns- Stamm / als ewigen Directis Dominis einverleibt / und verfangen seyn / hingegen aber dieses Fideicommissi ewiger und purus Ususfructus Erb- folgtiger Nießbrauch und Alimentation von einer Generation und Stamm qualificirter Person / in die andere vorgehen / prevaliren / fundirt und erhalten werden solle.

Mit fernerm hoch- verbindlichen Anhang / das alle wo drige jetzige und künfftige Geist- oder Weltliche Contracten, Obligationes, Schulden / Hypothecationes, Testamenta, Legata, Pacta, Possessiones, Tituli, Urtheil / Recht / Privilegia, und was Menschen Sinn erdencken mag / dadurch dieser mein Wille / und in obgedachtem Statuto verbottene Alienationes geändert /

und

und verhengt werden mögen/ (aufferhalb das Perchtische Stamms-
 Personen ihre Weiber und Wittiben auf den Genuß der Reu-
 then und Gefäll dieses Stamm- Gutts versichern sollen und mö-
 gen) hiermit vor eine offene Nullität und Attentat verdammt/
 verpönt, und abgeschnitten seyn und bleiben: Insonderheit aber
 die Verbrecher durch Inhibitiones, Arresta, Sequester, und best-
 eigene oder andere executivische Mittel / auch über die bey nach-
 folgendem Fiffften Puncto gesetzte Pœn, noch weiters mit beson-
 derer Pœn, als Tausend Fünff Hundert Gold- Gulden Straf/
 und da nöthig / in duplum, beneben aller andern Execution mit
 oder ohne Recht bezwungen / auch alles Erb- bräuchlichen Uf-
 fructus und Succession ipso actu verlustigt / privirt / und Infames
 seyn und werden sollen / und müssen / ohngehindert aller Geists
 und Weltlicher Exceptionen, Gerichten / Bräuchen / Wehro-
 schafften / Appellationen, Revision, und was jeho oder künfftig
 zu erfinden seyn möge / maßen von einem Executiv - Process und
 Gericht ohngehindert rei judicatz abzustehen / auch einen und
 mehr zu erwählen / die gehorsame Stamms- Erben Recht / Zug
 und Macht haben sollen / bis so lang diesem Fideicommissio Genü-
 gen geschehen / und die Alienation mit ihren Umständen aufgeho-
 ben / und in ersten Stand restituir seyn wirdt ic.

Solte auch durch höhere Stände oder andere Gewalt /
 Hülf / oder einigerley Mittel inn- und auffer Rechtens einiger
 Rauff / Alienationis Actus, Possess, Occupatio, Verpfändung /
 Verschwendung / Schuld / und was gegen diß Fideicommiss zu
 erfinden / vorgehen und behauptet werden / so soll es jedoch vor
 ein widerrechtlich Spolium und Attentatum mit und ohne Recht
 erkannt / dagegen exequirt / und zu ewigen Zeiten solcher widri-
 gen Actuum, und dieses Fideicommissi Restitutio in integrum,
 samt dessen Possess und Regress bestehen / und den Vorzug ha-
 ben / alle andere Possession aber hiermit vernichtet / die Stamms-
 Erben und Interessirte / dero Nachkommende / auch keine Obliga-
 tion oder Verbindung zu halten schuldig seyn / dann mir hierbey
 nichts angelegeners ist / als mein / meiner Vor- Eltern liegend
 und

und fahrend Haab / Guth / Sorg und Schweiß / ohnbeschwehrt und ohnverändert / sicher / auf meine Nachkommende ewiglich zu befördern und zu erhalten.

Derowegen zu mehrerer Verhinderung und Aufhebung vorberührter Veräußer- und Schuld- Beschwehrung die willkührliche freywillige Prærogativ momentaneæ Possessionis, ewige ohnverjährende Lösung / Abtrieb und Einstand zu allem und mehrerem Vortheil und Ueberfluß den nechsten Perchischen Interessenten, Stamms- Erben / und allen Agnaten, oder in Mangel deren / dem ganzen Reichs- Ritter- Corpori der dreyen Provinzien samt oder sonders / auch einem und andern aus der Reichs- Ritterschafft privatim, jedoch zu dieses Fideicommissi abermal befugten ewigen Wiederlösung jederzeit zu exerciren hiermit statuir und vorbehalten seyn soll.

Immerwährende vollziehende Inventation, Repositur, Vormund- Bestellung / Caution, Revers, und andere Lehenbare / auch nothwendige dieses Fideicommissi und Stamms- Guths Satzungen.

Zum Lebenden / dieweil bey allen Successionibus die Inventatio nützlich und nöthig / so setze ich auch zu einem Grund- Fess dieses nützbräuchlichen Fideicommissi und Stamms- Guths / mit ernstem Befehl / daß weder mein Sohn / Kinder / noch einige Stamms- Personen wider ihre nechste Interessenten, Erben / Nachkommende / noch andere succedirende Personen / Vormund und Verwandten / wie sich die Fälle immer begeben möchten / zu einigem solchen Stamms- Recht / Antritt / Possess, Succession, Usufructu, noch genießlicher Alimentation gelassen werden / weder dessen inn- oder außserhalb Rechtsens fähig seyn sollen / es seye dann auf alle Todes- Fälle consignirt / und innerhalb sechs Wochen / und vor antretendem Besitz und Usufructu ein ordentlich Inventarium über Liegendes und Fahrendes aufgerichtet / die ab- oder zugängige Nutzen oder Mängel / auch ohnerdörterte Geschäfte / Briefe / Documenta, Aa, vom Größten bis

zu dem Geringssten des besessenen ganzen oder halb- theiligen Stamm-Guths redlich beschrieben/ den nechsten Mit-Besitzern und Erben Copieulich mitgetheilet / auch alle Mängel und vornehme Schäden ergänzet und erbessert worden.

Es soll auch / wie oben bey dem Vierten Punct theils befohlen worden / eine gemeine Perchische immerwährende Repositor von meinen Söhnen und dero Successoren, über alle alte und künftige Documenta (darin sonderlich diß und meines Bruders Testamenta, Stamm-Berein / und anderes in Copia und Originali verwahrt werden) in einem Gewölb und Kisten / dazu jeder Theil neben deme auf dem Ritter-Stift Geislichen Bruder / oder da der nicht lebte / einem ohnpartheyischen Freund den Schlüssel habe / aufgericht und erhalten / auch alle jetzige und künftige hinterständige Zins-Pensionen, Renthen / ohnerdörtere Rechts-Sachen / Schulden / und andere Forderungen / in specie gegen Hans Wilhelm von Harpff zu Seulberg / und schwebende Glichtere Sachen / sonderlich die Kayserliche Commission und Immission des Hauses und Percinentien Dumarstein bey Lautern / neben des abgestorbenen Philipp Dieterichs von Schönenbergs ererbten Verlassenschaft zu Walsbuckelheim / und angehörigen Höfen / Gefällen / samt und insonderheit / jedoch auf meiner Erben gesamten Geld-Zuschuß (ex Usurua zu erheben) ohnfehlbarlich reassumirt / und ausgeführt werden. Da auch etner oder anderer daran säumig / dem fleißigen Theil / so es erwirbt / ad vix dies zu wachsen / und bleiben / sonst aber einem jeden (so etwas von dem Seinigen aufgelegt / und erdörtert) die Kosten und Expensæ vor allen Dingen wieder erstattet / oder an dem Gewinn abgezogen / und dieser mein Befehl bey Vermeidung etno verleitber Pönen vollbracht werden soll.

Über dieses alles meinen Stamms-fähigen Personen / auch dero wärcklichen Successoren, in specie bey hier einverleitbten Pönen und Verlust ihres Erb-Rechtens / Succession, und nießbräuchlicher Possession ewiglich befohlen wird / den nechsten Mit-Stamms-Erben / Interessenten und Agnaten obangeragte

hh

und

und zu End befindliche schriftliche versiegelte Endliche Verpflichtung / Caution, Assecuration, und Revers, (allein dieses Fideicommissi und Statuti Inhalt zu geleben) unter sich einander aufzutragen / würcklich zu behändigen und zu leisten zc.

Ferner sollen auch / wann unterjährige Kinder vorhanden / innerhalb Jahres / Frist am Kayserlichen Cammer / Gericht von einer jeden Mutter / oder nächsten Freunden / zwey ohnpartheyische Freunde / neben einem Doctori der Rechten / in der Nähe geseßsen / bey Vermeidung invermeldten Poenen, zu Vormund gezogen / auch zum Fall compellirt und bestättiget werden. Wosern dann von nächsten Freunden keine Ohnpartheyische zu haben / alsdann zwey taugliche Catholische Adels / Personen aus der Reichs / Rittertschaft / vermittelt Kayserlichen Fiscoals, oder anderer Rechts / Verständigen Hülff / ex Judicis Officio dazu bezwungen / und ihnen obgedachter Doctör und Advocatus zu den Sachen assignirt werden solle.

Es soll auch jederzeit der älteste dieses Perchischen Stamms und Nachfolgere innerhalb Jahr und Tag auf gemeine Stamms Guths / und Erben Kosten bey den Lehen / Herren die Indulta und Investitoras werben / auch neben der mit / Lebens / fähigen Vollmacht / und Kosten / Träger und Vormänner seyn / dabey keine Erneuerung oder Aenderung inn / und ausser den Investitoras gestatten / zumalen auch alle Manns / Erben / Burg / und bey den Nachkommenden neugeworbenen Lehen / sowohl als Eigenthum / gemeinem diesem Fideicommissio accresciren / und angehörig seyn. Es sollen auch die Perchische Männliche Lebens Succesiores alle Lehen / Nutzungen / sonderlich im Oppenheimer und Alzayer Perchischen Burg / Lehen zu ihrer Nahrung / und Eintigkeits / Behöhung bey diesem Ustufu, so viel möglich / gleich theilen / und den Jährlichen Lebens / Genuß / und dero Renthen / ex aequitate als Brüder / oder Freunde / unter sich vergleichen.

Ewige Bekräftigung und Pæna dieses Fideicommissi und Statuti.

Zum Elfften / dieweill gemeintlich der Vor- & Eltern Ordnung und gute Instituta bey den Nachkommenden verfassunglich oder veränderlich erfolgen / so doch dieses Orts nicht seyn soll / also wäre es Sach / daß an und in diesem meinem / wie auch meines Bruders Seel. Christoph Lerchen obgedachten Fideicommissio, letzten Willen / Satzung / und was dem anhängig / wie auch unserer Stamm- & Vereintigung (welches alles diesem meinem Testamento und Fideicommissio einverleibe / und wie es auf mich nun allein kommen ist / auf die Posterität völig ratificire) an Wirkung / Form / Zierlichkeit / oder Substantz übel versehen / einiger Mangel in viel oder wenig / über kurz oder lang sich erregen / und in oder außer Recht befinden würde / so will doch und befehle ich / daß dieses alles und jedes mit seinen zugehörigen Clausulen zu Beförderung meines Intents, die allerbeste Kraft haben / und dannoch bey allen meinen Kindern / Enckeln / Interessenten und Nachkommenden in völliger Wirkung erhalten / und vollstreckt werden solle / nach Art und Recht eines vor den Lerchischen Stamm unabhängigen sonderbaren respectivè und allgemeinen Ususfructus, auch Alimentation ad dies vitæ, (und mit / wie oben gedacht / reservirter vor die Kayserliche Majestät / das Heilige Reich / und dessen Ritterschafft / auch vor den Lerchischen Stamm und dessen Nachkommende obtheilbaren ewigen Proprietät) auf Maas einer privilegirten Geists- oder Weltlichen immerwährenden Stiftung / sodann als ein Statutum & Fideicommissum Paternum totius Familiz necessarium, utile & favorabile inter omnes Descendentes, oder als ein Testamentum, Substitution, Disposition, Codicillum, oder vor etne ewige conditionirte Übergab von Tods wegen / wie oben bey dem Zwayten Puncto mit mehrerem verordnet und benannt / oder wie sonst dergleichen Satzung und Contract immer zum besten und beständigsten geschehen kan / soll oder mag / mit dem Anhang / da über kurz oder lang über Verhoffen einige Jahr-

loß/ Violation, Eintrag/ Präjudiz/ widrige Contracten, Urtheil/ oder versäumende Abgänglichkeit in einem oder mehr Punkten, oder Personen dieses Stammes Guths entstehen möchte/ jedans noch jederzeit ohngefährlich und ohnschädlich seynd/ auch also bald von der Kayserlichen Majestät/ den dreyen Freyen Ritters Creyßen und Teutschen Orden als Aufsehern und Inspectoren, neben den Stamms- Interessenten, dero Erben und Nachkommen/ samt oder sonders reasumirt/ wieder verbessert/ und in integrum restituirt werden/ zumalen aber alle widrige Actus, Contracten, Testation, Recht/ Bericht/ Urtheil/ wie mehrgemeldet/ und was immer zu erdencken/ ipso Actu annullirt/ und verdammt seyn sollen.

Welches alles und jedes/ so diesem Fideicommissio Usufructuario und Statuto einverleibt/ in kräftigster Form und Gewohnheit immer möglich/ mit würcklicher perpetuirter dem Verwiderseher und Verbrecher so wohl/ als seinen Consorten und Sachen-Führer/ samt und sonders hiermit auf- und vorgesehters auch eingedingt- und beygepflichteter ohnnachlässiger Geld- Strafenemlich Zwey Tausend Gold- Gulden/ oder so viel Werths/ auch wo nöthig/ in duplo & triplo, (halb dem Kayserlichen Fiscal- General, und halb dem gehorsamen Folgern dieses Statuti, und Legis Familiaz, würcklich verfallen und zugeben) tam activè quàm passivè verbündlich/ verhaftt/ befestiget/ gebetten/ auch mit Leibs- Guths- und anderer Executionen, Arresten, Sequester, Poenen und Mitteln/ nach Gelegenheit/ ohne alle Zier und Ordnung der Process würcklich gegen die Ungehorsame und Widrige personaliter und realiter zu verfahren versichert/ und dergestalt verpœnet wird/ damit gleich als in einer ganz erwonnenen und aufgeurtheilten Sache ex officio alsbalden auch durch die Stamms- Richter/ nechste Agnaten oder Interessenten an allen Gerichten/ oder aus etgener That und Handhab/ ohne einige Dilation, zweyfache Interlocutori, Exception, Appellation, Revision, oder andere weitere Process, die Partitio und Solutio Poenz inner sechs Wochen erörtert/ von den Verbrechern docirt/ oder

Decla-

Declaratio der gedachten Poenen ergehen / auch schärffere Execu-
toriales erkannt / publicirt / und auf die Nacht und Ober-Nacht /
ex hoc Statuto diesem Fideicommiss, auch klagenden Beschwerde
den / und gehorsamen Theil zu Gutem / schleunigst definitivè exe-
quirt / und ob schon diß Testament in Originali verlohren oder
vertilget würde / jedoch auf münd- und schriftliche Nachricht
und Copias darauf geurtheilt / und wiederum aufgerichtet wer-
den soll.

*Execution und Advocatia der Testamentarien dieses Fideicom-
missi und letzten Willens ꝛc.*

Zum Zwölfften / nachdem an Vollziehung / Handhab / und
Execution dieses Fideicommissi Usufructuarii, Paterni Testamen-
ti, & Familix Statuti, zum allerhöchsten mir (wie es unter meis-
nen Söhnen / deren Manns-Erben / Kindern / Enckeln / einvero-
leibten Successoren und Agnaten, Expectanten, Interessenten und
Nachkommenden vollstreckt / und perpetuirt werde) gelegen
ist; So erkläre und ordne ich hiermit / daß so wohl über dieses
mein Fideicommiss, letzten Willen / samt dero in- und angehört-
ge Stamms-Personen / Haab / Güther / Jura, Herbringen / und
Gerechtsame / als über meines lieben Bruder Christophs Testa-
mentum, wie auch unsere Stamm-Verein / (welches alles /
und was deme anhängig / ich diesem meinem Fideicommissio uti-
liter iterum atque iterum zur Festhaltung einverleiben thue) die
Römische jederzeit Regierende / auch jetzige Kayserliche / und in
Germanien Königl.liche Majestät / oder deroelben jetziger oder
künfftiger Cammer-Richter / und Pöbliches Collegium Assesso-
rum zu Spener zusorderst / falls aber Höchstgedachte Kayserliche
Majestät oder dero Cammer-Bericht sich hiein difficultiren
würde / alsdann verordne / deputire / und substituire hiermit der
dreyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Francken / Rheins-
strophin Corpora, und des Pöblichen Teutschen Ordens hierzu
Adeliche Bevollmächtigte gesamtlich / als zu allen Zeiten und
Veränderungs-Fällen Inspectores, auch perpetuos Executores,

Advocatos und Protectores zugleich und hiermit ewiglich / mit Beystand der Stamm-Richter gesehet / angeruffen / und dabey die Kayserliche Deroselben Cammer-Richter der dreyen Creyssen / und Teutschen Ordens respectivè Handhabung adhibirt seyn und werden sollen / also das in ihrer respectivè Authorität und Nahmen diß wohlgemeynte immerwährende Fideicommissum und dessen Inhalt gnädigst / gnädig und günstig von ihnen nach meinem Ableben alsobald ex officio aut plenitudine Potestatis, und Krafft dieses / oder auf auch ohne Ersuchung meiner Söhne / deren Kinder / Freundschaft und Interessenten (sonderlich mein des Testirers Männlichen Kindern / Nepoten, und Manns-Stamm-Guths / hietin bestimmten Folgern oder Successoren, und diesem Adelichen wohlmeynenden Statuto zu gegenwärtigen oder künftigen Fällen personaliter & realiter, die beständigste Hülffe und Beystand ohngesäumlich zu leisten zc. auch völlige Handhab und Inspection der Gebühr jederzeit darüber anzunehmen / und zu halten) ratificirt / auch wie in und extrajudicialiter zu jeden Fällen nützlich und nöthig seyn möchte / völlige Executio erwiesen werden solle / und möge zc.

Für solche Kayserliche immerwährende erbittende würckliche Execucion und Handhabung hiermit ersuchender hülfflicher Beförderung / und aufgegebenen Vollmacht und Interesse legire ich Ihro Kayserlichen Majestät oder dero Cammer-Richtern / und Eöblichem Collegio und Assessoren (wofern pro Executores sich respectivè zu erklären / und zu gebrauchen geruhen wolten) Zwey Hundert Reichsthaler / im widrigen sie aber sich solcher Execution nicht unterfangen wollen / sollen alsdann auf obgedachte drey Ritterschafften / und Teutschen Orden / oder ihre Deputirten die besagte Zwey Hundert Reichsthaler verwendet werden / mit unterthänigst / gehorsamst / und dienstlicher Bitte / Ihrer Kayserlichen Majestät oder dero Cammer-Richter / auch Reichs-Ritterschafft und Eöblicher Teutsche Orden wolte den begebenen Fällen nach / diß Erb-seßbare Ritterlich / wohlmeynende Fideicommissum und Statutum perpetuum, wie auch dero
 Ger

Perchen von Dürmstein Geschlecht / (als der gefreyten Rhetaischen Adeltichen Ritterschafft Mitglied) und das hier eingeordnete niesßbräuchliche Stamm- Gut / und zum Fall begebendes Seminarium und Nobilem Alumnatum, mit allen einverleibten Punkten, Rechten und Mitteln in gnädigste Protectionem annehmen / ex plenitudine Potestatis admittiren / toleriren / confirmiren / und mit geringen diesem Legat in Gnaden und Günsten für Lieb nehmen wollen / welches Legatum von Inhabern des Stamm- Guts ohnfehlbarlich innerhalb zwey Jahren auf das längste von den Gefällen sollen zum förderlichsten getreulich an gebotten / und entrichtet werden / zum unverhofften Fall bey eins oder andern genannten Executoren, und über die Execution eto nig Bedencken / Aufhalt / oder Hindernüß über kurz oder lang seyn würde / soll nicht allein ipso Jure & Facto diß Fideicommissum mit allem Inhalt ewig beständig seyn und bleiben / sondern auf alle andere dienliche Wege und Mittel von den übrigen und obgedachten Stamm- Richtern / Agnaten und Interessenten in bester Form gehandhabet / und vollführet werden / darum ich dann die Form des Eyds und Caution (so ich auch substantialiter, und nach Gelegenheit auf das zutragende Seminarium oder Alumnatum, und deroeslben Vorstehere / auch Commendanten und Besitzern / hiermit erstrecke und verbindlich mache) vorgeschrieben / und hiermit bekräftiget habe / wie folget :

Folgt die *Forma* der *Caution*, *Eyds* und *Pflichts* dieses *Statuti*.

Ich N. N. gelobe / schwöre / und verspreche der letzten Willens- oder Testamentlichen Verordnung / Substitution, Fideicommissio, und respectivè Perchischen niesßbräuchlichen Adeltichen Manns- Stamm- Guts Statuto, samt was deme an- und ein- gehörig ist / von dem Wohl- Edlen Bestrengen Caspar Perchen / von und zu Dürmstein / Caspars und Dorotheen zu Ehs Sohn / beneben seiner auch Wohl- Edelgebohrnen Ehr- und Tugend- reichen Gemahlin / Marthæ Brendelin von Homburg respectivè
hero

herrührend / bis in mein Tod / neben der Einwohnung und Residenz zu Dürnsteln vor mich und alle meine Erben und Erbnehenmen / wie es sie immer berühren möchte / zu ewigen Zeiten / völlig und festiglich in allen und jeden Stücken / Punkten und Verstand / nichts zumal aufgeschieden / neben auf uns geladener / darin zum Verbrechen / Fall wohlgesetzter Executivischer Strafen und Poenen, (auf welche gegen die Widrige auf bloße Vorzeigung diß Briefs Originali oder Copia an allen Gerichten executivè verfahren werden soll) zu gehorsamen / selbe hiermit zu approbiren / und zu halten / dawider nichts inn / oder ausserhalb Rechts weder mit noch ohne eigenen oder fremden Gewalt / samt Absagung aller Aufred beheffen / und Gutthaten vorzunehmen / thun oder schaffen gethan werde / vielweniger einigen diß Stamm / Guths Succellorn oder Interessenten ohne Leiff und Gelobung sicherer Caution, auch kräftigster Uebergebung gleichmäßiger diese Eyds / und Biedermännlichen Zusage und schriftlichen Revers, vor einen alimentirenden Besitzer / und dahero starvirten Mit / oder Perchischen Stamms / Erben beyzulassen / sondern dahin pflichtig zu sehen und zu würcken / damit der ewige Ususfructus und Possess bey den rechten Perchischen Succellorn ohne Uenderung und Schaden / die Proprietas aber jetztigen und künftigen Stammen und Familia, samt bey dem Heiligen Reich / und des Heiligen Reichs Ritterschafft / dem Teutschen Ritter / Orden / auch bey denen im Fideicommiss benannten Interessenten und Expedanten ewig / sicherlich vor ein gemein Reichs / und Ritterlich / Perchisches Corpus und Guth erhalten werde / bey Verwürckung und respectivè Verecautionirung meiner Person / Haab und Güther / nichts davon aufgeschieden / jedoch alles ohne Gefährde und Argeliff. So wahr mir Gott helffe / und alle seine Heiligen.

Zu immerwährender Wissenschaft und Sicherheit habe ich den leiblichen Eyd vollzogen / und diese Caution und Revers den mit / possedirenden Stamms / Erben und nechsten Agnaten in duplo zu ihren Händen / auch zur gemeinen Repositur und Sicherung

zung eingelieffert / eigenhändig unterschrieben / und mit angebohrnem Wohl-Adelichen Inseigel oder Pittschafft untertruckt und bekräftiget.

Beschluß und Siegelung dieses Statuti.

Dessen allen und meinem Testamento, Fideicommissio, oder wie dieser mein letzter Wille in Recht zum beständigsten und kräftigsten außgedeutet werden kan / oder mag / und was dem anhangt / zu wahrer ewigen Urkund und Sicherheit / habe ich Caspar Lerch von und zu Dürnstein / meines eigenen Nahmens Handschrift untersetzet / und mein Adelich angebohren Schild und Helm hierunten aufgetruckt : mit dem Außbehalt und Anhang / was durch bloße meine oder andere Handschrift von diesem jehzo lauffenden Jahr an schon beschrieben / und hinfüro ordnen / befehlen / und erklären / auch sonst mündlich aussagen / oder hierin mehren / mindern / und verbessern werde / solches / wie auch alles ob- und vorangezogene völlige Testaments-Kraft haben solle. Es soll auch jede schlechte Copia nicht weniger diesem Statuto und Originali gemäß ewiglich gültig / inn- und außserhalb Rechtens bewährt seyn / und bleiben. Darauf dann diesen letzten Willen und Statut in und zu des Allmächtigen Gottes Nahmen / Ehren und Gnaden / auch alle meine gegen seine Allmacht und meiner Posterität treuherzig habende Intencion, wie im Anfang also allhier hiermit treulichst befehle und schlicke / Amen.

Geben und geschehen zu Cölln am Rhein am Tage derer Heiligen drey Könige / Casparis, Melchioris, & Balthasaris, Anno à nato Jesu Christo Millesimo Sexcentesimo Trigesimo Quinto.

Caspar Lerch / von und zu
Dürnstein. Mppriâ.

Hierauf folgt eine fernere eigenhändige Verordnung von Caspar Lerch den 1. Septembris 1635. geschrieben. Post hoc folget die Subscriptio.

Ich Caspar Lerch / von und zu Dürmstein / bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrift und anhangenden Insiegel / das was in diesem Libello begriffen und beschrieben ist / mein Testament und letzter Wille seye. Mppria.

Ich Bernhard zur Lipp / der Rechten Doctor, eines Hochlöblichen Kayserlichen Cammer- & Gerichts zu Speyer Advocat und Procurator, bezeuge mit dieser eigenen Handschrift / das der Wohl-Edelgebohrne und Bestrenge Herr Caspar Lerch von und zu Dürmstein / der Römisch- & Kayserlichen Majestät Rath / des Heiligen Reichs Freyer Ober- & Rheinischen Ritterschafft Hauptmann / mir samt den nachgedachten Zeugen dis Libell vor Augen gelegt / und dabey vermeldet / das sein Testament und letzter Wille darin begriffen seye / mit angeheffter freundlicher Bitte / das ich und nachermeldte Herren solches als Zeugen mit unserer Unterschrift und Siegeln bekräftigen wolten / welches ich seinem Begehren nach gethan / und solches gleichfals von den nachfolgenden Herren Zeugen beschehen seye / gesehen. So geschehen in Cölln unter den Sechszehen Häusern in des Ehrwürdigen Herrn Zachariae Bagens ic. Behausung / den ersten Tag Monats Septembris im Jahr Ein Tausend Sechs Hundert Drenßig und Fünff.

Wie obgedachter Doctor zur Lipp von wegen des Wohl-Edlen und Bestrengen Herrn Testatoris erbetten sich hieroben unterschrieben hat / also bekenne ich Albert Kensing / der Rechten Licentiat, mit dieser meiner eigenen Handschrift und anhangenden Pittschafft / auf beschehene Bitte / durch mich gleicher maßen beschehen seyn.

Wie meine Mit-Zeugen hieroben gemeldet / deme ist also / das bezeuge ich Vincent Köell / Churfürstlich- & Cöllnischer Richter zu Dürsten / mit dieser meiner Handschrift / und anhangenden Pittschafft hier angehängt.

Diese beschriebene Dinge bezeuge ich Petrus Cholinus, Burger und Buchführer zu Cölln / neben ob- und nachgemeldten Zeugen

gen wahr zu seyn. Zu Uekund meiner Handschrift und anhangendem Pitttschafft.

Ich **Constantin Münch** / bekenne als ein Mit- Zeuge in Kraft dieser meiner Handschrift und anhangenden Pitttschle/ dem also seyn / wie mehr oben gemeldet ist.

Wie meine Mit- Zeugen hieroben gemeldet / dem ist also / bezeuge ich **Herman Schmidt** / Juris utriusque Candidatus, mit dieser meiner Handschrift / und weillen mein Pitttschafft nicht bey Handen gehabt / habe ich an statt meines des Herrn **Petri Cholini** Mit- Zeugen Pitttschafft hierunten angehängt.

Ich Tilmannus Corpes, Juris Candidatus, bekenne als ein Mit- Zeuge / in Kraft dieser meiner Handschrift / und des Herrn **Mit- Zeugen Constantini Münchs** / Bürgers und Buchführers in **Cöln** / in Mangel einigen Pitttschaffts / durch mich hterzu gebrauchten und angehängten Pitttschle/ daß dem also seye / wie oben gemeldet ist.

Ich Theodorus Huls, Publicus, immatriculatus, & ad hunc Actum specialiter requisitus Notarius, bekenne diß zur Wahrheits- Uekund mit eigener Hand unterschrieben / und mit meinem anhangenden Pitttschafft bekräftiget zu haben. (L. S.)

Hierauf folgt ein Instrumentum Notariale sequentis Tenoris, uti meminit.

Ich **Caspar Lerch** von und zu **Dürmslein** / Testator, befehle hiermit in Kraft meines letzten Willens meinen eingesetzten Erben **Mann- Stamms** / und **Kindern** / daß alsbald nach meines nem Absterben bey erstmals verrichter Begräbnüß / und bey der ersten **Seel- Meß** / auch auf den **Sieben** und **Dreyßigsten** zusammen **Fünff Malter Korn** / oder gebackenes Brod davon zu **Ehren** der **Heiligen Fünff Wunden** und **Marter Jesu Christi** / sonderlich um mehrerer Verzeihung aller meiner Sünden und **Missethat** im ganzen Leben begangen ic. Ferner dann ebenmäßigen **Verstands** und **Meynung** drey nacheinander folgende **Jahr lang** / jedes **Jahr Zwölff Gulden** / oder absonderlich jedes

Monaths Ein Gulden / zu Fünffzehen Bagen / unter die Armen / welche Catholisch / und Gott vor mich und mein Weib / Klander und Freundschaft bitten werden / und sollen / wie dann solches auf dem Predigt - Stuhl zu verkünden ist / zu Ehren der Heiligen Dreifaltigkeit / und aller Gottes Heiligen aufgespendet und gehandreichet werden sollen : So unter meiner eigenen Handschrift hiermit bestättige. *Actum ut in precedentibus scriptum.*

Caspar Lerch von Dürm-
stein. Mppriâ.

Ich obgemeldter Caspar Lerch von und zu Dürmstein / sehe / ordne / und testire auch hiermit : Demnach aus unerforschlichem Willen Gottes über meines ältesten lieben Sohns Jacob Caspars in Anno 1632. erfolgtes Absterben in der Stadt Rom den 17. Augusti, nach aber aufgerichtetem diesem meinem Fideicommissio mein auch zweyter lieber Sohn Caspar Magnus Lerch von Dürmstein / der Römisch - Kayserlichen Majestät Oberster Wachtmeister / als er zuvor Rittmeister gewesen ist / welcher in Anno 1610. den 28. Maji auf einen Freytags - Abend zwischen sechs und sieben Uhr in meinem Reichs - Freyen Wohnsätz Dürmstein / im Zeichen des Löwen geböhren / nunmehr an einem dieser Zeit schwebenden hitzigen Fieber auf neun - Tägige Kranckheit in der Stadt Aschaffenburg / in der Behausung zum Freyhof genannt / Samstags den 16. Februarii stylo novo in dem 26ten Jahr seines Alters zwischen sieben und acht Uhr nach gethaner Abends - Beicht und verrichtetem Sacrament der Buß / auch empfangener letzten Dehlung / und angenommener Regul und Profession des Capuciner - Ordens / denselben / da er wieder zur Gesundheit kommen würde / zu vollziehen / seinem Beichtvatter Capucino Patre Nereo zu Aschaffenburg versprochen / in Gott verschieden ist / darauf in der Kirchen SS. Petri und Alexandrini Creutzgang am Eingang zur Kirchen an der Thür / so gegen dem hohen Altar über stehet / nach Christ - und Ritterlichem Brauch

Brauch zur Erden bestattet worden ist / dessen / und aller aus Perchischem Geschlecht / und angewandter / abgelebter / und künfftig absterbender Seelen / Gott barmherzig seyn wolle / Amen &c.

Als habe ich / die weil der ganze Stamm auf meinen beyden jeho lebenden Söhnen / Michael Caspar Henrich / und Wilhelm Hans Caspar Perchen von und zu Dürmstein noch beruhet. **Testlich** / Gott um Erhaltung und Fortpflanzung meines Mannstammens zu Vermehrung der ewigen Ehre des Throns Gottes / auch zu Ruh der Catholischen Kirchen / und der lebenden Seelen Seeligkeit / hiermit bitten sollen und wollen.

Zum **Andern** / das mein Sohn Michael Caspar Henrich seine Beneficia resigniren / und zum Ehelichen Stand aus Väterlichem Gebott und Gehorsam / bey Verlust aller seiner an diesem Stamm / Guth und Fideicommissio habender Rechten und Angehörnüss / wie auch mein Sohn Wilhelm Hans Caspar ebenmäßig zur Ehelichen Beywohnungs- und Mairimonii Sacramento, um Vermehrung der Christenheit / und künfftiger daraus erfolgender Gottseeliger Seelen Geister willen / sich beyde samt und sonderß begeben sollen / so bald als ihre völlige Jahre erreichen werden.

Zum **Dritten** / sollen auch beyde meine jetztgedachte Söhne / auch andere Stamm / Guths / Erben / und nachfolgende / beyden meinen abgelebten Söhnen Jacob Caspar / und Caspar Magno zu Rom und zu Aschaffenburg / einem jeden ein besonderes Epiraphium, wie auch mir und meiner lieben Hausfrauen Marthæ an denen Orten der Begräbnüss / (wofern ich es in meinem Leben nicht selbst vollziehen werde) jedes auf Ein Hundert und Fünffzig Reichthaler werth / neben in einer Kirchen zu Maynz oder Worms stiftenden Anniversario, vor uns alle / und den ganzen Stamm aufrichten lassen / bey der Straf in meinem Testamento insæmeln gemeldet und befohlen.

Zum **Vierten** / sehe ich aus gewissen Ursachen hiermit in specie, das meine liebe Tochter Anna Kunigund von Haagenberg /

berg/ gebohrne Perchln ꝛc. dero Kinder/ Erben/ Erbnehmen/ so von ihrem Letz oder Testamento, auch Herraths/ Beredung sich angeben/ oder erfolgen möchten/ hiermit einmal und allezeit/ ewig und immerdar von diesem Stamm/ Guth und dessen Succession aufgeschlossen seyn sollen/ sie leiße gleich Verzicht oder nicht/ wie solches ich in einer besondern Verbrieff/ oder Vermächtniß/ de dato Cölln den 5. Martii Anno 1635. neben mich ner beyden noch lebenden jetzigen Söhnen/ und meiner Hand Subscription weiter aufgeführt/ und hiehero wiederholet haben will ꝛc.

Zum Fünfften/ demnach auf besorgliches über kurz oder lang Absterben und der Menschlichen Vergänglichkeith nach/ Auflöschung meines Reichs/ Ritterlichen/ bey obgemeldten noch lebenden meinen zweyen Söhnen/ oder etwan auch deroselben nachfolgenden Männlichen Söhnen/ Nepoten, Pro - Nepoten, und fernern Mann/ Stammens mir hoch angelegen ist/ wie nach den Gradibus Agnationis, die nechst nachfolgende Geblüts/ und Freundschafts/ Angewandte bey behärtlicher meines einverleibten Fideicommissi, Perpetuation, in Stirpes, und also nach Ordnung meiner Fideicommissischen Institution, Substitution, und auf die absterbende/ auch begebende Fälle der Linien respectivè von mir anbefohlenen succedirenden und adoptirenden Fort/ Erbung und Einwehrung zu der Possession dieses immerwährenden niesbräuchlichen Stamm/ Guths/ zu versichern seyn können und mögen/ damit nemlich meine und meiner Söhne Manns/ Erben/ und Perchische Ritterliche nechste Bluts/ und Stamm/ Guths Weltliche Agnaten, Erbfolgere/ und Nachkommende/ vor allerhand Gefahr/ Beschwehrung/ Abgang/ Eingriff und Veränderung erhalten werden können/ sollen und mögen.

So will und befehle ernstlich Ich Caspar Perch nochmals hiermit bester massen/ so lang als nach abgelebtem gänzlichem Geblüt und Perchischen Manns/ Stammes gradatim, und successivè per Lineas & Stirpes mein und der meinigen bestimmtes
nech/

nächstes Geblüt / Agnation und Freundschaft vorhanden / und in
 nahen und weiten Lineis zu der Succession zu befinden seyn wird /
 auch also durch von Zeit zu Zeiten begebende Fälle der abster-
 benden Linien Continuation, bey auch deficirenden oder abge-
 henden Stamm & Guths Possessoren, verordneten Adoption,
 Succession, und der Perchischen Stamm & Richter Declaration,
 die besügliche und erbende ewige Nachfolg zu erhalten / zu beför-
 dern und fortzupflanzen / inmer möglich und Menschlich ist /
 und seyn kan ꝛc. Das solches auf das eyfferigst und aufrichtig-
 ste behdgt und befördert / auch meine des Seminarii Nobilium Im-
 perialium wegen gethane Fundatio also lang zurückstehen / und
 abgehalten / noch Krafft haben solle / dergestalt / daß mir keine
 Prädic, Gewalt / Possession, Vor- und Eingriff / oder einigem
 erdencklichen Mittel / mit noch ohne Recht / durch jemanden / weß
 Stands der wäre / Geist- oder Weltlich / vielweniger meines
 Fideicommissi und Testaments-Executores, bey Straf und Ver-
 dämmung / auch ipso actu verwürckter und htermit cassirter Exe-
 cution, Befehl und Authorität etwas Widriges vorgenommen /
 artentirt / weder zu Werck gezogen werden solle / sondern in alle
 Wege des instituirten Seminarii und Verordnung / und Effect
 eher nicht / als wann alle Fälle und Mittel der Succession, Agna-
 tion, Adoption, auch der Stamm & Richter und Freundschaft
 Erkänntniß / Decision, Rath / Wahl und Werck nicht mehr zu
 erlangen / zu befördern / oder zu haben wären / an Hand genom-
 men / weder gültig und kräftig seyn soll / könne oder möge ꝛc.
 Alles bey dem Verfluch / Malediction, Straf und Pœnen vor GOTT
 am lezten Gericht / und vor der ganzen Welt / in meinem Fidei-
 commissio, auch htermit abermals wiederholet und angeregt / des-
 ren zu gewarten / und zu geben / die diesem meinem Willen / Mey-
 nung und Verstand / mit Worten / Wercken / heimlich oder öffent-
 lich / wissent- oder unwissentlich dawider streben / gedencken / oder
 vornehmen wollen oder werden / Amen.

Zum Sechsten / hab ich auf obangeregten ab- oder auß-
 gehenden unverhofften / von GOTT bittlich verhütenden Fall Perchis-
 schen

schen gänzlischen Manns Stamms/ zuforderst aber auch/ wann der ewige Gott den Lerchischen meinen und meiner Söhne Michael Caspar Henrich/ und Wilhelm Hans Caspars Männliche Kinder und Nepotes erhalten und fortsegnen/ auch der jetzige erlittene mein und meiner Kinder Kriegs-Schaden/ zusamt meines Bruders Christoph Seeligen Legata entrichtet/ verbessert/ und mit meinen jetzigen Schulden bezahlt seyn worden/ zumal/ wann auch kein Bürgerliches Abbatissin - oder kein Convent von Adeltichen Familien oder Personen da im Kloster St. Rupertsberg/ wie jetziger gegenwärtigen Zeit/ in esse und Besiz des Adels seyn wird/ auf welche diese Stiftung nicht gewendet/ noch zugelassen werden solle: ein speciale Legatum dem gemeldten Adeltichen Jungfräulichen Kloster St. Rupertsberg und Eybingen in einer sonderbaren Verbriefung verfasst und gegeben/ jedoch wann und so lang als beyde Clöster St. Rupertsberg und Eybingen bey dem Väterländischen Adeltichen Stand und deren Genus verbleiben und seyn werden/ nemlich Zwey Tausend Reichsthaler zur ewigen Pfründ einer Rheinischen Adeltichen Lerchischen - zuforderst oder sonst Adeltichen guten Angefreunden/ Geschlechts - Jungfrauen zur Education oder völligem Geist - oder Weltlichen Leben anzustellen/ und ewig dergleichen immerwährend zu genießen/ welche meine Fundations - Schrift anhero nützlich angezogen/ und mit einverleibten Reservatis und Clausulis wiederholet haben will. Scripta hæc sunt Manu propria in Colonia 21. Junii Anno JESU 1636.

Caspar Lerch von und zu
Dürmstein. Mppriâ.

Uti in Copiis Testamenti notavit.

- Hierauf folget (1.) ein Abdruck/ genannt Statutum Generale des Heiligen Römischen Reichs Freyen Ritterlichen Adels am Oberrn - und Niederrn - Rheinstrom/ in der Wetterau und zugehörigen Orten/ de dato ¹⁴/₄ Aprilis 1627.
- (2.) Ein Originale des Caspar Lerchens von Dürmstein Erbsagung de non alienando & dissipando, erneuert auf Triam Regum in Anno 1617.

Lit. Cc.

Lit. Cc.

Ich Caspar Perch von und zu Dürmstein / Testator, bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrift / in der allerbeständigen Rechtens- und Gewohnheits- Form / das alles und jedes / was in und auf diesem Pergamenen Libello beschrieben / angezogen / verfaßt und zu lesen ist / mein Testamentum, letzter Wille / und immerwährendes Fideicommissum, Substitutio, Statutum, Ordnung / Fundatio ad pios Usus, und ewige Verbindung ist: Meine Männliche und Weibliche respectivè Kinder / Enckeln und Ur-Enckeln / Posterität / Erben / Nachkommende / und die es ferner insgemein oder sonderheit betrifft / und andeutet / belangend und verobligirend; So ich ohnerbrüchlich bey allen Generationen vollzogen und gehalten haben will &c.

Und nachdem in diesem meinem Testamento und Libello des Wohl-Edlen und Gestrengen Christoph Perchen von und zu Dürmstein meines Seeltigen lieben Bruders Testament oder Fideicommiss, wie auch eine von uns Gebrüdern aufgerichtete Stamm-Vereinigung angezogen / aber deren Jahr-Zahl und Datum nicht gemeldet worden ist; Als hat solche aufgelassene ohnspecificirte Jahr- und Tags-Zeit / die mir diese erlittene Jahr hero zugesügte grausame / doch unschuldige Spoliation in dem Perchischen Reichs- Freyen Adeltichen Stamm-Haus zu Worms / der Cappel-Hof genannt / verursacht / wie dann bey Wieder-Erstattung oder Recuperation meiner Briefe / Documenten und Angehör / so dann in und bey künfftiger / biß dato aber Kriegs halber verhinderten Eröffnung meines Bruders Seeltigen Testamenti, die Jahre und Tag-Zeiten / neben andern Umständen erkannt und ersetzt werden können / und mögen &c.

Schleßlichen habe ich Testator Caspar Perch / bey dieses letzten Willens Solennisation und Bestättigung zwey Copias durch diesen ad hunc Actum gebrauchten Notarium zu vidimiren und collationiren / auch in seinem Instrumento zu mehrer Wißenschaft / und zu immerwährender bey der Posterität Conserva-

tion, alles meines Fideicommissi Inhalts zu gedencken / nicht allein anbefohlen / sondern auch denen gegenwärtigen requirirten Zeugen vorgetragen / und selbst zu wissen gegeben habe: gestalt da am Original oder sonst einige Gefahr oder Mangel erfolgen würde / das solches durch gedachte Copias solle erholet und ergänget werden.

Zu kräftigster Urkund habe ich dieses vorgehende eigenhändig hieher geschrieben / und meines Namens Handschrift nochmals untersetzet; So geschehen zu Völlu den ersten Septembris styli novi, auf Sancti Egidii Tag / im Jahr von Jesu Christo Gebuhrt Sechszehen Hundert Dreyßig und Fünff zc.

Caspar Lerch von und zu
Dürnstein.

Lit. Dd.

In Gottes Namen / Amen.

BUnd und zu wissen seye Jedermänniglich durch gegenwärtig offen Instrumentum, das im Jahr Christi Ein Tausend Sechs Hundert Fünff und Dreyßig / in der Dritten Indiction, bey Herrschung und Regierung des Allerdurchläuchtigst / Großmächtigst / und Unüberwindlichsten Fürstens und Herrn / Herrn *Ferdinandi* des Andern dieses Namens / erwählten Römischen Kayfers / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhem / Dalmatten / Croatien und Slavonten Königs / Erzh / Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Württemberg / Grafen zu Habsburg / Tyrol und Görz zc. unser Allergnädigsten Herrn; Ihrer Majestät Reichs des Römischen im Siebenzehenden / des Hungarischen im Achtzehenden / und des Böhemischen im Neunzehenden Jahren / auf Samstag den ersten Tag Monats Septembris stylo novo, umgesezt um die neunte Stund Vormittags / vor mir Notario und den oben und nachbenannten Gezeugen Persönlich kommen und

und erschienen seye / der Wohl-Edelgebohrne und Bestrenge Caspar Lerch von und zu Sürmstain / Höchstgedachter Ihrer Kaiserlichen Majestät Rath / des Heiligen Reichs Freyer Ober-Rheinischen Ritterschafft Gaues und Basz-Gaues Hauptmann / in und bey gesunder guten Leibs- Vermögenheit und gebräuchlichem Verstand / Gemüth und Sinnen / (wie solches an Ihrer Bestrengen von mir und allen anwesenden Herren Zeugen augenscheinlich und würcklich erkannt werde) gehend und stehend ic. hat also gegenwärtig mit einem schwarz- und gelben / als Dero Ritterlichen Schildes Farben / durcheinander gepflochtenen Seidenschnur durchgezogenen und verschlossenen Pergamenen Libell vorgezeiget / und dargelegt / dabey aber Ihre Wohlgebohrne / Bestrenge / zuförderst mündlich vor- und anbracht / was gestalt sie bey jetzigen hochbeschwehrlichen Läuften / und in Erwegung des nun in das vierte Jahr aufgestandenen- und noch ohngewissen Ends um Kaiserlicher beständigen Devotion willen während den unschuldigen Exilii, ihren letzten Willen darin begriffen hätten / thäten sich auch ferner hiermit deut- und außtrücklich erklären / das alles und jedes / was in demselben Libell beschrieben / angezogen / verfasst und zu lesen / Ihrer Bestrengen Testamentum Paternum, letzter Wille / und zu Erhalt- auch Ehrlicher Fortpflanzung Lerchischen Ritterlichen Geschlechts / inners währendes Fideicommissum, Substitutio, Statutum, Ordnung / Foundation und Verbindung ic. deroselben Männliche und Weibliche respectivè Kinder / Enckeln / Posterität / Erben / Nachkommende / und die es ferner betrifft und andeutet / belangend und verobligierend seye ; So Ihre Bestrenge durch einen andern zwar abschreiben lassen / jedoch inwendig mit eigener Hand unterschrieben / und mit ihrem dabey aufgetruckten Wohlangehebrnen Adelichen Insiegel bekräftiget / wie dann auch zum Endschluß dieses Libelli noch ein absonderlich / gleichfals mit gelb- und schwarzer seidenen Schnur durchzogenes- auch mit zweyen in Silber- und Wachsenen Ihren Insiegel (wie solche Herr Testator hierbey vorzeigen thäte) behängt / und auf Pergamen in

Jahr Sechszehen Hundert Siebenzehen aufgerichtetes Statutum de non alienando, samt einem eingelegten gedruckten der Rhetorischen Ritterschafft Statuto Generali Jahrs Sechszehen Hundert Zwanzig Sieben / mit hierin verschlossen hätten / auch dieses alles ohnverbrüchlich bey allen Generationen vollzogen / und gehalten haben wolten / ebenmächtig als im gemeldten Testamento und Libello die Jahr 2 Zahl und Darum eines darin angezogenen 2 von seinem Herrn Testatoris freundlichen lieben Bruder dem auch Wohl-Edelgebohrnen und Bestrengen Christoph Perchen von und zu Dürnstein / nunmehr Seeligen / aufgerichten Testamenti, und dann ihrer gesamten Gebrüder behädigten Stamm-Vereinigung / (deren Ihre Bestreng wegen Ihre zugefügten Schwedischen Spoliation in dem Perchischen Reichs Freyen Adeltichen Stamm-Haus zu Worms / der Cappel-Hof genant / in ihrem Exilio hieselbst keine Nachricht haben / weder mächtig seyn könnte) aufgelaßen worden; Das solches hiernächst bey verhoffter Wiedererstattung dero Briefen / Documenten, und Angehör zu ersetzen / vorbehalten / und dem Testamento dadurch keine Würde noch Krafft benommen seyn solte; Und weisen nun um obgehörter Ursachen / auch gefährlicher Kriegs- und Lebens-Wandel willen mehrwohlgemeldte Ihre Bestreng solch ihr Testament und letzten Willen jeho hieselbst / in der allerbest und beständigsten *Rec tens* 2 und Gewohnheits-Form würcklich aufzurichten und solennihren zu lassen Vorhabens / als hätten sie zu dem Ende die anwesende Herren Zeugen / und mich Notarien hieher sonderlich beruffen lassen / hiermit fleißig ersuchend und bittende: daß dieses Ihrer Bestrengen Testaments, auch dessen Aufricht 2 und Bestättigung gewisse Zeugen seyen / neben ihm Herrn Testatorn selbige mit eigenen Händen unterschrieben / dazu unsere Insielgel oder Petttschafften daran hangen / und ich der Notarius dem ganzen AAmi, samt den Herren Zeugen / von Anfang bis zum Ende beywohnen / auch nach Vollendung alles dessen die Recognitiones dero Unterschriften und angehängter Insielgel oder Petttschafften (darum Herr Testator

vor gleichfals hierbey ansuchen thäte) anhören und sehen / allen Verlauff fleißig in Notam nehmen / und darüber eines oder mehr offene Instrumenta fassen und fertigen / besonders aber allhier zu End dero Herren Bezeugen Unterschriften beyverleiben / auch meinem Protocollo inseriren wolte. Darauf dann mehr wohlgedachter Herr Testator zusorderst / und folgendes die Herren Bezeugen nacheinander / neben mir Notario, sich eigener Händen / wie hieroben stehet / unterschrieben / ihre und respectivè dero Mitszeugen Siegeln oder Petttschafften herunter an obgemeldte schnurlangs herab angehängt: auch nach vollendetem solchem Actu samt und sonders ihre / und einer des andern beschehene Unterschriften und Sieglungen recognosciret und erkannt haben. Solchenmach hat mehrgedachter Herr Testator ferner angezeigt / daß aus mehrer Väterlichen Vorsorg / damit dieser sein letzter Wille zc. unsterblich / und in ewiger Wissenschaft / auch Observanz verbleiben möge / (weilen die Erfahrung mit sich bringet / daß die Originalia, Testatorum Testamenta, vielmalen durch Fahrlässigkeit oder Gewalt / auch bisweilen mit Fleiß und dolosè subducirt / versteckt / und ganz entfremdet werden / dadurch deren wahrer letzter Wille gar vernichtet / aufgehoben / und die getreue Posterität gefährdet wird) so hätten Ihre Bestrengung solchem unverhofften dero Kinder / Erben und Nachkommen hochverderblichen Fall auf das fleißigste und vorsichtlichste vorzukommen / vor inwendiger Unterschreib- Siegel- und Verschließung dieses mehrgedachten ihres Original-Testamenti, durch den siehenden ad hunc Actum adhibirten Mit-zeugen zwar demselben gleichlautende Copien / Libells - Weise auf Papier abschreiben / und durch mich Notarien damit collationiren lassen / welche zwar Copias collationatas sie hierbey mehrgedachten siehenden Herren Bezeugen würcklich vorgelegt / und selbst offentlich und deutlich sich erkläret / bezeuget und gewolt; Daß dieselbe ebenmäßige und völlige Würckung und Krafft bey allen und jeden Zeiten Erben / Personen / und Interessenten, haben und behalten sollen / als diß Original selbst haben kan und mag / mich

Notarien und die Herren Zeugen fürters requirirend / nicht allein dieses zu contestiren / und eingedenck zu bleiben / sondern auch zu ewiger Gedächtnuß und Festhaltung eine jede derselben collationirter Copien von mir mit einem gelb- und weißen Schnürelein durchzuziehen / und mit meinem Notariat - Zeugen / Hands Unterschrift und Pectschafft zu bestättigen / zumal aber die obersiehende jeho beschehene bezugliche Unterschriften etc. dabey zu gedencken / und beyzufügen. Geschehen und verhandelt seynd alle diese Ding / allermaßen oben stehet / in dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Eölln / in des Ehrwürdigen Herrn Zachariae Baagens / Vicarii ad Gradus Mariae, und Organistae des Hohen Thums Stiffts daselbst / oben und unfern von der Montaner Borsen / unter Sechszehen Häußern gelegener Wohn- Behausung / zu St. Peter genannt / und daselbst in der hintern Stuben / Hofwärts / im Jahr / Indiction, Kayserlicher Regierung / Monath / Tag und Stund / wie Eingangs gedacht / dabey dann neben mir Notario gegenwärtig gewesen die Ehren- Beste / Hochgelährte / Ehrenachtbare / Vornehme / auch Ehrenhaft- und Wohlgelährte Bernhard zur Lipp / der Rechten Doctor, des Hochlöblichen Kayserlichen Cammer- Gerichts zu Speyer Advocatus und Procurator, Albert Kensing / der Rechten Licentiat, Vincent Röell / Churfürstlich- Eöllnischer Richter zu Dürsten / Petrus Cholinus, und Constantin Münch / beyde Bürgere und Buchführer daselbst / fort Herman Schmid / und Tilmannus Corpes, beyde Juris Candidati, als hterzu sonderlich beruffen- und erbettene glaubwürdige Zeugen vorgedacht.

Und dieneil ich *Theodorus Huls* von Dalen / Kayserlicher offener- des Hochlöblichen Kayserlichen Cammer- Gerichts zu Speyer / Königlichlichen Gebeindten Raths der Niederlanden / Fürstlichen Sülischen und Bergischen Hofe / wie auch bey Einem Ehrsamem Hoch- Weissen Rath dieser Stadt Eölln immatriculirt- und approbirter Notarius, daselbst residirend / bey obbeschriebener Comparition, Libelli Darlegung / Vorbring- Erklärung / Requisition, Testament und letzten Willen / Aufricht- Unterschreib- und Versiegelung / auch deren Recognition, samt allem und jeden andern vorgedacht /

gedacht / eines neben den obgemeldten sieben Herren Gezeugen /
 Persönlich mit über- und angewesen / solches alles also unico con-
 textu geschehen zu seyn / gesehen / gehört / in notam genommen /
 und theils mit verricht / auch die obengedachte Copias , wie aus /
 mit diesem Original, vor dessen inwendiger Unterschrift und Ver-
 schließung / collationirt und gleichlautend befunden. Als habe
 hierüber gegenwärtig offen Instrumentum gefertigt / mit eigener
 Hand geschrieben / unterschrieben / und mit hieneben stehendem
 meinem gewöhnlichen Notariat - Zeichen bemercket / und bestätti-
 get / zu Gezeugniß aller vorerzehlten Sachen / dazu sonderlich be-
 ruffen und erbetten.

(L. S.) Theod. Huls, Notarius
 q. Sup. subscript.

II.

*Copia quorundam Documentorum, vulgò Weißthümer /
 pro Illustratione Observationis CCXLIV.*

I.

Weißthum der Unterthanen zu Drenß an Herrn
 Prälaten zu Echternach An-
 no 1588.

In Gottes Nahmen / Amen.

Und und zu wissen seye Jedermänniglich / welche dieses ge-
 genwärtige Instrument werden sehen / lesen / oder hören le-
 sen / daß in den Jahren nach unsers Lieben Herrn / Erlösers
 und Seeligmachers Gebuhrt / als man schrieb 1588. nach Ge-
 wohnheit im Erz- Stiffte Trier zu schreiben / den 16. Monaths
 Januarii in der 3ten Römer- Zins- Zahl / zu Latein Indictio ge-
 nannt / bey Herrschung und Regierung des Allerdurchläuchtig-
 sten / Großmächtigsten / und Unüberwindlichsten Fürsten und
 Herrn / Rudolphi des Andern / erwählten Römischen Kayser /
 zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hun-
 garn / Böhheim / Dalmattien / Croatten / und Sclavonien Kö-
 nia

nig 2c. Erzh. Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Württemberg / Graf zu Tyrol / unsers Allergnädigsten Herrn / Ihrer Kayserlichen Majestät des Römischen Reichs im Bierzehnten / des Hungarischen im Siebenzehnten / und Böheimischen im Bierzehnten / um die eilffte Stunde Vormittags / seynd der Ehrwürdige in Gott Vater und Herr / Herr Johann / erwählter zum Abten und Herrn zu Echternach 2c. mit dem Edlen und Ehren. Besten Johann Laudolffen / ihrer Ehrwürden Schultheissen / und der Zehener und ganzen Gemeind zu Drenß / in meiner und untenbenannter Zeugen Gegenwartigkeit im Echternacher Hofß obersten Saal / da man das Jahr. Geding pfleget zu halten / respectivè erschienen / allda wohlermeldter Herr Abt durch jetztgemeldten Ihrer Ehrwürden / Schultheissen / Zehenern / und ganzer Gemeinde zu Drenß vortragen lassen / was massen nach Absterben Weyland des Ehrwürdigen in Gott Vattern und Herrn / Herrn Marcini Masii, gewesenen Abts und Herrn zu Echternach / Prior und Convent daselbst / nach altem Brauch und Form Rechtens in jetztgedachten abgestorbenen Herrns Platz den Ehrwürdigen in Gott Vattern und Herrn Johansen von Lützenburg zum Abt und Herrn zu Echternach einhellig erwählet / deme als einen neuen ankommenden Abt und Herrn sie Zehener und Gemeinde allhier zu Drenß schuldig wären zu hulden / und sich mit Eyds. Pflichten / als getreue Unterthanen / seiner Ehrwürden zu verpflichten. Als erschienen Ihre Ehrwürden zugegen / und wären an die gedachte Zehener und Gemeinde Besinnen / Ihre Ehrwürden / wie je und allezeit deroelben Vorfabren Löblicher Gedächtniß beschehen / gebührliche Huldigung zu thun. Darauf jetztgedachte Zehener und Gemeind Bedacht erhalten / abgetreten / und nochmals durch Schumacher Wilhesmen antworten und erklären lassen / da ihre Ehrwürden sie Zehener und Gemeind wolten bey altem und wohlbergebrachten Brauch halten und lassen / wären sie ja schuldig und auch erbietig zu thun / zu schwören und zu hulden / wie von Alters: Denen gedachter Schultheiß zur

zur Antwort geben / sie solten bey rechtmäßigem alten Herkommen als Unterthanen gehalten werden.

Demnach den Huldigungs- & Eyd in nachfolgenden Substantien bestimmet / den auch ein jeder mit Aufreckung zweyer Finger würcklich gethan / nemlich: Ich schwöre und gelobe meinem Ehrwürdigen Herrn und seinem Ehrwürdigen Gotteshaus / als einem rechten Herrn hoch und nieder zu Dreyß getreu und hold zu seyn / Ihrer Ehrwürden Best zu werben und Argst zu warnen / als ein getreuer Unterthan / solchem allen will ich vollkömmlich nachkommen / so mir Gott helffe und sein Heiliges Evangelium. Und alsbald einer nach dem andern wohltermeldtem Ehrwürdigen Herrn die Hand über geleiste Huldigung und gethane Eyds- & Pflchtung / als gehorsame Unterthanen geben / und darreicht.

Nach diesem allen hat obgedachter Schultheiß den Schöffen / nemlich Hansen dem alten Mühlner Heinzen Hansen / Schuhmachers Wilhelm gebotten zu sitzen / und das Jahr- & Beding / wie von Alters / zu halten. Darauf jehtermeldter Schöff nach gehabtem Bedacht geklagt / Mangel dreyer Schöffen / so unlängst in Gott verstorben ; Als hat der Schultheiß in Beyseyn wohltermeldten Ehrwürdigen Herrn Abts ihnen erlaubet / drey Personen aus der Gemeinde / als nemlich Schuhmachers Hieronymischen / Merthes Philppsen zu Dreyß / und Junckhansen Theisen von Gladbach zu sich zu holen / und zu Lehnen den Schöffen- & Stuhl zu diesem Aau und Handel damit zu ergänzen / wie beschehen. Demnach seye Ihre Ehrwürden auf einen Stuhl dazugegen mit einem Rücken zugerecht niedergesessen / und ein weiß Rützhlein oder Stäblein dem Schultheißen gesetzt / und auch heißen sitzen / der sich auch alsbald neben seinen Herrn gesetzt / und den Schöffen auch gebetten zu sitzen / jedoch aber zwischen beyden noch ein Rücken mit einem weißen Rützhlein oder Stäblein ledig gelegen. Und Erstlich von ihnen gefraget / ob Tag und Zeit seye / das Jahr- & Beding zu besitzen / der älteste Schöff geantwortet / Ja : Darauf der Schultheiß sie

außgemahnt / seines Herrn Gerechtigkeit / wie von Alters / zu
 weisen / und das Jahr-Beding anzufangen ; Darauf der Schöff
 mit Verlaub abgetreten / und nach gehabtem Bedacht sich wie-
 der gesetzt / und gesprochen : Sie hätten das Weisthum schrift-
 lich / begehrten also von Ihrer Ehrwürden zuzulassen / dasselbige
 zu lesen / gleichfals auch bey altem Herkommen und Gebrauch
 sie zu handhaben / und für die Jahr / da einem etwas mehr oder
 weniger entfahren möchte / gebetten. Und folgendes nach Er-
 haltung gebettener Verlaubnuß durch Hans Mühlern den Jun-
 gen das Schöffens-Weisthum öffentlich mit heller Stimm les-
 sen lassen / welches von Wort zu Wort hernach folget / nemlich
 zum Ersten weisen die Schöffens / daß der Richter still lasse die
 Glocken läuten / in dem Jahr-Beding von wegen des Herrn
 Sanct Willibrots und seines Gotteshauses. Darnach gebet
 der Richter von wegen des Gotteshauses Abts und Convents
 zu Echternach / daß die Schöffens sitzen / und ihre Stühl / als üb-
 lich und gewöhnlich ist / die Stühl zu besitzen. Die Schöffens
 sprechen / wilt ihr uns lassen bey unserm alten Herkommen und
 Rechten / so wollen wir gehorsam seyn / antwortet der Richter /
 Ja. Der Richter fragt / bedünget euch Zeit und Tag / daß man
 des lieben St. Willibrots Gotteshaus und Abts zu Echternach
 Jahr-Beding besitze ? Antwortet der erste Schöff / ja es ist Zeit.
 Spricht der Richter / macht mich weiß wie man es beginnen solle /
 heist den Botten aufgehen / und ruffet drey mal allen denjenigen
 in / die zu des guten Herrn Sanct Willibrots / unsers Ehrwür-
 digen Herrn Abts Jahr-Beding gehörig seynd. Demnach
 fragt der Richter / ob der Schöffens-Stuhl ganz seye / ist er nicht
 ganz / so spricht der Richter / so macht ihn ganz / ist er ganz / so
 spricht der Schöff / ja / er ist ganz / darnach fragt der Rich-
 ter / wie manig Jahr-Beding erkennet ihr dem Herrn zu
 Echternach und seinem Gotteshaus ? Antwortet der Schöff /
 wir erkennen dem lieben Herrn St. Willibrot / seinem Gottes-
 haus / und unserm Ehrwürdigen Herrn dem Abten und ganzen
 Convent zu Echternach drey Jahr-Beding / und zu jedem
 Jahr

Jahr / Geding drey Weisungen / ob sie einlge Parthey der noth hätten.

Das erste Jahr / Geding ist des zwayten Montags nach der Königen Tag; Darnach zu vierzehen Tag ist ein Weisiges fallen / und also fortan zu vierzehen Tag nach einfolgend / darnach ist das zwayte Jahr / Geding fällig den nechsten Montag nach dem Sonntag / den man zu Latein nennet Misericordia Domini, mit seinen drey Weisigen nacheinander folget: Das dritte Jahr / Geding ist fällig den zwayten Montag nach Johannis-Tag / mitten im Sommer / auch mit seinen Weisigen nacheinander folgend; Weisen die Schöffen fünf Hofe / und Rehet zu Lehen St. Willibrot / seinem Gotteshaus / und unserm Ehrwürdigen Herrn dem Abt zu Echternach / und ganzen Convent von ihnen zu empfaben / aus jedem Hof scheint und gebühret einen Schöffen zu geben. Der erste Hof hat Juncker Johann von Helffenstein zu Drensh liegen. Der zwayte Hof ist Juncker Belters Hof zu Drensh. Der dritte Hof ist Juncker Johann von Helffenstein / liegt zu Gladbach. Der vierte Hof ist des Kellners Hof zu Drensh gelegen. Der fünffte Hof ist unsers Ehrwürdigen Herrn Abts zu Echternach zu Drensh gelegen. So wann die fünf Schöffen beyeinander seynd / so soll man die andere zway Schöffen ausser der Vogtey holen / wäre es aber Sach / daß die zway Schöffen nicht gebersam wollen seyñ / so soll unsers Herrn des Abts Richter vorgenannt / von des Gotteshaus und des lieben Herrn St. Willibrots und ganzen Convent wegen derselben zwayen Schöffen alle ihre Gütther verbieten / bis daß sie gehorsam seyñd. Den Eynd steyfft den Schöffen des Ehrwürdigen Herrn Abts Schultheiß. Darnach fragt der Richter den andern Schöffen / wie er sich fortan solte halten? Antwortet der Schöff und spricht: Ich gebiete einem jeglichen Schöffen von wegen des guten Herrn St. Willibrots / Abt und ganzen Convent zu Echternach auf eure Stühle zu sitzen. Demnach gebiete ich auch von wegen des guten Herrn St. Willibrots den Hofleuten / auf ihre Stühle zu sitzen / und daß niemand dem

andern auf seinen Stuhl sitze / er thue es dann mit Verlaub. Desselben gleichen gebiete ich einem jeglichen / daß niemand dem andern in sein Wort rede / er thue es dann mit Verlaub / des gleichen gebiete ich auch / daß niemand auß / noch eingehe / er thue es dann mit Verlaub / fortan gebiete ich von wegen des guten Sr. Willibrots Gotteshaus Abt und Convent zu Echternach allen Überpracht / daß niemand aus seiner Zahl gehe / mein Ehrwürdiger Herr habe dann nach seinem guthgedagt / ob jemand anders sich darin hielte / dann sich gebühret / der ist unserm Herrn dem Abt und Gotteshaus vorgemant um den Wandel und Boß verfallen / nach Schöffen Erkenntniß.

Demnach thut der Schöff dem Jahr Beding Bann und Frieden / von des guten Herrn Sr. Willibrots Gotteshaus / unsers Ehrwürdigen Herrn Abts und ganzen Convents zu Echternach / und auch von wegen unserer Vogt Herren zu Esch / so lang unsers Ehrwürdigen Herrn des Abts Gericht sitzet.

Darnach weist der andere Schöff dem guten Herrn Sr. Willibrot / seinem Gotteshaus / unserm Ehrwürdigen Herrn dem Abt und ganzen Convent zu Echternach Mann und Bann / Wild und Zahu / Zins und Zehend / Haupt und Haltung / den Vogel in der Luft / den Fisch im Wasser / Fondt und Brond / Fleck und Zeck / Gebott und Verbott / so weit und breit als des guten Herrn Sr. Willibrots Gotteshaus / und unsers Ehrwürdigen Herrn des Abts und ganzen Convents Zehenderen gebet / und einem jeden neuen Abt die Huldung / und wann jemand in dem Hof Dreyß wohnen kommt / soll auch hulden.

Fortan weisen die Schöffen dem guten Herrn Sr. Willibrot / seinem Gotteshaus / Abt und ganzen Convent vorgemant / als einem rechten Grund Herrn alle Gebände / Jahr Beding / des sollen die Hof Leute gebrauchen / Wasser und Weide / um den Dienst den sie dem Abt und Gotteshaus thun.

Demnach vermahnt der Richter die Schöffen und Hof Leute auf ihre Eyde / ob etwas ruchbar wäre / daß sie das vort brächten / es seye von Schelt Worten / Messer Zucken / blutigen Wun

Wunden / Marcken / zu stören oder aufzutren / und von unserm Ehrwürdigen Herrn / Abt und Convents Cammen / Buschen zu verhauen / von Maltsen / von verrechtem Gewicht / ungleich Brods Backen / Wein zu zapffen / und von allerley Boissen die ruckbar seynd. Demnach wäre es Sach / daß jemand in diesen vorgeschriebenen Punkten boißfällig wäre / so weisen wir Schöffen / die Boiß seye zehen Albus, zwey Theile davon unserm Herrn Abt von Echternach / und ein Drittheil dem Vogt zu Esch ; Auch weisen wir alle Hoch / Boissen dem guten Herrn Sr. Willibrot / seinem Gotteshaus / Abt und Convent allein zu. Fort mehr / ob es Sach wäre / daß unser Ehrwürdige Abt dickgemeldet / oder sein Richter / einem Hof / Mann ein Gebott thäte / und der Hof / Mann wäre des Gebotts ungehorsam / weisen wir Schöffen denselben Mann in unsers Herrn des Abts Hand obgemeldet.

Forters weisen wir Schöffen zu Dreyß vorgedacht / ob ein mißthätiger Mensch wäre / den Geburt der Gemeinden zu verwahren / und zu richten / und was Boissen fällig wären / die gebühren unserm Ehrwürdigen Herrn dem Abt und seinem Gotteshaus zu Echternach. Fort wie weit und breit das Hoch / Gericht zu Dreyß unsers Ehrwürdigen Herrn zu Echternach gehe. Wir Schöffen weisen / daß unsers des Ehrwürdigen Herrn des Abts und Gotteshauses vorgedacht Hoch / Gericht gehet auf dieser Seiten zwischen der Marcken des guten Herrn Sr. Willibrots und Gotteshauses zu Echternach bis in die halbe Salme. Demnach weisen wir Schöffen das Hoch / Gericht an Hals und Bauch treffend / uns berichten / zeder und ganzer Gemeinden des Dorffs Dreyß zuvor ein Im / und Heim / Gericht von wegen des guten Herrn Sr. Willibrots und Gotteshauses / das haben unsere Vorfahren an uns bracht / und wir bis an diesen Tag also geübet und gehalten. Zum letzten weisen wir Schöffen / wann ehe die Gemeinde zu Dreyß einen mißthätigen Menschen gefangen hat / so soll die Gemeinde Urlaub heischen unserm Ehrwürdigen Herrn dem Abt zu Echternach vorgemeldet /

oder seiner Ehrwürden Schultheißen den misthätigen Menschen zu rechtfertigen; Dann sollen die Bödt von Esch der Gemeinde einen Thurn lehnen / den Misthätigen darin zu legen / und zu examiniren. Wannehr er seine Missethat bekannt hat / und des Thats schuldig / führt man den widerumgehen Drenß in das Halsz Eisen / und lest ihm seine Missethat vor. Bekennet er dann / so führt man ihn aus zu dem Gericht / auf den Berg genant Exenbuwel / als da soll ein Steyl stehen / mit einem Arm / dann soll die Gemeinde dem Missethätigen den Schlopf in den Hals thun unter einem Mantel / und das Seil gengt und gemeinlich zusammen überziehen / und das Seil um den Pal winden / der untern Seile stehen soll / und also den Misthätigen würgen lassen. Wannehr aber die Gemeind nicht selbst handthätig gern wird / müsten sie zu Echternach erwerben / daß auf ihre Kosten der Scharfrichter ihnen ihrentwegen richte / den Gerichten mag man nicht abnehmen / sonder Erlaubnüs / wann es ihnen erlaubet wird / so lassen sie den Gerichten in ein Raubl fallen / unter dem Gericht / und begraben. Nach jetztbemeldter beschenehen Vorlesung hat gedachter Schultheiß im Nahmen ihrer Ehrwürden obgemeldte Schöffen und ganz Gericht / ob sie bey solchem Schöffen Weisthums Erklärung / wie vorgemeldet / vermög gethanen Eyds wolten verbleiben / und ob Inhalt desselbigen von Alters also gewiesen erfragt / worüber einmützig geantwortet Ja / sie hätten jetzt gelesene Weisthums Punkten alleweg ihres Bedenkens von ihren Vor Eltern also weisen gehört / wären fort an sie kommen / wüsten auch dem nicht ab noch zu thun / dabey wolten sie bey Eyds Pflichten verharren.

Letztlich hat Schultheiß ersilich Schöffen und Gericht / darnach auch alle Gemeinds Leute bey gethaner Eyds Pflichten aufgemaht / alle dasselbe / was ruckbar seye / von Scheltworten / blutigen Wunden / Marcken / Stören / Maassen und unrechtem Gewicht nach Schöffen Weisthum / von ihnen zu thun / vorzubringen / und zu rügen. Darauf beyderseits nach gehabttem Abtritt und Bedacht zur Antwort geben / und erst

erstlich die Schöffen und Gericht durch Hans Mühlern / es wäre auf disinal nicht vor sie kommen das ruckbar / da doch andere Zeit etwas vorkäme / wollen vorbringen / und rügen / was sich gebührt. Nachmals auch die Gemeinds / Leute durch Hans den Jungen Mühlern / sie wüsten auch jekunder nichts ruckbar / hefften / es hätten sich die Nachbarn alle wohlgehalten / da aber auf andere Zeit etwas sich begeben wird / wollen vorbringen / und rügen was ruckbar. Über welches alles vielermeldter Herr Abt von mir offenbaren Notarien begehrt und gebetten / ihme etnes oder mehr offen Instrumentum und Instrumenta , so viel dem nöthig seyn würden / in bester Form Rechtens aufzurichten / zu verfertigen / und für gebührlche Belohnung mitzutheilen.

Geschehen zu Drenß im Jahr / Tag / Monath / Stund und Platz wie oben stehet / in Beyseyn des Würdigen und der Ehrenbaren Herren Peters / Paktors zu Drenß / Johann Freichen / Bogt zu Neeff / Silgarts Wilt von Scabulo Colini, Stallmeisters zu Echternach / Philippfen Freichen von Neeff / Friedrichs Hanssen / Schöffen zu Dernbach / Herrn Theissen / Schöffen zu Salmenrohe / als glaubwürdige Gezeugen hierzu beruffen und erfordert. Ware unterschrieben also : Und diewell ich Petrus Schanzus, Churfürstlich / Ererischer Fiscal, und des Geistlichen Gerichts daselbst Advocat, auch aus Römisch / Kayserlicher Macht und Gewalt offenbarer Notarius, bey allen obgeschriebenen Dingen / samt den obve. meldten Gezeugen / von Anfang bis zu End gewesen / solches alles also verhandeln gesehen und gehöret ; Derohalben hab ich dieses Instrumentum in diese offene Form bracht / solches meiner Geschafft halben durch einen andern Vertrauten fleißig geschriben / collationirt / meinem Concept gleichlautend befunden / mit meinem Tauff / und Zusnahmen eigener Hand unterschrieben / auch mit meinem gewöhnlichen Notariat - Signee verzeichnet / und zu Glauben also publiciret / und ausgehen lassen. Paraph. PFS. Deus vider.

Diese Copen ist aus dem producirten in Pergament verfaßten Aufschrift ganz unrasirten Original beschriben / mit demselben collatio-

lationirt / und von Wort zu Wort gleichlautend erfunden / solches
hieran wahr attestiret wird.

Mathias Ludovici, Commissarius. Mppriâ.
M. Züsinger, Con-Commissarius. Mppriâ.

2.

Huldigung und Schöffen • Weißthum zu Helffant / an
den Herrn Prälaten zu St. Matthias bey Trier /
Anno 1600.

In Gottes Nahmen / Amen.

Und und zu wissen seye allemänutiglichen so dieß gegen-
wärtig offenbare Instrument zu sehen / lesen / oder hören zu
lesen vorkommt / daß in den Jahren unsers Erldfers und Seeltg-
machers **Ein Tausend Sechs Hundert** / bey der Dreyze-
henten Römer • Zins • Zahl / genannt zu Lateln Indictio, Don-
nerstags den Drey und Zwanzigsten Monats • Tag Novembris,
zwischen zehen und zwölf Uhren / in Mitten des Tags / in Zeit
Regierung des Allerdurchlächtigsten / Großmächtigsten / Un-
überwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn *Rudolphi* des An-
dern / von Gottes Gnaden Römischen Kayfers / allezeit Nie-
dern des Reichs / in Germanten / Hungarn / Böhheim Königs /
Erz • Herzogs in Oesterreich x. x. unsc: s allergnädigsten Herrns /
Ihrer Majestät Reichs des Römischen im Fünff und Zwanzig-
sten / und Hungarischen im Acht und Zwanzigsten Jahren ;
Der Ehrwürdige in Gott Vatter und Herr / Herr Johann Keyll
erwählter und bestätigter Abt des Gotteshauses zu St. **Mat-**
theis aufferhalb Trier gelegen / Ordens St. Benedicti, besamt
dem Ehren • Besten und Hochgelährten Herrn **Thedrichen** **Bas-**
len / der Rechten Doctor, Churfürsilich • Trierischen Stadt-
Schöffen / Schultheissen zu St. Mattheis / und anderer mehr ih-
rer Ehrwürdigen Diener / in Gegenwartigkeit meins offenbaren
Notarii und glaubwürdiger Zeugen hernacher benannt / vor den
Ehre

Ehrsamen und Achtbaren Meyern / Schöffen / und Gerichten /
 Ihrer Ehrwürden und dero Gotteshauses Grund- Gericht zu
 Helffant / als nemlich Hoftheissen Meyer Johann zu Wehr /
 Byrich zu Esingen / Schortheissen zu Helffant / und Wilhelmen
 Hofmann daselbst / (Peter Poast der siebende Schöff ist Kranck-
 heit halben abgewesen) allesamt sitzenden / und gestalt eines
 Gerichts präzencirenden / auch oben an sitzend erschienen ist /
 welchen jestbenannten Schöffen wir auch allen und jeden / da
 gegenwärtigen Unterthanen des Dorffs Helffant obgedachter
 Herr Thedrich Balen / Schultheiß / im Nahmen seines Ehrwür-
 digen Herrn zu verstehen geben / daß ihre Ehrwürden als neuest
 erwählter und bestätigter Abt zu St. Mattheis dieser Ort an-
 kommen wären / in Meynung / von ihnen Unterthanen gleich ih-
 rer Ehrwürden Vorfahren Abten zu St. Mattheis die schuldige
 Pflicht und Huld- Eyd zu empfangen / auch demnach die Schöf-
 fen- Weisthum über dero Ort habende Herrlichkeit / Recht und
 Gerechtigkeiten weisen zu lassen / mit mehrerem Begehren / sie
 die Unterthanen samt und sonders solche Huld und Treueheit Ih-
 rer Ehrwürden als Grund- Herrn / jedoch dem Hochwürdigsten
 in Gott Vatter Fürsten und Herrn / unsers gnädigsten Herrn
 Churfürsten zu Erter Lands- Fürstlicher und Hoch- Gerichts
 Obrigkeit nichts benommen / leisten wollen. Worauf die Un-
 terthanen nach gehabtem Rath wiederantwortlich zu versichen
 gaben / da Ihre Ehrwürden sie bey alten Gerechtigkeiten und
 habenden Gebräuchen unverbindert verbleiben lassen wolten /
 wären den Huld- Eyd zu leisten willig / und als ihnen solche ihre
 Bräuche / sofern sie den Rechten gemäß / nicht allein zu gestat-
 ten / sondern auch zu verbessern durch den Herrn Schultheiß an-
 gesagt worden / haben sie samt und sonders aufgenommen / daß
 die Schöffen bey ihren Schöffen- Eyden verbleiben / mit auf-
 gerichteten zweyen Fingern zu Gott und sein Heiligen Evange-
 lien , Ihrer Ehrwürden Johann Abten zu St. Mattheis / dero
 Convent und Gotteshaus treu / hold / und gewärtig zu seyn /
 Bessers zu werben / Schaden zu verhüten nach Vermögenheit /
 m m und

und alles dasjenige zu thun / was treuen Grund-Untertanen zu thun sich wohl gebühren will.

Und als diemaln obgemeldter Herr Schultzeiß sie Eingangs benannte Schöffen bey ihren Eyden höchlich erinnert / außgemahnet und gefordert / daß die von ihren Vorfahren auf sie herbrachte Schöffen-Weisthum über alle und jede Rechte und Berechtigkeiten / Herrlich- und Dienstarbeiten / so Ihre Ehrwürden / und dero Gotteshaus zu St. Mattheis im Dorff Helffant scheinen hätten / treulich und öffentlich / niemand zu Lieb noch zu Leyd / weisen und erklären wolten ; haben sie Schöffen sich bevorab fleißiglich bedacht / und demnach ihre Weisthum / jedoch mit Bitte / diemal solche lang nicht gewiesen worden / zu befahren durch Johann von Wehr / dem ältesten Schöffen einhelliglich außgesprachen / und gewiesen / inmassen wie folget : Erstlich also anfangende / im Nahmen daß uns Gott helffe / weisen und erkennen wir Schöffen daß Hof-Brauch hie zu Helffant seye / so ein Herr zu St. Mattheis abstirbt / und ein neuer Herr erwählet worden und eingesetzt / daß man den allhier hulden soll als einen freyen Grund-Herrn zu Helffant.

Demnach erkennen wir allhier zu Helffant ein Vogtey-Bezirek / den wir anfangen auf Bauholz an einer Creutz-Marck Scheid-Wehre / Weicherer und Helffanter Vogteyen / fort über unter Brittenholz / unter der Helterbach unter Brittenholz heroben der Werbersten Feld / da stehen zwey Bahn und Hoch-Gerichts-Marcken / dannen fort bis zwischen Dreiß und Brittenholz an ein Creutz-Marck scheidet Helffanter / Weicherer und Wehrer Vogteyen / dann fort von Marcken zu Marcken bis in Reuden Gestent / zwischen Helffanter und Wehrer Guth / bis auf die Wald-Grub an eine Marck / dannen von Marcken zu Marcken bis an die Sütters Heck / auf im Heck dannen von Marcken zu Marcken bis an den Flestiger Weeg / auf ein Marck Scheid Helffanter und Weicherer / dannen von Marcken zu Marcken bis hinter Langerst auf ein Marck Scheid Helffanter und Weicherer / dann von Marcken zu Marcken im Büßlinger Busch

Busch bey St. Landweins Wald und Bullinger Guth / dannen von Marcken zu Marcken bis hinter Jungersten zwischen Helffanter / Siedlinger und Romelfanger Guth / auf Romelfanger Berg auf ein Marck / Scheid Romelfanger / Helffanter / und Siedlinger / dannen ab von Marcken zu Marcken in die Sterbelbach auf ein Marck / dannen von Marcken zu Marcken längst den Berg herab zwischen Helffanter gemein Guth / bis herab in Guttens Grund auf ein Marck / dannen von Marcken zu Marcken bis in Essinger Patt auf ein Marck / dannen von Marcken zu Marcken an die Schlim / Scholtz auf ein Marck / dannen von Marcken zu Marcken bis oben Wirthsholtz / bey das Märgen auf ein Marck scheidet Helffanter / Essinger und Wetscherer Guth / dannen von Marcken zu Marcken zwischen Helffanter und Wetscherer Wiedholtz auf ein Marck / dannen von Marcken zu Marcken an dem Sutschelborn / dannen fort von Marcken zu Marcken oben an Helffanter Mühl an ein Marck / zwischen den Helffantern und Wetscherern / dannen bis auf Bremer / Rotgen auf ein Marck / dannen ab auf Banholtz da wir angefangen.

Und in jehzt geschriebenen Bezirck erkennen wir Schöffen unsern Ehrwürdigen Herrn zu St. Mattheis vor einen freyen Grund / Herrn / weisen ihm darbianen zu Mahn und Baha / Zock und Flock / Pfund und Pfrund / Gebott und Verbott / Schöffen zu sehen und zu entsehen / Grün und Dürr / Mühlens Gang / Klocken / Klang / von der Erden bis an den Himmel / und von dem Himmel bis auf die Erde / freye Auß / und Infabrt / Wasser und Wayd / so weit seine Vogley zu Helffant gehet / und alle Gerechtigkeit / außgenommen drey Stück / Schelt / Worte / blutige Wunden / Dieberey und dergleichen / so zum Hoch / Gericht gehörig.

Item, so jemand unsers Herrn Gebott oder Verbott übertritt / weisen wir den in des Herrn Straf / auch erkennen wir / das unsers Ehrwürdigen Herrn Meyers in Grund / Sachen

Zeugen zu gebieten / auch die Unkosten so Grund- Sachen halben erwachsen / in Mœbel- Sachen aufzutreiben habe.

Item, wir weisen unserm Herrn in Helffanter Vogtey Gejagds / und dazu zwey Vögel- Hund und einen wohllauchfenden Hund oder Wind.

Item, wir Schöffen erkennen unsern Herrn zu Ehle / Maas und Gewicht / und so deren Schalen zu Helffant mangelten / sollen die zu St. Mattheis gesucht werden / und auf Ostern- Abend sollen der Weber und Wirth / so im Dorff seynd / Ehle und Maas gesehet werden / ob sie recht seyen / davon gebühret den Schöffen eine Maas Wein.

Desgleichen weisen wir unserm Herrn diese Freyheit / so einer Wein allhier zu Helffant schencken wolte / so thime selbst gewachsen / soll er sein Maas bey den Meyer bringen / und die ihm zeichen / ob sie recht seye / so dann die Maas recht / mag er sein verkauffen / wie er will / hat er aber den Wein kaufft / so soll ihm den der Meyer um einen billigen Werth aufthun / das er keinen Schaden habe / und der arme Mann nicht verbortheilet werde / davon gebühret dem Meyer von jedem Fass eine Maas Wein / und so ein Wirth im Dorff wäre / soll er den meessen Wein geben / wäre keiner darin / sollen unsers Herrn Hof- Leute ihnen geben.

Wir Schöffen weisen auch unserm Herrn allhier zu Helffant und Esingen in allen Zehenden an Frucht / Wein / groß und kleinen Zehenden Zweytheil zu / und dem Herrn Pastora das dritte Theil / weisen auch ihnen zu den beyden Zehenden / jedoch an Geld / also / da ein Beue verkaufft wird / so fort dem Zehend- Herrn der zehende Pfenning zu / würde auch ein Beue in unsers Ehrwürdigen Herrn Wälden gefangen / so gehört derselbe unserm Ehrwürdigen Herrn zu.

Item, wir weisen unserm Ehrwürdigen Herrn seine Hof- achen und Wiesen durchaus frey / zu dem Zwön freyer Wäld / nemlich Höhner Schleidtgen und Eder / die seyn unsers Herrn eignen Guth / und darin soll neben unsers Herrn Hof- Leuten nles
mand /

mand / so viel als ein Reiß haben auf die Boiß / und in denselben
 Aeckern unser Ehrwürdiger Herr und die Gehöffer den Acker
 und Langhalm zusamt / dagegen fahren die Hof- Leute mit den
 Nachbarn in die gemeine Wälde.

Item, wir weisen unserm Ehrwürdigen Herrn allhier an
 Grund- Zinsen auf St. Brixius- Tag Fünffzig neue Hofmaassen
 Weizen / welcher Hofmaassen zwölff ein alt Malter machen /
 desgleichen desselben Tags Fünffzig neue Hohner / und von je-
 dem Hohn ein Pfening / sechs einen Erterischen Heller oder
 Melgen machen ; dazu bringen jedweder zwey Hühner / sieben
 Eyer mit sich / so fällig auf Oster- Abend / thut die Summa zwey
 Hundert sechs Eyer und ein halbes / so jedoch ein Unterthan kein
 Hohn hätte / soll er jedes Hohn mit einem Rader- Albus bezah-
 len / hätte er aber Hohner / soll er Hohner liefern.

Item, weisen auch unserm Ehrwürdigen Herrn allhier an
 Capaunen fällig fünf.

Noch weisen wir unserm Herrn auf St. Stephens- Tag
 an Habern zwanzig neun und ein halb Hofmaassen / und wird
 die Haber wie der Waizen gestrichen.

Wäre aber Sach / daß einer zu obbestimmten Tagen sei-
 nen Zins vor Sonnen- Schein nicht lieferte / so soll der Meyer
 durch den Botten lassen unruffen / daß er liefere / sodann er
 nicht kommt / soll er andern Tags kommen / und in einer Hand
 seine Zins / in der andern die Buß vor den Herrn / ein gemeiner
 Nachbar nemlich von zehen Kreuzer / einen Schöffen aber von
 zwanzig Kreuzern haben und mit sich bringen / und dazu den
 Schöffen in den Kosten verfallen seyn.

Item, wann wir Schöffen die vorgemeldte Zins heben /
 so sollen unser Herr Hof- Leute uns wegen der Herren geben
 auf St. PRIXIUS- Tag einen möglichen ehrlichen Kosten / auf
 St. Stephens- Tag ein Stück Fleisch / ein Soppen und ein
 St. Weins oder zwön. Desgleichen wann wir das Heu ver-
 zehnden gebühret uns ein möglicher Kosten / den aber gibt der
 Herr Pastor zum dritten Theil.

Item, weisen unserm Ehrwürdigen Herrn allhier zu Helfsant eine freye Mühl/ jedoch vor keine Bahn-Mühl.

Wir weisen auch unserm Ehrwürdigen Herrn Hof zu Helfsant so frey als ein Kirch/ also / da einer das Leben verwürckt / und darinnen kommen könnte/ soll er sechs Wochen und drey Tage Sicherheit darinnen haben/ und käme er fünff Schritt davor/ und wiederum darinnen / hätte er abermal so lang darin Frist / und könnten ihme die Hof-Leute mit Glimpff davon helfen/ haben sie des Macht von wegen des Herrn / und so einer den andern im Hof verweind / wird unserm Herrn dessen Faust zuerkant / sich darum mit dem Herrn zu vergleichen.

Auch erkennen wir Schöffen / da ein armer Mann sich hier nicht ernähren möchte / und hinweg ziehen wolte / soll er mit seinem Herrn und Nachbarn allerdings abrechnen / und wo er will / hinziehen / und so unser Ehrwürdiger Herr dem armen Mann begegnet / und derselbe nicht könnte fortkommen / soll unser Ehrwürdiger Herr mit einem Fuß auf den Steiggreiff treten / und in dem andern bleiben / und dem armen Mann forthelffen / daß er komme / da er sich ernähren möge.

Schließlich erkennen wir vor Marcken-Recht / von jeder Marcken zwey sester Weins / von einem Gebott ein Maas Wein / und dem Botten im Hof vier Heller / aus dem Hof ein Maas Wein.

Item, von Insaß mit Gebotten erlangter Güther drey St. Weins / von Beständnüssen in Erbschaften von jedem Kind zwey St. Weins / von Beständnüss aber erkaufter Güther drey St. Weins / und soll an statt möglichen Kostens in Gerichts-Sachen der Schöff haben acht Albus / solat. wie dann jetzt also verordnet.

Und hiermit schlossen sie Schöffen ihre Weisthum / mit Anzeige Krafft geleister Eyde / daß solche ihre rechtmäßige von ihren Vorfahren Schöffen bis auf sie gebrachte Weisthumen wären / dabey sie auch still stunden.

Wes

Welchemnach mehrgemeldter Herr Ehedrich Bahlen /
Schultheiß / im Nahmen seines Ehrwürdigen Herrn / sich so wohl
gegen die Unterthanen wegen geleister Huld mit Gehorsam / als
gegen die Schöffen gethaner ihrer Weissthume halben / bedancket /
und deswegen ihnen Schöffen und Unterthanen / zusamt eines
Malter Kornß bey Ihro Ehrwürden Hofmann haben zu emp-
fangen / und zu verzehren verehret / und darauf vor mir Notario
und glaubwürdigen Zeugen untengemeldet / und allem Um-
stand öffentlich und zierlich / in bester Form Rechtens oder Bes-
wohnheit er das thun könnte / über die geleiste Huld beschenehen
Schöffen-Weissthum / auch alle und jede Sachen obgeschriebenen
protestiret hat / mit ernstlicher Bitte und Begehren / von mir
Notario ihme darüber offene Urkund und Instrumenta, so viel
nöthig / zu verfertigen / aufzurichten / und mitzutheilen / sich der
erforderten Nothdurfft nach haben zu gebrauchen / auf welche
seine Bitte und Begehren ich demselben wegen und im Nah-
men seines Ehrwürdigen Herrn diese offene Urkund und Instru-
ment über geleiste Huld / gethane Schöffen-Weissthum / besche-
hene Protestation, und alle obgeschriebene Sachen aufgericht /
in diese Form bracht und eingetheilt / und mit eigener Hand ge-
schrieben und unterschrieben habe. Actum zu Helffant in der
Hof- Scheuren daselbst / auf Jahr / Tag / Stund / Indiction,
und Kayserlicher Majestät Regierung / Eingangs dieses erkläret /
beyseyn der Würdtigen und Ehrsamten Herren Anthon Worm /
Pastors zu Nennig / Etheissen Hoffmann zu Rommelfangen /
Jeckels Hansen Meyers zu Pfalsel Großen / Hansens / Schöf-
fens zu Rommelfangen / und aller umsehender gehöwer hierzu
erbettener Zeugen.

Und diemweil ich Michael Crovæus, von Kayserlicher Majestät Macht
offenbarer Notarius, Procurator substitutus, beyder Gerichten
und Bürger zu Trier / bey geleister Huldigung der Unterthanen
zu Helffant / beschehener Aufmahnung der Schöffen / darauf erfolg-
ter derselben Weissthum / und aller und jeden Sachen obgeschrie-
ben / samt den vorbenannten Zeugen selbst in Person zugegen ge-
wesen bin / die also geschehen gesehen / gehört / und in mein Proto-
coll

coll schriftlich eingenommen / als hab ich dieses offen Instrument in gegenwärtiger Form darüber aufgerichtet / mit eigener meiner Hand in dieses St. Mattheis Gotteshaus Schöffen - Weisthumb - Buch einverleibt / mit meinem Tauff- und Zunahmen unterschrieben / auch gewöhnlichem Notariat - Zeichen unterzeichnet / als dazu sonderlich erfordert und gebetten.

Michael Crovæus, q. Sup. attestor.

3.

Schöffen - Weisthum / und Actus geleisteter Huldigung zu Nennig / an den Herrn Pralaten zu St. Matthias bey Trier / Anno 1600.

In Gottes Nahmen / Amen.

Und und zu wissen seye allermänniglich / denen dieses offene Instrument zu lesen / oder hören zu lesen vorkommt / das in den Jahren unsers Herrn und Seeligmachers **Ein Tausend Sechs Hundert** / Montags den zwanzigsten Novembris zwischen neun und elf Uhrn Vormittags / in der 13ten Indiction, zu Teutsch genannt Römer - Zins - Zahl / bey Regierung des Allerdurchlächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn *Rudolphi* des Andern / von Gottes Gnaden Römischen Kayfers / allezeit Mehrern des Reichs / in Germanien / Hungarn / Böhmen Königs / Erb - Herzog in Oesterreich &c. &c. Der Ehrwürdige in Gott Vater und Herr / Herr *Johann* / von Göttlicher Vorsehung erwählter und confirmirter Abt und Pralat des Gotteshauses zu St. Mattheis bey Trier / Ordens St. Benedicti, samt dem Ehren - Vesten / Hochgelährten / und Ehrenhaften Herrn *Thedrichen Balen* / in den Rechten Doctor, Churfürstlichen Hoch - Gerichts Stadt - Schöffen zu Trier / und Schultheissen zu St. Mattheis / und *Petera Posen* / Ihrer Ehrwürden Schreiber / in Gegenwartigkeit mein offenbaren Notarii, und glaubwürdiger hernach benannten Zeugen / vor den Ehrsamem und Achtbarem *Meyer* und *Schöffen* *Jher*
rer

rer Ehrwürden und dero anbefohlenen Gotteshaus Grund: Gerichts / und Hofz zu Nennig / als nemlich vor Stephan Schmid / Meyer / Stephen am End / Dietrichen Schumacher / Wilhelmien Steinmetz / Johannen im Hof / Nütlers Martin / und Welters Jacoben / allesamt sitzenden / und gestalt eines Gerichts präsentirenden / auch sitzend erschienen seynd allda vorgemeldter Herr Thiedrich Balen / Schultheiß / im Nahmen wohlermeldten seines Ehrwürdigen Herrn zu verstehen gabe / angesehen Ihre Ehrwürden nach Absterben jüngsten deroselben Vorfahren Seeligster Gedächtnuß Johann Abten zu St. Matthets / in dessen Platz rechtmäßig erwählet / folgend auch durch den Ehrwürdigsten in Gott Vatter Fürsten und Herrn / Herrn Lotharium, von Gottes Gnaden Erzbischoffen zu Trier und Churfürsten / unsern Gnädigsten Herrn / dazu bestätiget worden / als darum die Ursach Ihrer Ehrwürden / dero Ort zu Nennig ankommen / auch an sie Schöffen Begehren und Besinnen wäre / das sie Krafft ihrer geleisten Schöffen: Eyde die von Alters / und von ihren Vorfahren auf sie herbrachte Schöffen: Weisthume über alle und jede Recht: und Gerechtigkeiten / Herrlichkeiten / Dienst und Gefälle / so Ihre Ehrwürden und dero Gotteshaus zu St. Matthets in dem Dorff Nennig zustehen / dienen und staten hätten / vor allen Umstand und ganzer Gemeinde desselben Dorffs / so allda gegenwärtig versammlet / aussagen / öffentlich und klärllich weisen wolten. Worauf die Schöffen vermisch erbettener Erlaubnuß / um Bedacht einzunehmen / abgetretten / und als sie wiederum kommen und gesessen / durch Stephan Schmid / Meyern obgesagt / veranmelden haben lassen / das ihre Schöffen: Weisthum ziemlich weisläufftig / und deswegen die mündlich zu erholen etwas beschwehrllich fallen wolte / wann aber dieselbe Weisthumen ihrem allda zu Nennig habenden Schöffen und Gerichts: Buch schriftlichen einverleibt / als exhibiret er Stephan dasselbe Buch in Hand mein Notarii, mit Bitte / nur zu befehlen dasselbe zu eröffnen / und die darin verfasste Weisthumen für allem Umstand klärllich vorzulesen / wie

dann auf beschriebenen Befehl obgedachter Herren Schultheißen ich demselben gelebt / das Buch eröffnet / dieselbe Schöffen & Weisethume / so darin schriftlich für in dessen Anfang erfunden / alldamit heller Stimmi und außdrücklichen Worten für allem Umstand verlesen / und folgendes in dieses offene Instrument transumiret habe nachgeschriebenen Inhalts :

Item, anfänglich erkennen und weisen wir Schöffen und Gericht zu Nennig unserm Ehrwürdigen Herrn dem Abt zu St. Mattheis einen Grund & Herrn dieses Dorffs und Bezirck zu Nennig / weisen auch demselbigen zu Zock und Pflock / Mann und Bann / Pfund und Pfrund / Wasser und Wayde / von der Erden bis an den Himmel / Schöffen zu setzen und zu entsetzen / sonder jemandes Zuthun ; Daben Gerechtigkeit klein und groß / angenommen drey Stück / Dieberey / oder was Bauch und Hals antrifft / blutige Wunden / Schelt & Worte / die Ehr antreffen / genannt Criminalia, welche in das Hoch & Gericht hören.

Forters weisen wir unserm Ehrwürdigen Herrn zu St. Mattheis Ehle / Seye / Maas und Gewicht / so wer und wann man des gebresten hat / soll man das erfordern und holen bey St. Mattheis Gotteshaus / Meyer zu Nennig / und anders nirgendes.

Wir weisen auch den Hof / genannt St. Mattheis Hof zu Nennig / ganz frey / und hätte einer einen Todschlag gethan / oder den Leib vermachet / und möchte in den Hof kommen / soll er sechs Wochen und drey Tage frey seyn / und wann hie die sechs Wochen und drey Tage umseyn / soll der arme Sünder einen Stein gegen der Pforten des vorgenannten Hofes überwerffen / und so er dahin kommen möchte / und über den Stein drey Fuß / und kan wieder zurückkommen an den Hof / so soll er abermals im Hof solang / wie vorgemeldet / Freyheit haben / und kan ober möchte der Hofmann ihme hinweg helfen / bey Tag oder bey Nacht / das soll er wegen unsers Ehrwürdigen Herrn Macht haben. Und aber sich einig Geschläge in vorgemeldetem Hof begeben würden / und blutige Wunden geschlagen würden / so soll un-

ser Ehrwürdiger Herr oder der Schultheiß solches strafen / und weisen wir Schöffen solchen Mann um eine Hand oder Faust / jedoch so mag unser Ehrwürdiger Herr demselben Recht oder Guad thun / nach seiner Ehrwürden Wohlgefallen.

Ferner weisen wir die Hof - Mühlen also frey / gleichwie den vorgenannten Hof / und aber die Mühlen baufällig würde / so soll man holen zwey Rannell in den gehower Busch / einer der das Wasser anfänglich empfahe / und den andern der das Wasser auf das Rad trage / darum soll der Mühlner schuldig seyn / den Folgehovern förderlich zu helfen / und allerwege vor Fremde zu mahlen.

Weiters weisen wir unsern Ehrwürdigen Herrn Bröll und Achten allhier zu Nennig gar frey / sonder einige Beschwernuß / des sollen die Hof - Leute schuldig seyn dieselbige mit Hecken und andern Zäunen genugsam zu freden.

Förters / welcher Mann zinsbare Gütter auf und unter unserm Ehrwürdigen Herrn zu St. Mattheis in Nenniger Vogteyen liegen hat / oder derselbige auf der Vogtey wohne / oder nicht / ist er dannoch des Grundts halben unserm Ehrwürdigen Herrn gewöhnliche Frohn schuldig zu thun.

Auch so einiger zu klein Gewicht / Maas oder Ehle gebraucht / und das offenbar und außkündig würde / dasselbige höret einem Schultheissen zu St. Mattheis zu strafen / und niemand anders / und solche Buß gehöret das dritte Theil denen Schöffen zu.

Wir weisen auch unserm Ehrwürdigen Herrn etliche zinsbare Rappen / und kein Geld / es mag aber unser Ehrwürdiger Herr Geld davon nehmen oder nicht / nach seiner Ehrwürden Wohlgefallen.

Item, wer in dem Dorff Nennig sitzt oder wohnt / und des Bors trinct / der die Mühle treibt / derselbige soll in der Herren Bröll alle Jahr helfen das Heu machen und Hausen.

Auch so ein armer Mann hinter unserm Ehrwürdigen Herrn gefessen wäre / und sich nicht ernähren möchte / und hinweg

ziehen wolte/ so unser Ehrwürdiger Herr demselben armen Mann begegnet/ und der arme Mann nicht fôrters kommen möchte/ so soll unser Ehrwürdiger Herr aus einem Stegreiff von dem Sattel tretten/ und in dem andern bleiben/ und soll dem Mann helfen/ daß er fortkommen möge an End und Ort/ da er sich ernähren möge.

Item, die Hof- Leute mögen jagen mit vier Garnen so weit und fern unsers Ehrwürdigen Herrn Herrlichkeit und Bezirck gehet/ und das von wegen unsers Ehrwürdigen Herrn.

So auch einiger Becker inwendig Nenniger Herrlichkeit Brod feil hätte/ und das zu klein gefunden würde/ so sollen Meyer und Schöffen zu Nennig Macht haben/ das zu wiegen/ und so es zu klein erfunden würde/ haben die Schöffen und Meyer Macht im Nahmen und von wegen unsers Ehrwürdigen Herrn vorgemeldet/ dasselbige Brod allsammen so zu klein erfunden würde/ hinweg zu nehmen/ und armen Leuten zu geben.

Beschlüsslich weisen wir Schöffen/ so jemand hieher bedacht/ und unserm Ehrwürdigen Herrn zu Hulden nicht gehorsam erfunden würde/ den weisen wir in unsers Ehrwürdigen Herrn Hand- Recht oder Gnad zu thun/ soust als vor die Bus weisen wir zehen Kreuzer.

Item, unser Ehrwürdiger Herr von St. Mattheis und die Junckern von Berg/ dhemend das Vieh so Aecker in den Wäldern und andern Güttern gewachsen/ jedoch hat unser Ehrwürdiger Herr zu St. Mattheis dann deme allein zu setzen/ nach seiner Ehrwürden Wohlgefallen sonder jemand's Zuthun.

Welches Schöffen- Weisthum demnach inmassen obstehet/ also öffentlich vorgelesen/ und dessen alle und jede Poncten durch die Schöffen bejahet worden/ hat der Ehren- Beste Herr Dietrich Balen/ Schultheis obgemeldet/ dieselben aberinal bey geleitsten ihren Schöffen- Eyden fleißigst erinnert und befraget/ ob das ihr wahres/ und von ihren Vorfahren auf sie herbrachtes Schöffen- Weisthum wäre/ dabey sie auch still stehen wolten? Worauf sie nach gehabtem Rath und Bedacht einhellig er-

klä-

kläret / und ausgesagt / daß diese ihre wahre auf sie herbrachte
Schöffen-Weisshume wären / dem sie nichts ab- noch zuzuthun
wüßten / welches alles der Herr Schultheiß vorgemeldet also vor
bekannt auf- und annehmend / vor mir Notario und Gezeugen
aufgeschrieben / auch allem Umstand darüber zierlich protesti-
ret / und ferner von sämtlichen Jarwohnern und Gemeinden des
Dorffs Nennig erforderte / die weil sein Ehrwürdiger Herr im
Nahmen seines Gotteshauses vor ein Grund- Herr / inmassen
obstehet / allda zu Nennig durch die Schöffen erkläret und er-
kannt worden / daß sie Ihrer Ehrwürden als Grund- Herrn die
schuldige Pflicht und Huld- Ende leisten und schwören solten /
hierbey doch protestirend / daß dem Hochwürdigsten unserm gnä-
digsten Churfürsten und Herrn zu Trier ic. und Ihrer Chur-
fürstlichen Gnaden Hoch- Gerichts und Lands- Fürstlicher Obrig-
keit nichts benommen / noch vegriffen haben wolten.

Worauf die Schöffen samt den Unterthanen und Jarwoh-
nern zu Nennig um Berathschlagung vermitz Erlaubnuß ab-
gegangen / und nach gehabtem Rath die Schöffen durch Stephan
den Meyern / und die Unterthanen durch Gottharden Schmid /
Ihrer Ehrwürden / als erneust erwählten Herrn / zu anbefolener
Regierung und erhaltener Dignität vteles Glück gewünschet ha-
ben / mit fernerer Anzeig und Vorbehalt / da Ihre Ehrwürden
sie bey habenden alten Gerechtigkeiten und Bräuchen verbleiben
lassen / auch dieser Ihrer Huldten halben bey dem Hochwürdig-
sten unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn schadlos halten
wolten / daß alsdann wir gehorsame Unterthanen Ihrer Ehr-
würden als Grund- Herrn zu huldten erbietig. Weil dann der
Herr Schultheiß ihnen im Nahmen seines Ehrwürdigen Herrn
Principals da gegenwärtig nicht allein die Schadloshaltung / son-
dern auch sie bey habenden Gerechtigkeiten und Gebräuchen /
als viel die den Rechten gemäß / verbleiben zu lassen / ja je mehr
zu verbessern zugesagt / als seynd sie Schöffen (so jedoch bey den
selben Schöffen- Enden / damit sie Ihrer Ehrwürden verbunden
verblieben) samt ganzer Gemeinde zu Nennig gehorsamlich und

williglich zur Hulde eingestanden/ und haben bevorab Ihrer Ehrwürden die Hand gereicht / demnach auch würcklich mit aufgerichteten Fingern zu Gott und seinen lieben Heiligen geschworen / daß Ihrer Ehrwürden als Grund - Herrn / auch dero anbefohlenen Gotteshaus treu und huld seyn / Bestes werben / Schaden verhüten und warnen / auch alles dasjenige thun und lassen solten und wolten / was treuen Grund - Unterthanen zu thun und lassen sich gebühren will. Welchemnach vielgemeldeter Herr Schultheiß sich der geleisten Hulde und erzeigten Gehorsams bedancket / und deswegen ihnen im Nahmen seines Ehrwürdigen Herrn ein Malter Weizens bey Ihrer Ehrwürden Hof - Leuten zu Nennig haben zu empfangen / verchret / angesehen Höchst - Seeligster Gedächtnuß Erz - Bischoff Jacob / und Churfürst zu Trier / des Stammens und Nahmens von Eltz / in dato des Jahrs 1577. am 30. Maji schriftlich erörtern lassen / daß dero Orts zu Nennig / Pfalkem / Helffant zc. den Gerichten in Grund - Sachen und Handlungen die Ciracion der Zeugen / auch Execution der erwachsenden Unkosten halben in den Mobilien gestattet werden solle / laut glaubwürdigen Copey hierüber außbrachter Churfürstlichen Declaration , so allda auf gelesen worden / hernach geschriebenen Inhalts / als wäre Ihrer Ehrwürden Befehl / daß die Schöffen und Gericht deme also hinfüro gleich bis anhero geleben / und hierwider kein Intrag beschehen lassen wolten / dem die Schöffen möglichsten Fleißes nachzusehen zugesagt / und also schließlich der Herr Schultheiß zu St. Mattheis vorgemeldet der Schöffen Aussag publicirte und bejahete / Schöffen - Weisthum und geleiste Hulde auf und angenommen / darüber auch und sonst gepflogene alle Handlungen obgeschriben / im Nahmen seines Ehrwürdigen Herrn und Gotteshauses zu St. Mattheis zierlich in bester Form vor mit Notario, Zeugen nachbenannt / und allem Umstand protestiret / und ihme darüber offene Testimoniales, Instrument und Urkund / so viel nöthig / mitzutheilen und zu verfertigen begehrt und gebetten hat / sich der nach erforderter Nothdurfft haben zu

gebrauchen / auf welche seine Bitt ich ihme wegen seines Ehrwürdigen Herrn und Gotteshauses wohlerneldet dieses offene Instrument über beschene solche Schöffen - Weisthume / deren offene Vorlesung / darauf erfolgte desselben Bejahung und Bestättigung / geleiste Huld / auch publicirte Churfürstliche Declaration, und alle und jede andere Sachen obgemeldt / in diese Form / als die ich tragenden Amts wegen verfertigen und ertheilen sollte und möchte / verfertiget und mitgetheilet habe. Geschehen auf Jahr / Tag / Indiction, Kayserlicher Majestät Regierung / und Stunde obgeschrieben / zu Nennig in dem untersten St. Mattheis - Hof vor der Kirchen daselbst / Beyseyn der Würdigen Geistlichen / Ehrsamten und Achtbaren Herren Anthon Worm / Pastor zu Nennig / Herrn Dionysii Dieß von Wittlich / Pastorn zu Seynß / Mattheßen Hofmann Meyers und Schöffen zu Königsmachern / Claffen von Roltingen / Hanssen Karchers zu St. Mattheis wohnhaft / Jacobs Theissen / Meyers zu Kömmelfangen / und allen Umstands sämtlicher Behower und Unterthanen / als hierzu erbettener Gezeugen ;

Also benebent aufgetrucktem Notariat - Zeichen unterschrieben.

Und dieweil ich Michael Crovæus, von Zell / Burger zu Erier / von Kayserlicher Majestät Macht offenbarer Notarius, bey der Schöffen Aufmahnung dero Weisthums aus ihrem Schöffen - Buch geschene Vorlesung / dessen Bejahung und Bestättigung geleister Huld / Publication der Churfürstlichen Declaration, darauf erfolgter Protestation, und allen und jeden obbesagten Sachen / samt den vorbenannten Zeugen gewesen / die also geschehen gesehen / gehört / und in mein Protocoll schriftlich eingenommen / auch selbst das Schöffen - Weisthum aus dem Schöffen - Buch verlesen / als darum ich aus jetzt gesagtem Schöffen - Buch / das viel angeregt Weisthum von Wort zu Wort transumiret / und darüber / wie sonst alle andere verlaufene Händel und Dinge obgeschrieben / dieses offene Instrument aufgerichtet / in diese Form bracht / mit eigener meiner Hand in dieses St. Mattheis Gotteshaus hierzu sonderlich verordnetes Schöffen - Weisthums - Buch

ge-

geschrieben / und also unterschrieben / auch mit gewöhnlichem meinem hierbey getruckten Notariat - Zeichen verzeichnet habe / zu allen und jeden vor - und obgeschriebenen Sachen sonderlich erbeten.

Michael Crovæus attestor ut supra. Mppriâ.

4.

Weißthum zu Frucht auf dem Hairich an den Freyherrn von der Ley.

ANno 1657. den 13. Novembris alten Calendets / auf St. Bräii Episcopi, aus gnädigem Befehl des Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Lotharii Ferdinandi, Freyherrn von der Leyen / Herrn zu Leiningen und Nickenich / Ihro Römisch - Kayserlichen Majestät Obristen / und Churfürstlich - Trierischen Amtmann zu Rheimbrol / und Hammerstein zc. hab ich Johannes Winardus, jetziger Zeit Gerichts - Schreiber zu Nieder - Lohnstein / mich samt dessen Hofmann Johannes Paden / von Nieder - Lohnstein nacher Frucht auf den Hairich erhoben / und den Weißthum von wegen des Wohlgedachten Freyherrn daselbst habens der Gerechtigkeit gefraget: So geschehen bey versammelter Gemeinde daselbst in des Scholtzheßen Stuben.

Erstlich weisen die Nachbarn daselbst die Hochheit und Herrlichkeit zu dem Wohl - Edelgebohrnen Junckern Ludwigen von Stein.

Item, erkennen sie für Märcker Wohlgedachten Herrn Obristen Lotharium Ferdinandum, Freyherrn von der Leyen / Herrn zu Leiningen und Nickenich / und zwar für den nechsten und höchsten; Item die Teutsche Herren / und darnach die Arnsteiner Herren / übrige Märckerschafften habe sein gebietender Juncker von Stein.

Item, erkennen sie wohlgemeldten Herrn Obristen Lotharium Ferdinandum Freyherrn von der Leyen zc. für den Collator

und

und Kirchen-Offfter / und weisen ihme zu den Zehenden von Wein / Korn / Haber / und allerley Früchten / die da wachsen.

Item, den kleinen Zehenden von Heu / Hünern / Ferkeln / Hanen / Klachs / und Rüben / nichts aufgeschneiden ; Item weisen sie / der Han soll also starck seyn / daß er auf einen drey spitzigen Stuhl springe / damit zu bezahlen.

Notandum : Hierauf habe geklaget / wie daß die gedachte Hanen in so vielen Jahren nicht geliefert worden seyen : Haben die Nachbarn geantwortet / sie wären niemals bey ihrem Gedencken gegeben worden / obwohlen der bißweilen Meldung geschehen ; sondern seyen der Ursachen biß dato aufgehalten worden / daß hingegen in das dritte Haus ein Krebe-Han soll geben werden / ob aber der Herr Collator, oder der Pfarner selbige darstellen sollte / ist ihnen unbewußt.

Item, weisen sie zu dem Kirchherrn oder Pfarnern den halben Zehenden.

Item, dagegen daß der Herr Collator den halben Zehenden hat aller Befallen / so soll er einen Stier darstellen zu St. Peters-Tag / zu Latein Cathedra Petri genannt / den soll der Bürgermeister zur Zeit auß- und einthun / und zu dessen Unterhaltung / wie von ihrem Gedencken hero Jährlich geschehen / soll er von dem Herrn Collatore zu empfangen haben zwey Malter Haber / samt acht Bürden Heu / wie auch ein Stückelgen Wiesen hinter dem Dorff beschaaren / wie es mit Wayden-Stämmen abgezeichnet ist.

Item, soll der Pastor oder Pfarner darstellen einen Byer / der tüglich ist durch das Jahr / daß die Nachbarn nicht zu klagen haben.

Item, soll der Herr Collator und Pastor, oder Pfarner / samtslich und zugleich darstellen zwey Widder zu St. Lucas-Tag / die sollen frey seyn / und wann sie zu Stall gehen / sollen sie gesherbergt / und verwahrt / und von aller Nachbarschaft ungeschädigt gehalten werden.

Item, werden auf vorgemeldten St. Brißii Tag alle Aemter/
als Bürgermeister / Glöckner / und Schützen / verändert.

Und ist zum Glöckner / demnach er mir zuvor wegen des
Herrn Collators den Schlüssel von der Kirchen gelieffert / wieder-
um angefehrt worden Hans Adam Wilhelm der Scholtzeß /
dann die Nachbarn mit ihme zufrieden gewesen.

Notandum: Als ich nach dem Bürgermeister und den drey Schützen/
so von der Gemeind / ehe wir zwen hinauskommen / schon ange-
fehrt waren / gefragt / haben sie sich verwundert / warum ich nach
denselben fragen thäte / weilten selbige je und alleweg bey ihren Ge-
denck-Zeiten ohne Zuthun des Herrn Collators erkobren / und ver-
eydet worden wären / und weilten in dem Weissthum de Anno 1551.
ausdrücklich vermeldet wird / daß sie damals alle geey-
det worden durch die zwen Herren Schultheissen / als hab ich der
Ursachen von der Verzeydung keine Meldung können thun.

Demnach ich aber allegiret / daß vor Verzeydung der Bes-
amten dem Herrn Collatori oder dessen Bevollmächtigten / nach
laut des alten Weissthums die Handtastung gebühre / haben
sie geantwortet / daß solches bey ihren Gedenc-zeiten keines-
mal geschehen wäre / und da sie solches schuldig seyn solten / wars
um es nicht in continuirlicher Übung gehalten worden seye / sie
singen auch solchen Brauch nicht an / es werde ihnen dann von
ihrer hohen Obrigkeit verstattet.

Forters ist durch mich gefragt worden / ob nicht allezeit
der Brauch gewesen seye / daß man nach Ave Maria Zeit im
Ernden nicht mit Wagen zu Feld fahren / und einführen solle / es
wäre dann Sach / daß einer geladen hätte ?

Haben sie geantwortet / wann einer seinen Zehenden zu-
vor abgezahlt hätte / so möchte er einführen / wann aber einer
seinen Zehenden nicht zuvor abgezahlt hätte / so dörffte er nach
Ave Maria Zeit nicht einführen / es wäre dann Gewitters hal-
ben / oder hätte einen Zehend-Knecht bey sich.

Item, ist gefragt worden / warum den Schützen von dem
Herrn Collatore Jährlich zwey Simmern Korn aus dem Zehenden
geben werden ? Das

Haben sie geantwortet / daß ihnen selbige geben werden / damit sie durch das Jahr ihre ganze Marck fleißig in Obacht nehmen / und hüten sollen / insonderheit aber das Schillings Wäldgen / und andere Hecken / wie auch den Zehenden im Ernd.

Item, als ihnen fürgehalten worden / daß einem jedweden Märcker ein halb Viertel Wein auf diesen Tag aus den Rügen gebühren thue; haben sie solches gern gestanden / und ist mir und dem Hofmann wegen des Herrn Collators ein halb Viertel Wein von dem Scholtzheßen im Nahmen der Gemeind geben worden.

Item, hab ich von den Nachbarn zu wissen begehrt / sintemalen sie dem Herrn Collatori, und dem Pastori oder Pfarthern den Zehenden groß und klein zuerkannten / und damit derselbige gehandhabt / und in seinem alten Herkommen und Brauch nicht geschmälert werde / daß sie bey ihrem guten Wissen sagen wolten / wohin doch der Zehend auf Mühlenberg allezeit gefallen / und gegeben worden seye?

Haben sie geantwortet / daß ihnen anderster nicht bewust seye / auch nicht anderst gesehen noch gehört hätten / als daß der Zehende alleweg in den Früchter Zehend gefallen seye / und seye des Junckern Gottfrieds von Steinfeld das letzte Stück / so den Zehenden in den Früchter Zehend gebe.

Item, gefragt von dem Schillings Wäldgen / und was der Herr Collator für Berechtigkeitt darinnen habe?

Darauf haben die Nachbarn geantwortet / daß es ein schlecht Wäldgen seye / und habe der Herr Collator kein Recht die Mastung darin zu betreiben / sondern er möge die Eichel schwingen / und rafften lassen / auch da er Holz vonnöthen hätte / möchte er darinnen nach seinem Belieben hauen.

Item, gefragt / weindie Schützen Rügen gebühren thäten?

Haben sie geantwortet / daß selbige alleine der Gemeinde zugehörten.

Diesemnach haben die Nachbarn begehrt / hierbey zu annotiren / daß sie zwar etliche Jahre hero des Herrn Collators Hofmann /

mann / und dem Pfarthern vergönstiget hätten / daß sie den Zehenden selbstien gehoben / welches sie ihnen aber zu keinem Präjudiz und Nachtheil gethan haben wolten / sondern daß ihnen frey stehen solle / jedes Jahr zwen Zehend: Knechte zu verreyden / wie vor diesem allezeit geschehen.

Letztlich / ehe und zuvor die Gemeinde voneinander geschiedten / hab ich protestiret / da ich in diesem Actu etwan einen oder andern Posten aus Unwissenheit der Gebühr nach nicht allerdings observiret hätte / daß solches meinem Herrn Principali dem Herrn Collatori keineswegs zu einigem Präjudiz und Nachtheil gereichen solle / sondern daß er jederzeit sein habendes Recht und Gerechtigkeit suchen und haben möge. Actum Frucht Anno & Die ut supra.

Joannes Winardus, Scriba Judicii in
Nieder · Lohnstein juratus. Mppriä.

5.

Weisthum der Unterthanen zu Pommer.

ANno 1606. am fünffzehenden Tag Monats Maji haben die Achtbare und Vornehme beyde Herren Schultheissen und Schöffen des Gerichts zu Pommern mich unterschriebenen Notarium requiriret / und auf mein Erscheinen angezeigt : Demnach vor Zeiten durch eingefallene Kriege: Handlung beyder ihrer Herrschafften des Hochwürdigsten unsers Gnädigsten Churfürstens und Herrn / Erz: Bischoffen zu Trier / und der Grafschafft Sann Geding / Weisthum / so schriftlich verfaßt gewesen / theils verlohren / theils unleslich worden / und dann die Aeltesten unter ihnen solchen Weisthums gute Wissenschaft und Bericht hätten / damit dann auf eines oder des andern Absterben solch Weisthum nicht in Abgang gerathe / auch kein Mangel / Zweytracht / oder Streit daraus erwachse / als wolten sie / was auf den gewöhnlichen Geding: Tag von Alters her zu beyder Herrschafften Recht und Gerechtigkeit gewiesen / und auf ihre

ihre Zeit bis anhero bracht / und also gehalten worden / bey ih-
rem Gewissen und obliegenden Schöffen / Eyden vor mir erklä-
ren / und durch mich / als dieser Zeit ihren Gerichts / Schreiber /
in ihr Gemeinshaften / Buch ad perpetuam rei memoriam eins
zuschreiben gebetten / und auch anbefohlen habe / wie dann auch
solches durch mich Unterschriebenen Amtes und Eyds wegen auf
der Herren Schöffen Relation verrichtet / und eingeschrieben wor-
den / inmaßen hernachfolget :

Anfänglich wird durch die Schöffen Bedings / Weise er-
kannt / daß der Schultheiß / welcher zur Zeit des Hoch / Bedings
das gewöhnliche Essen gibt / zu demselben Bedinglich / Tag das
Beding im Nahmen beyder Herrschafften begeben / und die ge-
wöhnliche Mahnungen / wie dieselbige im vorigen Weisithum
begriffen / thun und zeigen solle.

Weiter weist der Schöffen zu Recht / daß derselbe obge-
dachter Schultheiß jedem Schöffen / item seiner Hausfrauen /
und einem ihrer Besind oder Dienst / Botten all seines Drittmis
das Mahlzeit zu geben schuldig seye / was demselbigen Schul-
theissen dagegen gebühret / weiß er selbst und bringt die Gewohn-
heit mit sich.

Item, soll auch kein Schultheiß oder Schöff innerhalb den
beyden Beding / Tagen zu Recht / oder ans Gericht gestellt wer-
den / dann sie seynd dessen bis nach Verlauff beyder Beding / Ta-
gen befreyet.

Es ist auch von Alters herbracht / und jederzeit gehalten
worden / zur Zeit / wann die Beed gefordert / gesetzt / und ver-
abscheidet würde / daß alsdann ein Herr im Himmeroder Hof
beyder Herrschafft abgesandten Dienern / so viel auch derselben
kommen würden / den gebührlichen Kosten ein Mahlzeit zu geben
schuldig seye.

Ferner weist der Schöff beyden Herren Wasser und Wans
de / auch Wild / Fang und alle Herrlichkeit / gestalt daß sie ders-
selbigen Herren seyn / des soll ein gemein Wasser und Wande
ohne Hindernuß der Herrschafft gebrauchen / und von wegen /
das

daß die Herrschafft die Gemeinden darin nicht hindern solle / so erkennt ihnen die Gemeinde alle Jahr zum Herbst eine mögliche Beed / nach Gewachsthum und Gewohnheit / also ist es an sie kommen / also weisen sie dasselbige fort.

Der herkommende Mann welcher keinen nachfolgenden Herrn hat / weiset der Schöffen beyden Herrschafften zu / und was der Hochwürdigste unser gnädigster Churfürst und Herr bindet / das ist gebunden / und was Ihre Churfürstliche Gnaden loß gibt / das ist loß.

Es weiset der Schöff beyden Herrschafften / zu welcher Zeit sie die Herrschafften selbst / oder ihre Knechte / quemen gegen Pommern geritten / so mögen sie gesinnen der Herren Hof zu Himmerode / daselbst soll man den Pferden geben die Streu und Rau / Futter ; Item man soll auch ein Heider / Feuer machen / auf den Tisch ein schön Tuch legen / und darauf Käß und Brod setzen / samt einem Schlaf / Trunck / wollen sie dann besser essen / das sollen sie dahin verschaffen.

Item , es weiset der Schöff beyden Herren Schultheißen zu / daß die Herren von Himmerode einem jeden besonder zur Zeit des Herbsts sollen geben ein halb Pfund Kraut / halb Pfeffer / und halb Seymer / und zu den dreyen Hoch / Bedingen dem Schultheißen geben / welcher das Schöffen / Essen gibt / einen großen Bierding Kraut / halb Pfeffer / und halb Seymer / und ein Beck.

Es ist ein Vertrag zwischen den Herren von Himmerode und beyden Schultheißen / samt Gemeinlichen Schöffen allhier des Gerichts zu Pommern gemacht und aufgerichtet / des Weins halben / nach laut eines guten versiegelten Briefs / so die Schöffen darüber haben / daß die Herren von Himmerode ihnen sollen geben einen Eymmer weisen guten einschmeckigen Weins / als den die Herren selbst über Tisch trincken / und mögen den Wein bessern / und nicht ärgern / allezeit zu denen dreyen Hoch / Bedingen / wann der Schultheiß das Schöffen / Essen gibt / und zu St. Gewers / Tag / wann die Schöffen unserer beyden Herren
Mist

Miß besehen / und der Herren von Himmerode einen Eymer Weins und einen großen Blerding Kraut / halb Pfeffer / und halb Seymer ꝛ. derhalben soll der Schöff denen ehegenannten Herren von Himmerode gehorsam seyn des Mittwochs nach St. Martins Tag / oder andern Mittwoch nach den Hoch Bedingen / wann sie es begehren / seyn.

Weißthum der Schöffen und Hueber.

Wann einer außbleibt sonder Urlaub / vermachet einer achte halben Schilling / und ein Hueber vierten halben Schilling.

Des soll ein Hueber alle Beding Tage gehorsam seyn / und ein Burger einen gedinglichen Tag ꝛ.

Und soll ein jeder Hueber / welcher ein ganz Mantwerck erb hat / zu jedem Ding Tag dem Gericht geben einen Dings Pfenning ꝛ.

Von welchem Ding Pfenning gebühret dem Gericht zwey Theile / und beyden Herren Schultheissen wegen ihrer Herren das dritte Theil ꝛ.

Welcher aber nicht ein ganz Mantwerck hat / soll sein Gebühr geben / das dann aus vorliger Verzeichniß und Specification nachgerechnet werden solle ꝛ.

Ferner weist der Schöff / daß ein jeder / welcher ein ganz Mantwerck in Lehnung hat / mit Wissen und Erlaubniß der Herren Schultheissen / an statt der Herrschafften alle Jahr ein Fuder Miß / oder ein und dreyßig Bürden in das Mantwerck zur Besserung verschaffen solle ꝛ.

Da aber solches / und sonderlich an Orten da es vonnöthen / unterlassen würde / sollen die Lehen Herren zu Herbst Zeit bey denselbigen / so solche Besserung unterlassen / einen Eymer Weins zur Straf vor der Kelter zum Voraus abholen ꝛ.

Item, es sollen die Huebs Güther zu beyder Herren Hoch Beding gehörig / auf Absterben der jüngsten Inhaber derselbigen durch die nachgelassene Erben vor dem Hoch Beding ein jeder Erb mit Erlegung vier Albus empfangen werden.

Wels

Welcher alsdann von neuem durch die Schultheißen vor ein Hof-Mann eingesezt wird/ soll abermals vier Albus erlegen/ und für Einkünfte beyden Herren Schultheißen erlegen zwey Pfenninge/ und werden alsdann nach solcher Empfangung selbiger Güther für erbliche Güther gehalten.

Würde auch ein Hueber seyn/ der einen Lehen-Weingart selbst nicht erbauen/ oder bessern könte/ so mag derselbe (doch mit Vorwissen der Schultheißen) einem andern/ welcher auch ein Hueber ist/ anbieten/ solchen Bau und Besserung an seine statt und in seinem Nahmen zu thun und zu verrichten/ das ihm auch mit dem Bescheid/ wie vorstehet/ gestattet werden solle.

Wäre auch Sache/ daß die Herrschafften über einen oder mehr Lehen-Mann Klage vorbringen würden/ als wann derselbe gebührlchen Bau nicht verrichtet/ so soll alsdann solcher geklagte Mangel durch die Hueber besichtigt werden; Was darauf durch die Hueber erkannt/ sollen beyde Partheyen/ so wohl die Herrschafft als der Lehen-Mann gewärtig seyn/ solches annehmen/ und demselben nachkommen.

Ferner erkennt der Schöffen vor Recht/ was die Himmesroder Lehen-Güther anlangt/ soll ebenmäßiger gestalt in allen Punkten und Articulen, wie vorgeschrieben/ der Lehnung halber gehalten werden.

Welches auch die Schöffen auf Begehren des Herrn Abtes zur Zeit/ wann solches erfordert und begehret wird/ in dem Himmesroder Hof Bedings-Weiße erkennen sollen.

Unterschrieben

Melchior Beymer/ Notarius, Burger zu Cochem/
der Zeit Gerichts-Schreiber zu Pommern.

Copiam suo Originali consonam

Conradus Irlenbach/ Notarius, und zur Zeit
Gerichts-Schreiber zu Pommern/ in fidem
scriptis & subscriptis.

Aus

Aus Befehl von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Trier
deputirter Herren Johanna Henrich von Ufflingen / Churfürst-
lich: Erierischen Kellners zu Münster: Meyfeld / Herrn Johann
Henrici, Churfürstlich: Erierischen Fiscii, und Herrn Jacobi Deo-
ligten / Freyherrlich: Leynschen Kellners zu Coblenz / Extractum
aus der Schöffen Weissthum: Buch zu Pommern.

Gerlacus Wolff / pro tempore ibidem Ju-
dicii Scriba, Anno 1661. den 4. Januarii scripsit
& subscripsit.

III.

Notabilia de Academia Coloniensi.

DE Rebus Academicis in Civitate Imperiali Coloniensi non
memini extare scriptum aliquod peculiare. Paucissima re-
periuntur in Auctoribus, qui generalia de Academiis tra-
didere.

Originem habet foundationis suæ Academia Coloniensis Anno
Christi M. CCC. LXXXVIII. à Senatu urbis, Schweder. *Jur. Publ.*
Part. Special. sect. 1. cap. 6. Privilegia impetrata fuere à Ponti-
fice Romano & Imperatore Friderico III. Circa idem tempus
fundata etiam fuit Academia Lovanienfis, de qua extat *Tractat.*
Vernulzi.

Dux sunt in Academia Coloniensi Facultates Juridicæ, Juris
Civilis nempe, & Juris Canonici. *

pp

Hinc

* De Facultatibus Academicis videantur *Observationes Halenses Tom. VI.*
observat. 15. 16. & 18. De Origine Academiarum insignis est locus
Hermanii Conringii *Dissertat. de Antiquitat. Academ.* dignus qui pro
illustratione materiæ huc transferatur:

Olim in Germania Studia Academica in Canonicorum Collegiis tractari solebant,
que Collegia Cathedralium Episcopalibus erant annexa. Ejusmodi Scholas illu-
stres Carolus Magnus Osnabrugæ, Hildesia & alibi instituit, ut refert Anse-
gisus. Itaque olim Schola in Germania fuerunt duplices, alia Monastica,
inter

Hinc utuntur Sigillo cum duplici signo Clavis Pontificalis & Aquila Casarea. Habent etiam Auditoria duo: Titulus Decani est

inter quas olim celeberrima Corbejensis & Fuldensis: Alia Canonica, quemadmodum adhuc hodie in omnibus Canoniorum Collegiis ostenditur locus Scholæ habenda. Præter hæc Scholarum genera accessit seculo IX. tertium genus in magnis Civitatibus, & hæc Scholæ fuerunt Academia dictæ. Talis fuit in Gallia Parisiensis. Sed à seculo X. usque ad XIII. nullam habemus Scholam, quæ per omnia cum hodiernis Academiis comparari possit. Academia enim ante seculum XIII. non habuerunt alios Professores, nisi literarum & artium. Voluit quidem Carolus Magnus in Parisiensi Professores Theologia constituit, sed nullibi legitur hoc factum. In memoriam hujus rei receptum est, in Academia Parisiensi, ut Rector Academiae ex solis Philosophis eligatur, quia, quando hæc Academia constituta, soli Philosophi illam constituerunt. Proinde in præcis illis nulla fuit Theologia Professio, nulla Juris, nulla Medicina, imò ipsa Philosophia Professio intra angustos terminos constituta; fuitque hoc trivium absoluta Grammatica, Rhetorica, Dialectica, unde adhuc scholæ triviales dicuntur. Alibi tamen fuit quadrivium, & Academica eruditio quatuor disciplinis constitit, Arithmetica, Geometria, Musica & Astrologia. Deinde ante seculum XIII. nulla Academiarum fuit Jurisdictio in Studiosos, nulla graduum solennis collatio, nulla Studiosorum Privilegia. Imò lapsu temporis Canoniorum illa Collegia prorsus deserunt, cum Canonici otio torperent. Hæc Canoniorum ignavia fuit causa & occasio, quod omnis solida eruditio tandem ab illis Collegiis ad hodiernas Academiis devenerit: Ineunte autem seculo XIII. omnium primò Parisiis floruerunt IV. Facultates, uti docet Richardus, qui Chronicon Parisinum conscripsit. Circa hoc idem tempus fuerunt honores Magisterii solemniter in hæc Academiam collati. Præter hæc Parisiensem nulla tum temporis fuit per Europam Academia, in qua omnes quatuor Facultates fuerint, ut proinde Academiarum origo, quales hodie sunt, in seculum XIII. referri debeat. Postea tamen A. C. 1220. Honorius Papa sub excommunicationis pœna Academia Parisiensis Jus Civile profiteri interdixit: Unde iterum nata diversitas inter veteres & hodiernas Academiis, quod Professio Juris tum iterum fuerit expuncta. In Italia antiquissima Academia feruntur Bononiensis & Salernitana. In illa auspice Innerio studium Juris Civilis primò effloruit &c. Huic rei ansam dedit unica vocula AS. Cum enim illi contentio esset orta cum cæteris Professoribus, quid illa vox denotaret? recurrit is ad Jus Civile & inde rerum vocis sensum petiit, indeque postea primus Bononia Professor Juris extitit. Verum in hæc Bononiensi Academia,

est Facultatis utriusque. Cancellarius perpetuus Academiae est Præpositus Ecclesiae Cathedralis.

Jurisdictionem exercet Rector Academiae in omnes Professores & Scholares, à quo Appellatio interponitur ad Decanos quatuor Facultatum, & exempta voluit esse membra Universitatis, per Privilegium Friderici Imperatoris, à Jurisdictione Magistratus. Cujus officium tamen aliquando excitatum fuit per *Decreta Caesarea Anno 1713. 31. Januar. & Anno 1714. 20. Martii.*

Quotiescunque enim exoriuntur controversiae majoris momenti, officium Supremi Judicis facit Caesarea Majestas. Exempla hujus rei peti possunt *ex Conclusis Consilii Imperialis Aulici part. 7. pag. 1087. usque ad pag. 1092.*

Magistratus Civitatis nominat Professores Juris numero sex. Potest etiam fundare, si voluerit, Lectiones extraordinarias. Professiones Theologiae conferuntur cum Salariis sive Prabendis, à Familiis fundatorum. Juris Canonici Professiones conferuntur à Rectore & Senioribus Consulibus urbis, tanquam Provisoribus: Philosophicae & Artium Professiones à Regentibus Gymnasiorum.

Gymnasia praecipua sunt tria, Montanorum, Laurentianum, & Zwolgianum, quod postremum hodie est PP. Jesuitarum. Fundata sunt Gymnasia à variis Familiis in- & extra urbem; habetque unumquodque suum Regentem, nec non Provisores.

Hæc omnia per Adjuncta sequentia illustrantur :

pp 2

Num. 1.

demia, quæ jam seculo XIII. floruit, nulla fuit Medicinae Professio, & Theologica Professio ibidem Anno 1362. demum cœpit. In Germania nostra Academiae omnium primo seculo XIV. cœperunt; & prima quidem fuit Pragensis, quam A. C. 1360. Carolus IV. fundavit. Postea in sequenti tempore usque ad nostra tempora multæ aliae secutæ, adeo, ut hodiè Germania tot habeat Academias, ut sola numero vincat Academias universæ Europæ.

Num. 1.

Extract aus der Stadt, Köllnischen Chronick / gedruckt
durch Johann Kölhoff / Burger in Kölln / Anno 1499.
ad Annum 1388. fol. 282. seq.

*Wanne die Univerſitete off die hoighe Schoile
tzo Coellen opkomen ſy.*

IN dem vurse Jair ſante eyn Rait van Coellen gen Rome etzliche Moenich van der vier Bedeler Orden tzo dem Pays, um eyn gemein Studium off Univerſitete van allen Faculteten, ind ſy quamen vur den Pays Urbanus, ind hielden dem vur die Begerde der Stat van Coellen, ind he bewillichde dat, ind beſtedichde die, ind gaff yn Privilegie und Vryheyden as der hoghen Schoil zo Parys. Dieſelven Privilegia overleverde der Rait van Coellen mit groiffier Eirwirdicheit dem Capittel van Coellen ind de Paſſchaff. Ind dem Proyft van den Doyme is gemacht eyn Cantzler der Univerſitete. Ind die eyrſte Leve laſs ein Doctor van der Univerſitete van Praga in Behemer Lant in dem Capittelhuys, ind dede die eyrſte Leve in Theologia off der Hilliger Schrift. Ind bald dairnae wart gekoren tzo eyme Rectoir de Univerſiteten Magiſter Hertlinus van der Marck, Pays Bonifacius zo Eren, der vurs ſtede beſtedichde die Privilegia de vurs Schoill, ind vermeirde die ouch &c.

De Origine & continuatione Studiorum in urbe Coloniaſi.

Num. 2.

VON mehreren Sæculishaben einige gefährte Privaten, auch zuweilen zwey ad drey beysammen in ihren Wohnungen die Latinität in Proſa & Verſibus, einige auch Philoſophiam, Theologiam, Jura & Medicinam ſeparatim, auch nach der Hand einige Stifter und Cloiſter die Jugend in Studiis anzuführen ſich unternommen / unter welchen / obwohlen viele ſehr berühmte Leute geweſen / ſo iſt es doch durch Abſterben dererſelben bald in einen Stillſtand / oder wiederum auf eine differente Manier zu unter-

unterweisen / und auf einen Professorn eines ganz andern Sinns verfallen / wodurch dann die Studia in einer Versicherheit / und ohne beständige successivè Ordnung verblieben.

Wannhero Magistratus zu Cöllu / daß solche Abwechselung ohne beständige Foundationen, und ohne Succession eines Professorn auf Abgang des vorigen keinen rechten Bestand / und die sich zu appliciren suchende Jugend und Subjecta keine gründliche und beständige Instruction haben könnte / vermerckend / auf die heilsame Gedancken gerathen / und hat seiner statt eine Universität zu erhalten / und zu deren in dieselbe einschlagende Facultäten Beförderung Jährliche Einkünfften und Gebäue pro Scholis anzuweisen / und herzugeben sich erbotten und ausgemacht 2c.

Welches Jus & Privilegium Universitatis dann auch mit eben selbigen Generalibus wie die Parisische / nebens noch einigen specialibus Indultis, mit Päpstlicher und Kayserlicher Concession und Begnadigungen Anno 1388. erhalten / und zwar in dieser darauf eingerichteten Ordnung / daß von denen vier Facultatibus Theologiae, Jurisprudentiae, Medicinae & Philosophiae, nach der Ordnung von einer zu der andern / ex Gremio Facultatis ejusdem ein Rector erwählet / nach solchem Magistratus vier Provisores aus ihrem Gremio (so anjeho die vier älteste Bürgermeister seynd) außerschen / und anssetzen.

Demnechst in jeglicher Facultät die 12. Älteste ex Graduatibus ejusdem Doctoribus das Concilium ejusdem Facultatis constituiren / und unter ihnen von Jahr zu Jahr der Decanatus ablösen solte 2c. Wie nun die Geistlichkeit des Studii Theologici, also hat Magistratus des Studii Juridici und Medici fürnehmlich sich angenommen; annebens vor und nach seynd nach dem viele Bürgermeisterliche und fürnehmere Patritialishe Familien, auch andere Illustres und privati Canonici, zu Bechuff und Beförderung / wie Magistratus die Professoratus Jurisprudentiae & Medicinae schon Salaria aus ihrer Renths. Cammer aufgeworffen / zu Beförderung und Unterhaltung Professorum Philosophiae & Inferiorum, und mehrerer Studenten, sehr viele und ansehnliche Sum-

men bergeschossen / mithin ein- und andern Orts Kenthbar angelegt : haben sich darauf einige Gelährte zusammen gethan / und Gymnasia pro Philosophiæ & Inferiorum studio suecessivo einzurichten angefangen / unter welchen das so zu erst zum Stand gekommene / unter dem Nahmen : Montanorum, das andere Laurentianorum, und das dritte Zwollgianum, (so nach der Hand denen PP. Societatis Jesu zu Theil worden) bekandt sind. In deren jeden die auf sichere Art bey Abgang und Versterben des zeitlichen / die deren Stelle folgende Regentes, die von denen Fundatoren zu deren Professorum Alumnorum und übriger erforderlichen Personen Vermehr- / Unterhaltung / und Besten vermachte Kenthen eingenommen / und nach Inhalt deren Fundationen außgetheilet.

Num. 3.

Excerptum ex Ægidij Gelenii libro, quem inscripsit
de Admiranda Sacra & Civili magnitudine Coloniae Claudiae Agrippinensis, Augustæ Ubiorum Urbis.

De funiculo triplici tricornata Colonia, id est, de literaria, Ecclesiastica & Civilis Reipublicæ Ubiorum forma.

ORigini Ubiorum, devotioni singulari in B. M. V. fidei tum in Roman. Rempubl. tum Ecclesiam, accedunt alia permulta publica gentis ornamenta, nimirum Illustrissima Academia, Hierarchia Ecclesiæ, & Augusta POLITIA, & ex his orta mirifica incrementa : Videtur enim Coloniensis concordia gloriosis corollis & ternioni congruere numisma, quod reperio in Octavio strada de Rosberg, cusum à Julio Casare, in cujus postica vel averfa facie tres manus sibi mutuo implexæ, fasces & alatum caduceum divaricant, addito lemmate: *Salus Generis humani.* Ego salutem pastoralis pedi, & civicorum fascium Ubiorum, in Cleri, Populi, & Literatorum Coloniensium jucundâ concordia optimè conjungi gau-

gaudens, de singulis aliquid obiter dicere constitui. Literas itaque & scientias semper hoc loci cultas fuisse certius est ex Colonienf. Scriptoribus quam ut probari sit necesse, quippe sine quibus Religio & virtus, quæ hic eximia, ut vidimus, & semper floruerunt, solent jacere, & sine quibus Sancti Rupertus Tuitiensis, Wolffhelmus Brauilerensis, Albertus Magnus, Thomas Aquinas, Joannes Duns, Scotus, & alii innumeri hoc loco non vixerunt. Helvvicus licet infensus Catholicorum rebus, fatetur tamen in Historico Theatro suo Colonienfem Academiam quidem Anno 1388. ab Urbano VI. confirmatam esse, antea tamen istic Gymnasium extitisse: Vidi & ego ex Archivo veteris Campi Cistertiensium, Diploma Siffredi Archi-Episcopi quo Fratribus Privilegium Anno 1285. indulget audiendi Coloniae studia Theologica. Sed & apud Innocentium III. *lib. 1. Epistol.* est mentio Magistrorum Colonienfium. Casarius Heisterbacensis Anno 1222. meminit *lib. 1. cap. 23.* Colonienfium Physicorum, id est, Medicinam profitentium, deinde saepius commemorat Praeceptorem suum Coloniae discipulos docentem Rudolphum Scholasticum &c. jam ipsum. Jam ipsum Sanctissimum D. Urbanum VI. Academiae Colonienfi Confirmatorem lubet audire ex MSS. antiquis loquentem.

URBANUS EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI.

Ad perpetuam rei notitiam.

IN *supremae Dignitatis Apostolicae speculo superni dispensatione consilii licet immeriti constituti ad universas fidelium regiones nostrae vigilantiae creditas earumque profectus & commoda, tanquam Universitatis gregis Domini Pastor, commissae nobis speculationis aciem quanto nobis ex alto permittitur extendentes, fidelibus ipsis ad querendum literarum studia & scientiae Margaritam, cujus dum invenitur gloriosa est Possessio, & fructus suavissimi, per quam pelluntur ignorantiae nubila & erroris elimantur caligines, mortalium curiosa solertia suos actus est opera disponit & ordinat in limine veritatis, per quam etiam divini nominis Fideique Catholicae cultus protenditur, Justitia colitur, tam publica quam privata res geritur utiliter,*

ter,

ter, omnisque spes humanæ conditionis augetur: Ob hoc igitur magno nec mirum desiderio ducimur, ut literarum studia in quibus pretiosa ipsius scientiæ margarita reperitur laudanda, suscipiant, incrementa frequentius invalescant, præsertim in illis locis quæ ad multiplicanda doctrinæ semina & germina producenda apta & idonea dignoscuntur: Nos præmissa attendentes, & etiam fidei puritatem & devotionem eximiam quam dilecti Filii, Consules, Scabini, Cives, & commune Civitatis Coloniensis Devoti nostri, & Ecclesiæ Romanæ Filii ab olim ad ipsam Ecclesiam & nos habuisse dignoscuntur, illamque successione temporum de bono in melius studuerunt, augmentare, dignum ducimus & æquitati consonum æstimamus, ut Civitas ipsa quam divina gratia multarum prærogativa bonitatum, & sæcunditate virtutum gratiosè dotavit, scientiarum etiam ornatur muneribus, & etiam ampliatur, ita ut viros producat consilii maturitate conspicios, virtutum redimitos ornatibus, ac diversarum Facultatum dogmatibus eructos, sitque ibi scientiarum fons irriguus, de cuius plenitudine hauriant universi, cupientes imbui documentis: Præmissis igitur diligenti examinatione, pensatis non solum ad ipsius, sed etiam Regionum circum adjacentium incolarum commodum & profectam Paternis affectibus anhelantes dictorum etiam Consulum, Scabinorum, Civium & communis gratiam nostram suppliciter implorantium, in hac parte devotis Supplicationibus favorabiliter annuentes. Ad laudem divini nominis & fidei prorogationem orthodoxæ, Apostolica autoritate statuimus ac etiam ordinamus, ut in dicta Civitate Coloniensi sit de cætero studium generale ad instar studii Parisiensis, illudque perpetuè futuris temporibus in ea vigeat tam in Theologiæ & Juris Canonici, quàm alia qualibet licita facultate: quodque legentes & studentes ibidem omnibus Privilegiis, Libertatibus & Immunitatibus concessis Magistris in Theologia, & Doctoribus legentibus, commorantibus in dicto Parisiensi studio generali gaudeant: Insuper Civitatem & studium præfata ob profectus publicos quos exinde provenire speramus amplioribus honoribus prosequi intendentes, autoritate ordinamus eadem, ut si qui in eodem studio Coloniensi fuerint, qui Processu temporis bravium meruerint in illa Facultate in
qua

qua studuerunt, obtinere sibi que docendi licentiam & alios erudire valeant, ac Magisterii seu Doctoratu honorem possint largiri per Magistrum seu Magistros, Doctorem vel Doctores istius Facultatis in qua examinatio fuerit facienda: Præposito Ecclesiæ Coloniensis qui pro tempore fuerit vel ejus sufficienti & idoneo, quem ad hoc idem Præpositus duxerit deputandum Vicario, Præposito verò ipsius Ecclesiæ vacante, illi qui ad hoc per dilectos Filios Capitulum ipsius Ecclesiæ deputatus, extiterit, presententur, idemque Præpositus vel Vicarius aut Deputatus ut præfertur Magistris ac Doctoribus in eadem Facultate inibi regentibus convocatis, illos sic præsentatos in his, quæ circa promovendos ad Magisterii seu Doctoratus honorem requiruntur, juxta modum & consuetudinem quæ super talibus in generalibus studiis observantur, observatis, examinare studeat diligenter, eisque si ad hoc sufficientes & idonei reperti fuerint, hujusmodi licentiam tribuat, & Magisterii seu Doctoratus honorem conferat ac etiam largiatur: Illi verò qui in eodem studio dictæ Civitatis examinati & approbati fuerint, ac docendi licentiam ac honorem hujusmodi obtinuerint, ut est dictum, ex tunc absque examine & approbatione alia, legendi & docendi tam in Civitate prædicta quam in singulis aliis generalibus studiis, in quibus voluerint legere & docere. Statutis & consuetudinibus quibuscunque contrariis Apostolicâ vel quâcunque firmitate roboratis nequaquam obstantibus, plenam & liberam habeant facultatem. Nulli ergò omnino hominum liceat hanc paginam nostri Statuti & Ordinationis infringere, vel ausu temerario contraire, si quis autem attemptare præsumserit indignationem Dei & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursum. Datum Pærusii XII. Kalend. Junii Pontificatus nostri Anno XI.

Eandem Universitatem secuto deinceps tempore, Pontifices complures magnis Privilegiis & Gratiis Laudibusque ornarunt; prout in Archivis tum Universitatis totius, tum singularum Facultatum Decanalibus Libris sive Annalibus accuratissimè conscriptum reperitur. Nam Rector Magnificus universum Academiæ corpus concernentes causas ac libros uti tractat & asservat, ita quot

Annis & Mensibus Acta notat. Decani verò singularum Facultatum eandem operam pro suis Facultatibus præstare ex munere tenentur. Sunt autem quatuor omninò Facultates, Theologica, Juridica, Medica, & Artium liberalium. Prior Facultatum prædictarum constat Senatu XII. Virorum, & profiteri solet juxta Ædem Metropolitanam, Juridica constat plurium capitum Senatu, & præter privata Collegia publicam Scholam habet haud procul ab eadem æde in trium coronarum domo. Medica minimum inter omnes habet Senatum in præsentiarum, & in domo dicta Artistarum, de quibus dicam, solet profiteri. Amplissima & florentissima penè est Artium Facultas, quippe tribus florentissimis Gymnasiis distincta, videlicet Montano, Laurentiano, & novo Trium Coronarum, postquam quartum Cornelianum & Cucanum superiore Seculo non incommodè expiravit.

Habent hæc Gymnasia singulos Regentes Viros Amplissimos & Prudentia & autoritate inclytos, qui continuò ut Professorum suorum laboribus, ita studentium profectui intendunt, & Gymnasiis suis quovis tempore optimè prospiciunt, ad quod non parum conducit, ipsa Gymnasiorum fælix æmulatio.

Habent quoque Gymnasia præter suas proprias Bursas, ut vocant, seu domus omnes circa Metropolitanam ædes sitas, commune Palatium juxta Montanum situm, quod Scholam artium vocant; cujus custodia cuidam seniori ex Professoribus Gymnasiorum per ordinem solet committi, in quo communes Gymnasiorum concertationes, examina, Promotiones, seu actus Magistrales celebrare consueverunt magna celebritate. Porro Rector Magnus quotannis quater in quatuor Facultatum cum suis Decanis, concilio publico, post solemne Sacrum de Spiritu Sancto decantatum per Religiosos, & in comitio ubi ipse abdicat, & à Facultatibus singulis Elector, quem intrantem vocant, designatur. Confirmatus solemnissimo Comitatu domum reducit, aut si novus electus est, ad eum solemnissimè salutandum itur sceptris Academicis præcedentibus. Cum de rebus minoris momenti agendum est, Decanos Facultatum adhibet in concilium, cum de gra-

vioribus universum concilium convocat per Missos, quos Bedellos vocant, causarum & negotiorum Peritos Academia Juramento obstrictos.

Num. 4.

Enumeratio omnium Ecclesiarum Coloniae Agrippinae desumpta ex Patentibus Domini Principis Archi-Episcopi, pro habendis Precibus XL. Horarum, de Anno 1734. in Annum 1735.

Addita est hic descriptio brevis Collegiorum & Monasteriorum uniuscujusque Ecclesiae. Plura qui desiderat, adeat dictum Librum Gelenii toto Libro III.

- (a) { A Nno 1734. Mensis MAJI Die 2. 3. & 4. in Ecclesia Metropolitana.
- (b) { 5. 6. S. Gereonis.
- (c) { 7. Vacat.
- { 8. Iterum S. Gereonis.
- { 9. 10. & 11. S. Severini.
- { 12. 13. 14. S. Cuniberti.
- { 15. 16. 17. S. Andreae.
- (c) { 18. 19. 20. SS. Apostolorum.
- { 21. 22. 23. B. M. V. ad Gradus.
- { 24. 25. 26. S. Georgii. (d)

Explicatio Literarum marginalium :

- (a) Est Cathedralis Ecclesia S. Petro dedicata, in exordio pro 72. Canonicis in honorem tot discipulorum Salvatoris Jesu Christi fundata, nunc vero ad 48. redacta, inter quos 40. Comites, octo in Theologia vel Jure Graduati, hi octo sunt Presbyteri, qui cum Pralatis, quales sunt: Praepositus, Decanus, Sub-Decanus, Chori-Episcopus, Scholasticus, Diaconus Senior, sedent in subsellis majoribus sive altioribus, reliqui omnes in inferioribus. Octo graduati Presbyteri, sex Pralati, & decem Seniores Illustres in Ordine sunt Capitulares simul sumpti 24. reliqui sunt Domicellares.
- (b) Est collegiata, quorum Praepositus & Decanus semper sunt Principes vel Comites. Reliqui Graduati plerumque, quamvis non requiratur.
- (c) Sunt Collegia Canonicorum, in Sacerdotes, Diaconos & Sub-Diaconos distributorum, è quibus Sacerdotes per Septimanas successivè ordine Summum

(d) < 27. 28. 29. B. M. V. in Capitolio.

(e) < 30. 31. & 1. Junii S. Ursulae.

JUNIO.

(f) < 2. 3. 4. S. Cæcilie.

(g) < 5. 6. 7. S. Panthaleonis.

(h)

Sacrum cantant & celebrant, Diaconi servant Evangelium, Sub-Diaconi Epistolam cantant, omnes tamen sunt in Capitulo pares.

(d) *Est Capitulum Illustrium Domicellarum, que habent Abbatissam & Præpositam, ac reliquas Domicellas, germanicè Stiffts-Fräulein. Habet 12. adjunctos Canonicos, qui simul Capitulares, sed sine dignitate Præpositurae, Decanatus, Scholasteria, adeo ut quasi Capellani reputentur: & simul cum aliis Canonicatibus sine dispensatione Pontificiâ haberi, deserviri, & sicut alii Canonicatus resignari possint.*

(e) *Per omnia simili modo, excepto, quod in Capitolio admittantur Baronissa, hic ad S. Ursulam Comitissa.*

(f) *Fuerunt similes cum præcedentibus, sed se reduxerunt ad Vota religiosa & claustralem vitam, manet tamen nomen & dignitas Abbatissa, cum quatuor Canonicis: In prioribus duobus Capitolii & S. Ursule exceptâ Abbatissâ & Præposita, reliquæ Domicellæ licet Capitulares, renunciato Canonicatu, matrimonium adhuc inire possunt. In qualibet harum Collegiatarum ab Archi-Diaconali ad S. Cæciliam inclusivè Pontifex unum Canonicatum assignavit Universitati in dotem, quorum unus si moriatur, à Reſore, & à quatuor Universitatis Provisforibus, qui sunt quatuor Seniores Consules, per majora vota alicui in Universitate graduato conferuntur, & nominantur Præbendæ primæ gratiæ. Item unam Præbendam eisdem de Graduatâ conferendam concessit unicuique Capitulo, qui eo Canonicatu per obitum vacante per majora Capituli vota confirmat. Cæterum cum Pontifici Canonicatus in mensibus: Januario, Martio, Maio, Julio, Septembri & Novembri per obitum Canonicorum excepta Illustrium in Archi-Cathedrali vacent, Pontifex solet mensem Januarium, Majum, Septembrem Archi-Episcopo, Martium, Julium, Novembrem Universitati, per speciale Indultum ad certos annos ad conferendum concedere, quibus expiratis id renovare, liberum, sed hucusque semper, renovatum. Hi Canonicatus Universitatis per obitum alicujus Canonici vacantes, vocantur Canonicatus secundæ gratiæ, & conferuntur à Reſore Magnifico, quatuor Senioribus, Consulibus quâ Provisforibus, & quatuor Facultatis Theologiæ, Juridicæ, Medicinæ & Philosophiæ Decanis per majora vota.*

(g) *Est Abbatia S. Benedicti in se Insulam sine contiguitate aliorum adificiorum continens. In aliquo distinctu intra & extra Urbis muros Judicium reale exercens, & eam viam feudalem habens.*

- (b) < 8. 9. 10. S. Martini Majoris.
 { 11. 12. 13. S. Columbæ.
 14. 15. 16. S. Martini Minoris.
 (i) { 17. 18. 19. S. Laurentii.
 20. 21. 22. S. Albani.
 23. 24. 25. S. Petri.
 26. 27. 28. B. M. V. in *Eyskirchen*.
 29. 30. & 1. Julii S. Lupi.

JULIO.

2. 3. 4. S. Jacobi.
 5. 6. 7. S. Joannis Baptistæ.
 8. 9. 10. B. M. V. ad Indulgentias.
 11. 12. 13. S. Pauli.
 (k) { 14. 15. 16. In Parochiali S. Severini.
 17. 18. 19. S. Brigidæ.
 20. 21. 22. S. Mauritii.
 23. 24. 25. In Parochiali Ecclesia SS. Apostolorum.
 26. 27. 28. In Parochia S. Cuniberti.
 29. 30. 31. S. Christophori.

AUGUSTO.

1. 2. 3. S. Joannis Evangelistæ in Curia.
 4. 5. 6. B. M. V. in Pasculo.

(l)

- (h) *Est pariter Abbatia S. Benedicti in loco qui aliàs fuit Insula Rheni adificata, à natione Scotica habent pariter Cameram feudalem.*
 (i) *He sunt quatuor Parochie antiquæ Urbis, quæ inter cetera gaudent Privilegio quasi Capellanatus Presbyterorum Archi-Cathedralium, ut cum in Summo Altari ibidem nulli alii, nisi Archi-Episcopo, Prælati, Archi-Episcopi Capellano, qui ab Electore ad libitum ex Illustribus constituitur, ac Canonicis Presbyteris Missam celebrare licet, prioribus omnibus absentibus, aut præpeditis, ex quatuor hisce Parochiis ibidem celebrare liceat.*
 (k) *Sunt quindecim alie Parochie, quorum tredecim Magistratus pro meliore subsistentia & decore à Pontifice impetravit Canonieatum annexum. S. Brigida & Mauritii sunt Monachi S. Benedicti, S. Pauli, St. Christophori, Joan-*

- (l) < 7. 8. 9. S. Catharinæ.
 (m) < 10. 11. 12. Ss. Joannis & Cordulæ.
 (n) < 13. 14. 15. S. Antonii.
 (o) < 16. 17. 18. Ss. Corp. Christi.
 (p) < 19. 20. 21. Ad S. Michaëlem in Weidenbach.
 22. 23. 24. PP. Carthusianorum.
 25. 26. 27. PP. Prædicatorum.
 28. 29. 30. PP. Minorum Conventualium.
 31. item 1. & 2. Septembris PP. Carmelitarum.

S E P T E M B R I.

- (q) < 3. 4. 5. PP. Augustinianorum.
 6. 7. 8. Canonico Regularium S. Crucis.
 9. 10. 11. PP. Soc. JESU.
 12. 13. 14. PP. Franciscanorum Recollectorum.
 15. 16. 17. PP. Capucinatorum.
 18. 19. 20. PP. Birgittanorum.
 21. 22. 23. PP. Discalceatorum.
 (r) < 24. 25. 26. FF. Alexianorum. 27.

nis in Curiâ & in Pasculo Vicariatus, primi ad S. Andream, secundi ad S. Gereonem, quanti in summo.

- (l) *Est Ecclesia adificata ab Ordine Equestri Teutonico, & Commenda ejusdem connexa est temperarius Commendator, constituit & nominat quatuor Vicarios, & reliquos Ecclesie Ministros.*
 (m) *Sunt Presbyteri Ordinis Melitensis, in communi mensa, Choro, & sub Votis viventes, quorum superior Votis majoribus electus est Commendator, & inter Commendatores Illustres in eorum conventionem habet Sessionem & Votum.*
 (n) *Sunt Canonici Regulares in communi domicilio mensâ & sub Votis Religiosorum viventes, qui olim habuerunt Superiorem in Gallia, ast modò per Romam ab eodem exempti, nulli nisi Ordinario subsunt.*
 (o) *Sunt Canonici Regulares S. Augustini & Habitu Religioso.*
 (p) *Sunt Clerici Regulares sub Votis, communi mensâ, domicilio ac Ecclesia.*
 (q) *Sunt undecim Conventus Religiosorum sub Votis, & separata Regula ac Fundatore viventium.*
 (r) *Est Conventus Fratrum merè Laicorum sub Ordine S. Joannis à Deo, sepulturus omnium defunctorum, & agrotantibus erga victum & septem crucigerorum*

27. 28. 29. Ss. Machabæorum.
30. item 1. & 2. Octobris S. Claræ.

OCTOBRI.

3. 4. 5. B. M. V. in Horto.
6. 7. 8. B. M. V. in Senen.
9. 10. 11. In Ecclesia S. Maximini.
12. 13. 14. S. Apri.
15. 16. 17. S. Agathæ.
18. 19. 20. S. Mauritii.
21. 22. 23. S. Mariæ Magdalensæ ad Albas Dominas.
24. 25. 26. S. Gertrudis.
27. 28. 29. Majoris Nazareth.
30. 31. item 1. Novembris S. Reinoldi.

NOVEMBRI.

- (s) { 2. Vacat.
3. 4. 5. Clarissarum am Neumarch.
6. 7. 8. Clarissarum in der Klöcker & Gasen.
9. 10. 11. In Ecclesia S. Bonifacii.
12. 13. 14. S. Michaëlis.
15. 16. 17. S. Nicolai im Burg & Hof.
18. 19. 20. S. Vincentii.
21. 22. 23. In Agno auf der Burg & Mauer.
24. 25. 26. Capucinissarum.
27. 28. 29. Franciscanarum in der Reimers & Gasen.
30. item 1. & 2. Decembris S. Mariæ Magdalensæ auf dem
Eigelstein.

DECEMBRI.

3. 4. 5. Carmelitissarum in der Büt & Gasen.

6.

*mercedem, singulis diebus magno urbis bono peculiariter grassantibus morbis
contagiosis inferventium, & sub Votis Religiosis viventium.*

- (s) *Sunt triginta Cœnobia & Monasteria sub diversis Regulis & Fundatoribus in Votis
viventium Religiosarum Virginum.*

6. 7. 8. Servitarum im Fischen-Graben.
 9. 10. 11. S. Annæ im Länigen auf der Breiter-Straßen.
 12. 13. 14. Discalceatissarum in der Kupfer-Gassen.
 15. 16. 17. Discalceatissarum in der Schnur-Gassen.
 18. 19. 20. Ursularum auf der Machabäer-Straßen.
 21. 22. 23. S. Ignatii in der Stoltz-Gassen.
 24. 25. 26. S. Apollonia im Mommerslach. *ibid.*
 27. 28. 29. Minoris Nazareth.
 30. 31. item 1. JANUARI 1735. Mariæ Empfängniß
 auf der Ruhr.

JANUARIO 1735.

- (t) { 2. 3. 4. Im Ceder-Wald in der Schmier-Straßen.
 5. 6. 7. In der Tellen. *ibidem.*
 8. 9. 10. Ursularum auf St. Marcellen-Straßen.
 11. 12. 13. Elisabethanarum prope S. Antonium.
 14. 15. 16. SS. Trinitatis in der Achter-Straßen.
 (u) { 17. 18. 19. S. Nicolai apud Orphanos auf St. Joans-Straßen.
 (x) { 20. 21. 22. S. Noitburgis in Capitolio.
 (y) { 23. 24. 25. Zu allen Heiligen auf dem Sigelstein.
 (z) { 26. 27. 28. S. Gregorii in Cœmeterio communi, vulgö auf
 dem Glendigen Kirch-Hof.

- (t) *Sunt quinque Conventus Religiosorum sub Votis viventium, & uti fratres Alexiani Sexui Virili, ita hæc Sexui Muliebri agrotanti erga victum & quotidianam mercedem septem crucigerorum usque ad mortem inservientium, & honestè ad tumbam deponentium.*
 (u) *Est Ecclesia specialis quam habet Orphanotrophium.*
 (x) *Est specialis Ecclesia pro natione Gallica, in quorum lingua etiam conciones habentur.*
 (y) *Est fundatio duodecim Viduarum aut Virginum, quibus de pane, cerevisia, & septimawali certa pecunia ac separato cuilibet in uno tamen circuitu, domicilio, providetur, & sibi quæque peculiaviter cibos preparat.*
 (z) *Est commune totius Urbis Cœmeterium, juncta Ecclesia quo ossa & calvaria ex reliquarum Ecclesiarum tumulis eruta, conferuntur.*

IV.

*Ad Illustrationem Observationis CLX. de abusu
Transmissionis Actorum.*

Rescriptum Herrn Churfürsten Ferdinandi, als Bischof-
fen zu Hildesheim / in puncto Transmissionis Actorum
vom 7. Martii Anno 1615.

Wir Ferdinand x. Fügen hiermit nebst unser gnädigsten
Erbietung allen und jeden / was Stands oder Wesens die
seyn / so an unserer Hildesheimischen Cansley Rechtens pflegen
sollen und wollen / zu wissen : Als wir vermercket / was masha
eine Zeit hero allerhand Inconvenientien an obbesagter unser Hils-
desheimischen Cansley durch Überschickung der beschlossenen
AActen, sowohl in Appellations- als Leuterations-Processen verur-
sachet / indeme die AActa auf etnes oder andern Theils Begehren
schier in quolibet puncto submisso geschwind fortgeschicket / fast
starcke Sportulæ ad 6. 8. oder 10. Thlr. von beyden Partheyen
bengelegt / aber oft und vielmal an statt verhoffter Definitiv-Ur-
thel / bey aufwendigen Facultäten nur schlechte Bey- Urthel /
nemlich in puncto Legitimationis, Juramenti Calumnie, Respon-
sionum, zurückkommen / dergestalt die AActa in einer Instanz zwey-
drey- oder viermal mit starcken Sportulis verschicket / die Par-
theyen nicht allein mit übermäßiger Beyslage dadurch beschwe-
ret / sondern auch kostbaren Botten- Lohn anwenden / und zuse-
hen müssen / daß die Sachen langweilig mit Hin- und Wieder-
schicken aufgehalten / und die heilsame Justicia verzögert werde /
zu geschweigen / daß die vielfältige Verschickung unser Fürsiltchen
Cansley verkleinerlich fallen / und aber hiebey unserer hiebevor
in Druck aufgangenen Cansley- Ordnung uns gnädigst erin-
nert / in welcher unsern Cansler und Rätthen frey gestellt / ent-
weder die AActa, da nöthig / zu verschicken / oder selbst die Urthel
zu verfassen ; Daß wir demnach angeedeuteter Ungelegenheit /
vergeblicher Kost- Spilling / Verzögerung Rechtens / denen

Partheyen und Untertbanen zum Besten gesetzt und geordnet haben/ sehen/ ordnen und befehlen/ daß inskünfftige unsere Cantzler und Rätthe in eingeführten Appellations - Sachen die Acta nicht überschicken/ (es seye dann Sache) daß dieselbe es hoch nöthig ermesse/ oder die Partheyen Causas Recusationis aufständig machten/ sondern die Bey- Urthel Einhalt unser revidirten und aus beweglichen Ursachen in etwas gebesserten Cantzley- Tax, die End- Urthel aber/ und welche doch vim Definitivæ haben/ nach der Sachen Beschluß/ gegen mächtige Sportalen verfaßfen/ publiciren/ und sich dabey dergestalt erzetgen sollen/ wie solches den Rechten und Billigkeit gemäß/ auch ihre Eyd und Pflichten erfordern/ und sie es vor uns zu verantworten schuldig.

Im Fall aber die Partheyen ihre Leuterations - Sachen/ nachdem sie verindg der Ordnung instruiret/ zu überschicken begehren/ soll ihnen dasselbe unbenommen seyn; Wornach unser Cantzler/ Rätthe/ Secretarien und Sachwalter sich endlich/ bey Vermeidung unserer Ungnade zu richten. Urkundlich unsers aufgetruckten Churfürstlichen Secrets. Conclusum 7. Martii 1615.

Urkund am Kayserlichen Cammer- Gericht Gerichtlich gehaltenen Recessus, in Sachen Insinuationis zwischen dem Fürstlichen Stift Hildesheim und Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Anno 1643. aufgerichteten und confirmirten Haupt- Recessus.

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser etc. etc. Bekennen und thun kund jedermänniglichen/ mit diesem unserm offenen Brief bezeugend/ daß in Sachen Insinuationis zwischen dem Fürstlichen Stift Hildesheim/ und des Herzogen zu Braunschweig & Lüneburg Liebden Anno 1643. aufgericht & und von uns/ als Römischen Kayser/ confirmirten Haupt- Recessus, an diesem unserm Kayserlichen Cammer- Gericht heut zu End unterschriebenen daro hier nachfolgender Recess Gerichtlich gehalten worden:

Licen-

Licentiat Balthaff/ Krafft specialen Gewaltis/ so in Originali übergibt/ dessen Recognitionem bitte/ oder ex officio pro Recognitione zu halten/ producire diesen Original zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchläucht Herrn Ferdinanden Hochseeligen Andenkens/ als Bischoffen zu Hildesheim/ so dann Herrn Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ in Anno 1643. aufgerichteten/ und von der Römischen Kayserlichen Majestät *Ferdinando den Dritten* Glorwürdigsten Andenkens allergnädigst confirmirten Haupt- Recces in Originali, und wessen darab Copia vidimata schon zuvor in Sachen Quitzawischer Erben contra Churo Cölln/ als Bischoffen zu Hildesheim/ Appellationis sexta Octobris Anno 1665. sub Lit. M. dann Brünningen contra Böhen von Oblenhausen & Consortes, primæ Appellationis sub Lit. A. judicialiter einkommen; Als bittet deren Copiis collationatis allenthalben apud AaA retentis, Originalis Restitutionem, und angerogten Haupt- Recces, qui omnem omnino Appellationem & Revisionem respuit tanquam Sanctionem Pragmaticam istis in partibus in decernendo & judicando zu attendiren/ auch darüber Rechtlich Decret gnädigst förderlich zu interponiren. In Urkund dieses/ mit unserm Kayserlichen zurück aufgetruckten Insiegel bekräftigten Scheins/ so darüber heut dato aufgefertiget und mitgetheilet ist in unserer und des Heiligen Reichs Stadt Speyer den Sechs und Zwanzigsten Tag Monaths Martii nach Christi unsers lieben Herrn Geburt/ im Sechszehen Hundert Sechs und Sechzigsten/ unserer Reiche des Römischen im Achten/ des Hungarischen im Fülfften/ und des Böhemischen im Zehnten Jahr.

Ad Mandatum Domini Electi

Imperatoris proprium.

(L. S.)

Johann Conrad Albrecht von Lauterburg/ Verwalter.

Philippus Ludovicus Arbogast, Ltus, Judicii Imperialis Camerae Protonotarius. Mppriâ.

Rescriptum Herrn Churfürsten Maximilian Henrichen /
als Bischoffen zu Hildesheim / in puncto Transmissionis
Actorum vom 14. Julii 1653.

VON Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich / Erzb. Bischoff zu Cölln / des Heiligen Römischen Reichs durch Ita-
lien Erzb. Cangler und Churfürst / Bischoff zu Hildesheim etc.
Fügen hiermit nechst unserer gnädigsten Erbietung allen und jee-
den / was Stands oder Wesens die seynd / so an unsere Hildes-
heimische Cansley oder Hof. Gericht Rechtens pflegen sollen
oder wollen / zu wissen: Als wir vermercket / was maßen eine
Zeit hero allerhand Inconvenientien an obbesagter unserer Cans-
ley und Hof. Gericht durch Verschickung der beschlossenen Aæn,
so wohl in Appellations- als Leuterations- Processen verursacht /
indem die Aæn auf eines oder andern Theils Begehren schier in
qualibet causa und quolibet puncto submissio geschwind fortges-
chicket / fast starcke Sportulæ ad 6. 8. 10. und mehr Rthlr. von
beyden Partheyen beygelegt / aber oft und vielmalen an statt
verhoffter Definitiv- Urthel bey aufwendigen Facultäten nur
schlechte Bey. Urthel / nemlich in puncto Legitimationis, Jura-
menti Calumnix, Responsum, zurückkommen / dergestalt die
Aæn in einer Instanz zwey. drey. oder viermal mit starcken Spor-
tulis verschicket / die Partheyen nicht allein mit übermäßigen
Kosten dadurch beschwehret / sondern auch kostbare Botten. Loh-
ne anwenden / und zusehen müssen / daß die Sachen langweilig
mit Hin. und Wiederschicken aufgehalten / und die heilsame Ju-
sticia verzögert werde / zu geschweigen / daß die vielfältige Ver-
schickung unserer Fürstlichen Cansley und Hof. Gericht verklei-
nerlich fallen / sonderlich in Sachen / welche ihrer Art und Ei-
genschaft nach schleunige Verfabrung de Jure erfordern ; „ und
„ aus den Lands. Rechten und Gewohnheiten zu entscheiden /
„ und dabero unser Cangler und Rätthe / auch Hof. Richter und
„ Assessores leichter und gründlicher / auch viel besser davon urthei-
„ len können / als ein fremder unkündiger Referent, welcher vor-
hero von der Sachen nichts gewußt / und in Durchlesung der Aæn
auf

auf mancherley Weiß des rechten Zwecks verfehlen kan/ auch offtmal von den Partheyen zu gestiffener Untertrückung der Justiz (weilen sie bey den einheimischen/ und der Sachen Verlauffskündigen Richtern sich eines widrigen Aufschlags besorgen) böshafter Weiße gesucht; und aber wir hierbey unserer hiebevorn in Druck aufgangenen Cansley-Ordnung uns gnädigst erinnern/ in welcher unsern Canslern und Rätthen freygestellt/ entweder die Acta, da nöthig/ zu verschicken/ oder selbst die Urthel zu verfassen/ daß wir demnach angeregter Ungelegenheit/ vergeblicher Kost-Ver-spillung/ und Verzögerung Rechtens/ den Partheyen und Unterthanen zum Besten gesehet und geordnet haben; Sehen/ordnen und befehlen/ daß inskünftige unsere Cansler und Rätthe/ auch Hof-Richter und Assessores in eingeführten Appellations-Sachen die Acta nicht verschicken/ es sene dann Sache/ daß dieselbe es hochnöthig ermessen/ sondern die Bey-Urthel/ In-halts unserer Cansley-Tax, die End-Urthel aber/ und welche vim Definitivæ haben/ nach der Sachen Beschluß/ gegen mäßige Spottalen verfassen/ publiciren/ und sich dergestalt dabey bezeigen sollen/ wie solches denen Rechten und Billigkeit gemäß/ auch ihr Eyd und Pflichten erfordern/ und sie es für uns zu verantworten schuldig.

Im Fall aber die Partheyen die Acta in ihren Leuterations-Sachen/ nachdem sie vermög der Ordnung instruiret/ zu verschicken begehren/ soll ihnen dasselbe/ wofern die vorige Urthel von Cansler und Rätthen/ oder Hof-Richter und Assessoren begriffen/ und eröffnet worden/ und in der Leuterations-Instanz kein sonderliches Bedencken vorhanden/ dasselbe unbenommen seyn; Wornach unser Cansler und Rätthe/ auch Hof-Richter und Assessoren, Secretarien, und Sachwalter sich endlich bey Vermeidung unserer Ungnade zu richten. Urkund unsers aufgetruckten Ehu fürsil. Secrets. Signatum Regenspurg 14. Monats Julii Anno 1653.

Maximilian Henrich.

(L. S.)

Johann Stamm. Mppriä.

V.

*Supplementum ad Historiam Urbis Wetzlarænsis,
quæ reperitur in Appendice Partis Ildæ Ob-
servationum.*

Diploma Friderici Romanorum Regis Anno M. CCC. XX. In quo urbs Wetzlarænsis cum omnibus Juribus & Reditibus oppignorata fuit Comitibus Nassoviæ & aliis.

Annus Diplomatis indicat, quod datum fuerit duobus Annis ante prælium infelix isti Friderico Austriaco contra Ludovicum Bavarum, in quo Fridericus occubuit, & Ludovicus solus rerum est potitus. * Proinde etiam Diploma hoc effectum non habuit. Originale superesse dicitur in Archivo Nassovico-Dilleburgensi.

NOs Fridericus Dei Gracia Romanorum Rex, semper Augustus, ad universorum quos oportunum nosse fuerit noticiam volumus pervenire, quod Nobilium Virorum Gerlaci Walrabi, Heinrici, Emichonis & Johannis, Comitum de Nazzouw, Gerlaci Domini de Lympurch, & Lutheri de Eysenburch, Fidelium nostrorum, grata & fructuosa nobis impensa obsequia & imposterum impendenda, benignius attendentes, ipsis, & unicuique ipsorum pro Serviciis nobis factis & faciendis, super Castrum in Chaltzmund & Civitatem in Wepflaren, cum omnibus suis Juribus, Redditibus, & Pertinenciis nobis & Imperio apud Christianos & Judeos in dicta Civitate, intra & extra, ad dictum dominium pertinentibus, excepto Ungelto ibidem, mille marcas argenti, accumulamus, prædicta pignora tamdiu tenenda ac possidenda, quousque per nos aut nostros in Imperio Successores ipsis & hæredibus suis de præfata pecunia integraliter fuerit satisfactum. In cujus rei testimonium regale nostrum Sigillum præsentibus est appensum. Datum in Posano XIII.º Kal. May Anno Domini M.º CCC.º Vicefimo, Regni vero nostri Anno Sexto.

VI. No-

* Res est ex Historia Germanica notissima. Compendium rei gestæ legitur in Gundlingii *Historia Imperii Germanico Idiomate post mortem ejus edito* Periodo 7. pag. 736. usque 745.

VI.

*Notitia de celeberrima Abbazia S. Maximini
prope Urbem Trevirensis sita.*

DE antiquitate Monasterii hujus & Historia videndus Browerus, & Masenius in *Annal. Trevirensibus lib. 7. pag. 350. 373. & alibi passim.* Casp. Bruschius in *Chronologia Monast. Germ. pag. 454. seqq.*

Extat typis mandatum Anno 1638. in Folio Scriptum, cujus Titulus: *Defensio Abbatiae Imperialis S. Maximini per Nicol. Zyllesium, ejusdem Abbatiae Officiorum Praefectum supremum, qua respondetur Libello, contra praefatam Abbatiam ab Auctore Anonymo Anno 1633. Trevis edito.*

Exempla istius Scripti, ob Documenta adjuncta tota Parte III. admodum memorabilis, sunt perrara, neque tamen omnia, quae ad notitiam Abbatiae spectant, sed tantum, quae ad causam immedietatis tractatam, ibi comprehenduntur. Hic ergo nonnulla alibi non obvia addere visum fuit.

Anno 1549. 1. Junii in Camera Imperiali Fiscalis Caesareus contra Archi-Episcopum Trevirensis, Jacobum, & simul contra Abbatem S. Maximini actionem instituit, postulando, ut dictus Abbas, tanquam Praelatus immediatus Imperii, constringeretur ad solvendum Collectas Imperiales.

Anno 1570. 17. Februarii per Sententiam uterque Reus ab actione Fiscalis fuit absolutus. *Adjunctum Lit. A.*

Contra hanc Sententiam, tanquam Immedietati contrariam, Abbas S. Maximini petiit Restitutionem in integrum.

Anno 1613. Matthia Imperatore, decretum fuit in *Judicio Aulico* Mandatum contra Abbatem, sub poena privationis Privilegiorum, ad solvendas Collectas Electori; directum fuit etiam hoc Mandatum contra Subditos Abbatis. *Adjunctum Lit. B.*

Hoc Mandatum deinde 3. Augusti 1626. per Sententiam fuit cassatum, & Monasterium pro immediato declaratum. *Adjunctum Lit. C.*

Cum

Cum deinde Elector à Camera Imperiali Testimoniales decifæ in hoc Judicio Causæ impetrasset; *Adjunctum Lit. D.* remissa fuit à Judicio Aulico causa ad Cameram 18. Martii 1630. & mox decretum in Camera Mandatum contra Monasterium eodem Anno 23. Julii de non contraveniendo Sententiæ Spirensi. *Adjunctum Lit. E.*

Anno 1630. Archi-Episcopus Trevirensis, Philippus Christophorus, obtinuit à Pontifice Romano Bullam Incorporationis dicti Monasterii.

Nihilominus electus fuit Prælatus *Agritius Luxemburgensis*, qui tamen in Monasterium non venit per 30. Annos, & usque ad finem vitæ mansit Luxemburgi, gavifus Reditibus Maximinianis ibidem.

Secuta est Visitatio Monasterii per Pontificem Romanum, demandata Cardinali *Chigi*, postea Pontifice Alexandro VII.

Maximinus Julich ex fano Sti. Viti Luxemburgensis, religiosus Monasterii obtinuit Romæ cassationem Bullæ incorporationis, & rediit declaratus à Pontifice Coadjutor Monasterii, factus etiam Abbas post mortem *Agritii*.

Hic Abbas Maximinus, cum consensu Conventus, transegit cum Archi-Episcopo, Electore Trevirensi, *Carolo Casparo*; & Comitatum *Fellensem* ad Monasterium pertinentem, seu, ut vocant, *das Amt St. Maximin*, submitit Juri Territoriali Electoris, ita, ut Jus recipiendi Homagium Territoriale, Collectarum, & Refortus, sive Appellationis esset Electoris, Abbati verò & Monasterio maneret omnis Jurisdictio, *das Hoch, Mittel, und Grund Gericht* / in locis, ubi exercuerat Monasterium, Jus recipiendi Homagii Jurisdictionalis, Fructuum & Redituum perceptio, Regalium possessio, *salvò Petitoriò*, præcipuè *Jus Trajectus in Mosella* propè *Schweich*, aliaque Jura, quorum exercitio (Regalibus majoribus exceptis) hodie Monasterium gaudet, exercendo etiam Jus aggratiandi damnatos ad mortem.

Habet Monasterium adhuc Dynastiam immediatam Imperii, quæ dicitur *Burggraviatus Freudenberg*, prope Sarburgum ad

Saram, cum consensu Cæsareo coëmtam ab ultimo Burggravorum Freudenbergenfium, cum omnibus Juribus Territorialibus, & Jurisdictionalibus, nec non Jure collectandi Subditos.

Hi verò, cum Abbas *Nicolaus Paccius* ante quatuor vel quinque Annos eidem Collectas indixisset, renitentes per cohortem Cæsaream Luxemburgo evocatam, ad præstationem Collectarum sunt compulsi.

Hic Burggraviatus Freudenberg, quare in Matriculam Imperii & Cameralem nondum sit relatus, Superiorum Inspectiõni relinquendum est.

Subditi hujus terræ primam Instantiam habent vel coram Judicio, das *Gerecht zu Freudenberg* / vel coram Præfecto Monasterii ad S. Maximinum; ad quem Appellatio fit ab Instantia priore & à Præfecto, dem *Antmann* / ad Judicium superius Abbatis.

Abbas S. Maximini immediatè à Pontifice Romano confirmatur, neque Archi-Episcopo subest in Ecclesiasticis, nisi, quatenus Diocesani Jurisdictio, in casibus in Jure Canonico & Conciliis, præcipuè Tridentino, expressis, est fundata etiam in exemptos.

Solvit Abbas Romæ pro Taxa Confirmationis 1500. *Scudi*.

Est idem Abbas Primas Statuum Trevirensium & Luxemburgensium.

Investitur de Territoriis suis cum Regalibus etiam in ripis & fluminibus ab Electore Trevirensi, sub Throno sedente, nomine Cæsareæ Majestatis.

Investituram eodem modo Elector Trevirensis, qua Cæsaris Commissarius, tribuit etiam *Abbatì Epternacensi*.

Habet Abbas ad S. Maximinum Vasallos plurimos, & inter eos etiam *Comites Rheingravios in Daun & Grewiler*. *Castrum Daun*, cum Jure Aperturæ est feudum Monasterii S. Maximini.

Porrò, *Domum Nassovicam*, respectu Dynastiæ *Ottweiler*, agnoscere Abbatem pro Domino directo, relatum mihi fuit.

Successor dicti Abbatis Maximini fuit ejusdem ex fratre Ne-
pos, *Alexander Henn*: ex oppido St. Viti, frater consanguineus
Abbatis moderni *Guilielmi ad St. Matthiam*, & Abbatis *Benedicti*

ad S. Martinum, nec non P. Maximini, Præpositi Epternacensis, atque P. Arnoldi, Præpositi in Burggraviatu Freudenbergensi, qui à Gallis destructum Monasterium & Ecclesiam magnificè ex fundamentis reedificavit, & sumtuosis ornavit picturis, magna etiam Bibliotheca instruxit.

Mortuus Alexander Abbas Anno 1698. mense Majo, habuit tres successores à se ad Novitium assumptos; Primum, *Nicetium Andreæ*, Luxemburgensem; Secundum, *Nicolaum Paccium*, Trevirensensem; Tertium, *Martinum Beyler*, Monjaviensem, omnes tres Theologiæ Doctores.

Sequuntur *Adjuncta A. B. C. D. & E.* Hæc, si quis in toto tenore legere voluerit, inveniet in *Part. III. Diplomatica* suprâ dicti Scripti, *Defensionis Abbatiæ Imperialis S. Maximini per Zyllesium editæ.*

Lit. A.

Sententia Camera Spirensis Supremi Imperii Romani Tribunalis, pro Archi-Episcopatu Trevirensi & Abbatiæ St. Maximini, contra Casarcum Fiscalem in puncto Exemptionis Anno 1570. lata & publicata.

IN causa Exemptionis Casarei Fiscalis, Actoris ex una, contra & adversus Dominum Jacobum, Archi-Episcopum Trevirensensem, Electorem eximentem & Abbatem Sti. Maximini exemptum Reos altera partibus, exhibitis consideratis, in Jure decernitur, nominatur Reos ab actione instituta absolvendos esse, prout hisce absolvimus, expensas judiciales certis ex causis hinc inde compensantes. Publicata Spiræ die 17. Februarii Anno 1570.

*Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.*

Wernerus Koch, D. Præfectus.

Panthaleon Klein, Licent. Judicii Camera Imperialis Protonotarius.

Lit. B.

Lit. B.

*Extractus Mandati pœnalis Matthiæ Imperatoris,
contra Abbatem, Priorem, & Monasterium Sti. Maximini, Ratis-
bona 12. Octobris Anno 1613. è Germanico in Latinum
fideliter translatus.*

NOs *Matthias* Dei Gratia &c. Hinc auctoritate nostra *Casarea*, sub pœna viginti quinque Marcarum auri puri, pro medietate *Camerae nostræ Casaræ*, & pro alia medietate bene memorata suæ *Dilectioni Electorali Trevirensi*, irremissibiliter solvendarum serio vobis per præsentés mandamus, ac volumus, ut tu *Sti. Maximini Abbas*, sub pœna privationis tuorum *Privilegorum immunitatumque*, atque etiam dicti subditi *Maximiniani*, quamprimum vobis hoc *Mandatum insinuatam aut denunciatum* fuerit, tam restantia subsidia, citra ullam ulteriorem tergiversationem, intra sex septimanas proximè sequentes, ab insinuatione præsentis *Casarei nostri pœnalis Mandati*, quam etiam illa, quæ deinceps placita fuerint & conventa, uti consuetum, solvatis, iisque satisfaciatis: alioquin verò si tu ac tui *Maximiniani subditi*, in solutione dictorum extantium & futurorum subsidiorum, morosi fueritis, tunc eo ipso, tu, illique non solum in pœnam ejusmodi incidistis, sed suæ *Dilectioni*, quia ejusdem *Possessio vel quasi præallegato modo probata est*, integrum erit, possessionem habitam manutenere ac tueri, viaque executiva procedere, ac deinde, ut tu *Sti. Maximini Abbas*, tuique *Maximiniani subditi aut quivis alius*, suam *Dilectionem in allegata, antiqua, usurpata, Sententiis Juribusque confirmata, Juris collectandi vel quasi Possessione nulloatenus deinceps turbare aut molestare debeatis.*

Verum si quippiam in contrarium, sive in plenario Possessorio, sive Petitorio conquerendum sit, id ipsum in locis competentibus fiat & deducatur, ubi sua *Electoralis Dilectio, Justitiæ complementa non retardabit*: Tibi insuper *Abbati*, auctoritate nostra supra dicta *Casarea* mandamus & volumus, ut suæ *Dilectioni* causatas & te auctore cœptas suprâ dictas *invasiones Archi-Epif-*
copa.

copatus, obque violatum Territorium exortos sumptus, atque etiam inflictâ Trevirensibus subditis damna, quamprimum debite refarcias & restaures; & insuper à similibus concitationibus aliorum dominiorum & invasionum causis & damnificationibus innocentium subditorum Trevirensium, unde demum periculosa litium ambages oriri poterunt, abstineas &c. Datum Ratisbonæ die 12. Octobris Anno 1613.

Lit. C.

Sententia moderni Imperatoris Ferdinandi II. Senatus Aulici contra Archi-Episcopatum Trevirensis pro Monasterio Sti. Maximini die 3. Augusti Anno 1626. pronunciata, è Germanico in Latinum translata.

IN causa quondam Domini Lotharii, modò Domini Philippi Christophori, Archi-Episcopi Trevirensis, Sacri Imperii Electoris &c. ex una, contra & adversus quondam Dominum Reinerum, modò Dominum Agritium, Abbatem Monasterii Sti. Maximini & ejusdem subditos, altera partibus, in litem deductas, cessas & futuras Contributiones Provinciales, ac ea propter extractum mandatum concernentes, productis consideratis in Jure decretum est: Dictum Mandatum cassandum & annullandum, prout hisce cassatur & annullatur, uti & ulterius in ordinario Possessorio principalem causam concernente decretum est, agentem Dominum Archi-Episcopum & Principem Electorem se impostero à pratenfis Contributionibus abstinere, ac desuper sufficientem cautionem præstare debere: Reum verò Abbatem, ejusque successores, ac Monasterii subditos, Imperio, Contributiones, & Indictiones quocunque tempore conventas immediatè, sicut & alii immediati Imperii Status, solvere, omniaque alia, quæ alii immediati Status præstare & facere debent, præstare ac facere obligatos fore; Expensis judicialibus hinc inde factis, ex causis moventibus, compensatis.

Signa.

Signatum Viennæ sub Cæsareæ Majestatis impresso Secretario die
3. Augusti Anno 1626.

Peter Henrich von Strahlendorff.

Johann Söldner / Dr.

Lit. D.

Testimoniales Camera Spirensis Supremi Imperii Tribunalis ad Cæsarem. Spiræ 2. Januarii 1628. è Germanico in Latinum translata.

NOs *Ferdinandus II.* Dei Gratia Romanorum Imperator &c. Fa-
temur, ac omnibus hisce nostris Cæsareis literis manifestum
facimus & attestamur. Posteaquam in Judicio Imperialis nostræ
Cameræ, juxta Protocollum & Acta 17. Febr. 1570. in causa ex-
emptionis, tunc temporis, Cæsarei Fiscalis actoris ex una, contra
quondam Jacobum, Archi-Episcopum Trevirensis ac Principem
Electorem eximentem ac contra Abbatem St. Maximini exemptum
altera partibus, de Jure decisum ac pronunciatum sit, prædictos
Reos ab intentata actione absolvendos ac liberandos, litisque ex-
pensas ex causis moventibus compensandas esse. Et super hoc
Dominus Philippus Christophorus modernus Archi-Episcopus Tre-
virensis, Sacri Romani Imperii per Galliam & Regnum Arelatense
Archi-Cancellarius, Episcopus Spirensis & Præpositus Weisenbur-
gensis, Prædilectus noster Cognatus, Elector, Consiliarius, ac Ca-
meræ nostræ Imperialis Judex apud jam dictam Cameram no-
stram, Testimoniales, quo in Judicio nempe ante dicta Sententia la-
ta sit, per suæ dilectionis Procuratorem supplicando sollicitaverit,
quæ etiam ipsi hoc infra scripto die adjudicata fuerunt: Quod in
allegata exemptionis causa, prædictus Fiscalis Anno 1549. 1. Junii
loco suæ querelæ petitionem articulatam judicialiter exhibuerit, in
cujus fine petierit decerni & pronuncari, quod dictus Abbas ad
Imperium spectet & Prælati Sacri Romani Imperii sit, ac proinde
omnes Imperii ordinarias & extraordinarias, liberas & non liberas,

Collectas & Quotationes, quæ quovis tempore ex recepto more, communi consensu, exactæ sunt, solvere teneatur, & quod desuper dicto Archi-Episcopo Trevirensi & Electori non attentata illius præsumpta exceptione & interesse, perpetuum silentium imponendum sit, aut si omninò Elector audiri, & Abbas Sancti Maximini eximi jure debeat, quod tunc ipse Abbatis ordinariam & extraordinariam, liberam & non liberam, quotam & quotationem, quovis tempore in Sacro Romano Imperio applaudatam & injunctam, pro dicto Abbate, ponere & numerare teneatur: Et sic Actor Fiscalis per hæc, tam quoad supra memoratus Archi-Episcopus in Sto. Maximino immedietatem, quam etiam quoad collectandi Jus, Petitorium instituit & eo non minus, ipse Fiscalis suas probationes, quam eximens Elector suas defensionales cum suis probationibus direxerunt: Ab hac autem actione juxta præallegatam Sententiam rei conventi absoluti sunt.

In quorum Fidem hæc Testimoniales nostro Cesareo Sigillo munitæ concessæ sunt. Data in nostra & Sacri Romani Imperii Civitate Spirensi 2. Mensis Januarii Anno 1628. Regnorum nostrorum Romani Nono, Ungarici Decimo, & Bohemici Undecimo.

Ita subscriptum

*Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.*

Cyprianus Vomelius Stappert,
Doctor, Præfectus.

Franciscus Henricus Faust, Ju-
dicii Imperialis Camerae
Protonotarius.

Lit. E.

Extractus Mandatorum pœnaliũ Ferdinandi II. de non contraveniendo Sententię Anni 1570. Spirę 27. Octobris Anno 1726. & 23. Julii Anno 1630. datorum: & quia ejusdem ferẽ sunt Tenoris, posterius tantum ẽ Germanico in Latinum translatus, hic adjungitur.

Nos FERDINANDUS II. Dei Gratia Electus Romanorum Imperator &c.

Honorabilibus, Devotis nobis Dilectis N. N. toti Conventui Monasterii Sti. Maximini prope Treviros gratiam nostram offerimus &c.

Vobis igitur auctoritate nostra Casarea & sub pœna duodecim Marcarum auri puri, pro medietate Camera nostrę Casarę, & pro alia medietate Impetrantis Electoris Dilectioni irremissibiliter solvendarum, serio mandamus & volumus, ne ullo quovis modo contra præactam Sententiam & rem judicatam faciatis, aut ei contraveniatis; neque ut per alios id fiat, procuretis, aut permittatis, sed juxta illam, prout mediatum Archiepiscopatu Trevirensi subjectum Statum, licet Provinciale quoad præstationem omnium debitorum subjectos vos exhibeatis: ab exterorum potentiorum imploratione, eorundem protectioni subjectione, insigniorum eorundem de facto affixione, & omnibus iis, quę præterea superius per querelas deposita sunt, abstinatis, & vos abdicetis: Hisce omnibus eatenus obedientes & sine tergiversatione pareatis, & cum effectu insistatis, in quantum vultis pœnas comminatas evitare, in eo enim seria nostra voluntas adimpletur. Data Spirę 23. Julii 1630.

VII. No-

VII.

Notitia de Judicio Provinciali Franconia quod est commune utrique Familiae Principum Marggraviorum Brandenburg. Onolbacensi & Baruthensi. Relationem hanc à Viro rerum perito mecum communicatam addidi. Salva informatione meliori.

Das Kayserliche Land- & Gericht Burggraffthums Nürnberg ist das Haupt- & Gericht und vor Zeiten das einzige in diesem Fürstenthum gewesen / als Kayser Rudolphus I. Anno 1273. den Burggrafen Friederich mit dem Burggraviatu Norinbergensi bestien; in welchem Diplomate diese Worte befindlich: Dilecto Friderico Burggravio de Nürnberg, Comitiam Burggraviatus in Norinbergensibus &c. & Judicium Provinciale in Norinbergensibus, cui vice Imperatoris omne Judicium judicans præsidebit, cum reliquis Feudis quæ idem & sui Progenitores à nostris Prædecessoribus ante habuisse dignoscuntur, titulo feudali concessimus in Feuda &c. Nach der Zeit aber als das Marggraffthum getheilt worden / so hat zwar jeder Fürst seine eigene Regierung- & Canzley angeordnet; es ist aber das Kayserliche Land- & Gericht nicht allein als ein besonderes Regale jederzeit beybehalten / sondern auch von beyden Regierungen dahin appellirt worden / jedoch steht jedem im ganzen Land dato noch frey / seine Klage so gleich bey demselben / præteritis omnibus aliis Instantiis, anzubringen.

Mit der Appellation aber hat es in dem Anspachtschen wegen einer Anno 1642. entstandenen Differenz einen Anstand bekommen / welche aber in dem Beyreuthischen noch seinen ungehinderten Lauff von dem Hof- & Rath an das Hof- & Gericht / und von dar an das Kayserliche Land- & Gericht hat.

Es hat sich aber dieses Gerichts Jurisdiction nicht mit dem Burg- oder Marggraffthum beschränckt / sondern es hat solches in denen ältern Zeiten in allen 4. Reichs- & Landen / als ein Kayserlich Gericht / propter universalem Cæsaris concessionem, auch in Ermangelung eines andern / Recht gesprochen; Nachdem aber dies

Kaiserliche Cammer-Gericht aufgerichtet / seynd der Partheyen weniger worden: Nichts desto weniger hat man sich im Land zu Francken ziemlich noch bey der alten Possessione in Judicando manuteneiret / bisz daß endlich nach und nach die Reichs-Städte Nürnberg / Dünckelspühl / Rotenburg / Schweinfurt / Windsheim / Weisenburg / wie auch das Bistum Eychstätt / und die unmittelbare Reichs-Ritterschafft Exemptions-Privilegia erhalten.

Wegen Eychstätt und Nürnberg aber hat es wieder diesen Abfall bekommen / daß jenes sich im 16ten Seculo dahin bequemet / daß in Causis realibus in denen verglichenen Orten die Land-Gerichtliche Jurisdiction fundirt bleiben solle: Diese aber in omnibus Causis realibus & mixtis, alisser der Stadt Mauren / vermög des Harrassischen Vertrags de Anno 1496. dato noch unterworffen. Das Nürnbergische Bauren-Gericht pretendiret aber Jurisdictionem concurrentem zu haben / dagegen das Land-Gericht einwendet / daß diesem per Transact. Harrassensem omnimoda Jurisdictio in Realibus competirte / das Bauren-Gericht aber erst hernach entstanden / also fundata Jurisdictione Judici Provincialis &c. nicht wohl mehr derogirt werden möge. Es behauptet also das Land-Gericht Jurisdictionem suam contra Nobiles & eorum Subditos, die Dhom-Probstey Bamberg zu Fürth / und den Teutschen Orden / wiewohl nicht ohne deren Contradiction, und ist ein eigener Anleiter der das Fürstliche Interesse und Process, nebst denen Causis Pauperum besorgen muß / bestellet.

Die Gerichts-Ordnung ist ziemlich kurz und rar / weil sie vor mehr als anderthalb Hundert Jahren gedruckt / und obgleich ein verbessertes Concept vorhanden / so ist solches doch ex defectu Confirmationis noch nicht publici Juris worden.

Bei dem Gericht selbst werden die Causæ wie in Camera Imperiali tractirt / und durch 2. Procuratores per Recessus in Audientia ordentlich eingeführt / bisz die Sachen ad referendum instruirt seynd / wobey das ganze Collegium präsent ist / als der

Herr Land- Richter / 5. Assessores, und der Land- Schreiber / welcher die ganze Causley / Leser / Notarios und Protonotarios bedeutet / wie auch der Anleiter / damit er hören kan / ob was vorkommt / so in seine Advocatur mit einschlägt.

Die Bedienung aber geschlehet durch den Land- Gerichts- Botten / welcher die Prozesse inn- und ausser Lands insinuiren muß.

Dieses ist des Kayserlichen Land- Gerichts Verfassung / bey welchem die Membra alternativè von beyden Häusern präsentirt und respectivè confirmirt werden. Derer Assessorum officium bestehet in Judicando, und haben ihren Rang nach der ancience mit den Hof- Rätthen / denen Justiz- Rätthen aber geben sie jederzeit vor. Wellen aber bey dem Hof- Rath nicht gewöhnlich / daß sie die in ihr Departement einschlagende Processen selbst besorgen / so haben die Land- Gerichts- Assessores den Titul als gemeinschaftliche Rätthe: und was sonstien gemeinschaftlich tractirt werden muß / wird an das Land- Gericht verwiesen / welche Geschäfte gar fertil seynd / daß täglich vielerley Handel einlauffen / woraus sodann seit etlichen Seculis immer ein Process nach dem andern erwachsen.

VIII.

Supplementa Sententiarum quarundam
Camerarium & Decretorum notabilium.

Monasterio Graffschafft adjudicatur dominium Sylvarum adjacentium salvo Jure Lignationis Oppidi Schmallenberg / cujus modus explicatur.

Mulctatur Advocatus ob assertum contra acta Oppido dominium sylvæ. Commissio ad taxandum damnum &c.

N. 138.

Expedit. 4. Martii 1733.

In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Schmallenberg / wider Prälaten und Convent des Gotteshauses Graffschafft /

schaft / Appellationis, nec non Supplicæ pro Mandato de assignando sufficientes arbores &c. Ist auf die durch Appellaten beschehene Renunciacion, omisso, wegen der strittigen Jurisdiction, puncto Appellationis, die Haupt-Sach vor beschlossenen angenommen / darauf allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt / daß Appellatisches Closter bey dem privativen Eigenthum / und dessen Benützung der Waldungen quæstionis zu handhaben / und denen Appellanten, jedoch dem in denen Recessen von Jahren 1524. und 1573. [7] [8] der Stadt zustehenden Beholdigungs-Recht ohne Nachtheil / nicht gebühret noch geziemet / dasselbe in Verkohlung derer abgehauenen Bäume so wohl / als des durch den Sturm-Wind ab- und umgeworffenen Holzes / zu verhindern / und zu turbiren / auch das bey der Verkohlung aufgerichtet gewesene Holz / und die bereits gemachte Kohlen / samt derer Köhler dazu nöthig gehabten Instrumenten und Hütten unzuwerffen / und zu verbrennen / sondern daran zu viel und unrecht gethan / dahero den hierdurch verursachten Schaden denen Appellaten zu erstatten / schuldig zu erklären / und dazu zu condemniren seyen ; Als wir hiermit handhaben / schuldig erklären / und condemniren / Appellanten die Gerichts-Kosten allenthalben derentwegen bis anhero aufgeloffen / Ihnen Appellaten nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen / jedoch / daß sie die Halbscheid dieser Kosten von ihrem Advocato zurück fordern können und mögen / fällig ertheilend.

Dann ist wider ermeldten Advocaten, um willen er wider den außdrücklichen Inhalt obgedachter Recessen der Stadt ein Condominium des Walds zu verfechten sich angemasset / auch mit ohnnöthigen weitläufftigen Schrifften dieses Kayserliche Cammer-Gericht bemühet / und die geziemende Bescheidenheit gegen den Pralaten überschritten / die Straf vier Mark Silbers innerhalb sechs Wochen sub poena dupli & realis Executionis, in den Armen-Säckel aus eigenen Mitteln zu bezahlen / hiermit vorbehalten.

Ferner ist an den Churfürstlich & Edltschen Officialen zu Weill/ daß derselbe mit Zuziehung des ehemaligen Commissarii Richtern zu Willstern in denen Waldungen quæstionis, den durch die Stadt denen Appellaten verursachten Schaden in Augenschein nehmen/ und taxiren/ so dann das in denen Waldungen vorräthige Eichen & und Bau & Holz besichtigen/ und wie viel davon zu Wieder & Erbauung der abgebrannten Stadt/ ohne Schaden des Clösterlichen Eigenthums/ könne hergegeben werden/ erachten/ solchennach zwischen den Partheyen über beyde Puncten die Güte durch möglichen Fleiß befördern lassen/ und wann diese nicht verfangen wolte/ das über obiges alles geführte Protocoll innerhalb Zeit dreyer Monathen/ so ihme dazu pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angefehrt wird/ diesem Kayserlichen Commer & Gericht samt Gutachten verschlossen einschicken solle. Commissio in communi forma, noch zur Zeit auf beyder Theile Kosten/ jedoch daß solche/ so viel möglich/ erspart werden mögen/ erkannt.

Cum alter Procuratorum Replicas modo inconsueto, tanquam adjunctum ad Acta produxisset, alter non monuisset in tempore Communicationis defectum, errores hi corriguntur addita multa, & Observatio Recess. Visitat. §. 102. injungitur omnibus.

N. 139.

Exedit. 14. Septembris 1731.

IN Sachen Annæ Catharinæ Ferberin/ Klägerin/ wider Herrn Friedrich Wilhelm/ Grafen zu Solms & Braunfels/ Beklagten/ Citationis ad videndum exigi debitum, una cum Interesse, Damno & Expensis: Soll Dr. G. die unterm 6. Februarii 1730. mit aufgeschriebene Recess, und pro Dre. H. Sen. ad Acta übergebene Replicas zurücknehmen/ und solche nach Inhalt des Jüngern Visitations - Abschieds S. Ingleichen 2c. 102. von neuem judicialiter produciren/ darauf Dr. H. Sen. innerhalb 14. Tagen duplicando sich schließliche vernehmen lassen.

Dann

Dann ist gegen beyde Procuratores, in specie Dr. H. Sen. um willen er die nicht beschehene Communication Replicarum etliche Monath hernach erst erinnert / Dr. G. aber / weil er ein solch Exemplar wider obgedachten Visitationis - Abschied ad Acta produciret / die Straf der Ordnung vorbehalten.

Hierauf ist der Gemeine Bescheid / daß sämtliche dieses Kayserlichen Cammer / Gerichts Procuratores sich fürhin in Producirung der Schriften nach der Verordnung des Jüngern Visitationis - Abschieds §. 102. achten / mithin die durch dessen bishero verspürte Unterlassung entstandene vielfältige Unordnung und besorgende Gefahrde / verhüten sollen.

In puncto Editionis des Huben - Gerichts - Buchs acquietoria cum reservatione. In puncto Fructuum perceptorum distincta per Annos decisio.

Expedit. 22. Octobris 1721.

N. 140.

In entschiedener Sachen Weyland Herrn Anselm Frank / Jeho Frank Adolph Dietherich Freyherrn von Jangelheim / wider die Gotthardische Erben und Consorten, modò Johann Philipp von Horneck's hinterlassene groß - jährige Erben / und deren minderjährige Vormündere / in Actis benannt / Citationis ad videndum repeti Bona, & se depollideri, vel in even- tum ad edendum & extradendum Originalem Obligationem si que sit, ut & Mandati Cassatorii & Restitutorii Cum Clausula, nunc Liquidationis perceptorum & debitorum Hypothecariorum; Ist auf eingelangt / publicirt / und communicirten Rotulum Commissionis Tertiz sub [2] die Sache vor beschloffen von Amts wegen angenommen / darauf und allem Vorbringen nach hiermit weiters zu Recht erkannt / daß wegen des zu extradiren verlangten Huben - Gerichts - Buchs / und allen andern zu dem nunmehr abgetretenen Jangelheimer Hof zu Sporkenheim quocunq; modo gehörigen Briefschaften / es bey dem von Impetratischer Horneck'scher Seiten in Krafft ertheilten Special - Gewalts / am

17. Julii 1715. coram Commissione abgelegten Manifestations- und Expurgations- Eyd / nicht weniger von beyden Horneckischen Kellern Steinbach und Ebert / so dann dem Advocato und Procuratore Tugelio beschenehen Eydlichen Aussage zu belassen / jedoch wofern Impetrantischer Theil die Impetraten wegen Abgang des Ingelheimer Hofß Appertinentien , fernern Spruchs und Forderung zu erlassen nicht gemeynet / beyde Theile über ihre respective inhabende zwey Höfe zu Sporckenheim / nemlich dem Ingelheimer und Hornecker Hof / alle etwa hinter sich habende Brelesschafften und Nachrichten / so viel nemlich sie gedachte Höfe und deren Zubehörung betreffen / vermittelt etnes darüber abzulegenden Manifestations - Eydes ad Commissionem zu ediren schuldig / und Falls hieraus eine nähere glaubhafte Nachricht der Zubehörungen entstehen solte / sothane beyde Höfe in allen und jeden Stücken abzumessen seyen ; Dann so viel die von Zeit der Kriegs - Befestigung von mehrgedachtem Ingelheimer Hof an Impetrantischer Seiten erhobene , und dem Impetranti , in Krafft Urtheils vom 16. Julii 1700. zu vergütende Abnutzungen betrifft / derenelben Ertrag vom Jahr 1668. inclusive bis 1686. exclusive, als in welchen Jahren vielgedachter Ingelheimer Hof um das Drittel gebauet worden / allen in Aais vorgekommenen Umständen nach / sothanes Drittel Jährlich in Korn zu acht und zwanzig Malter / Gersten sechs Malter / Spelthen sechs Malter / Habern zwey und ein halb Malter / alles Maynher Maas / der Jährlichen Wiesen - Zins aber / vor jeden abgetrettenen Morgen Wiesen / weilen deren Halbscheid der Pfächter Rowald / vermög seiner Eydlichen Aussag / umsonst ohne Zins zu genießen gehabt / vor die übrige Halbscheid zu 2. fl. vom Jahr 1686. aber bis 1699. inclusive, nach Maasgebung deren / bey der ersten Commission [61] sub Num. 16. 17. 18. 19. 63. sodann bey der zweyten Commission [78] sub Num. 15. successivè vorbrachten Pfacht - Zetteln / die Früchte respective in totum , und wo beyde Höfe zusammen verpfachtet / pro dimidia zu verorechnen / der in diesen Jahren aber von beyden Höfen zusammen
bedunz.

bedingener Wiesen / Zins auf eines jeden Hofes sich würcklich befindenden Morgen Wiesen zu repartiren / und die Früchten nach dem Jährlichen Maynzer Marckt / Tax, sodann übrige Pacht / Præstationes in Vieh / Unterhaltung und respectivè dessen Lieferung samt dem Stroh nach Landes Gewohnheit / endlich der Jährliche Genuß von den Klätven oder Wäldern / durchaus ein Jahr ins ander Jährlich zu 15. fl. in der Rechnung anzuschlagen / jedoch von allen solchen Jährlichen Ertrag der Früchten und Wiesen vor das Jahr 1668. die Halbscheid / pro Anno 1674. das Viertel Theil / sodann pro Annis 1689. und 1694. zwey Drittel / sodann pro Anno 1684. das völlige Wiesen / Quantum, pro Anno 1690. an der Winter / Frucht zwey Drittel / und leztlich pro Anno 1692. an solchen Früchten die Halbscheid dem Impetratischen Theil in defalcationem zu gedeyen / weiters an bezahlten Franckösischen Admodiations - Geldern die pro rata des Ingelheimischen Hofes eingebrachte Vier Hundert Eilff Gulden Dreyßig Kreuzer in Abschlag zu passiren / weniger nicht in puncto liquidorum debitorum von solchem Jährlich überbleibenden Genuß das Hornecktscher Seiten einbrachte / Anno 1589. in die Palmarum auf dem Ingelheimer Hof zu Sporkenheim von Hans Friedrichen von Ingelheim mit Consens seiner dreyen Brüder contrahirte Capital der Zwen Tausend Fünff Hundert Gulden / als welches nicht allein in seiner Primordial - Existenz / sondern auch Permanenz vor liquid oder ohbezahlt nunmehr hiermit erklärt wird / samt davon ab Anno 1627. Krafft in Adis vorgekommenen Cessions - Scheins / als rückständig übertragenen Zinsen / jedoch nur pro una Quarta, bis 1654. dem Jüngern Reichs / Abschied gemäß / hiervon aber die weitere Jahren bis 1658. exclusivè in toto, sodann ab Anno 1668. und so fort hin alle Jahre ad Hundert Fünff und Zwanzig Gulden / samt denen an die Ingelheimer Colleetur - Schaffnerey von Anno 1668. bis 1699. bezahlten Pensionen, Jährlich ad Fünffzeben Gulden / wovon jedoch die Jahren 1689. 1690. 1691. 1692. 1693. und 1694. als ohnbeseinigt aufzunehmen / in defalcationem dergestalt jedoch

zu verrechnen / daß nach abgetheilten alten und currenten Pensionen, wie auch andern obspecificirten Schuld-Posten / in denen weitem Jahren / der sich etwa begebende Überschuß Perceptorum, jedes Jahrs von dem besagten Capitali der 2500. fl. zu defalciren / und folglich die ab solchem Capitali auch sich verringerende Jährliche Pensiones zu competiren / und was nach dem hierüber angelegten Calculo in fine Anni 1699. entweder der Impetratische Theil dem Impetranti, oder vice versa, schuldig zu bleiben / sich finden sollte / der schuldig bleibende Theil dem entstehenden Creditori alsofort zu bezahlen und zu entrichten schuldig seyn solle; Als wir hiermit respectivè belassen / schuldig erkennen / und zu verrechnen verordnen; und wird zu Anlegung des Calculi nach vorgesehten Principiis regulativis, auch allenfals vorzunehmender Land-Maas mehrgemeldter beyden Sporckenheimer Höfen / insonderheit auch zu Untersuchung des bey letzterer Commission sub Num. 50. neu angezeigten Steins / mit Zuziehung respectivè zweyer hierzu specialiter zu verordnenden / und von beyden Theilen vorzuschlagenden Rechen- & Meistern und Land-Messern / weniger nicht in puncto Editionis Documentorum & Juramenti Manifestationis, nach vorgesehter Maasgebung zu verfahren / auch ab dem Erfolg längstens inner 4. Monathen Zeit / diesem Kayserlichen Cammer- & Gericht cum Rotulo Actorum den gezelmenden Bericht abzustatten / beyden ehemals den 30. Novembris 1714. angeordneten Liquidations-Commissariis hiermit weitere Commissio ertheilet.

Schließlich werden die in [73] à Lit. T. usque Z. ferner als auf den Jangelheimer Hof zu Sporckenheim ehemals geschafftet / und angeblich abgelöste Capital-Schulden / nicht weniger die ohnbeseheintigt erforderte Meliorationes zu besserer besonderer Ausföhrung und Beybringung zu jedem Schuld-Post gebörriger Rechtlichen Qualification hiermit aufgesetzt und verwiesen / den Punctum vom 16. Julii 1700. weiters aufgeloffener Proceß-Resten bis zu völliger der Sachen Entscheidung hiermit aufstelsend und reservirend.

Execu-

*Executio poena Fiscalis ob mutatum statum condemnati
denegatur, & Procurator Fiscalis sui officii ad-
monetur.*

Expedit. 16. Decembris 1729.

N. 141.

In unterschiedener Sachen Johann Adolph von Carben Uxo-
rio nomine, Klägern eines / wider Ferdinand Friedrich / Jo-
hann Friedrich / August Maximilian / und Johann Albrecht /
Gebrüdere von Degenfeld / jedes des verstorbenen Ferdinand Frie-
drichs hinterlassene beyde Söhne / Carl Gottfried / und Chri-
stoph Ferdinand von Degenfeld / Beklagte andern Theils / Man-
dati de adimplendo Transactionem sine Clausula, ejusdemque Re-
scripti, nunc Mandati de Exequendo, den 17. Julii 1725. per Sen-
tentiam wider vorgemeldten Carl Gottfried declarirten Poen-Fall
betreffend; Ist dem Kayserlichen Fiscal sein am 15. Martii nechsto
hin wider Directoren und Rätthen der ohnmittelbaren Freyen
Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orts Greichgau / der Ar-
ziorn und Declaration Poenæ halber beschehenes Begehren noch
zur Zeit abgeschlagen / sondern ihme / was sich auf die durch
Dr. Hofmann Sen. am 26. Januarii 1728. producirte Eventual-
Partitions - Anzeige / samt Beilage sub [43] und [44] wegen des
in Kayserlicher Majestät Arrest zu Philippseburg bald nach der
Insinuation des Mandati gelanget / und darin verstorbenen Carl
Gottfried von Degenfeld / und dessen Vermögens halber ange-
ordneten Kayserlichen Administration (wovon auch vorhin schon
nicht allein in dem durch Dr. Hert sub [38] den 3. Augusti 1725.
producirten Extract Schreibens / sondern auch in der durch
Dr. Gülchen den 24. Januarii 1725. übergebenen Anzeige [33]
Anregung geschehen) in specie zu handeln annoch gebühret / auch
ihme Fiscali vermöß der Cammer / Gerichts / Ordnung ohne
diese Admonition schon längst zu thun / nicht aber ohne Einsicht
der Acten, wie beschehen / anzuruffen geziemet hätte / Zeit ad
primam post Ferias Natalicias sub Præjudicio hiermit præsigiret
und angesetzt.

*Denegatis Processibus Appellationis Advocato ejusque
Mandanti exculpatione injungitur, ob allegatum, quod vi-
debatur esse calumniosum.*

N. 142.

Decretum.

Sind auf eingekommenen Bericht die gebettene Appellations-
Process noch mal abgeschlagen / dabey aber ermeldter Bericht
Supplicanten, jedoch nur zu dem Ende communicirt / damit sein
Principal so wohl / als dessen Advocat Dr. Biscopring / wegen
der anscheinlich mit Producirung des am 17. Junii 1725. in einer
ganz andern Rechts- Sache ergangenen Unter- Richterlichen
Bescheids / unterm Vorwand / als ob selbiger in dieser Sache er-
theilet / begangenen strafbaren Frevels / ihre Verantwortung
bey diesem Kayserlichen Cammer- Gericht einbringen mögen /
als wozu ihnen Zeit 6. Wochen mit der Verwarnung hiermit
angeseht wird / das bey unterlassender Folgeistung nichts desto
weniger ihrer Fiscalischen Bestrafung halber in contumaciam er-
gehen solle / was recht ist. In Consilio 28. Julii 1726.

*In causa Lotterix, (liceat uti vocabulo usitato) Decre-
tum prælocutorium admodum curiosum.*

N. 143.

Decretum.

Noch zur Zeit abgeschlagen / sondern soll Bürgermeister und
Rath der Stadt Heylbronn / ob letztere Classe der daselbst
angelegten Lotterie ohne Supplicantis Principaln Direction und
Einwilligung / auch ohne dessen / und aller daran Theil habens-
den Personen Nachtheil habe können gezogen werden / gründ-
lich zu untersuchen / und so wohl davon / als auch / ob Supplicantis
Principaln, und anderer dabey prætendirenden Interesse, durch
eine von Dre. Wachs zu machende Caution sicher gestellet werden
möge / ihren ausführlichen / standhaften / und zuverlässigen Be-
richt / innerhalb Zeit höchstens von drey Wochen / von Zeit der
Insinuation anzurechnen / an dieses Kayserliche Cammer- Ge-
richt

nicht verschlossen einzuschicken / inmittelst aber die Aufzahlung der bereits gezogenen Loosen bis auf weitere Verordnung nicht geschehen zu lassen / zugeschrieben werden.

Dann wird Supplicantis Principal vor erwehntem Magistrat entweder in Person / oder durch einen genugsam instruirten Mandatarium, daß aus würcklicher Ziehung erwehnter letztern Classe, und folgender Distribution dabey aufgefallene Gewinne ihm oder andern vermeyntlich bevorstehende Präjudiz / klärlicher fürzustellen / nicht weniger die Erstattung des erfordernten Beichts sonst in alle Wege zu erleichtern / und bey erstem weitem Anrufen allhier den Zeithero nur Extracts - Weiße beygelegten Societäts Contract integraliter zu exhibiren / angewiesen. In Consilio 16. Octobris 1731.

Denegato petito Mandato de relaxando Captivo injungitur petenti Cautio. Tum verò ad idoneum genus Processus Actor instituendum remittitur.

Decretum.

N. 144.

Es ist auf Bericht und Gegen Bericht das Mandatum de relaxando Captivo erga Juratoriam Cautionem, und zwar ohne gehindert dessen / was Supplicantens Principal allschon zu compensiren / auch sonst zu des Herrn Grafen Sicherheit / als im Lande stehend / genug zu seyn vermeynet / abgeschlagen / sondern wofern derselbe hinlänglichere Caution bis auf etwa Zehen Tausend Reichethaler leisten wird / soll in puncto Relaxationis Arresti ferner ergehen / was recht ist.

Dann mag Supplicant, ob er will / seines Principals wider den Herrn Grafen habende Klage in der Haupt Sache / bey diesem Kayserlichen Cammer Gericht zuförderst durch einen förmlichen Libell vor und anbringen / und auf ein schickliches Genus Processus anrufen / welchemnach in Progressu Causæ puncto der für anjetho noch zu frühzeitig gebetteten Commission ad examinandum & liquidandum, fernere rechtliche Ver-

ordnung gestalten Sachen nach ergehen solle. In Consilio 17, Augusti 1731.

Decreta duo Cameralia contra Subditos Hohenzollernses, die Freye Pürsch betreffend.

N. 145.

Decretum.

Es ist das durch Dr. Goy unterm 30. Januarii nach sichin gebettes **I**ne Mandatum Inhibitorium dahin: Daß die Unterthanen so gleich nach Verkündigung desselben sich der Freyen Pürsch bis zu Entscheidung des würcklich befangenen Restitutions - Puncts, so dann des Schießens in denen Städten / Flecken und Dörffern / als auch der fernern Zusammenrottirungen / Empörungen / Aufstürhs und Widerspenstigkeit gänzlich enthalten; Wie ingleichs *de manutenendo* nöthigen Falls an des Schwäbischen Creyses Aufschiebende Herren Fürsten erkannt.

Wo hingegen auch Supplicantens Herr Principal der Herr Fürst zu Hohenzollern die Inhaftirung derer bey vorgegangener Execution aufgefordereten 9. auch andern zu Grosselfingen / oder sonst bey dem Tumule gewesenenen Personen bis zu anderweitiger dieses Kayserlichen Cammer - Gerichts Verordnung aufzustellen. In Consilio 14. Februarii 1733.

N. 146.

Decretum.

Es ist das Gesuch Restitutionis in integrum, jedoch nur so viel das kleine Waidwerck / so dann ferner die Häuser - Markung / bis an das Dorff Starzel betrifft / ad Judicium hiermit verwiesen / in so weit auch die am 14. Februarii a. c. erkannte Temporal - Inhibition (tiewohl mit der Erklärung / daß in der Grosselfinger Markung das kleine Waidwerck unter der Freyen Pürsch zu lassen seye) continuiret / in übrigen Puncten aber abgeschlagen / und erstgedachte Temporal - Inhibition aufgehoben / sondern es bey der Urthel vom 20. Decembris 1731. belassen. In Consilio 12. Martii 1733.

Supple-

IX.

Supplementum ad Observationem CCXCIV.

§. IV.

In denen Marggräflich-Brandenburgischen Lehen- & Höfen in Francken hat man folgende zuverlässige Nachricht eingezogen: Des Wehneri Assertis generalibus de Consuetudinibus Franconicis seye nicht viel zu frauen / dann er viel von hören sagen / und ungleicher Application dessen / was etwa bey einem und andern Lehen- & Hof gebräuchlich / auf andere Lehen- & Höfe in seine Schriften eingetragen. Die Marggräflich-Brandenburgische Lehen- & Curia halten es dergestalt / daß bey der Landsässigen Ritterschafft nur auf den dritten Theil des Werths vom Lehen- & Vermögen vorhandenen Recessen pflegt consentirt / zwey Drittheile aber dem Lehen- & Herrn frey vorbehalten zu werden / es geschehe nun die Bekäntnuß zu Aufnahme eines Capitals auf eine Zeit vor drey oder mehr Jahren / oder zu Versicherung der Töchter und Weiber / in casum Aperturæ, welschen falls der Lehen- & Herr seinen Consens ablößet. Bey der unmittelsbaren Ritterschafft aber werden die Consense ex Beneplacito des Lehen- & Herrn ertheilet / und beruhet bey demselben zu willfahren oder nicht. Man ist aber zeitthero nicht difficult gewesen / und wird in denen Bekäntnußen inseriret / daß das Lehen zweymal so viel / als das consentirte Capital, werth seyn müsse / und sonsten der Abgang ex Allodio ersetzt werden müsse. Insonderheit wird der Consens leichter ertheilet / wann der Vasall zum Bewittum seiner Frau / oder Aufstattung seiner Töchter ein Capital vonnöthen / und dazu andere Mittel nicht hat.





INDEX MATERIARUM ad Fasciculum I. Sententiarum Camerarium.

| Materiz. | Pag. |
|---|----------|
| I. M odus tractandi causam in qua <i>Judex prioris Instantia Actorum priorum</i> editionem declinaverat. Tentatis omnibus mediis ordinariis, tandem parti appellanti productio <i>Actorum domesticorum</i> concessa fuit, & causa definitivè decisa. | 3 |
| II. Decisio variorum <i>Articulorum</i> in controversia inter <i>Com-Dominos Territorii Nobiles Immediatos</i> . | 8 |
| III. Continuatio cause <i>Spiringiane & Weichsiane</i> , vid. <i>Collectionem Sententiarum Observat. præcedentibus</i> subjunctam Num. XXXIX. | 13 |
| IV. In Controversia de itinere <i>Commissio</i> ad inspectionem loci decernitur, cum variis <i>monitis specialibus</i> . | 18 |
| V. <i>Privilegia immunitatis</i> non afficere <i>Juribus Territorii</i> quoad <i>Bona</i> in eo sita. | 19 |
| VI. Continuatio cause <i>Reuschenbergiane</i> , vid. <i>præced. Sententias</i> post <i>Observat. CLXVI</i> . | 22 |
| VII. <i>Pradium nobile à Jurisdictione Territoriali Comitis Imperii</i> exemptum declaratur per <i>Paritoriam ad Mandatum</i> . Ad hanc <i>Sententiam</i> melius intelligendam adjungitur <i>Mandati ipsius tenor</i> . | 25 |
| VIII. <i>Prestationes annua Vidua Principis</i> promissa, post ejusdem alterum <i>Matrimonium</i> adjudicantur. | 38 |
| IX. <i>Operarum non determinatarum</i> prestatio, si <i>Dominus</i> cum quibusdam transigerit, non accrescere debet reliquis, sed ipsi <i>Domino</i> decrescere. | 40 |
| X. <i>Vidua nobili</i> adjudicantur ex <i>Pacto matrimoniali</i> partes <i>Bonorum Mariti</i> . | 41 |
| XI. <i>Sequestratio Bonorum</i> qua <i>heres</i> in <i>Testamento</i> controverso scriptus non expectato <i>Decreto Judicis</i> occupaverat, decernitur. | 42 |
| XII. <i>Rejecta querela</i> contra <i>executionem rei</i> <i>judicata</i> reservatur <i>condemnato deductio Gravaminum</i> de <i>executionis excessu</i> . | 44 |
| XIII. <i>Confirmatoria Sententia</i> prioris <i>Instantia</i> per quam <i>Bona nobilibus Dominis Feudi</i> erant <i>adjudicata</i> cum aliqua <i>declaratione</i> . | 46 |
| | XIV. Jus |

Index Materiar. ad Fascic. I. Sentent. Camer.

| Materia. | Pag. |
|---|------|
| XIV. Jus Forestale quatenus sit annexum Jurisdictioni Territoriali. | 48 |
| XV. Reformatoria, in qua Domino sylvæ communio saginationis porcorum adjudicatur. | 49 |
| XVI. Paritoria contra subditos ad præstationem pecuniarum pro excubiis. In qua Sententia arbitrium Domini circa impositionem Collectarum male allegatum reprehenditur. | 50 |
| XVII. Absolvitur Reus ab actione Juris Retractus & ad Interesse, quoad partes Bonorum allodialæ. Ratione Feudalium verò interlocutoria. Quam deinde sequitur definitiva contra Emptorem Feudorum propriorum. | 51 |
| XVIII. Ad varia Gravamina subditorum Sententia interlocutoria & respectivè provisionalis. | 53 |
| XIX. In Processu super Constitutione de Pignorationibus paritoria Sententia ad Mandatum publicata fuerant Anno 1620. Revisio verò deserta, proinde nova Paritoria fertur, & post executionem peractam definitiva in puncto Causalium. Tandem inhasiva cum rejectione remedii Restitutionis in integrum interpositi. | 57 |
| XX. Sententiarum in causa Monasterii ad Lacum contra subditos in Cruftis & vice versa, successivè publicarum à Numero I. usque XIX. series, in qua varii articuli de Jure Sylvatico & succisione arborum, deciduntur. | 59 |
| XXI. Variarum Sententiarum in causa divisionis hereditatis inter Fratres, & lesionis allegata series à Num. I. usque XX. In precedente Causa Appellationis decise, postea Restitutionis in integrum, aliqua capita prioris Sententiæ declarantur, pleraque confirmantur. | 74 |
| XXII. Sententia prioris Instantiæ partim confirmatur, partim reformatur, declarando Pactum cum Liberis prioris Matrimonii minorennibus nullum, & condemnando hæredes Vitrici ad edendum Inventarium & restituendum Bona Colonaria salvis Meliorationibus. | 93 |
| XXIII. Reformatâ Sententiâ priore condemnantur Appellati ad præstandas operas, & non obstante Sententiâ in Possessorio Summarissimo, ad probandum Jus Lignationis in fundo alieno, quod pars Appellans in priore Instantiâ communitati competere negaverat, fundando se in libertate naturali. | 100 |
| XXIV. Condemnatus erat Reus in pœnam Fisco solvendam ob inobedientiam. Petita Restitutio in integrum denegatur, sed ab actione injuriarum æstimatoria à Notariis instituta, absolvitur. | 102 |
| XXV. Editio Documentorum & Rationum injungitur, & ad solvendum Residuum Pars appellans condemnatur. | 103 |
| | 106 |

Index Materiarum

| Materia. | Pag. |
|---|------|
| <p>XXVI. <i>Manutenetur Actor in Possessione officii Praefecti hereditarii, quod ipsi à Principe ob merita fuerat collatum, & simul varii Articuli incidentes de Restitutione accessoriorum &c. &c. deciduntur. Porro manutenetur idem Actor in Possessione Feudi ab eodem Domino ipsi concessi. Series Sententiarum est à Num. I. usque XII.</i></p> | 107 |
| <p><i>Accesserat deinde consensus Serenissimi Principis Landgravii Hassia-Casselani.</i></p> | 108 |
| <p>XXVII. <i>In causa criminali Actor ad Iudicem priorem remittitur. Hic verò, ne contra inculpatum durius quam Sententia adversus ipsum lata distaverat, procederet, ad parendum Mandato condemnatur.</i></p> | 116 |
| <p>XXVIII. <i>In Causa decisa supra Observatione CXIX. Vidua injungitur Juramentum expurgatorium credulitatis. Deinde inter coharedes divisionem in Capita faciendam esse deceditur, vid. Observat. CCXCV.</i></p> | 117 |
| <p>XXIX. <i>Suspensa adhuc decisione posteriori litis, Procuratori quid ulterius agendum sit, injungitur, interim verò per modum provisionis pars rea, ut ab Arrestis & Executionibus desistat: Actor verò ut pensiones pro sustentatione Alumnorum solvat, monentur.</i></p> | 119 |
| <p>XXX. <i>In Causa assertæ Superioritatis Territorialis contra Monasterium parti agenti injungitur, ut demonstret quomodo Possessio Juris Territorialium cum Privilegiis Monasterii conveniat. Cum monito ut usque ad decisionem causæ à violentiis desistat. Porro in actione Praelati contra subditos Restitutio in integrum denegatur, & acceptatur oblata paritio. Monitorium in precedente Sententia repetitur.</i></p> | 120 |
| <p><i>Ob Affinitatem quandam materiae additur hic notabile Decretum Extrajudiciale in causa Serenissimæ Viduæ Principis Baudensis, contra Monasterium Frauenalb.</i></p> | 124 |
| <p>XXXI. <i>Abbas & Conventus Ord. Præmonstratens. in Arnstein ad Lanum Jura in Pagis Winden & Weinahr determinata Possessorio Judicio, per Sententias sequentes.</i></p> | 125 |
| <p>XXXII. <i>Fideicommissum à Patre Testamento constitutum in feudo, favore stemmatis sui, ad circumscribendas alienationes à Filio se vivo susceptas, absolvitur Nepos à Postulationibus Viduæ Agnati ad recuperandum pretium feudi à Filio alienati, meliorationes &c. cum Reservatione Alimentorum & Dotium, & Commissionem ad liquidandum.</i></p> | 128 |
| <p>XXXIII. <i>Solutio pecuniæ Uxori Principis promissa zum Leibgeding / adjudicatur ei continuanda post secundas nuptias ad dies vitæ: Cum aliqua Reservationem.</i></p> | 131 |

Materia.

Pag.

- XXXIV. Exemplum vetus Sententia declaratoria Rei in pœnam Mandato insertam, post factum Proclama, & continuatam contumaciam in comparando, cum Adjunctis memoria dignis. 138
- XXXV. Sententia desertoria ob errorem inexcusabilem non Procuratoris modo, sed etiam ipsius Appellantis & Advocati amborum Jurisperitorum, qui formulam Mandati specialis ad jurandum typis (ut fieri consuevere Procuratores) excusam, propria manu, & apposto Sigillo, subscripserant, in qua tamen formula aliud nomen quam Procuratoris reproducentis Processus literis majoribus que oculos non fallebant, erat expressum. Addeque Procurator Juramentum prestiterat absque Mandato sibi dato. 155
- XXXVI. Condemnatus erat à priori Judice Reus, tanquam ex obligatione Factoris sui. Hec Sententia reformatur, & Appellans absolvitur. 156
- XXXVII. Series Sententiarum publicatarum de Restitutione alicujus Fcudi quod Actor petierat ex collata sibi simultanea Investitura. ibid.
- XXXVIII. In Actione privati aliqua contra possessorem Pradii, Judex prior dixerat se competentem. A qua Sententia appellaverat Reus, declinando forum prioris Judicis. Itaque actione illa ad Judicem superiorem deducta pronuntiatur, actionem non esse fundatam. In questione verò de competentia Judicis interlocutio fit ad edendum Documenta. Tandem deciditur questio, non esse fundatam Jurisdictionem Judicis contra Appellantem. 163
- XXXIX. Decreta extrajudicialia duo notatu digna, unum in causa subditorum contra Dominum, alterum in causa Officialis contra quem inquisitio erat instituta. 168
- XL. In Processu Simplicis Querela (hoc est Citationis) deinde Citationis ad reassumendum, Actor declaratur Cohares, & pars rea condemnatur ad restitutionem hereditatis, cum fructibus. Post hanc Sententiam Anno 1618. publicatam, que in Collectionibus precedentibus non reperitur, varia intercessit personarum mutatio; Et post Revisionem interpositam quidem, sed legitime non renovatam, opus fuit novissime Anno 1734. Sententiâ Inbasiva & Paritoria, excludendo adhuc dum Dynastiam Anhold. 169
- XLI. Sententia prior partim confirmatur, partim reformatur, imponendo Appellantibus Juramentum Credulitatis & respectivè veritatis annotationum à Parentibus factarum. Deinde Usuræ annuorum Redituum adjudicantur usque ad Terminum præsinitum. Reliqua Capita ex tenore Sententia cognoscuntur. 174

Index Materialium

| Materiae. | Pag. |
|--|------|
| XLII. In causa Citationis super denegata Iustitia (scil. ob neglectum Terminum ad Requisitionem super Austragis) interloquendo, imponitur Productio Apocharum in Originali, & Declaratio Tituli præcensi, ad semissem der Gült-Verschreibung; Porro in altero semisse adjudicatur actori Usuræ annuorum Redituum cessorum. | 176 |
| XLIII. In Controversia finium inter urbem Hildesensem, & Monasterium St. Michaelis ibidem, post aliquot Interlocutorias, quas hic recensere supervacuum foret, & ocularem Inspectionem per Commissarios factam, Sententia Definitiva eodem die publicata. | 177 |
| XLIV. In Actione de implendis Pactis Matrimonialibus continuatio Sententiarum Cameralium, in Symphoremate Consultat. Forens. Vol. I. Symphorem. II. Num. XVIII. recensitarum. | 180 |
| XLV. Sententia definitiva Camera Imperialis, post conclusionem causa à centum & amplius Annis factam, per quam Dominis Comitibus de Stollberg contra Dominum Principem in Löwenstein adjudicatur Restitutio Dynastiæ Rochefort. | 182 |
| XLVI. Continuatio Materiae recensita Observatione CCV. in Sententia sequente. | 184 |
| XLVII. In causa Repartitionis Onerum Imperii & Circularium, in pagis ad diversos Dominos per Contractus translatis, memorabiles Sententia, quibus cuiusque pagi rata exprimuntur. | 185 |
| XLVIII. Vidua Nobili adjudicantur ex Pacto Matrimoniali partes Bonorum Mariti cum fructibus & dan.nis à certo tempore. Addita est admonitio ad Judicium prioris Instantia de Actis prioribus accuratius conscribendis. Porro, ejusdem Viduae Pacta matrimonialia contradieta, pro validis, ipsaque ad hereditatem Mariti qualificata declaratur, & Possessor ad restitutionem cum fructibus condemnatur. Sequitur mox Paritoria & Commissio ad liquidandum. | 190 |
| XLIX. Cum post Nuptias, extra domicilium Mariti celebratas, uxor eum sequi noluisset, & post varias frustra tentatas concordia vias, maritus, in loco domicilii sui, Actionem Desertionis instituisset, in qua, præviâ Interlocutione, matrimonium per Sententiam in contumaciam pronuntiatam, esset dissolutum: Defuncto marito, Vidua actionem instituit contra Filium, ex Pactis matrimonialibus, ad præstanda sibi lucra à Marito promissa, existimans, Sententiam in causa desertionis nihil sibi obesse. Econtra filius, reconveniendò Viduam, ab ea vicissim postulavit, ex Pactis matrimonialibus Parentis, quæ hic sibi, tanquam lucra, erat stipulatus. Cum deinde per Sententiam prioris Instantia filius reus fuisset absolutus ab Actione: in Reconventione verò Vidua condemnata ad resti- | 192 |

ad Fascic. I. Sententiar. Cameral.

| Materia. | Pag. |
|--|------|
| restituenda accepta ex sponsalicia largitate mariti, cum expensis Processus precedentis desertionis; In reliquis capitibus verò eque ab Actione absoluta: Filius Appellationem interpositum introduxit solus, & Sententia prioris Instantia in Camera Imperiali fuit confirmata Anno 1734. Mense Majo. | 196 |
| L. Declaratur heres Jure Avia, cujus Jus succedendi post extinctam masculinam stirpem reviviscerat in heredibus, condemnatusque Possessor ad Restitutionem. In aliis verò capitibus Reus absolvitur. | 198 |
| Pro APPENDICE Exemplum decreti Mandati Cum Clausula admodum memorabilis in materia & rubrica prolixissima, cujus similis fortè nullibi reperitur. | 200 |

INDEX MATERIARUM
ad Fasciculum II. Documentorum
notabilium.

| Materia. | Pag. |
|--|-------|
| I. Copia Testamenti Viri Nobilis immediati, Caspari IV. Lerch de Dürenstein, ob summam diligentiam & curam Fideicommissaria Constitutio- nis & Substitutionum, notatu dignum, fortassis non imitandum. | 203 |
| II. Copia quorundam Documentorum, vulgò Weisthümer / pro Illustratione Observationis CCXLIV. | 263 |
| 1. Weisthum der Unterthanen zu Dreyß an Herrn Pralaten zu Echternach Anno 1588. | ibid. |
| 2. Huldigung und Schöffen-Weisthum zu Helffant / an den Herrn Pralaten zu St. Matthias bey Trier Anno 1600. | 272 |
| 3. Schöffen-Weisthum und Actus geleisteter Huldigung zu Men- nig / an den Herrn Pralaten zu St. Matthias bey Trier / An- no 1600. | 280 |
| 4. Weisthum zu Frucht auf dem Hainich an den Freyherrn von der Ley. | 288 |
| 5. Weisthum der Unterthanen zu Pommer. | 292 |
| III. Notabilia de Academia Colonienfi &c. | 297 |
| IV. Ad Illustrationem Observationis CLX. de abusu Transmissionis Actorum. | 313 |
| V. Supplementum ad Historiam Urbis Wetzlarvensis, quæ reperitur in Appen- dice Partis IIdæ Observationum. | 318 |

Index Materiar. ad Fascic. II. Docum. notabil.

| Materiaz. | Pag. |
|---|-------|
| <i>VI. Notitia de celeberrima Abbacia S. Maximini prope Urbem Trevirensis sita.</i> | 319 |
| <i>VII. Notitia de Judio Provinciali Franconia quod est commune utrique Familia Principum Margraviorum Brandenburg. Onolbacensi & Barubensi. Relationem hanc à Viro rerum perito mecum communicatam addidi. Salva informatione meliori.</i> | 328 |
| <i>VIII. Supplementa Sententiarum quarundam Cameralium & Decretorum notabilium.</i> | 330 |
| <i>Monasterio Graffschafft adjudicatur dominium Sylvarum adjacentium salvo Jure Lignationis Oppidi Schmallerberg / cujus modus explicatur. Multatur Advocatus ob assertum contra acta Oppido dominium sylva. Commissio ad taxandum damnum &c.</i> | ibid. |
| <i>Cum alter Procuratorum Replicas modo inconsueto, tanquam adjunctum ad Acta produxisset, alter non movisset in tempore Communicationis defectum, errores hi corrigantur addita multa, & Observatio Recess. Visitat. §. 102. injungitur omnibus.</i> | 332 |
| <i>In puncto Editionis des Huben - Gerichts - Buchs acquietoria cum reservatione. In puncto Fructuum perceptorum disticta per Annos decisio.</i> | 333 |
| <i>Executio pœna Fiscalis ob mutatum statum condemnati denegatur, & Procurator Fiscalis sui officii admonetur.</i> | 337 |
| <i>Denegatis Processibus Appellationis Advocato ejusque Mandanti inculpatio injungitur, ob allegatum, quod videbatur esse calumniosum.</i> | 338 |
| <i>In causa Lotterix, (liceat uti vocabulo usitato) Decretum prolocutorium admodum curiosum.</i> | ibid. |
| <i>Denegato perito Mandato de relaxando Captivo injungitur petenti Cautio. Tum verò ad idoneum genus Processus instituendum remittitur.</i> | 339 |
| <i>Decreta duo Cameralia contra Subditos Hohenzollerenses, die Freye Pürsch betreffend.</i> | 340 |
| <i>IX. Supplementum ad Observationem CCXCIV. §. IV.</i> | 341 |



) o (

INDEX NOMINUM ALPHABETICUS.

*Litera O. Observationes, & F. Fasciculum I.
denotat.*

A.

- A** Efermann contra Wittgen-
stein. F. II. num. 144.
pag. 339.
Closter Arnstein contra Chur-Trier.
F. n. 98. bis 100. p. 125. seqq.
Alschbroch contra Schwankbell. O.
p. 127. & 140.

B.

- Baaden - Baaden contra Closter
Frauenalb. F. n. 97. p. 124.
Baaden - Baaden contra Closter
Schwarzach. F. n. 95. p. 120.
Bernus contra Burckhardin. F.
n. 134. bis 136. p. 196.
seqq.
Bevern zu Landsberg contra Schall
zu Wahn. F. n. 1. bis 9. p. 3.
seqq.
Diesens contra Fürstlich-Corvenische
Regierung. F. n. 92. p. 116.
Bilebe contra Fürstenberg. F.
n. 79. p. 106.
Binkfeld contra Stadt Aachen. F.
n. 103. p. 138. seqq.
Bodeck contra Stadt Frankfurth.
F. n. 14. bis 16. p. 19. seqq.
Borch contra Borch. F. n. 101.
p. 129. seqq.

- Boumahl contra Boumahl. Obf.
pag. 150.
Brandische Erben contra Closter
Kiddagbauken. O. p. 177.
Brockdorff contra Schaumberg. O.
p. 466.
Brönner contra Hessen-Rheinfels.
F. n. 80. bis 91. p. 107. seqq.
Bruchhausen contra Kleine zu Heil-
kirchen. F. n. 75. p. 102. seqq.
Stift Bruchsal contra die Gemeinde
zu Odenheim und Consort. auch
Württemberg. O. p. 67.
Stift Bruchsal contra die Gemeinde
zu Odenheim / Tieffenbach / und
Consort. O. p. 70.

C.

- Carben contra Degensfeld. F. II.
n. 141. p. 337.
de la Cerda de Villalonga contra
Stadt Frankfurth. O. p. 188.
seqq.
Charneux contra Fromanteau. F.
n. 13. p. 18.
Stadt Edln contra Erzbischoffen
zu Edln und Siersdorff. F.
n. 94. p. 119.
Gemeinde zu Crufft contra Closter
Laach. F. n. 35. bis 53. p. 59.
seqq.
Duf-

Index Nominum

D.

Düffings Wittib contra Tiedemanns
Wittib. F. num. 105. pag. 156.
Dumsdorff zum Eichhof contra Wit-
tib zur Mühlen. F. II.
n. 142. p. 338.

F.

Ferberin contra Solms-Braunfels.
F. II. n. 139. p. 332. seq.
Fischer contra Hensbronn. F. II.
n. 143. p. 338. seq.
Friesenhausen contra Dubenheim.
F. n. 23. p. 42. seqq.

G.

Gerhard contra Würzburg. F.
n. 115. p. 168.
Görz contra Fulda. F. n. 32.
bis 34. p. 57. seqq.
Greibenstein contra Wilage modo
Schelvers. F. n. 24. p. 44.
seq.
Gymnich zu Wischel contra Solms-
Wffenheim. F. n. 137. p. 198.
seqq.

H.

Henden contra Collbach und Cava-
les. F. n. 128. bis 133.
p. 190. seqq.
Stadt Hildesheim contra Kloster
St. Michaelis daselbst. F. n. 120.
121. p. 177. seqq.
Hövelich contra Bronckhorst. F.
n. 116. 117. p. 169. seqq.

Hobenzollern contra dessen Unter-
thanen. F. II. num. 145. 146.
pag. 340.

J.

Jesuiten zu Worms contra Sturm-
feder. *vid. rubr.* Friesenhausen.
Jngelheim contra Horneck. F. II.
n. 140. p. 333. seqq.
Julier-Hospital zu Würzburg con-
tra Thüngische Beneficial-Erben.
O. p. 253. & 263. seqq.

K.

Klugfist contra Clausen. F. n. 104.
p. 155.

L.

Kloster Laach contra Gemeinde zu
Cruft. *vid. rubr.* Cruft.
Stadt Lasphe/ auch übriger Wittgen-
steinischen Untertbanen zu Lauff/
Feidingen / und Uhrfeldt contra
Wittgenstein. F. n. 31.
p. 53. seqq.
Stadt Lich contra Solms - Lich
und Raubach. F. n. 125. bis 127.
p. 185. seqq.
Lippe-Schaumburg contra Anhalt-
Cöthen. F. n. 20. p. 38. seq.
& n. 102. p. 131. seqq.

M.

Marshall von Bieberstein contra
Ende. F. n. 106. bis 110.
p. 156. seqq.
Mar-

Marschall von Offheim contra Die-
mar. F. num. 10. 11. pag. 8.
seqq.
Gemeinde Meinringhausen contra
Gaugreben. F. n. 21.
p. 40.

N.

Neuwied contra die mehrere Kirspiel
der Nieder-Grasschaft Wied. F.
n. 28. p. 50.

P.

Pauschen Wittib contra Pauschen
Erben. F. n. 93. p. 117.
seqq.

Pessers Wittib contra Brittern. F.
n. 118. p. 174.
seqq.

Precederlin contra Precederli-
sche Creditores. O. p. 1.

Priort contra Julier - Hospital zu
Würzburg. O. p. 265.

R.

Rau contra Breidenbach. F. n. 25.
p. 46. seqq.

Reuschenberg contra Merode d' Hof-
falize. F. n. 17. 18. p. 22.
seqq.

Rhon contra Hanau und Dachsen.
F. n. 111. bis 113. p. 163.
seqq.

Röfing contra Röfing. F.
n. 54 bis 73. p. 74.
seqq.

S.

Schenk von Schmidberg contra
Leiningen - Heidesheim. F.
num. 119. pag. 176.

Schlichin contra Walpottin von
Bassenheim. Obs.
p. 304.

Schmallenberg contra Grasschaft.
F. II. n. 138. p. 330.
seqq.

Schmidt contra Plumps. F.
n. 74. p. 100.
seqq.

Closter Schwarzsach contra Zeller.
F. n. 96. p. 122.
seqq.

Add. rubr. Baaden - Baaden con-
tra Kloster Schwarzsach.

Solms - Braunfels contra Off-
Friedland - Rittberg. Obs.
p. 173.

Solms - Hohen - Solms contra des-
sen Unterthanen. F.
n. 114. p. 168.

Spiering contra Weichs. F.
n. 12. p. 13.
seqq.

Stollberg contra Löwenstein - Wert-
heim. F. n. 123.
p. 182. seqq.

T.

Truchses von Weghausen contra
Truchses von Weghausen / nunc
Guttenberg. F. n. 29. 30.
p. 51. seqq.

Clo-

Index Nomin. ad Append. I. & II. Sentent. Cam.

W.

Eloster Wadgassen contra Gemein-
de zu Bischmesheim. F. num. 27.

pag. 49.

Eloster Wadgassen contra Nassau-
Saarbrücken. F. n. 26.

p. 48.

Wetteranische Reichs - Ritterschafft
contra Solms - Braunfels.

F. n. 19. p. 25.
seqq.

Wittgenstein - Homburg und Leinia-
gen contra Waldeck. F. n. 122.
pag. 180. seqq.

Wittgenstein contra Nassau - Dil-
lenburg. F. n. 76. bis 78.

p. 103. seqq.

Wiglebische Creditores contra
Schwarzburg - Rudolstadt. F.

n. 124. p. 184.

Wölfferdingen contra Grafen von
der Ley. O. p. 418.

seqq.





MANTISSA

Ad Fasciculum I. Sententiarum Num. II.

Sentent. IO. II. pag. 8. usque 13.

Post decretum Mandatum de Exequendo, & Executionem per Directorium Nobilitatis immediatæ cæptam, oppositio Nobilis immediati cum injuriis gravibus conjuncta graviter coercetur, & dicto Directorio ulterior Executio demandatur.

Exedit. 11. Octobris 1734.

N. 147.

Nentschiedener Sachen Franz Friedrichs Marschall von Ostheim / wider Weyland Adolph Ernst von Dtemar und Consorten, jezo dessen hinterlassener Söhne Boromünder / Appellationis, nunc Mandati de Exequendo : Läßt man es / mit nochmaliger Verwerffung des durch Lt. Jung in [215] vorbrachten wiederholten Gesuchs / bey dem in Actis angezeigten / und bisherigen Judicatis durchgehends gemäßen Verfahren derer in dieser Sache angeordneten Executores und Mannenens Commission-Directors, Hauptmanns und Rätthe der Reichs-Ritterschafft in Francken / Orts Rhön und Werra / und derer Subdelegirten / aller durch Dr. Scheurer dagegen vorgewendeten unerfindlichen / auch Urtheils / und Actens - widrigen Gravaminum ungehindert / gänzlich bewenden ; Mit der an besagte Commission ertheilenden ferneren Verordnung / daß dieselbe / nebst Eintreibung ihrer von bisherigen Commissions - Tagfahrten restirenden Diäten, was noch an Vollziehung der in dies

COLLECT

ser Sache am 31. Octobris 1724. ergangenen Urthel zurücksetzet / auch nach vollstreckter Execution, gegen solche Urthel und darauf gefolgte Commissarische Verordnungen vorgenommen worden / oder in Abgang kommen / auf des Appellanten Kosten / ungesäumt vollends exequiren / und das alles nach Vorschrift besagter Urthel geändert / und wieder hergestellt / auch zur Würcklichkeit gebracht werde / veranstalten und executivè verfügen solle.

In Befolg dessen sie zu fordest dahin zu sehen / das / nach dem der von der Executions - Subdelegation eingesetzte Gemeinshaftliche Gerichtshalter Reinwald sein Amt wieder aufgeben / ein anderer an dessen Stelle / nach der in mehr ermeldter Urthel vorgeschriebenen Weise / oder auch / bey des Appellanten beharrenden fernern Widersetzlichkeit / auf die Art / wie solches bey vortiger Execution geschehen / wieder bestellet / diesem und übrigen gemeinsamen Bedienten zu Walldorff / in Ausübung ihrer Aemter / und sonst gegen ungebührliche Beeinträchtigung / genugsamer Schutz geleistet / auch wegen Haltung des gewöhnlichen Peters - Gerichts / so wohl als anderer von dem Gemeinshaftlichen Gerichtshalter / da es nöthig / anzustellenden Gerichts - Tage / alles in gute Ordnung und Richtigkeit gebracht / und dabey erhalten werde.

Weshwegen Commissarii die sämtliche Untertanen zu Walldorff / unter nachhabfter / bey ferneren Ungehorsam von denselben einzutreibender Strafe / dahin anzuhalten / damit sie ungehindert alles von Appellanten sich dagegen anzumahenden strafbaren Verbotts / auf Erfordern derer gemeinsamen Gerichts - Bedienten / jedesmal gehorsamlich erscheinen / denselben auch sonst in so weit es deren Aemter mit sich bringen / geziemende Folge leisten / und in übrigen diese und sämtliche gemeinshaftliche Bedienten dasjenige / was ihnen dem Herkommen nach gebühret / richtig abgeben und folgen lassen ; Hingegen aber auch denen Untertanen / wosferne Appellant, wann dieselbe
 sich /

sich / so wohl hietinnen / als in übrigen Strücker / denen Cammer-
 Gerichtlichen Urtheln / und Kayserlichen Commissions - Verord-
 nungen gehorsam erzeigen / weiter sich vermessenlich unterfan-
 gen solte / sie deswegen mit einer Strafe anzusehen / oder sonst
 zu beschwehren / genugsamen Schutz zu leisten / und völlige Schade-
 loshaltung zu verschaffen.

Ferner hat obbesagte Executions - und Manuteneß / Com-
 mission, des durch Dr. Scheurer in Exhibito vom 13. Februarii
 jüngst / als welches / so wohl auch die durch Dr. Soy am 17. Ja-
 nuarii und 18. Martii 1733. übergebene Suppliquen, mit allerseits
 gen Bevilagen ad Acta zu registriren / hiermit verordnet wird /
 und sonst vorbrachten Einwendens ungehindert / nicht nur die
 gemeinsame Bediente aus Appellants Unterthanen zu dem
 durch dessen Verbott bisher gehinderten Handschlag / sondern
 auch dessen sämtliche Unterthanen zu Leistung der gemeinsamen
 Cent-Pflicht an die Diemarische Pupillen, und deren Vormunds-
 schaft / auf Absterben ihres Vatters / durch hinlängliche Zwangs-
 Mittel anzuhalten ;

Nicht weniger Appellanten, daß er in Ecclesiasticis der Cam-
 mer-Gerichtlichen Urthel weiter nicht zuwider leben / und / was
 dem bishero entgegen geschehen / abstelle / executivè zu vermögen /
 demnechst auch / wegen Abhörung der gemein- und Heiligen-Rech-
 nungen / nur erwiderte Urthel / wie sie bereits den Anfang damit
 gemacht / vollends zur Execution zu bringen / und diejenige /
 welche dabey saumselig / zu ihrer Schuldigkeit nachtrückerlich anzu-
 strengen ; Bey welcher Abhörung der Heiligen-Rechnungen dann
 auch Appellanten, was er wegen der Heiligen-Gelder bey diesem
 Höchsten Gericht beschwehrend eingeführet / zu erinnern und an-
 zubringen bevorbleibet / worüber so dann von der Kayserlichen
 Commission gebührende Einsicht zu nehmen / und allenfalls
 Rechtliche Verfügung zu treffen ist.

Auch wird Appellant mit seinen Einwendungen gegen die von der Subdelegation eingesetzte & ihm aber nicht anständige Schultheiße und einige Zwölffer/ an ermeldte Commission, welche deswegen/ befindenden Umständen nach/ weiter/ was Recht ist/ verfügen wird/ verwiesen. Dabey doch dieselbe/ solches möge auffallen wie es wolle/ Appellanten dahin anzuhalten hat/ den Schultheiß König/ wegen alles desjentgen/ was er bishero über die Verwaltung seines Amts von Appellanten erdulden müssen/ gänzlich schadloß zu stellen/ und ihm solches/ nebst dem hinweggenommenen Heu/ cum omni causa wieder zu ersetzen/ gleichwie demselben auch disfalls sonst auf sein Anhalten die Justiz gebührend zu administriren ist.

Desgleichen wird der Kayserlichen Executions - und Manuteneß & Commission aufgegeben/ wegen des gemeinen Hirtens/ Nachtwächters/ auch von Appellanten verschlossenen und spolirten gemeinen Thor - Hauses/ alles wieder in vortigen/ der alten Observanz gemäßen Stand setzen zu lassen/ und in Summa alles andere/ was zu Walldorff durch Appellanten gegen die Cammer & Gerichtliche Urthel und darinnen bestätigte Recesse bishero in ärgerliche Unordnung gerathen/ nach deren Vorschrift in Ordnung und Richtigkeit zu bringen/ so viel möglich/ zu suchen.

Dabey auch weiter derselben aufgetragen wird/ das von Appellanten in seinem Exhibito vom 13. Februarii a. c. wegen Arectirung eines Meynungischen Unterthanen Geschirres/ eingeklagte Factum zu untersuchen/ und solches nach Anweisung der Cammer - Gerichtlichen Urthel/ und darinnen bestätigten Ganterschafftlichen Recesse, zu entscheiden. Dahingegen der gemeinschafftliche Gerichts - Schreiber Gottwald/ dadurch/ daß er einen Appellatischen Unterthanen/ Namens Hartmann/ in Injurien - Händeln mit des Appellanten Unterthanen König/ vor des lehtern Privat - Vogtey zu erscheinen untersaget/ nicht unrecht/ sondern dem Recesse de Anno 1610. allerdings gemäß gehand

gehandelt / vielmehr Appellant damit / daß er gegen den klaren Inhalt der Cammer-gerichtlichen Urtheil deswegen Beschwärde hier selbst zu führen sich nicht gescheuet / derselben zuwider gelebet hat.

Wie dann auch bey Soldaten-Quartirungen / die Einrichtung und Repartition, als eine das ganze Dorff in gemein betreffende Sache / von gemeinschafflichen Bedienten billig besorget wird / wobey jedoch denenselben / zu Verhütung weiterer Beschwärde und Streits / dieserwegen / nach bisheriger Observeanz und Beschaffenheit derer Unterthanen / einen sicheren Fuß / nach welchen sie die Bequartirungen künfftig einzurichten / so viel möglich / vorzuschreiben / der Kayserlichen Commission hiermit aufgegeben; Im übrigen aber auf das / was Dr. Schurer / nach dem von Diemarischer Seite erfolgten Ankauff des Wolffskehlschen Antheils / in puncto daraus präzendirender Veränderung derer bisherigen drey Votorum, in Fällen / wo die mehrere Stimmen Platz finden / vorgebracht / Dr. Boy in specie zu handeln / und sich zu erklären Zeit 2. Monath pro Termino & Prorogatione von Amts wegen und sub präjudicio angesetzt wird.

Dann wird Appellant, wegen seiner beharrlichen / in Schriften und Thaten noch immer mehr häuffenden ganz unleidlichen Widersetzlichkeit und äussersten Ungehorsams gegen die Cammer-gerichtliche Urtheil und darinaen angeordnete Execution, da er vor- bey- und nach Vollstreckung derselben / auch bis diese Stunde / dergestalt sich aufgeföhret / als ob er denen Cammer-gerichtlichen Verordnungen Folge zu leisten / in geringsten nicht schuldig sey / sondern die dadurch Rechts-kräfttge entschiedene Puncten noch nicht anerkennen will / vielmehr so gar dagegen zu protectiren / und was ihm doch schon längstens abgesprochen worden / fast auf allen Blättern seiner Producten sich noch immer zuzuschreiben unterstehet / auch wider alle mehrmalen widerholte Ober-richterliche Erkänntniß durchaus auf seinem Sinn beharret / ja in hier übergebenen Schriften zu behaupten sich nicht

emblödet / dieser Streit / welcher doch bereits längstens entschieden / könne nicht anders als durch Vergleich gehoben werden / eben als ob er keinen Richter in der Welt über sich zu erkennen habe; Ferner wegen seiner Hindansetzung und Vergessenheit des gegen dieses in Allerhöchsten Kayserlichen Nahmen Recht sprechende Gericht und dessen Aussprüche schuldigen Respects, so dann wegen seiner gegen die von demselben angeordnete Executions - und Manutenonß - Commission und deren Subdelegirte angemachten nie erhörten Vergehungen und Respect - losen verwegenen Aufführung in Worten / Schriften / Straf - Verbotten an seine Unterthanen / gegen ihre / unter Kayserlicher Autorität an dieselbe erlassene Befehle / unterfangenen Bedrohungen / ja selbst vermessenlicher thätlicher Widersetzung / und dadurch ebenfalls beleidigten Allerhöchsten Kayserlichen Respects, und endlich auch wegen derer wider seinen Gegentheil nicht gesparten hefftigen Injurien und Schmähungen / zu wohlverdienter Strafe in Zwanzig Mark löthigen Goldes / solche dem Kayserlichen Fiscal innerhalb 3. Monath bey Vermeidung der Execution zu erlegen / htermit condemniret und verdammet.

Es wird auch demselben auferleget / vor versammelten Ritter - Hauptmann und Rätthen des Orts Rhön und Berra / und denen in dieser Sache verordnet gewesenem Subdelegirten / persönlich dergestalt um Vergebung zu bitten / wie ihm herhlich Leyd sey / daß er / aus allzugroßer Ubereilung und unbedachtsamen Eiffer / so wohl gegen den allerunterthänigsten Kayserlichen Majestät / auch dero Reichs - Cammer - Gericht schuldigen Respect, als auch besonders gegen die Ritter - Hauptmannschaft / und dero Subdelegirte / als Kayserlichen Commissarien, sich in vielen Stücken schwebtlich vergangen; Westwegen er bey einem jeden deterselben um Verzeihung inständigst ansuche / dabey auch verspreche / künfftig dergleichen Ungebühr gänzlich zu unterlassen / sondern mit geziemenden Respect, Gehorsam und Ehrerbietung sich allenthalben aufzuführen. Zu wissen stracker
Voll,

Vollziehung offtesagte Ritter & Hauptmannschafft Appellanten fordersamsten Termin anzusehen / daferne er sich auch in Güte hierzu nicht verstehen wolte / durch andere Zwangs- & Mittel / und allenfalls gefängliche Haft / bis dahin er hierinnen dieser Urthel zu gehorsamen sich erkläret / ihn darzu anzuhalten hat.

Sodann sollen die in des Appellanten übergebener Schrift sub [255] auffer vielen andern in Paginis 77. und 89. gegen die Kayserliche Subdelegirte enthaltene hefftigste Injurien, so fort durch den Pedell in öffentlicher Audiencß aufgestrichen werden.

Weiter wird dem Appellanten bey anderwärtiger Straf von 10. Marck löthigen Goldes untersagt / sich ferner nicht zu unterstehen / dasjenige / was durch die Kayserliche Executions- und Manutenenz- & Commission seinen Unterthanen anbefohlen und gebotten wird / denenselben zu inhibiren / oder anders zu gebieten / noch sonst zu verhindern / ihm auch aufgegeben / über die in Dr. Goy Exhibito vom 17. Januarii 1733. und insonderheit dessen Beilage sub. H. von dem Gerichts- & Schreiber Gottwald angegebene That- & Handlung / seine Verantwortung vor mehrerer meldter Kayserlichen Commission beyzubringen / welche darauf solches Factum möglichst zu untersuchen / im übrigen auch / da auffer diesem bereits andere Vergehungen des Appellanten gegen die gemeinschaftliche Bediente in Actis zu Tage liegen / ihn zu genugsamer Caucion, dahin / daß er künfftig solchen von der Commission eingesetzten Bedienten nichts weiter in Weeg legen / noch sie in Verrichtung ihrer Amter behindern wolle / anzuhalten hat ; Und wird derselben / welchergestalt sie alles dasjenige / was ihr in dieser Urthel aufgegeben worden / aufgerichtet und vollstreckt / an dieses Kayserliche Cammer- & Gericht unständlich zu berichten / unter der denen vorhin erkannten Mandatis de Exequendo & Manutenendo einverleibten Pœn, Zeit 4. Monath pro Termino & Protogatione hiermit angefehrt.

Endlich wird auch Appellant in die seit der im Jahr 1724. ergangenen End- Urthel aufgelauffene Gerichts- & Kosten / seinen Bego

Begnern / nach vorgängiger deren Liquidation und Richterlicher
Mäßigung / zu bezahlen fällig ertheilet.

Schließlich ist wider den Appellantischen Schriftsteller /
George Wilhelm Göbeln / um willen derselbe / ob er wohl
in dieser Sache wegen seiner unziemlichen Schreib- & Art bereits
ehedem nachdrücklich gestraft worden / dannoch von neuem dies
ses höchsten Gerichts Urthel verwegentlich zu syndiciren und zu
verdrehen / gegen dererselben klaren Ausspruch / und die verhand-
delte Acta lauffende Einwendungen / Cavillationen, und unges-
gründete Vertheidigung längst entschiedener Dinge vorzubrin-
gen / auch seine spitzige und unbescheidene Feder mit hefftigen
Bezapff- & Schmähungen freventlich zu schärffen / sich nicht
gesehenet / die Strafe Acht Mark Silbers / gegen den in
dieser Sache vorhin ebenfalls bereits gestraften Dr. Scheurer
aber / um willen er dergleichen Schriften zu übergeben sich un-
terstanden / die Strafe Drey Mark Silbers in den Ar-
men- & Säckel innerhalb 4. Wochen sub Poena dupli & rea-
lis Executionis einzubringen vorbe-
halten.

